

Texte

23
06

ISSN
1862-4804

Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Umwelt
Bundes
Amt 

Für Mensch und Umwelt

UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Forschungsbericht 202 13 129
UBA-FB 000910



**Kriterien, Grundsätze und
Verfahren der Einzelfallprüfung
bei der
Umweltverträglichkeitsprüfung**

von

**Dr. Stefan Balla
Dr. Joachim Hartlik
Prof. Dr. Heinz-Joachim Peters**

ARGE Bosch/Hartlik/Peters

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Diese Publikation ist als Download
unter der Adresse www.umweltbundesamt.de
sowie als Printfassung verfügbar.

Die in dem Bericht geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen des
Herausgebers übereinstimmen.

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau
Tel.: 0340/2103-0
Telefax: 0340/2103 2285
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Fachgebiet I 2.3 B
Dipl.-Ing. Manfred Steinhauer
Prof. Dr. Thomas Bunge

Dessau, August 2006

Berichts-Kennblatt

1. Berichtsnummer UBA-FB	2. -	3. -
4. Titel des Berichts Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung		
5. Autor(en), Name(n), Vorname(m) Balla, Stefan, Dr. Hartlik, Joachim, Dr. (Leitung des Forschungsvorhabens) Peters, Heinz-Joachim, Prof. Dr.	8. Abschlussdatum August 2005	
	9. Veröffentlichungsdatum -	
	10. UFOPLAN-Nr. 202 13 129	
6. Durchführende Institution (Name, Anschrift) Arbeitsgemeinschaft Bosch/Hartlik/Peters : Bosch & Partner GmbH, Schaeferstr. 18, 44623 Herne Dr. Hartlik & Partner, Kreuzkamp 5 s, 31275 Lehrte Prof. Dr. H.-J. Peters, Richard-Wagner-Str. 27, 79104 Freiburg	11. Seitenzahl 151 S. + Anhang 42 S.	
	12. Literaturangaben 50	
	13. Tabellen und Diagramme 18	
7. Fördernde Institution Umweltbundesamt, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin	14. Abbildungen 14	
15. Zusätzliche Angaben -		
16. Zusammenfassung Das UVP-Gesetz sieht eine Rechtsverordnung zu den Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung vor. Ziel des Berichts ist die Erarbeitung zweier entsprechender Entwürfe. Als Grundlage für die Entwürfe werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsvorschrift ausführlich analysiert, die Praxis der Einzelfallprüfung im Rahmen einer Umfrageaktion in Behörden ermittelt und bestehende Praxisansätze in Form von Erläuterungen und Leitfäden zur Einzelfallprüfung untersucht. Empfohlen wird eine integrierte Umsetzung der beiden Rechtsvorschriften in einer Verwaltungsvorschrift. Dabei werden die 'Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung' als Nr. "0.3.1.2 UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls" und die 'Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls' als "Anhang 4 Nähere Bestimmung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" in die bestehende UVPVwV integriert.		
17. Schlagwörter Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Gesetz, Vorprüfung des Einzelfalls, Einzelfallprüfung, Screening		
18. Preis -	19. -	20. -

Report Cover Sheet

1. Report No. UBA-FB	2. -	3. -
4. Report Title Criteria, principles and procedure of screening in Environmental Impact Assessment		
5. Author(s), Family Name(s), First Name(s) Balla, Stefan, Dr. Hartlik, Joachim, Dr. (project manager) Peters, Heinz-Joachim, Prof. Dr.	8. Report Date August 2005	
	9. Publication Date -	
	10. UFOPLAN-Ref. No. 202 13 129	
6. Performing Organisation (Name, Adress) Arbeitsgemeinschaft Bosch/Hartlik/Peters : Bosch & Partner GmbH, Schaeferstr. 18, 44623 Herne Dr. Hartlik & Partner, Kreuzkamp 5 s, 31275 Lehrte Prof. Dr. H.-J. Peters, Richard-Wagner-Str. 27, 79104 Freiburg	11. No. of Pages 151 p. + attachment 42 p.	
	12. No. of Reference 50	
	13. No. of Tables, Diagrams 18	
7. Funding Agency Umweltbundesamt (Federal Environmental Agency), Postfach 33 00 22, 14191 Berlin	14. No. of Figures 14	
15. Supplementary Notes -		
16. Abstract The EIA act provides a statutory order for screening criteria and an administrative regulation concerning the screening procedure with principles and proceedings. Aim of the report are the development of two corresponding draft documents. As a basis, the legal framework has been scrutinized, the screening practice had been investigated by interviews with authorities and current screening approaches had been examined. An integrated administrative regulation is recommended. The 'screening principles and proceedings' and the 'screening criteria' should be implemented in the current EIA administrative regulation as new No. 0.3.1.2 and respectively attachment 4.		
17. Keywords Environmental Impact Assessment (EIA), EIA act, Screening		
18. Price -	19. -	20. -

Inhaltsübersicht

1.	Aufgabenstellung und Zielsetzung.....	1
2.	Der rechtliche Rahmen der Einzelfallprüfung.....	2
3.	Die aktuelle behördliche Praxis der Einzelfallprüfung	42
4.	Analyse bestehender Ansätze zur Einzelfallprüfung.....	70
5.	Hinweise und Erläuterungen zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften	115
6.	Abschließende Hinweise zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens und Empfehlungen.....	138
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	141
8.	Glossar	145

Anhänge

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen	VIII
Verzeichnis der Tabellen	IX
Abkürzungen	X
1. Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Der rechtliche Rahmen der Einzelfallprüfung	2
2.1 Regelungswortlaut und Regelungszweck	2
2.2 Feststellung der UVP-Pflicht	2
2.2.1 Feststellungsfunktionen	2
2.2.2 Feststellungsanlass	4
2.2.3 Unverzögliche Feststellung	4
2.2.4 Änderungsmöglichkeit	4
2.2.5 Keine selbständige Anfechtbarkeit	5
2.2.6 Vereinbarung über UVP-Pflicht	5
2.2.7 Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht	5
2.2.8 Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht	5
2.2.9 Zuständigkeit	6
2.3 Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung	6
2.3.1 Regelungswortlaut	6
2.3.2 Grammatikalische Auslegung	6
2.3.3 Genetische Auslegung	6
2.3.4 Teleologische Auslegung	7
2.3.5 Systematische Auslegung	7
2.3.5.1 Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung	7

2.3.5.2	Sachverhaltsermittlung mittels überschlägiger Prüfung	7
2.3.5.2.1	Summarische Prüfung	7
2.3.5.2.2	Begründete Eintrittsmöglichkeit	8
2.3.5.2.3	Typisierende Betrachtungsweise	9
2.3.5.2.4	Offensichtliche Ausgeschlossenheit	9
2.3.5.3	Rechtsanwendung mittels überschlägiger Prüfung	10
2.4	Nachteilige Umweltauswirkungen.....	10
2.5	Erhebliche Umweltauswirkungen.....	11
2.5.1	Regelungswortlaut	11
2.5.2	Grammatikalische Auslegung	11
2.5.3	Genetische Auslegung	11
2.5.4	Teleologische Auslegung	11
2.5.5	Systematische Auslegung	12
2.5.5.1	Vergleich mit fachrechtlichen Begriffen	12
2.5.5.2	Anlage 2 UVPG	13
2.5.5.3	§ 12 UVPG.....	14
2.5.5.4	Verhältnismäßigkeit	14
2.6	Fallgruppen zur Einzelfallprüfung.....	15
2.6.1	Vorbemerkung.....	15
2.6.2	Fallgruppen zur Feststellung der UVP- und Einzelfallprüfungs- Pflicht	16
2.6.3	Unbestimmte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit der Fallgruppenzuordnung	23
2.6.3.1	Vorbemerkung.....	23
2.6.3.2	Anforderungen an die Angaben zum Vorhaben bei der Einzelfallprüfung.....	23
2.6.3.2.1	Allgemeine Anforderungen	23
2.6.3.2.2	Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	24
2.6.3.3	Standortbezogene Einzelfallprüfung und Kriterien der Anlage 2 UVPG	24
2.6.3.4	Kumulierende Vorhaben	25

2.6.3.4.1	Vorhaben derselben Art	25
2.6.3.4.2	Gleichzeitige Verwirklichung.....	25
2.6.3.4.3	Enger Zusammenhang von Einzelvorhaben	27
2.6.3.4.4	Vorhaben mit vergleichbarem Zweck	28
2.6.3.4.5	Mindestgröße der Vorhaben bei Kumulation	29
2.6.3.5	Änderung oder Erweiterung von Vorhaben	29
2.6.3.5.1	Änderung oder Erweiterung nicht UVP-pflichtiger Vorhaben	29
2.6.3.5.2	Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben	31
2.7	Überblick über das aktuelle UVP-Landesrecht zur Feststellung der UVP-Pflicht.....	33
2.7.1	Regelungssystematik zur landesrechtlichen Umsetzung.....	33
2.7.2	Landesrechtlich geregelte Vorhabentypen.....	36
2.7.3	Landesrechtliche Kriterien zur Einzelfallprüfung	38
3.	Die aktuelle behördliche Praxis der Einzelfallprüfung	42
3.1	Aufgabe und Zielsetzung.....	42
3.2	Zielgruppen	43
3.3	Die Fragebögen.....	44
3.4	Ergebnisse.....	46
3.4.1	Übersicht zum Rücklauf der Fragebögen.....	46
3.4.2	Zeitdauer der Einzelfallprüfung	48
3.4.3	Anlass zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG	49
3.4.4	Beteiligung berührter Behörden und anderer Institutionen.....	50
3.4.5	Unterlagen des Vorhabenträgers und sonstige Daten- und Informationsgrundlagen.....	50
3.4.6	Ablauf der Einzelfallprüfung	53
3.4.7	Kumulation und Änderung oder Erweiterung von Vorhaben.....	55
3.4.8	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	58

3.4.9	Spezielle Aspekte der standortbezogenen Einzelfallprüfung	65
3.4.10	Allgemeine Hinweise zur Verwaltungsvorschrift und zur Rechtsverordnung.....	65
3.5	Fazit	69
4.	Analyse bestehender Ansätze zur Einzelfallprüfung.....	70
4.1	Aufgabe, Zielsetzung und Vorgehensweise.....	70
4.1.1	Aufgabe und Zielsetzung.....	70
4.1.2	Methodische Vorgehensweise	71
4.2	Screening-Leitfaden der Europäischen Union.....	73
4.2.1	Sachdarstellung	73
4.2.2	Fachlicher Kommentar.....	78
4.3	Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls und Auslegungshinweise des Bundes und der Länder.....	80
4.3.1	Sachdarstellung	80
4.3.2	Fachlicher Kommentar.....	88
4.4	Hinweise zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG bei Straßenbauvorhaben.....	89
4.4.1	Sachdarstellung	89
4.4.2	Fachlicher Kommentar.....	93
4.5	Handhabung der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG des Eisenbahn-Bundesamtes.....	95
4.5.1	Sachdarstellung	95
4.5.2	Fachlicher Kommentar.....	97
4.6	Grundsätze, Kriterien und Verfahren zum Screening der UVP-Leitstelle Bremen	104
4.6.1	Sachdarstellung	104

4.6.2	Fachlicher Kommentar	106
4.7	Screening-Checkliste Schleswig-Holstein	109
4.7.1	Sachdarstellung	109
4.7.2	Fachlicher Kommentar	110
4.8	Zusammenfassung.....	113
5.	Hinweise und Erläuterungen zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften	115
5.1	Hinweise zur Integration in die UVPVwV	115
5.2	Erläuterungen zu den 'Grundsätzen und Verfahren der Vorprüfung des Einzelfalls'	116
5.2.1	Allgemeines.....	116
5.2.2	Zweck der Einzelfallprüfung (Nr. 0.3.2.1 des VwV-Entwurfs)	117
5.2.3	Betroffene Fallgruppen (Nr. 0.3.2.2 des VwV-Entwurfs)	117
5.2.4	Grundsätze der Einzelfallprüfung (Nr. 0.3.2.3 des VwV-Entwurfs)	120
5.2.5	Verfahren der Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall (Nr. 0.3.2.4 des VwV-Entwurfs)	121
5.2.6	Bekanntgabe und Zugänglichmachen (Nr. 0.3.2.5 des VwV-Entwurfs)	126
5.2.7	Nachträgliche Änderung (Nr. 0.3.2.6 des VwV-Entwurfs).....	127
5.3	Erläuterungen zu den 'Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls'	127
5.3.1	Allgemeines.....	127
5.3.2	Verfassungsmäßigkeit.....	129
5.3.3	Allgemeine Anwendungshinweise (Nr. 4.2 des Anhangs 4 des VwV- Entwurfs).....	129
5.3.4	Allgemeines zu den Merkmalen des Vorhabens (Nr. 4.3 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	130

5.3.5	Allgemeines zu den Merkmalen des Standortes (Nr. 4.9 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	130
5.3.6	Nutzungskriterien (Nr. 4.10 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	131
5.3.7	Schutzkriterien (Nr. 4.12 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	131
5.3.8	Allgemeines zu den Merkmalen der möglichen Auswirkungen (Nr. 4.13 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	133
5.3.9	Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich geographischem Gebiet und betroffener Bevölkerung (Nr. 4.14 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	133
5.3.10	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Nr. 4.15 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	134
5.3.11	Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Nr. 4.16 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	135
5.3.12	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (Nr. 4.17 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	136
5.3.13	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Nr. 4.18 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)	136
6.	Abschließende Hinweise zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens und Empfehlungen.....	138
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	141
8.	Glossar	145

Anhänge

Anhang 1

Verwaltungsvorschriften (Entwurf)

Anhang 2

Dokumentation der Umfrageaktion zur Ermittlung der Praxis der Einzelfallprüfung

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Übersicht der Fallgruppen gemäß §§ 3a - 3f UVPG.....	17
Abbildung 2	Verteilung der in den Fragebögen angegebenen Anzahl bisher bearbeiteter Screening-Verfahren	47
Abbildung 3	Verteilung der Antworten zur Zeitdauer der durchgeführten Screening- Verfahren.....	48
Abbildung 4	Verteilung der Antworten zur Behördenbeteiligung im UVP-Screening	51
Abbildung 5	Verteilung der Antworten zu den Unterlagen des Vorhabenträgers	52
Abbildung 6	Verteilung der Antworten zur Anzahl der Screening-Verfahren für Änderungs- und Erweiterungsvorhaben.....	57
Abbildung 7	Verteilung der Antworten zur Relevanz der Prüfwerteüberschreitung im Rahmen der Screening-Entscheidungen	61
Abbildung 8	Verteilung der Antworten zur Bedeutung von Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen bei der Screening-Entscheidung.....	62
Abbildung 9	Verteilung der Antworten zum Prozentsatz der Fälle, in denen im Screening eine UVP-Pflicht festgestellt wird	64
Abbildung 10	Inhalt des Leitfadens der Europäischen Union zum Screening.....	74
Abbildung 11	Ablaufschema der Vorprüfung des Einzelfalls	84
Abbildung 12	Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung.....	85
Abbildung 13	Ablaufschema zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	90
Abbildung 14	Muster zur Umwelterklärung des Umwelt- Leitfadens	100
Abbildung 15	Muster zur Umwelterklärung des Umwelt-Leitfadens	101
Abbildung 16	Screening-Checkliste Schleswig-Holstein - Auszug	111
Abbildung 17	Inhaltliche Arbeitsschritte der Einzelfallprüfung gemäß VwV-Entwurf	119
Abbildung 18	Schematischer Bereich erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen des Screenings und der abwägenden Zulassungsentscheidung.....	125

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Übersicht zum Stand der UVP-Ländergesetzgebung.....	34
Tabelle 2	Vorhabentypen mit landesrechtlich geregelter UVP-Pflicht.....	36
Tabelle 3	Landesrechtliche Modifizierungen / Ergänzungen der Kriterien der Anlage 2 UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls	38
Tabelle 4	Übersicht über den Fragebogen-Rücklauf	46
Tabelle 5	Anforderungsprofil für Screeningansätze.....	72
Tabelle 6	Checkliste Screening-relevanter Informationen	75
Tabelle 7	Screening-Checkliste.....	76
Tabelle 8	Kriteriencheckliste zur Erheblichkeitsbewertung.....	78
Tabelle 9	Ausschnitt aus dem Prüfkatalog der FGSV	93
Tabelle 10	Gegenüberstellung der Nutzungskriterien gemäß UVPG und FGSV-Hinweisen	95
Tabelle 11	Positiv- und Negativliste eisenbahnspezifischer Vorhaben.....	98
Tabelle 12	Beispiele für Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung	102
Tabelle 13	Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls.....	107
Tabelle 14	Ergebnisübersicht der Analyse aktueller Screening-Ansätze.....	113

Abkürzungen

a.F.	alte Fassung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bay	Land Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830)
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2004 (BGBl. I. S. 1359)
Brbg	Land Brandenburg
BremUVPG	Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28.8.2002 (Brem. GBl. S. 103)
B-W	Land Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
HB	Hansestadt Bremen
Hes	Land Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
i.V.m.	in Verbindung mit
M-V	Land Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds	Land Niedersachsen
N-W	Land Nordrhein-Westfalen
Rh-Pf	Land Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
S-A	Land Sachsen-Anhalt
Saar	Land Saarland
Sachs	Land Sachsen
S-H	Land Schleswig-Holstein
Thür	Land Thüringen
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 23.8.2001 (BGBl. I S. 2218)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 73/5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758).

UVPRL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175/40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG (ABl. EU Nr. L 156/17)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. 1995, S. 671)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Aufgabenstellung und Zielsetzung

Entsprechend den Vorgaben des § 3c Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) bestand die Zielsetzung des Forschungsvorhabens zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe im November 2002 ursprünglich darin,

- einen Entwurf einer eigenständigen „Verwaltungsvorschrift Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung“ zu erarbeiten (vgl. § 3c Abs. 2b UVPG a.F.) sowie
- die für einzelne Vorhabenarten relevanten Kriterien der Einzelfallprüfung zusammenzustellen und einen Entwurf für eine Rechtsverordnung fertig zu stellen (vgl. § 3c Abs. 2a UVPG a.F.).

Das UVP-Gesetz wurde danach mehrfach geändert, zuletzt am 28. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758). Diese Änderungen betreffen auch die Regelungen zur Vorprüfung des Einzelfalls:

- In § 3c wurde Absatz 2 mit den Regelungen bezüglich der näheren Bestimmung hinsichtlich der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Rechtsverordnung sowie im Hinblick auf Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gestrichen. Stattdessen sieht nun § 24 UVPG vor, die entsprechenden Konkretisierungen ausschließlich in der Verwaltungsvorschrift umzusetzen.
- Satz 5 des § 3c wurde insofern verändert, dass nun der Verweis auf § 3b Abs. 2 berichtigt wurde und hier nur noch auf "§ 3b Abs. 2 Satz 1 und 2" verwiesen wird. Der Verweis auf den gesamten Abs. 2 beruhte auf einem redaktionellen Versehen mit der Konsequenz, dass im Rahmen der vorgesehenen Kumulierungsregel zur Vorprüfungspflicht diese nicht zur Anwendung gekommen wäre, da als Kumulierungsvoraussetzung eben jene Prüfwerte für die allgemeine oder standortbezogene Einzelfallprüfung dienen, die ja erst durch Kumulation erreicht werden sollten. Ferner wird mit der Formulierung "für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten" in § 3c Satz 5 klargestellt, dass die Kumulierungsregelung zur Vorprüfungspflicht stets neu anzuwenden und nicht auf das erstmalige Erreichen oder Überschreiten beschränkt ist.

Im Laufe der Bearbeitung des Forschungsvorhabens wurde entsprechend der ursprünglichen Aufgabenstellung jeweils ein Entwurf für eine Verwaltungsvorschrift (Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung) sowie ein Entwurf für eine Rechtsverordnung (Kriterien der Einzelfallprüfung) erstellt. Diese Entwürfe waren auch Gegenstand eines Workshops mit nationalen Experten. Als Ergebnis der Diskussionen zeichnete sich bald ab, dass eine integrierte Umsetzung im

Rahmen der UVPVwV die zielführendste Umsetzung sein würde, da hier einer weiteren Zersplitterung der UVP-Regelungen entgegengewirkt werden könnte. Zeitlich parallel wurde das UVPG entsprechend geändert. Im Anhang zu diesem Bericht befindet sich daher nur noch der "integrierte Entwurf".

Der bereits im November 2004 abgegebene Entwurf zum Abschlussbericht des F+E-Vorhabens wird daher mit der hier vorliegenden Fassung der aktuellen Neufassung des UVPG (Stand: Juni 2005) angepasst.

2. Der rechtliche Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Regelungswortlaut und Regelungszweck

Nach § 3c Satz 1 und 2 UVPG muss für ein Vorhaben, das nach der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht unterliegt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien bzw. der in der Anlage 2 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Für Kumulations- sowie Änderungs- bzw. Erweiterungsvorhaben gilt nach § 3c Satz 5 bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG Entsprechendes (siehe dazu die Fallgruppen in Kapitel 2.6).

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG muss die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG, andernfalls nach Beginn des Zulassungsverfahrens auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich feststellen, ob für ein Vorhaben im Sinne von § 3c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat von daher den Zweck, die Feststellung der UVP-Pflicht zu ermöglichen.

2.2 Feststellung der UVP-Pflicht

2.2.1 Feststellungsfunktionen

Die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a Satz 1 i.V.m. § 3c UVPG hat zwei Funktionen. Einerseits wird über die Prüfpflicht eines Vorhabens und damit über die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in die betroffenen Zulassungsverfahren im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz UVPG entschieden (BUNGE 2004, § 3a Rn. 17; BECKMANN 2004, S. 34). Andererseits wird für

die Vorhaben, die nicht automatisch einem förmlichen Verfahren unterliegen, regelmäßig ein solches Verfahren festgelegt (SANGENSTEDT 2002, § 3a Rn. 4; PETERS 2002, § 3a Rn. 4).

Basisverfahren für Vorhaben der Anlage 1 UVPG sind folgende Zulassungsverfahren:

- das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren,
- das förmliche atomrechtliche Genehmigungsverfahren,
- das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren,
- das abfallrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das teils förmliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren,
- das wasserrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das wasserstraßenrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das straßenrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das eisenbahnrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das personenbeförderungsrechtliche Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren,
- das luftverkehrsrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das magnetschwebebahnrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das flurbereinigungsrechtliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren,
- das forstrechtliche Genehmigungsverfahren,
- das förmliche Bebauungsplanverfahren sowie
- das leitungsrechtliche Plangenehmigungsverfahren.

Mit der Feststellung der UVP-Pflicht wird das jeweils festgelegte Zulassungsverfahren mit den ihm eigenen Verfahrensschritten um die UVP-Verfahrensschritte der Unterrichtung, Unterlagen-einreichung, in- und ausländischen Behördenbeteiligung, in- und ausländischen Öffentlichkeitsbeteiligung, zusammenfassenden Darstellung sowie Bewertung angereichert (APPOLD 2002, § 2 Rn. 8; BUNGE 2003, § 2 Rn. 5; ERBGUTH/SCHINK 1996, § 2 Rn. 3), so dass die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a Satz 1 i.V.m. § 3c UVPG damit verfahrenlenkende Wirkung hat (Begr.

UVPGE BT-Drs.14/4599, S. 95; SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 4). Soweit die Basisverfahren schon förmlich ausgestaltet sind, nehmen sie einige UVP-Verfahrensschritte wie Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, teils auch die grenzüberschreitende Beteiligung vorweg, so dass insoweit weniger anzureichern ist, als bei den nicht förmlichen Zulassungsverfahren.

2.2.2 Feststellungsanlass

Feststellungsanlass ist nach § 3a Satz 1 UVPG entweder ein Antrag des Vorhabenträgers auf Feststellung der UVP-Pflicht oder ein Ersuchen nach § 5 UVPG oder der Beginn des Zulassungsverfahrens.

2.2.3 Unverzügliche Feststellung

Da nach § 3a Satz 1 UVPG die Feststellung unverzüglich erfolgen muss, ist eine Entscheidung unter Zeitdruck angezeigt (zur Zeitdauer in der Praxis siehe Kap. 3.4.2). Der Zeitdruck ergibt sich aus der Tatsache, dass ohne die Feststellung der UVP-Pflicht das Zulassungsverfahren nicht geführt werden kann. Unverzügliches Handeln bedeutet, dass die Behörde ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB) die Feststellungsentscheidung zügig und zielorientiert treffen muss (SANGENSTEDT 2002, § 3a Rn. 6).

2.2.4 Änderungsmöglichkeit

Die Feststellungsentscheidung ist weder bei positivem noch bei negativem Ausgang unabänderlich. § 3a UVPG sieht eine Änderungsmöglichkeit zwar nicht ausdrücklich vor, bei Alternativen in der Verfahrensgestaltung können sich neue Erkenntnisse aber jederzeit auswirken. So war es im Verhältnis von Planfeststellung und Plangenehmigung stets möglich, im Verlauf des jeweiligen Zulassungsverfahrens bei neuen Erkenntnissen das Verfahren zu wechseln (BONK 2001, § 74 Rn. 141). Unabhängig vom Rechtscharakter von Verwaltungsentscheidungen kennt das Verwaltungsrecht im Übrigen ihre nachträgliche Änderung, bei Verwaltungsakten etwa nach § 49 VwVfG bzw. LVwVfG und bei Realakten nach entsprechenden allgemeinen Regeln. Die Entscheidung nach § 3a Satz 1 UVPG ist also nicht unabänderlich (SANGENSTEDT 2002, § 3a Rn. 21; BUNGE 2004, § 3a Rn. 40).

Sollten im Laufe des Zulassungsverfahrens bei einem Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht nicht festgestellt wurde, Erkenntnisse auftreten, die eine UVP-Pflicht begründen, so muss also ein UVP-Verfahren eingeleitet werden.

2.2.5 Keine selbständige Anfechtbarkeit

Die jeweiligen Feststellungsentscheidungen sind nicht selbständig anfechtbar, wie § 3a Satz 2 UVPG entnommen werden kann. Eine Anfechtung kann inzident erst mit einem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen (DIENES 2002, § 3a Rn. 12; SANGENSTEDT 2002, § 3a Rn. 7; BUNGE 2004, § 3a Rn. 56 ff.).

2.2.6 Vereinbarung über UVP-Pflicht

Eine Vorprüfung des Einzelfalls findet nicht statt, wenn Vorhabenträger und zuständige Behörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung vereinbaren. Grundlage der Feststellung der UVP-Pflicht ist dann die Vereinbarung (SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 20; UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 5).

2.2.7 Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht

Wird im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG gemäß § 3a Satz 2 Hs. 1 zugänglich zu machen. Das heißt, sie ist auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (SANGENSTEDT 2002, § 3a Rn. 18; BUNGE 2004, § 3a Rn. 47 ff.).

2.2.8 Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht

Hat die Vorprüfung nach § 3c UVPG ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist das nach § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Fachrechts, wie sie etwa in § 73 Abs. 2 VwVfG bzw. LVwVfG oder in § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG zu finden ist, nicht identisch. Der Gesetzgeber hat auf diese Vorschrift nicht verwiesen, weil er flexibles Handeln erwartet (SANGENSTEDT 2002, § 3a Rn. 18; BUNGE 2004, § 3a Rn. 53 ff.). Denkbar ist eine Bekanntgabe durch Amtstafel, Amtsblatt, örtlicher Tageszeitung oder auch Internet. Die Veröffentlichung hat spätestens gemeinsam mit der Bekanntmachung des Vorhabens unter Hinweis auf Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen (UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 6).

2.2.9 Zuständigkeit

Zuständig für die Feststellung der UVP-Pflicht und damit auch für die Vorprüfung des Einzelfalls ist die Behörde, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. für das tragende Zulassungsverfahren zuständig ist (PETERS 2002, § 3a Rn. 10). In parallelen Zulassungsverfahren ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UVPG die nach Landesrecht federführende Behörde berufen. In Bebauungsplanverfahren liegt die Zuständigkeit zur Feststellung der Pflicht bei der jeweiligen Gemeinde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (dort als *Umweltprüfung* bezeichnet) durchzuführen. In einem auf einen Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahren kann bei veränderten Gesichtspunkten über die UVP-Pflicht neu befunden werden (siehe Kap. 2.2.4).

2.3 Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung

2.3.1 Regelungswortlaut

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das jeweilige Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde „aufgrund überschlägiger Prüfung“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2.3.2 Grammatikalische Auslegung

Der Begriff *Einschätzung* impliziert ein gewisses Maß an Ungenauigkeit, dem sicheres Wissen fremd ist. Innerhalb eines Spielraums (DIENES 2002, § 3c Rn. 7) sind durch Einschätzung gefundene Ergebnisse akzeptabel. Etwas *überschlagen* meint, sich einen groben Eindruck zu verschaffen, was also ebenfalls Ungenauigkeit beinhaltet (GINZKY 2003, S. 13). Beides korrespondiert mit einander, wobei überschlägige Prüfung die ungenaue *Methodik* und Einschätzung die ungenaue *Ergebnisnennung* darstellt.

2.3.3 Genetische Auslegung

Die Gesetzesbegründung geht in dieselbe Richtung. Sie spricht davon, dass die überschlägige Prüfung nicht die Genauigkeit wie die der Umweltverträglichkeitsprüfung haben muss (Begr. UVPG BT-Drs. 14/4599, S. 95). Art. 4 Abs. 2 und 3 und Anlage III UVPRG gehen ebenfalls von einer Entscheidung unter Unsicherheit aus (EU-KOMMISSION 2001, S. 19).

2.3.4 Teleologische Auslegung

Sinn und Zweck der Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung lassen das nicht anders sehen. Bei der Eröffnung bzw. Lenkung des Zulassungsverfahrens, dem die Feststellung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen obliegt, wäre es geradezu sinnwidrig, Genauigkeit in Prüfmethodik und Prüfergebnis zu verlangen, ist das doch Sache des Zulassungsverfahrens selbst.

2.3.5 Systematische Auslegung

2.3.5.1 Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung

Rechtsnormative Prüfungen beinhalten entsprechend rechtsmethodischer Regeln regelmäßig die Ermittlung des Sachverhalts mit Blick auf die durch Auslegung oder normative Regelungen konkretisierten Begriffe der jeweiligen Rechtsnorm und die Anwendung der konkretisierten Begriffe der Rechtsnorm auf den ermittelten Sachverhalt.

Die einzelnen Tatsachen eines Sachverhalts sind nach § 24 VwVfG/LVwVfG im Allgemeinen gegeben, wenn der Prüfende der Überzeugung ist, dass sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen (STELKENS 2001, § 24 Rn. 20) bzw. bei künftigen Sachverhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen werden. Um sich diese Überzeugung zu erarbeiten, kann und muss der Prüfende alle Beweismittel des § 26 VwVfG/LVwVfG einschließlich des Sachverständigen einsetzen (STELKENS 2001, § 24 Rn. 41), was eine große Prüfdichte bzw. Prüftiefe bedingt (PETERS 1991, 54 ff.).

Die Anwendung der normativen Begriffe auf den ermittelten Sachverhalt erfolgt gedanklich durch die Subsumtion der einzelnen Tatsachen. Das positive oder negative Ergebnis der Subsumtion ist gegeben, wenn der Prüfende sich sicher ist, dass eine Tatsache den Rechtsbegriff erfüllt bzw. nicht erfüllt.

2.3.5.2 Sachverhaltsermittlung mittels überschlägiger Prüfung

2.3.5.2.1 Summarische Prüfung

Die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung sind bei der überschlägigen Prüfung nach § 3c UVPG geringer als nach allgemeinem Recht. Das deutet schon die bisherige Auslegung an. Besondere rechtssystematische Gründe untermauern und konkretisieren das. Das Gebot der Unverzüglichkeit in § 3a UVPG (siehe Kap. 2.2.3) erzwingt als gesetzliche Vorgabe für die

Vorprüfung des Einzelfalls eine Ermittlung unter Unsicherheit, weil in kurzer Zeit eine umfassende und genaue Prüfung nicht möglich ist (SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 14; SCHINK 2004, S. 16, 17). Ein Vergleich mit der sogenannten summarischen Prüfung im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO bestätigt das. Auch dort sind wegen des Zeitdrucks Ungenauigkeiten hinzunehmen (SCHOCH 2001, § 80 VwGO Rn. 277; FINKELNBURG/JANK 1998, Rn. 348). Es lässt sich denn auch bei der Vorprüfung des Einzelfalls von einer summarischen Prüfweise sprechen (so: SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 1 und UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003, S. 2). Was die Prüfdichte bzw. Prüftiefe angeht, so ist der überschlägigen Prüfung deshalb nur eine geringe Prüftiefe eigen (Begr. UVPGE BT-Drs.14/4599, S. 95). Dabei ist der Einsatz von Beweismitteln schon gesetzlich fokussiert. § 3a Satz 1 UVPG spricht von Angaben des Vorhabenträgers und eigenen Behördeninformationen. Zu Letzteren gehören die vorhandenen Angaben und Informationen, aber auch schnell beschaffbare Angaben und Informationen. Der Einsatz von Sachverständigen bei der Beschaffung kann nicht erwartet werden (SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 14; UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 3; PETERS 2002, § 3c Rn. 6; a.A. SINNER/GASSNER 2002, S. 9).

Der Vorhabenträger kann Interesse an einer größeren Prüftiefe haben, um eine UVP-Pflicht zu vermeiden, wobei eventuelle Verzögerungen zu seinen Lasten gehen. Die Behörde sollte einem entsprechenden Verlangen nachgeben, wenn der Vorhabenträger geeignete Unterlagen bereit hält (SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 8).

2.3.5.2.2 Begründete Eintrittsmöglichkeit

§ 3c Satz 1 und 2 UVPG macht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung davon abhängig, dass das Vorhaben aufgrund der überschlägigen bzw. summarischen Prüfung nachteilige Umweltauswirkungen „haben kann“ bzw. nachteilige Umweltauswirkungen „zu erwarten sind“.

Nach allgemeinem Verständnis bedeutet „haben kann“ bzw. „zu erwarten sind“, dass die Möglichkeit der Existenz von etwas besteht. Es geht also um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen, das Vorhaben muss das entsprechende Potenzial haben (SANGENSTEDT 2002, § 3a Rn. 12). Die Gesetzesbegründung weist ebenfalls in diese Richtung. Sie spricht davon, ob Umweltauswirkungen zu besorgen sind (Begr. UVPGE BT-Drs. 14/4599, S. 95) und nimmt damit Bezug auf den der Besorgnis inne wohnenden Maßstab der Möglichkeit (BUNGE 2001, S. 237). Art. 4 Abs. 3 bzw. Anlage III UVPRL spricht gleichfalls von möglichen Auswirkungen, womit auch EU-rechtlich der Möglichkeitsmaßstab gilt (EU-KOMMISSION 2001, S. 19). Nach Sinn und Zweck der Begriffe kann dies nicht anders gesehen werden. Bei der Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, kann es nur auf das Auswirkungspo-

tenzial eines Vorhabens ankommen. Der Sinn der Verfahrenseröffnungsentscheidung wäre wegen Kopflastigkeit verfehlt, wollte man bei ihr schon sichere oder hinreichend wahrscheinliche Auswirkungserscheinungen verlangen.

Systematisch betrachtet verstärkt sich die Annahme von der Eintrittsmöglichkeit. Bei noch nicht realen künftigen Vorhaben können Auswirkungen nur mittels Prognosen beschrieben werden, was nach einem Prognosemaßstab verlangt. § 3c Satz 1 UVPG liefert mit den Begriffen „haben kann“ bzw. „zu erwarten sind“ einen Maßstab für die Eintrittsprognose der summarischen Prüfung. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Umweltauswirkungen, die den Standard im materiellen Fachrecht darstellt, ist nicht gefordert (BUNGE 2001, S. 237; auch GINZKY 2003, S. 179; a.A. BECKMANN 2004, S. 36, 37). Es genügt allerdings nicht jede entfernt liegende, theoretische Möglichkeit, es muss vielmehr eine *begründete Möglichkeit* gegeben sein, wie vergleichbare Vorschriften mit verfahrenlenkender Wirkung, also § 4 BImSchG (JARASS 2001, § 4 Rn. 4; KUTSCHEIDT 1993, § 4 Rn. 10), § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG (CZYCHOWSKI/ REINHARDT 2003, § 3 Rn. 71; KOTULLA 2003, § 3 Rn. 57; OVG GREIFSWALD, NuR 1996, 158, 159), § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG (PAETOW 2003, § 31 Rn. 133) und § 16 Abs. 1 BImSchG zeigen (JARASS 2001, § 16 Rn. 10; SELLNER 1998, § 16 Rn. 104 spricht von praktischer Vernunft; BVERWG, NVwZ 1985, 46, 47).

2.3.5.2.3 Typisierende Betrachtungsweise

Mit dem Möglichkeitsmaßstab geht bei der Vorprüfung des Einzelfalls zudem eine typisierende Betrachtungsweise einher. Ein Vergleich mit den Verfahrenlenkungs Vorschriften der §§ 4 BImSchG sowie 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG bestätigt das. Deren Auswirkungseignung kann in typisierender Weise prognostiziert werden, es genügt, dass Auswirkungen dem Vorhabentyp nach möglich sind (JARASS 2001, § 4 Rn. 4; KUTSCHEIDT 1993, § 4 Rn. 10 bzw. CZYCHOWSKI/REINHARDT 2003, § 3 Rn. 71, KOTULLA 2003, § 3 Rn. 57 sowie OVG GREIFSWALD, ZfW 1999, 45, 48). Wo immer möglich, ist bei der Prognose typisierend vorzugehen.

2.3.5.2.4 Offensichtliche Ausgeschlossenheit

Bei offensichtlicher Ausgeschlossenheit von Auswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 3c Satz 3 UVPG gibt es eine typisierende Betrachtungsweise natürlich nicht. Offensichtlich ist die Ausgeschlossenheit indessen nur, wenn ohne nähere Prüfung keinerlei Zweifel an der Ausschlusswirkung bestehen (SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 20; PETERS 2002, § 3c Rn. 11; GINZKY 2003, S.12 spricht von sicherer Ausschlusswirkung; SCHINK 2004, S. 18). Als derartige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können dem Stand der Tech-

nik entsprechende Maßnahmen der Anlagentechnik angesehen werden (DIENES 2002, § 3c Rn. 10; SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 20). Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fallen nicht darunter, wie ein Vergleich mit § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG zeigt, da diese Vorschrift beide Maßnahmenpaare separat benennt. Außerdem handelt es sich dabei nicht um Auswirkungen vermeidende Maßnahmen, sondern um Auswirkungen kompensierende Maßnahmen.

2.3.5.3 Rechtsanwendung mittels überschlägiger Prüfung

Wenn § 3c UVPG von Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung spricht, so gilt das ebenfalls für die Rechtsanwendung. Auch insoweit genügt eine summarische Prüfung (vgl. SCHOCH 2001, § 80 VwGO Rn. 277 sowie FINKELNBURG/JANK 1998, Rn. 352). Hier hat der Maßstab der begründeten Möglichkeit gleichfalls Geltung. Der Prüfende muss sich im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln (siehe 2.1.4.5.1) keineswegs sicher sein, ob die durch überschlägige Prüfung ermittelten Tatsachen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Rechtssinne sein können. Die summarische Prüfung ist allerdings kein Freibrief für eine oberflächliche Prüfung schlechthin, es ist lediglich die Klärung schwieriger Rechtsfragen nicht geboten (SCHOCH 2001, § 80 VwGO Rn. 277).

2.4 Nachteilige Umweltauswirkungen

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG zielt zunächst auf die Einschätzung ab, ob durch das Vorhaben „nachteilige Umweltauswirkungen“ möglich sind. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen im Sinne von Nr. 0.3 UVPVwV anzusehen. Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG (ERBGUTH/SCHINK 1996, § 2 Rn. 12 ff.). Nach § 3c Satz 1 UVPG sollen die Kriterien der Anlage 2 UVPG bei der Einschätzung, ob das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, Berücksichtigung finden. Als gesetzliche Vorgaben sind sie besonders nützlich für die Sachverhaltsermittlung (vgl. SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 12). Für den Begriff der nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben sich auswirkungs- und standortbezogene Konkretisierungen aus den Nr. 1 und 2 der Anlage 2, wobei für die standortbezogene Prüfung nur die Schutzkriterien aus der Nr. 2.3 maßgeblich sind (DIENES 2002, § 3c Rn. 8; PETERS 2002, § 3c Rn. 13).

2.5 Erhebliche Umweltauswirkungen

2.5.1 Regelungswortlaut

Nach § 3c Satz 1 UVPG reicht es indessen nicht, dass Umweltauswirkungen nachteilig sind, vielmehr müssen sie zur Auslösung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch „erheblich“ sein.

2.5.2 Grammatikalische Auslegung

Von der Wortbedeutung her geht es beim Begriff „erheblich“ der Art nach um nachteilige Umweltauswirkungen, die sich über andere nachteilige Umweltauswirkungen erheben und damit bedeutender sind als diese. Im Satzzusammenhang ergibt sich, dass dieses *Sicherheben* bzw. *Bedeutendersein* zur Durchführung eines UVP-Verfahrens führt, während dies bei *unerheblichen* bzw. *unbedeutenderen* Umweltauswirkungen nicht der Fall ist. Schon die Worte in § 3c Satz 1 und ihr grammatikalischer Zusammenhang deuten damit auf einen verfahrenlenkenden Charakter des Erheblichkeitsbegriffs hin.

2.5.3 Genetische Auslegung

Der gesetzgeberische Wille geht in dieselbe Richtung. Im Regierungsentwurf UVPG ist von verfahrenlenkender Funktion der Vorprüfung die Rede (Begr. UVPGE BT-Drs.14/4599, S. 95), was natürlich auch für die Begriffsmerkmale der Vorprüfung und damit auch für die Erheblichkeit gilt. Der Begriff der Erheblichkeit in Anhang III Nr. 3 UVPRL ist mit Blick auf die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Art. 4 Abs. 2 UVPRL ebenfalls verfahrensbezogen.

2.5.4 Teleologische Auslegung

Bei Betrachtung des Zwecks des Erheblichkeitsbegriffs des § 3c Satz 1 UVPG wird deutlich, dass es darum geht, die als Basisverfahren vorgeschriebenen Zulassungsverfahren um die UVP-Schritte anzureichern (BUNGE 2001, S. 237; PETERS 2004, S. 54) und zugleich, wenn nicht ohnehin vorgesehen, auch zu einem förmlichen Verfahren zu gelangen. Wenn nämlich Zulassungsverfahren schon vorgeschrieben sind und die Umweltverträglichkeitsprüfung darin zu integrieren ist, dann bleibt nur die Anreicherungswirkung, wie sie schon bei der Feststellung der UVP-Pflicht zu erkennen war (siehe Kap. 2.2.1). Auch hier zeigt sich die verfahrenlenkende Funktion des Erheblichkeitsbegriffs (vgl. auch SINNER/GASSNER 2002, S. 8).

2.5.5 Systematische Auslegung

2.5.5.1 Vergleich mit fachrechtlichen Begriffen

Der Gesetzgeber nutzt den Begriff der Erheblichkeit im Fachrecht häufig zur Regelung der Pflicht, ein bestimmtes Zulassungsverfahren durchführen zu müssen. Dieser Erheblichkeitsbegriff entscheidet über die Eröffnung eines Zulassungsverfahrens und hat damit gleichfalls verfahrenslenkenden Charakter. Die nicht unerhebliche Auswirkungseignung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG eröffnet zum Beispiel das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren (CZYCHOWSKI/REINHARDT 2003, § 3 Rn. 71). Entsprechendes gilt für § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren (JARASS 2001, § 16 Rn. 8 ff.) und § 31 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 KrW-/AbfG (PAETOW 2003, § 31 Rn. 133) für das abfallrechtliche Plangenehmigungsverfahren, wenn sie auf die Erheblichkeit abstellen (verfahrensrechtlicher Erheblichkeitsbegriff). Andererseits bestehen in fachrechtlichen Zulassungsverfahren materiell-rechtliche Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit der Vorhaben, die auf die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen abstellen. Beispielhaft können § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG und § 18 i.V.m. § 19 BNatSchG genannt werden, beide sprechen von erheblichen Gefahren, Belästigungen, Nachteilen bzw. Beeinträchtigungen. Die Erheblichkeit entscheidet am Ende eines Zulassungsverfahrens darüber, ob ein Vorhaben mit seinen Umweltauswirkungen zugelassen wird (JARASS 2001, § 3 Rn. 4 sowie GELLERMANN 2002, § 20 Rn. 3 ff.). Dieser Erheblichkeitsbegriff hat Zulassungswirkung (materiell-rechtlicher Erheblichkeitsbegriff).

Der verfahrensrechtliche Erheblichkeitsbegriff wird im Fachrecht weit verstanden, was nicht zuletzt auch an seiner Verknüpfung mit dem Maßstab der hinreichenden Möglichkeit für die Tatsachenprognose (siehe Kap. 2.3.5.2.2) liegt (CZYCHOWSKI/REINHARDT 2003, § 3 Rn. 71; O/G GREIFSWALD, NuR 1996, 158, 159; JARASS 2001, § 16 Rn. 10; PAETOW 2003, § 31 Rn. 133; auch SELLNER 1998, § 16 Rn. 100, wenn er auf die Prüfungsrelevanz abstellt). Mit dem weiten Verständnis des Begriffs können Auswirkungen zu Verfahrensbeginn als erheblich angesehen werden, die sich am Ende eines Zulassungsverfahrens nach eingehender Prüfung als nicht erheblich herausstellen. Bei einem engen Verständnis käme es zur umgekehrten Konstellation, was dem Kontrollzweck von Zulassungsverfahren fundamental entgegenstünde.

Der Erheblichkeitsbegriff des § 3c Satz 1 UVPG ist dem verfahrensrechtlichen Erheblichkeitsbegriff des Fachrechts zuzuordnen, er entscheidet darüber, ob ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt werden muss als unselbständiger, in bestehende Zulassungsverfahren des Umweltfachrechts integrierter Verfahrensteil im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG (siehe Kap. 2.2.1). Von daher ist auch ihm ein weites Verständnis eigen (so auch GINZKY 2003, S. 21).

2.5.5.2 Anlage 2 UVPG

§ 3c Satz 1 UVPG verweist auf die Kriterien der Anlage 2 UVPG, sie sollen bei der Einschätzung, ob das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, Berücksichtigung finden. Das gilt auch für die standortbezogene Prüfung, allerdings mit der Maßgabe des § 3 Satz 2 UVPG, dass aus der Nr. 2 nur die Schutzkriterien relevant sind (DIENES 2002, § 3c Rn. 7; PETERS 2002, § 3c Rn. 13). Systematisch zugeordnet werden in der Nr. 3 der Anlage 2 bezüglich der Erheblichkeit von Auswirkungen unter Rückverweis auf die Nr. 1 und 2 beispielhaft besondere Merkmale genannt, ist doch von Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen die Rede. Es handelt sich um

- das Ausmaß der Auswirkungen (Gebiets- oder Bevölkerungsbetroffenheit),
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Schwere der Auswirkungen,
- die Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen,
- die Häufigkeit der Auswirkungen oder
- die Reversibilität der Auswirkungen.

Dabei kommt der Erwähnung der Wahrscheinlichkeit keine eigenständige Bedeutung zu (UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 7; PETERS 2003, S. 54), da niedrige Wahrscheinlichkeitsgrade als Maßstab für die Prognostizierung der notwendigen Sachverhalte gemeint sind, was dem der begründeten Möglichkeit entspricht, den § 3c Satz 1 und 2 UVPG als Prognosemaßstab vorsieht (siehe Kap. 2.3.5.2.2).

Die Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 UVPG sind gesetzlich vorgesehene Definitionselemente für den Erheblichkeitsbegriff, mit ihnen lassen sich nachteilige Umweltauswirkungen auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen. Die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG drückt sich nach der Gesetzssystematik also insbesondere durch ihr gebiets- oder bevölkerungsbezogenes Ausmaß, ihren grenzüberschreitenden Charakter, ihre Schwere, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität oder Komplexität aus (im Ergebnis auch SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 25, wenn er das Erheblichkeitsurteil daran „festmachen“ will sowie UVP-

EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 7; vgl. auch GINZKY 2003, S. 51, 52 sowie SCHINK 2004, S. 19, 20 und BECKMANN 2004, S. 41).

2.5.5.3 § 12 UVPG

In § 3c Satz 1 UVPG findet sich ferner die Aussage, dass es um solche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen geht, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Verweis auf § 12 UVPG ist als Verweis auf die umweltorientierten Anforderungen des Fachrechts zu verstehen (GINZKY 2003, S. 14; SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 25). Diese Anforderungen stellen Konkretisierungen von vorstehenden Definitionselementen des Erheblichkeitsbegriffs dar (damit ist eine sinnvolle Verschränkung der Berücksichtigung von Anlage 2 und § 12 UVPG, wie GINZKY 2003, S. 53 sie untersucht wissen will, gegeben). So wird man die Schwere einer möglichen zusätzlichen Luftverunreinigung etwa an der TA-Luft oder einer Biotopzerstörung an § 30 BNatSchG bzw. Länderregelungen beurteilen. Beim gebietsbezogenen Ausmaß werden Schutzgebietsregelungen dienlich sein. Allerdings hält das Fachrecht nicht in jedem Fall eine Konkretisierung bereit, wie etwa beim grenzüberschreitenden Charakter von Auswirkungen.

2.5.5.4 Verhältnismäßigkeit

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll (BVERWGE 100, 238 ff. u. 327 ff.), ist sie dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot unterworfen, das dem Gebot der Vorsorge immanent ist (BUNGE 2003, § 1 Rn. 5; APPOLD 2002, § 1 Rn. 27; allgemein: KLOEPFER 2004, S. 181). § 1 UVPG ist von seiner Funktion her bei der Auslegung von UVPG-Regelungen heranzuziehen (APPOLD 2002, § 1 Rn. 11; BUNGE 2003, § 1 Rn. 5; ERBGUTH/SCHINK 1996, § 1 Rn. 3; SANGENSTEDT 2003, § 3c Rn. 4; PETERS 2002, § 1 Rn. 9). Das gilt auch für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG als Teil des UVP-Verfahrens, so dass schon von daher auf die Verhältnismäßigkeit abgehoben werden kann (BUNGE 2001, S. 237; PETERS 2003, S. 55). Dass der Wortlaut des § 3c UVPG das Verhältnismäßigkeitsgebot nicht erwähnt, steht dem nicht im Wege (so aber SANGENSTEDT 2003 § 3c Rn. 11 sowie GINZKY 2003, S. 11). Ein verfassungsrechtliches Gebot bedarf zur Anwendung keiner einfachgesetzlichen Benennung. Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung letztlich durchzuführen ist, wird bei der Vorprüfung des Einzelfalls also auch mittels des Verhältnismäßigkeitsgebots zu entscheiden sein (vgl. BECKMANN 2004, S. 40, 41 und SCHINK 2004, S. 20). Von der Sache her ist das ebenfalls zu rechtfertigen. Angesichts der Weite des Erheblichkeitsbegriffs (siehe Kap. 2.5.5.1) und der summarischen Prüfweise (siehe Kap. 2.3.5.1) ist die limitierende Funktion des Verhältnismäßigkeitsgebots (zur limitierenden Funktion: KLOEPFER 2004, S.

181) angezeigt. Der verfahrensrechtliche Erheblichkeitsbegriff des Fachrechts (siehe Kap. 2.5.5.1) kennt etwa bei § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG die limitierende Funktion des Verhältnismäßigkeitsgebots im Übrigen auch (VGH MÜNCHEN, NVWZ 1996, 1128, 1129 zu § 7 AbfG a.F.; PAETOW 2003, § 31 Rn. 133).

Werden nachteilige Umweltauswirkungen als schwer oder komplex eingeschätzt, kann regelmäßig von der Verhältnismäßigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgegangen werden. Dann ist nämlich die isolierte Bewertung der Auswirkungen im Sinne des § 12 UVPG bzw. die uneingeschränkte medienübergreifende Prüfung im Sinne des § 2 UVPG (Wechselwirkungen) geboten und angemessen.

Bei den die Bevölkerung betreffenden Umweltauswirkungen ist die Verhältnismäßigkeit umso eher gegeben, je größer der betroffene Personenkreis ist. Entsprechendes gilt bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Kennt das Recht des Trägerverfahrens allerdings derartige Anforderungen selbst, so sind sie für sich genommen kein Grund für eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Räumliches Ausmaß, zeitliche Dauer, Häufigkeit und Irreversibilität nachteiliger Auswirkungen begründen regelmäßig noch nicht die Verhältnismäßigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da schon das Fachrecht in geeigneter Weise reagiert. Liegen sie in entsprechender Kombination vor, kann das zur Einschätzung im Sinne schwerer bzw. erheblicher Umweltauswirkungen führen, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung angezeigt ist.

2.6 Fallgruppen zur Einzelfallprüfung

2.6.1 Vorbemerkung

Durch den stark erweiterten Anwendungsbereich, die neu eingeführte „Feststellung der UVP-Pflicht“ (§ 3a UVPG) und durch die ebenfalls neue „UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls“ (§ 3c UVPG) hat die Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland 2001 einen grundlegenden Wandel erfahren. Im Rahmen des Forschungsprojekts interessiert hier der äußerst komplexe Regelungsgehalt der §§ 3a - 3f UVPG, die in vielfältiger Weise miteinander verknüpft sind. Eine reine Beschränkung auf § 3c UVPG, der die Vorprüfung des Einzelfalls explizit anspricht, ist durch diese Wechselbeziehungen nicht angezeigt. Dennoch können hier nicht alle Probleme, mit der sich die UVP-Praxis im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts auseinandersetzen muss, angesprochen oder gar mit Lösungsvorschlägen versehen werden.

Im Rahmen einer Strukturierung der „Vorprüfung des Einzelfalls“ (oder kurz „Einzelfallprüfung“) aus Sicht der UVP-Praxis werden zunächst die unterschiedlichen Fallgruppen differenziert. Es kann hier zunächst grob in

- Neuvorhaben,
- Änderungs- und Erweiterungsvorhaben,
- Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben sowie
- Vorhaben nach Maßgaben des Landesrechts

unterschieden werden.

Die möglichen Fallkonstellationen werden zusätzlich durch die neu eingeführte Kumulierungsregelung erweitert. Abbildung 1 gibt einen systematischen Überblick über die wichtigsten Fallgruppen ohne Berücksichtigung der für das Forschungsvorhaben nicht relevanten landesrechtlichen Vorhaben.¹ Im Folgenden werden die Fallgruppen im Einzelnen näher betrachtet. Im Mittelpunkt stehen dabei die Rahmenbedingungen und Anwendungsvoraussetzungen.

2.6.2 Fallgruppen zur Feststellung der UVP- und Einzelfallprüfungspflicht

Fallgruppe 1

<i>Typ:</i> Neubau eines Vorhabens	<i>Rechts- bezug:</i> § 3b Abs. 1 UVPG
<i>Voraus- setzung:</i> Überschreiten des Schwellenwertes = „X“ in Spalte 1	<i>Folge:</i> Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP-Pflicht ist nicht mehr mit der Anknüpfung an bestimmte Zulassungsverfahren verbunden, sondern beruht lediglich auf bestimmten Merkmalen des Vorhabens, die in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG definiert sind. Werden diese Merkmale durch das Vorhaben erfüllt, stellt die zuständige Behörde die UVP-Pflicht fest und bestimmt das Trägerverfahren, in das die UVP eingebettet ist.

Der Vorhabenbegriff umfasst gemäß § 2 Abs. 2 UVPG stets

¹ Landesrechtliche Regelungen werden zusammenfassend in Kap. 2.7 dargestellt.

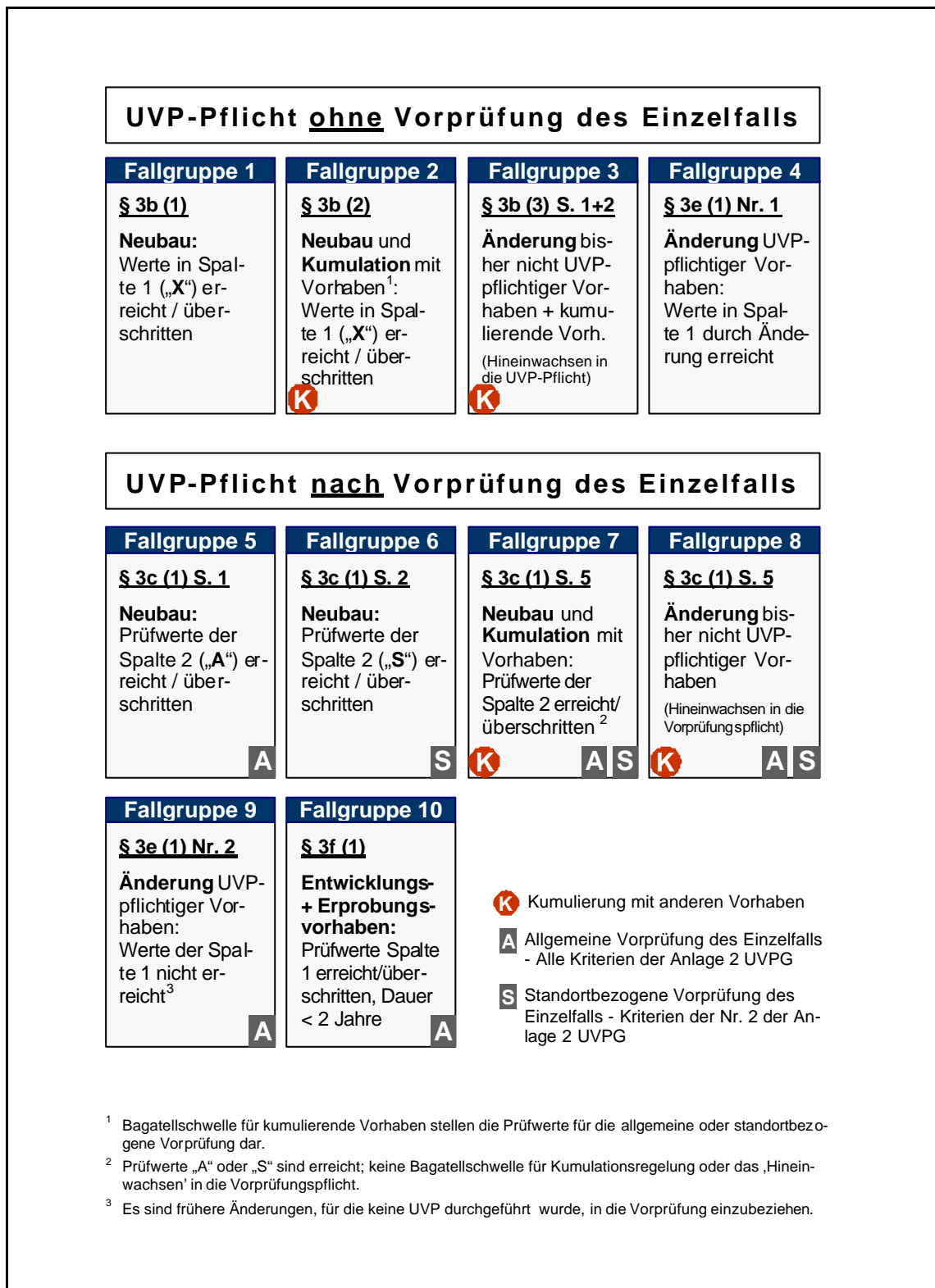


Abbildung 1 Übersicht der Fallgruppen gemäß §§ 3a - 3f UVPG

- den Bau bzw. die Errichtung,
- den Betrieb (bei technischen Vorhaben) sowie
- die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens.

Fallgruppe 2

<i>Typ:</i> Neubau eines Vorhabens und Kumulation mit Vorhaben	<i>Rechts- bezug:</i> § 3b Abs. 2 UVPG
<i>Voraus- setzung:</i> Gemeinsames Überschreiten des Schwellenwertes = „X“ in Spalte 1	<i>Folge:</i> Umweltverträglichkeitsprüfung

Sogenannte „kumulierende Vorhaben“ liegen dann vor, wenn Vorhaben derselben Art gleichzeitig in einem engen Zusammenhang verwirklicht werden und sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Zudem müssen die kumulierenden Vorhaben eine bestimmte Mindestgröße besitzen. Die Bagatellschwelle für Vorhaben, die kumulationsfähig sind, wird gemäß § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG durch die Prüfwerte für die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gesetzt.

Weitere Bedingungen, die für kumulierende Vorhaben erfüllt sein müssen, sind in § 3b Abs. 2 UVPG wie folgt formuliert:

- es muss sich um „mehrere Vorhaben derselben Art“ handeln,
- die Vorhaben müssen „gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden“,
- die Vorhaben müssen in einem „engen räumlichen Zusammenhang stehen“ und „einem vergleichbaren Zweck“ dienen.

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die Größen- oder Leistungswerte der Vorhaben addiert werden. Erreichen oder Überschreiten sie den Wert in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG, tritt die UVP-Pflicht ein.

Fallgruppe 3

<i>Typ:</i> Änderung/Erweiterung eines bisher <i>nicht UVP-pflichtigen</i> Vorhabens	<i>Rechts- bezug:</i> § 3b Abs. 3 UVPG
<i>Voraus- setzung:</i> Überschreiten des Schwellenwertes unter Beachtung des Bestandes = „X“ in Spalte 1	<i>Folge:</i> Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungen oder Erweiterungen bestehender Vorhaben werden von zwei verschiedenen Vorschriften erfasst. § 3b Abs. 3 UVPG, der hier zunächst angesprochen wird, regelt die UVP-Pflicht in solchen Fällen, in denen ein bisher *nicht UVP-pflichtiges* Vorhaben in die UVP-Pflicht „hineinwächst“. Dagegen regelt § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG solche Fälle, in denen Änderungen bzw. Erweiterungen *UVP-pflichtiger Vorhaben* vorgenommen werden sollen (siehe Fallgruppe 9).

Zielsetzung dieser Regelung ist es, ein Unterlaufen der UVP-Pflicht durch sukzessive Vorhabenserweiterungen vor dem Hintergrund der EU-Rechtsprechung zu verhindern („Salamitaktik“). Grundvoraussetzung von Fällen dieser Gruppe ist die Existenz eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens. Die relevanten Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1 UVPG müssen durch die beabsichtigte Änderung *erstmalig* erreicht oder überschritten werden. Dabei wird in § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG ausdrücklich darauf verwiesen, dass bestehende Vorhaben auch kumulierende Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind.

Ausnahmeregelungen existieren für Industriezonen und Städtebauprojekte (Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 der Anlage 1 UVPG) sowie für den Bau von Bundesstraßen (Nr. 14.4, 14.5). Das sogenannte „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“ wird damit für Industriezonen und Städtebauprojekte ausgeschlossen. Die UVP-Pflicht für den Bau von Bundesstraßen wird insofern eingeschränkt, als dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein „enger zeitlicher Zusammenhang“ bestehen muss.

Fallgruppe 4

<i>Typ:</i> Änderung/Erweiterung eines Vorhabens	<i>Rechts- bezug:</i> § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG
<i>Voraus- setzung:</i> Überschreiten des Schwellenwertes durch die Änderung selbst = „X“ in Spalte 1	<i>Folge:</i> Umweltverträglichkeitsprüfung

Voraussetzung für diese Fallgruppe ist das Vorhandensein eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht und das geändert oder erweitert werden soll. Weiterhin muss die Änderung oder Erweiterung selbst die Größen- oder Leistungswerte der Spalte 1 An-

lage 1 UVPG erreichen oder überschreiten. Diese Fallgruppe korrespondiert mit der Fallgruppe 9, die weiter unten behandelt wird.

Fallgruppe 5

<i>Typ:</i> Neubau eines Vorhabens	<i>Rechts- bezug:</i> § 3c Satz 1 UVPG
<i>Voraus- setzung:</i> Überschreiten des Prüfwertes = „A“ in Spalte 2	<i>Folge:</i> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gilt als Voraussetzung, dass das Vorhaben den Prüfwert der Spalte 2 der Anlage 1 UVPG erreicht oder überschreitet, der mit "A" gekennzeichnet ist. Vorrangige Zielsetzung der Prüfung ist die Einschätzung, ob durch das Vorhaben *erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen*, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Dabei sind die Kriterien der Anlage 2 UVPG heranzuziehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ist unverzüglich und überschlägig durchzuführen. Sie stellt eine Ermessensentscheidung der Behörde im Sinne einer Einschätzung dar, bei der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist darauf abzustellen, in welchem Ausmaß die Prüfwerte für Größe und Leistung überschritten werden (vgl. Kap. 2.2). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 3a Satz 1 UVPG von der zuständigen Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Projektträgers sowie eigener Informationen durchgeführt.

Fallgruppe 6

<i>Typ:</i> Neubau eines Vorhabens	<i>Rechts- bezug:</i> § 3c Satz 2 UVPG
<i>Voraus- setzung:</i> Überschreiten des Prüfwertes = „S“ in Spalte 2	<i>Folge:</i> Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gilt als Voraussetzung, dass das Vorhaben den Prüfwert der Spalte 2 der Anlage 1 UVPG erreicht, der mit "S" gekennzeichnet ist. Der Charakter der standortbezogenen Vorprüfung ist mit demjenigen der allgemeinen Vorprüfung weitestgehend identisch (vgl. oben). Im Unterschied zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird jedoch hier maßgeblich auf die Standortmerkmale und die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes gemäß der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien abgestellt.

Fallgruppe 7

<i>Typ:</i> Neubau eines Vorhabens mit Kumulation	<i>Rechts- bezug:</i> § 3c Satz 5 UVPG in Verbindung mit § 3b Abs. 2
<i>Voraus- setzung:</i> Überschreiten der Prüfwerte gemeinsam mit gleichartigen Vorhaben	<i>Folge:</i> Allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Nach § 3c Satz 5 UVPG gelten die Regelungen des § 3b Abs. 2 UVPG zur Kumulierung auch bei der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend (vgl. Fallgruppe 2), es existiert jedoch keine Bagatellschwelle als Kumulierungsvoraussetzung. Auch sehr kleine Vorhaben können demnach gemeinsam mit anderen zur Vorprüfungspflicht kumulieren.

Fallgruppe 8

<i>Typ:</i> Änderung/Erweiterung bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben	<i>Rechts- bezug:</i> § 3c Satz 5 UVPG in Verbindung mit § 3b Abs. 3
<i>Voraus- setzung:</i> Überschreiten der Prüfwerte gemeinsam mit gleichartigen Vorhaben	<i>Folge:</i> Allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Nach § 3c Satz 5 UVPG gelten die Regelungen des § 3b Abs. 3 UVPG hinsichtlich der Änderung bzw. Erweiterung auch bei der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend (vgl. Fallgruppe 3).

Fallgruppe 9

<i>Typ:</i> Änderung/Erweiterung eines <i>UVP-pflichtigen</i> Vorhabens unter Einbeziehung früherer Änderungen/Erweiterungen	<i>Rechts- bezug:</i> § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3
<i>Voraus- setzung:</i> Bestehendes Vorhaben ist UVP-pflichtig oder wurde bereits einer UVP unterzogen	<i>Folge:</i> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Voraussetzung für diese Fallgruppe ist zunächst ein bestehendes UVP-pflichtiges Vorhaben, das geändert oder erweitert werden soll und das die Größen- oder Leistungswerte der Spalte 1 Anlage 1 UVPG nicht erreicht oder überschreitet. Da beim Verweis auf § 3c Satz 1 und 3 ausdrücklich Satz 2 (der sich auf die standortbezogene Vorprüfung bezieht) ausgenommen wird, regelt diese Vorschrift ausschließlich Fälle der allgemeinen Vorprüfung, wobei durch Verweis auf Satz 3 klargestellt wird, dass vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind.

In die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind auch frühere Änderungen und Erweiterungen des Vorhabens einzubeziehen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Fallgruppe 10

<i>Typ:</i> Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben	<i>Rechts- bezug:</i> § 3f Abs. 1
<i>Voraus- setzung:</i> Spalte 1-Vorhaben, Durchführungsdauer nicht länger als 2 Jahre	<i>Folge:</i> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Für diese Regelung existieren zwei Voraussetzungen:

- das Vorhaben erreicht oder überschreitet den X-Schwellenwert der Anlage 1 Spalte 1 UVPG,
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes „Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben“.

Während die erste Voraussetzung leicht abzu prüfen ist, stellt sich die Frage, welche Kriterien Hinweise dafür liefern können, dass es sich um ein entsprechendes Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben handelt. Hierfür werden in § 3f Abs. 1 zwei Aspekte angeführt:

- das Vorhaben muss sich ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen,
- das Vorhaben darf nicht länger als zwei Jahre durchgeführt bzw. betrieben werden.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, ist abweichend von der zwingenden UVP-Pflicht für Vorhaben der Spalte 1 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung soll bei der Einschätzung erheblicher Umweltauswirkungen insbesondere die *Durchführungsdauer* berücksichtigt werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine kürzere Betriebsdauer generell eine geringere Umweltrelevanz des Vorhabens mit sich bringt (vgl. DIENES 2002, S. 152).

2.6.3 Unbestimmte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit der Fallgruppenzuordnung

2.6.3.1 Vorbemerkung

In diesem Abschnitt wird auf einige unbestimmte Rechtsbegriffe eingegangen, die bei der Zuordnung zu den im vorangehenden Abschnitt identifizierten Fallgruppen von Bedeutung sind. Hinweise zur Bedeutung dieser Begriffe werden im Folgenden durch eine kurze Übersicht der Meinungen in der Fachliteratur und den Rechtskommentaren gegeben.

2.6.3.2 Anforderungen an die Angaben zum Vorhaben bei der Einzelfallprüfung

2.6.3.2.1 Allgemeine Anforderungen

§ 3a UVPG, der die allgemeinen Vorgaben hinsichtlich der Art der vom Träger des Vorhabens beizubringenden Angaben im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht beinhaltet, spricht hier lediglich von "Angaben zum Vorhaben", von Angaben zum Standort ist nicht die Rede. Dennoch müssen die Unterlagen geeignet sein, die Zielsetzung der Vorprüfung des Einzelfalls zu gewährleisten. Die Anforderungen an die Vorprüfungsunterlagen sind durch ihre Zweckbestimmung deutlich niedriger angesiedelt, als die Angaben, die zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 UVPG vorzulegen sind (vgl. DIENES 2002, S. 117).

Da die zuständige Behörde oder andere berührte Behörden in der Regel über entsprechende Unterlagen zum Standort des Vorhabens verfügen und die Behörde gemäß § 3a eigene Informationen berücksichtigen soll, liegt ein wesentlicher Aufgabenbereich der Informationsbeschaffung als Grundlage der Vorprüfung bei der Behörde. Da die Vorprüfung andererseits unter der Maßgabe der „Unverzüglichkeit“ steht, ist davon auszugehen, dass hier nicht die Notwendigkeit einer Datenneubeschaffung besteht - existierende Unterlagen müssen in der Regel ausreichen (vgl. hierzu auch BUNGE 2001, DIENES 2002 und PETERS 2002).

Sollen mehrere gleichartige Projekte realisiert werden, sind darüber hinaus zusätzliche Informationen notwendig, um die Voraussetzungen für die Kumulation klären zu können (vgl. Kap. 2.6.3.4). Im Falle von Änderungen und Erweiterungen bestehender Vorhaben sind ggf. weitere Informationen über die früheren Entwicklungen erforderlich (vgl. BUNGE 2004, Rn. 29).

Hinsichtlich der Vorprüfungsunterlagen ist von einer Aufgabenteilung zwischen Träger und Behörde auszugehen. Dem steht indes nicht entgegen, dass der Vorhabenträger aus Zeit- und Ef-

ektivitätsgründen die Beibringung aller Unterlagen im Sinne der Anlage 2 UVPG in Absprache mit der Behörde übernimmt. Allerdings kann die Aufgabe zur Ermittlung der Standort- und Auswirkungsmerkmale nach BUNGE (2004, Rn. 33) nur dann an den Vorhabenträger übertragen werden, wenn ihm dies zumutbar ist.

2.6.3.2.2 Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sieht BUNGE (2001, S. 238) nicht die Notwendigkeit von Detailuntersuchungen. Ein Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen muss von der Behörde aufgrund ihrer Fachkenntnisse ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand festgestellt werden können.

DIENES (2002, S. 139 f.) stellt fest, dass eine klare Beantwortung der Frage, ob Umweltauswirkungen mit entsprechenden Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können, häufig schwierig ist. Entscheidend ist daher, relevante von irrelevant kleinen Umweltauswirkungen zu trennen, denn solche kleinen Wirkungen sind keine *erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen*, auf die § 3c UVPG abstellt.

PETERS (2002, S. 140) vertritt die Auffassung, dass der Ausschluss von Umweltauswirkungen durch die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nur insofern gestattet ist, soweit für die Behörde kein Zweifel an der Ausschlusswirkung besteht.

2.6.3.3 Standortbezogene Einzelfallprüfung und Kriterien der Anlage 2 UVPG

Bei der standortbezogenen Einzelfallprüfung vertritt BUNGE (2001, S. 237 f.) die Auffassung, dass sich in der Praxis eine Reduktion auf die Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG nicht durchhalten lässt. Die Behörde kann die erheblichen Umweltauswirkungen nur dann angemessen einschätzen, wenn sie neben dem voraussichtlichen Standort auch die Art und Größe des Vorhabens in Rechnung stellt. Die Behörde darf jedoch die Schlussfolgerung, das Projekt lasse erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten, nur mit den Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG begründen. Voraussetzung ist also eine Beeinträchtigung der entsprechenden Schutzgebiete bzw. Areale, die dort unter Nr. 2.3 aufgelistet sind.

2.6.3.4 Kumulierende Vorhaben

2.6.3.4.1 Vorhaben derselben Art

Was ist gemäß § 3b Abs. 2 unter „Vorhaben derselben Art“ zu verstehen? Unstrittig ist, dass Vorhaben, die derselben Nummer der zweiten Gliederungsebene des Anhangs 1 UVPG zugeordnet werden können (z. B. Nr. 7.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung von Hennen“), stets Vorhaben derselben Art darstellen.

Darüber hinaus sieht BUNGE (2001) bestimmte Anlagen wie etwa die Untergruppen der Nr. 10.4 (Behandeln und Färben von Textilien) aber auch solche der Nummern 1.2 bis 1.5 der Anlage 1 UVPG als „kumulierungsfähig“ im Hinblick auf die entsprechenden Untergliederungspunkte der zweiten Ebenen an.

Prinzipiell schließt sich an die Auffassung von BUNGE auch die Sichtweise von DIENES (2002, S. 126 f.) an. Der Verfasser plädiert für eine Orientierung am Anlagenbegriff des Immissionschutzrechts. Dort werden bestimmte Projekte wie z. B. Feuerungsanlagen immer als ‚Anlagen derselben Art‘ angesehen;

PETERS (2002, S. 133) vertritt hier eine eher enge Auslegung des Begriffs. Danach sind nur solche Vorhaben als Vorhaben derselben Art zu betrachten, die sich konkret einem in Anlage 1 UVPG aufgelistetem Vorhaben zuordnen lassen, da nur sie artidentisch sind und Leistungs- bzw. Größenwerte derselben Art aufweisen. Demzufolge können ein Freizeitpark mit einem Größen-/Leistungswert von z. B. 8 Hektar und ein Campingplatz, der eine Stellplatzzahl von 180 aufweist, nicht kumulieren, obwohl sie durchaus einen vergleichbaren Projekttyp darstellen.

SANGENSTEDT (2003, S. 15f) weist darauf hin, dass nur qualitativ vergleichbare Vorhaben, deren Größe oder Leistung zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden können, artidentisch und damit kumulationsfähig sind. Bei qualitativ unterschiedlichen Vorhaben kommt eine Addition nur dann in Betracht, wenn das Gesetz ausnahmsweise selbst übergreifende Bewertungs- oder Umrechnungsfaktoren mitliefert, wie es bei den Anlagen zur Intensivtierhaltung (vgl. Nr. 7.11.1 der Anlage 1) der Fall ist. Ferner können Projekte auch artidentisch sein, wenn sie in der Anlage 1 unter verschiedenen Ordnungsnummern rangieren, so etwa die bereits erwähnten Feuerungsanlagen.

2.6.3.4.2 Gleichzeitige Verwirklichung

Eine weitere Kumulierungsvoraussetzung ist die gleichzeitige Verwirklichung der Vorhaben. Dabei kann es nach BUNGE (2001, S. 235) nur darauf ankommen, ob die Vorhaben *ungefähr*

zur selben Zeit realisiert werden sollen, z. B. weil das eine Vorhaben technisch ohne das andere nicht betrieben werden kann. Selbst wenn jedoch die klare Absicht der Vorhabenträger besteht, die Vorhaben nacheinander zu realisieren, ist die Frage zu klären, wie damit umzugehen ist, wenn das eine Projekt bereits in Betrieb gegangen ist, während das andere sich noch in der Bauphase befindet. Denn der Vorhabensbegriff umfasst gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG die Errichtung, den Betrieb und den Bau einer Anlage. Daher muss geklärt werden, inwieweit bestehende ‚betriebene‘ Anlagen mit Anlagen, die beantragt und zugelassen werden sollen, kumulieren können (vgl. BUNGE 2001, S. 235).

Die Interpretation DIENES (2002, S. 128) gestaltet sich im Vergleich restriktiver. Ein Antragsteller muss danach vor außerhalb seines Verantwortungsbereiches liegenden Verzögerungen geschützt werden. Der Beginn eines Verfahrens und seine Dauer einschließlich der beizubringenden Unterlagen hängen sehr stark vom Antragsteller ab. Ein Projektträger, der sein Verfahren zügig durchführen möchte, wäre von einem zweiten Antragsteller in maßgeblicher Weise abhängig, würde das *gemeinsame Verfahren*, in dem die kumulierenden Umweltauswirkungen berücksichtigt werden sollen, dadurch verzögert. Daher muss dieses Merkmal sehr eng ausgelegt werden. In der Praxis dürfte es daher dieser Interpretation zufolge eher selten zur Anwendung der Kumulierungsregel kommen (vgl. DIENES 2002, S. 128).

Der Kommentar von SANGENSTEDT (2003) sieht in der Voraussetzung der gleichzeitigen Verwirklichung die Gefahr der erheblichen Einengung des Kumulationstatbestandes, die der Intention des Irland-Urteils des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache G392/96) zuwiderläuft. Eine europarechtlich konforme Auslegung ist daher angezeigt. Die Betonung der Gleichzeitigkeit hat die Funktion eines Abgrenzungskriteriums gegenüber den Änderungs- und Erweiterungstatbeständen von § 3b Abs. 3 und gehört nicht zu den materiellen Voraussetzungen, an die das Gesetz die kumulative Zusammenschau selbstständiger Vorhaben zu einer gemeinsamen UVP-rechtlichen Bewertungseinheit bindet. Dennoch beinhaltet das Kriterium der gleichzeitigen Verwirklichung eine einschränkende Sichtweise der Kumulationsfähigkeit in sofern, als dass Vorhaben, die einen verfahrensrechtlich verfestigten Status erreicht haben, nicht mehr in die Kumulationsbetrachtung eingeschlossen werden sollten. Das Ergebnis wäre sonst, dass Behörden jeweils bis zum vollständigen Abschluss des Zulassungsverfahrens damit rechnen müssen, dass durch nachfolgende Zulassungsanträge Dritter noch die Voraussetzungen der Kumulation herbeigeführt werden, obwohl die Prüfung der Unterlagen des Antragstellers bereits abgeschlossen ist. Für Antragsteller andererseits ergäbe sich eine hohe Planungsunsicherheit. Die hinreichende verfahrensmäßige Verfestigung sollte sich nach SANGENSTEDT am Zeitpunkt des Abschlusses der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen orientieren. Die Vollständigkeit ist in der Regel zum Zeitpunkt der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.

Trotz dieser einschränkenden Sichtweise führt dieser Lösungsansatz nach SANGENSTEDT nicht zu gemeinschaftsrechtlichen Defiziten, da es lediglich zu einer Verlagerung der Kumulationsbetrachtung im Sinne einer "nachträglichen Kumulation" kommt, die in § 3b Abs. 3 geregelt ist. In einer sich anschließenden UVP bei Vorliegen kumulationsfähiger Vorhaben sind demzufolge die Umweltauswirkungen des Erstvorhabens einzubeziehen.

2.6.3.4.3 Enger Zusammenhang von Einzelvorhaben

§ 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG führt als weitere Kumulierungsvoraussetzung einen „engen Zusammenhang“ der Vorhaben an und nennt zwei Fälle: erstens technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände im Verbund mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen und zweitens sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang.

PETERS (2002, S. 133) führt in seinem Kommentar dazu aus, dass hier für technische Anlagen die Auslegung der ähnlichen Bestimmung in § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV herangezogen werden kann. Dort werden „gemeinsame Anlagen“ fast gleichlautend definiert. Sie müssen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sein und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Bei den sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen bedarf es eines engen *räumlichen* Zusammenhangs. Die Betonung der räumlichen Nähe, die an sich schon im Begriff „enger Zusammenhang“ enthalten ist, macht nach PETERS durchaus Sinn. Denn im Unterschied zu den technischen Anlagen wird damit klargestellt, dass hier ein gemeinsames Betriebsgelände oder ein baulicher bzw. betrieblicher Verbund der Anlagen eben gerade nicht vorausgesetzt wird, dafür als Erfordernis jedoch die räumliche Nähe.

Auch BUNGE (2001, S. 235) und DIENES (2002, S: 130) weisen auf die vergleichbare Regelung der 4. BImSchV hin. DIENES führt weiter aus, dass zum Betriebsgelände in diesem Sinne auch noch das angrenzende Gelände wie Zufahrtswege, Begrünung, Abstellflächen etc. zu rechnen sind.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Sinn der UVP-Richtlinie, dass Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungsbereichen unter kumulativen Gesichtspunkten zu betrachten sind. Auch Anlage 2 Nr. 2 UVPG sieht bei der Vorprüfung des Einzelfalls regelmäßig die „Berücksichtigung der Ku-

mulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich“ vor. Daher sollte bei der Beurteilung des engen räumlichen Zusammenhangs auf die entsprechenden Einwirkungsbereiche hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter abgestellt werden. Wenn diese sich überlagern können (beispielsweise bei Projekten, die nicht unmittelbar benachbart sind, jedoch jeweils Auswirkungen auf denselben Grundwasserkörper nach sich ziehen), sollte die Kumulationsregel Anwendung finden.

2.6.3.4.4 Vorhaben mit vergleichbarem Zweck

Eine ergänzende Kumulationsvoraussetzung wird durch das Erfordernis des gleichen Zweckes gesetzt (§ 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG). PETERS (2002, S. 133) geht davon aus, dass die Zweckvergleichbarkeit eine einengende Funktion gegenüber der Betrachtung im Hinblick auf „Vorhaben derselben Art“ (vgl. Kapitel 2.6.3.4.1) hat. Parkplätze für einen Fußballplatz und solche für einen städtischen Betriebshof sind zwar Vorhaben derselben Art, können auch in einem räumlichen Zusammenhang stehen, dienen demzufolge aber nicht einem vergleichbaren Zweck.

SANGENSTEDT (2003, S. 21) stimmt PETERS hier nicht zu. Er argumentiert, dass die Zweckvergleichbarkeit keine derart einschränkende Funktion aufweisen dürfe und die oben genannten Parkflächen unterschiedlicher Projekttypen im Sinne des Irland-Urteils der EU geradezu ein klassisches Beispiel kumulativer Wirkungen darstellen, die es zu berücksichtigen gilt. Einschränkungen aufgrund der Zweckverschiedenheit von Vorhaben sind nach SANGENSTEDT nur gerechtfertigt, wenn sie sachnotwendig und damit unvermeidbar sind. Zusammenfassend sieht der Autor in der Zweckvergleichbarkeit keine eigenständige Kumulationsanforderung.

Nach BUNGE (2001, S. 235) dürften hier die mittelbar mit dem Vorhaben verfolgten Absichten im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, da die unmittelbaren Absichten eines Vorhabens bereits durch seine „Artbestimmung“ umschrieben werden. Der Verfasser plädiert daher für einen Abgleich der mittelbaren betriebstechnischen oder vorhabenspezifischen Zwecke der Einzelprojekte. „Vergleichbar“ bedeutet indes nicht gleich, es kann sich bei dem betreffenden Zwecken also durchaus um unterschiedliche handeln, die sich jedoch ähneln müssen (s. BUNGE 2001, S. 235).

Wird DIENES (2002, S. 131) Interpretation gefolgt, so ist es ausreichend, wenn mit den Anlagen vergleichbare (ähnliche) technische Zwecke im Sinne der 4. BImSchV verfolgt werden. Vergleichbar zur Position BUNGES versteht auch DIENES diese Regelung so, dass hier nicht etwa ökonomische Interessen der Projektträger den Zweck bilden - denn damit liefe die Regelung weitgehend leer, träfe dieser Zweck doch sicher die allermeisten privaten Projekte. Der Zweck soll daher hinsichtlich des technisch angestrebten Erfolgs ausgelegt werden, z. B. die Erzeu-

gung von Prozessdampf mit einer Feuerungsanlage für die Produktion bei Vorhaben 1 und die Erzeugung von Warmwasser mittels einer anderen Feuerungsanlage für die Gebäudeheizung bei Vorhaben 2 (s. DIENES (2002, S. 131).

2.6.3.4.5 Mindestgröße der Vorhaben bei Kumulation

Die letzte Kumulationsvoraussetzung, die hier besprochen werden soll, bezieht sich auf die Mindestgrößen der kumulationsfähigen Projekte. Gemäß § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG können nur solche Vorhaben kumulieren, die für sich genommen die Größen- oder Leistungswerte der Spalte 2 der Anlage 1 UVPG entweder hinsichtlich der allgemeinen oder der standortbezogenen Einzelfallprüfung erreichen oder überschreiten. Kleinere Vorhaben dagegen können nicht mit anderen zur UVP-Pflicht kumulieren.

SANGENSTEDT (2003, S. 23) sieht hier mit Recht die Gefahr gemeinschaftsrechtlicher Defizite. Der Autor führt dazu beispielhaft aus, dass bei Anlagen zur Intensivhaltung von Hennen *zwei* kumulierende Anlagen dieser Art mit jeweils 21.000 Plätzen obligatorisch prüfpflichtig sind, während für *drei* Anlagen mit jeweils 14.000 Plätzen, die gleichzeitig in engen Zusammenhang realisiert werden sollen, keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. „Im Sinne des Irland-Urteils des Europäischen Gerichtshofs bildet die Vorschrift daher geradezu das Musterbeispiel einer verfehlten Bestimmung“ (SANGENSTEDT 2003, S. 24).

Gemäß § 3c Satz 5 UVPG gelten die Vorschriften zur Kumulierung der §§ 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 auch für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für die allgemeine und standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Hier existiert keine Bagatellschwelle, so dass auch für sich genommen sehr kleine Vorhaben mit anderen Projekten in die Pflicht zur Prüfung des Einzelfalls 'hineinwachsen' können.

2.6.3.5 Änderung oder Erweiterung von Vorhaben

2.6.3.5.1 Änderung oder Erweiterung nicht UVP-pflichtiger Vorhaben

Die Regelungen des § 3b Abs. 3 UVPG sollen die stückweise Realisierung eines UVP-pflichtigen Vorhabens unter Umgehung der Prüfpflicht ("Salamitaktik") unterbinden. Das "Hineinwachsen in die UVP-Pflicht" setzt ein bisher *nicht* UVP-pflichtiges Vorhaben und das *erstmalige* Erreichen oder Überschreiten der maßgebenden Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1 UVPG voraus. Dabei sind bestehende Vorhaben auch kumulierende Vorhaben im Sinne des

Absatzes 2 Satz 1. Für die Änderung oder Erweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen.

Zunächst soll der Begriff *Änderung oder Erweiterung* betrachtet werden. PETERS (2002, S. 134) führt hierzu in Anlehnung an das Immissionsschutzrecht aus, dass Änderungen sowohl den Standort als auch die Produktion oder den Ablauf betreffen können. Unter Erweiterung wird jede qualitative oder quantitative Vergrößerung des bestehenden Vorhabens verstanden. DIENES (2002, S. 133) orientiert sich im Rahmen der Begriffsklärung ebenfalls am Immissionsschutzrecht. Im Falle qualitativer Änderungen sind danach sämtliche von der Anlage ausgehenden Emissionen und sonstigen Effekte unmittelbarer Prüfungsgegenstand.

Im Weiteren stellt sich die Frage des Bestandsschutzes für das bisher nicht UVP-pflichtige Vorhaben und damit in der Konsequenz die Frage nach dem Prüfgegenstand und der Prüftiefe der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP-Pflicht bezieht sich nach DIENES (2002, S. 133), um den Bestandsschutz zu wahren, nicht auf das Gesamtvorhaben, sondern lediglich auf die Erweiterung. Im Rahmen der durchzuführenden UVP sind dann jedoch sowohl die Umweltauswirkungen der Erweiterung als auch die Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens zu berücksichtigen. Keine Berücksichtigung hinsichtlich des erstmaligen Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte findet der Bestand bzw. solche Vorhaben, die nach den UVP-Richtlinien (UVP-RL und UVP-ÄndRL) zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien noch nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP unterliegen (s. DIENES 2002, S. 134).

Sowohl PETERS (2002) als auch SINNER, GASSNER (2002) interpretieren den Schutz des Altbestandes bei der Feststellung der UVP-Pflicht durch das Erreichen oder Überschreiten der Größen- oder Leistungswerte der Spalte 1 der Anlage 1 UVPG in der gleichen Weise. Allerdings differenzieren hier SINNER, GASSNER (2002, S. 10 f.) weiter, in dem sie zur Bestimmung, ob eine UVP-Pflicht vorliegt oder nicht, noch die Gültigkeit der nationalen Gesetzgebung einstellen und hier auf den Geltungszeitraum des alten UVPG von 1990 und der Anlage 1 Spalte 1 des aktuellen UVPG in der Fassung des Artikelgesetzes verweisen.

Im Hinblick auf den Umfang der UVP interpretieren SINNER, GASSNER (2002, S. 13) die Regelung so, dass der bisher nicht UVP-pflichtige Bestand (der nicht unter die Bestandsschutzklausel fällt) nicht nur in die Feststellung der UVP-Pflicht, sondern auch in die UVP selbst einzubeziehen ist. Auch PETERS (2002, S. 134) und DIENES (2002, S. 133) schließen sich hier an.

SANGENSTEDT (2003, S. 27f) hebt in seinem Kommentar hervor, dass die Regelung des § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG, wonach auch bestehende Vorhaben kumulierende Vorhaben sind, als Ergänzungstatbestand zur korrespondierenden Regelung in Satz 1 zu sehen ist. Er prägt hierfür

den Begriff der nachträglichen Kumulation. Sie soll sicherstellen, dass die Umgehung der UVP-Pflicht nicht nur durch Zersplitterung in Einzelvorhaben sondern auch durch zeitliche Streckung wirkungsvoll verhindert wird. Probleme sieht der Autor allerdings in der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Altbestandes gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG: „Die Vorschrift zwingt den Rechtsanwender dazu, sich aus einem zusammenhängenden Vorhabenkomplex Teilelemente „wegzudenken“ und für die UVP allein den verbleibenden Torso zu betrachten. Damit wird die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr an einen realen Sachverhalt, sondern an einer fiktiven Konstruktion festgemacht“ (SANGENSTEDT 2003, S. 30). Das eigentliche Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung, die tatsächlich zu erwartenden Umweltauswirkungen darzustellen, gerät dabei aus dem Blick. Die Einbeziehung des Altbestandes würde die Fortgeltung erteilter Genehmigungen dagegen nicht in Frage stellen.

Für den praktischen UVP-Vollzug stellt sich jedoch damit immer noch die Frage, inwieweit die Umweltauswirkungen des berücksichtigungsfähigen Bestandes tatsächlich bzw. in welcher Form in die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung zu integrieren sind. Hier sollte in Anlehnung an § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV verfahren werden, wonach die erstmalige Überschreitung der maßgebenden Leistungsgrenze oder Anlagengröße für die Genehmigungsbedürftigkeit durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage zur Folge hat, dass die gesamte Anlage einer Genehmigung bedarf. Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Bestandes lediglich im Rahmen der Vorbelastungsbetrachtung wäre dagegen nicht ausreichend. Die Ablehnung der Genehmigung kann sich allerdings nur auf das Erweiterungsvorhaben beziehen, der nicht genehmigungsbedürftige Altbestand ist davon nicht betroffen.

2.6.3.5.2 Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben

Im Gegensatz zur Änderung oder Erweiterung *nicht* UVP-pflichtiger Vorhaben des § 3b Abs. 3, der lediglich auf die Feststellung der UVP-Pflicht abstellt, betrifft die Regelung des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung bestehender UVP-pflichtiger Vorhaben. Frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens sind dabei einzubeziehen.

PETERS (s. 2002, S. 145) interpretiert diese Regelung so, dass zu den bestehenden UVP-pflichtigen Vorhaben einerseits solche zählen, für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, andererseits aber auch solche Vorhaben berücksichtigungsfähig sind, für die bestandskräftig keine UVP durchgeführt worden ist, die aber gleichwohl die Voraussetzung für die UVP-Pflicht nach den §§ 3a bis 3f UVPG erfüllen. In diesen Fällen ist zum ersten Mal eine UVP für die Änderung oder Erweiterung durchzuführen, wobei frühere Änderungen oder Erweiterungen einzu-

beziehen sind, allerdings nur insoweit bei ihnen nicht schon eine UVP durchgeführt wurde (s. PETERS 2001, S. 145).

SINNER, GASSNER (s. 2002, S. 13 f.) interpretieren die UVP-Pflicht ebenfalls als objektive Tatsache und nicht in der Art, ob eine UVP tatsächlich durchgeführt wurde. War das der Fall, ist der Fortgang der Prüfung unproblematisch. Ist dagegen keine UVP durchgeführt worden, ist zunächst die UVP-Pflicht zu bestimmen. Den Ausschlag für die UVP-Pflicht geben Anhang I der UVPRL und das UVPG in der jeweils geltenden Fassung (vgl. die sinngemäße Auslegung von SINNER, GASSNER in Kapitel 2.6.3.5.1). Ist der Bestand UVP-pflichtig, erwächst hieraus zunächst die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Es existiert keine Bagatellschwelle bei der Berücksichtigung mehrerer Änderungen oder Erweiterungen, so dass auch bei kleinsten Projektmodifikationen ein Screening durchzuführen ist. Ergibt sich aus dem Screening im Rahmen der Einschätzung der Behörde über die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eine UVP-Pflicht, ist der bereits einer UVP unterzogene Bestand nicht mehr Gegenstand der Untersuchung der Umweltauswirkungen (s. SINNER, GASSNER 2002, S. 13).

Die Auslegung DIENES' (s. 2002, S. 148) sieht als maßgebliche Rechtsgrundlage zur Bestimmung der UVP-Pflicht des bestehenden Vorhabens die heutige Gesetzeslage mit den erweiterten UVP-Pflichten und stimmt damit der Auffassung von SINNER, GASSNER (2002) zu. Ergibt sich für die vorhandene Anlage (für die noch keine UVP durchgeführt wurde) eine unbedingte UVP-Pflicht durch Erreichen des X-Wertes in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG, so ist die Voraussetzung gemäß § 3e Abs. 1, nämlich die UVP-Pflicht, ohne weiteres erfüllt. Liegt dagegen nur eine bedingte UVP-Pflicht vor, da das Vorhaben nur die Werte der Spalte 2 (Buchstabe A oder S) erreicht, sind Einzelfallprüfungen gemäß § 3c UVPG vorzusetzen. Die Frage stellt sich jedoch, ob entsprechende Vorprüfungen mit der Feststellung der UVP-Pflicht überhaupt durchgeführt worden sind. Ist dem nicht so, müsste lediglich eine prognostische Entscheidung dahingehend getroffen werden, ob das Vorprüfungsverfahren zu einem positiven Ergebnis käme. Der Gesetzeswortlaut spricht nach DIENES jedoch für die Annahme, dass eine Einzelfallprüfung mit positivem Ergebnis tatsächlich stattgefunden haben muss.

Im Hinblick auf die kumulative Berücksichtigung *früherer* Änderungen und Erweiterungen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben ist nicht auf die normative Ebene abzustellen, sondern darauf, ob tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde. Nur wenn also tatsächlich keine UVP durchgeführt wurde, sind diese Änderungen und Erweiterungen bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles berücksichtigungsfähig (s. DIENES 2002, S. 150).

BUNGE (s. 2001, S. 237) interpretiert die Rechtsgrundlage zur Bestimmung der UVP-Pflicht des bestehenden Vorhabens insoweit als entbehrlich, da gemäß Begründung zum Gesetzesentwurf

auch Vorhaben, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, die aber die Voraussetzungen zur UVP-Pflicht gemäß der §§ 3a - 3f UVPG erfüllen, Vorhaben in diesem Sinne seien. Auch BUNGE betont, dass es bei der Berücksichtigung von Änderungen oder Erweiterungen keine Bagatellschwellen gibt.

Darüber hinaus weist BUNGE (s. 2001, S. 236) analog zu DIENES auf das praktische Vollzugsproblem des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hin. Die Regelung verlange (gewissermaßen nachträglich, falls keines durchgeführt wurde) ein Screening bei Änderungen oder Erweiterungen eines bereits verwirklichten Vorhabens, „für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht“. Diese führe bei Projekten, die vor der geplanten Änderung oder Erweiterung in die Kategorien „A“ oder „S“ einzuordnen sind, zu Schwierigkeiten. Danach mache es die Regelung erforderlich, eine Windfarm mit 15 Windkraftanlagen aus dem Jahr 2000 rückwirkend auf seine UVP-Pflicht zu untersuchen.

2.7 Überblick über das aktuelle UVP-Landesrecht zur Feststellung der UVP-Pflicht

2.7.1 Regelungssystematik zur landesrechtlichen Umsetzung

Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgt aufgrund der geteilten umweltrechtlichen Gesetzgebungskompetenz nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene. Betroffen davon sind in nicht unerheblichem Ausmaß auch die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Einen Überblick über den aktuellen und im Folgenden berücksichtigten Stand der Landesgesetzgebung zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie gibt Tabelle 1 (berücksichtigt ist der Stand der Gesetzgebung bis 09/2004; siehe auch KUMPFER 2003). Die Umsetzung erfolgte bisher in aller Regel als Artikelgesetz, mit dem u.a. ein neues Landes-UVPG eingeführt wurde. Eine Ausnahme bilden Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, die die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ohne eigenständiges Landes-UVP-Stammgesetz vollständig in den verschiedenen Fachgesetzen vorgenommen haben. Bemerkenswert ist dabei der bayerische Weg, denn dort wurden die allgemeinen UVP-Regelungen als neuer Abschnitt in das bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz integriert (siehe RODER 2003). Die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden allerdings auch in Bayern und Hessen vollständig in den vorhabensbezogenen Fachgesetzen (z. B. Bayer. Wassergesetz, Bayer. Straßen- und Wegegesetz, Bayer. Naturschutzgesetz, Bayer. Eisen- und Bergbahngesetz, Bayer. Abgrabungsgesetz) verankert.

Die landesrechtlichen Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht beinhalten insbesondere folgende Aspekte:

- Definition von Größen- oder Leistungswerten (X-Schwellenwerte) oder Prüfwerten für die Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall (A- oder S-Schwellenwerte) für Vorhabentypen, für die § 3d UVPG in Verbindung mit Anlage 1 UVPG explizit eine landesrechtliche Regelung vorsieht (L-Vorhaben), und für Vorhabentypen, die im UVPG nicht geregelt sind,
- Ergänzung bzw. Konkretisierung der Kriterien der Anlage 2 UVPG.

Tabelle 1 Übersicht zum Stand der UVP-Ländergesetzgebung

Land	Gesetz	Datum
B-W	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze (Art. 1: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – LUVPG)	19.11.2002
Bay	Gesetz zur Umsetzung der RL 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die RL 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Bayerisches UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Bay-UVPRUG) (kein eigenständiges Landes-UVPG) Umsetzung der Regelungen des neuen UVPG im Bayerischen Wassergesetz - BayWG	27.12.1999 (rückw. zum 14.03.1999 in Kraft gesetzt) 24.07.2003
Berlin	/	/
Brbg	Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Lande Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Art. 1: Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG)	10.07.2002
HB	Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz (Art. 1: Bremisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BremUVPG)	28.05.2002
Hes	Umsetzung in Fachgesetzen (z.B. Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG, Hessisches Wassergesetz – HWG, Hessisches Straßengesetz – HStrG)	HENatG: 18.06.2002 HWG: 18.06.2002 HStrG: 13.12.2002
HH	Hamburgisches Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Art. 1: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg – HmbUVPG)	17.12.2002
M-V	Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – LUMWR-LUG M-V) (Art. 1: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern – LUVPG M-V)	09.08.2002 (geändert am 24.06.2004)
Nds	Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz (Art. 1: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG)	05.09.2002

Land	Gesetz	Datum
N-W	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)	04.05.2004
Rh-Pf	/	/
Saar	Gesetz (Nr. 1507) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG)	30.10.2002 (geändert am 19.05.2004)
Sachs	Gesetz zur Einführung eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen und Zur Änderung anderer Gesetze (Art. 1: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen – SächsUVPG)	01.09.2003
S-A	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (Art. 1: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt – UVPG LSA)	27.08.2002 (geändert am 23.07.2004)
S-H	Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-RL, FFH-RL, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-RL und Zoo-RL) (Art. 2: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – LUVPG)	13.05.2003
Thür	Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Art. 1: Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – ThürUVPG)	06.01.2003

Stand 09/2004

Der mit Abstand bedeutendste Aspekt der landesrechtlichen Ausgestaltung der Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht ist die Definition von Schwellenwerten, die die UVP-Pflicht bzw. die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls begrenzen. Demgegenüber treten landesrechtliche Aspekte, die Inhalte oder Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls gegenüber der bundesrechtlichen Regelung modifizieren, deutlich zurück.

Zur Vermeidung von unnötigen Fehlerquellen und der Gefahr von Regelungswidersprüchen haben sich die Landesgesetzgeber an dem Grundsatz orientiert, so wenig wie möglich von der Regelungssystematik des UVPG abzuweichen. Die Landes-UVP-Gesetze enthalten in der Regel analog zu Anlage 1 UVPG eine Liste der landesrechtlich zu regelnden Vorhabentypen mit Größen- und Leistungswerten, nach denen eine Zuordnung zur obligatorischen UVP-Pflicht (X-Vorhaben) vorgenommen wird, sowie Prüfwerten, nach denen die Pflicht zur allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls definiert ist (A- bzw. S-Vorhaben). Darüber hinaus enthalten die Landes-UVP-Gesetze zumeist (Ausnahme: SächsUVPG) analog zu Anlage 2 UVPG eine modifizierte Liste von Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls. Auf die grundsätzlichen Vorschriften des UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht mit oder ohne Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3a ff. UVPG) wird verwiesen (LUVPG B-W, HmbUVPG, SächsUVPG, UVPG-LSA, UVPG NW, ThürUVPG) oder es werden in den Landes-UVP-Gesetzen weitgehend inhaltsgleiche Vorschriften definiert (BremUVPG, LUVPG M-V, NUVPG, SaarlUVPG, LUVPG S-H).

Neben der Festlegung besonderer Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls und der Definition einer eigenen, weitgehend an die Anlage 2 UVPG angelehnten Kriterienliste, die der Vorprüfung des Einzelfalls für landesrechtlich geregelte Vorhabentypen zugrunde zu legen ist, enthalten die Landes-UVP-Gesetze keine die Regelungen des UVPG ergänzenden Vorschriften zu Verfahren oder Inhalten der Vorprüfung des Einzelfalls.

2.7.2 Landesrechtlich geregelte Vorhabentypen

Das Landesrecht betrifft diejenigen Vorhabentypen, für die der Bund entweder nur rahmenrechtliche oder keine Regelungskompetenz besitzt. Dementsprechend lassen sich die Landesrechtlich zu regelnden Vorhabentypen in zwei Gruppen aufteilen. Die erste Gruppe betrifft diejenigen Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG ein Rahmen definiert ist (wasserrechtliche oder forstliche L-Vorhaben). Gemäß Anlage 1 UVPG wird für diese Vorhabentypen die Schwellenwertsetzung entweder vollständig oder unterhalb einer bestimmten Schwelle dem Landesrecht überlassen. Die zweite Gruppe der landesrechtlich zu regelnden Vorhaben wird im UVPG gar nicht behandelt, das Landesrecht hat diesbezüglich direkt die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie umzusetzen (z.B. Bau von Landesstraßen, Gewinnung von Torf). Welche Vorhabentypen im Einzelnen landesrechtlich geregelt sind, zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2 Vorhabentypen mit landesrechtlich geregelter UVP-Pflicht

Vorhaben der Anlage 1 UVPG, deren Regelung vollständig dem Landesrecht überlassen ist	Nr. der Anlage 1 UVPG
Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer	13.2
Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung	13.4
Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung	13.5
Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten	13.8
Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage	13.12
Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst	13.13
Bau einer Wasserkraftanlage	13.14

Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien	13.15
Sonstige (wasserwirtschaftliche) Ausbaumaßnahme (mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers) (einschl. Küstenschutzmaßnahmen und Landgewinnungsmaßnahmen)	13.16
Vorhaben der Anlage 1 UVPG, deren Regelung unterhalb eines Schwellenwertes dem Landesrecht überlassen ist	Nr. der Anlage 1 UVPG
Abwasserbehandlungsanlagen (die für organisch belastetes Abwasser von <9.000kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen – roh – oder die für organisch belastetes Abwasser von 4.500m ³ in zwei Stunden – ausgenommen Kühlwasser – ausgelegt sind)	13.1.2
Grundwasserförderung/-einleitung (von <10 Mio. m ³ Wasser)	13.3.2
Stauwerke / sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (wobei <10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden)	13.6.2
Wasserumleitung (<100 Mio. m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder <5 % des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m ³ übersteigt)	13.7.2
Hafen für die Binnenschifffahrt (wenn der Hafen für Schiffe mit 1.350 t oder weniger zugänglich ist)	13.9.2
Landungsteg (der Schiffe mit 1.350 t oder weniger aufnehmen kann)	13.11.2
Erstaufforstung im Sinne des BWaldG (mit weniger als 50 ha Wald)	17.1.2
Rodung von Wald im Sinne des BWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart (mit weniger als 10 ha Wald)	17.2.2
Vorhaben, die vollständig landesrechtlich geregelt sind	Nr. der Anlage in UVP-EG-RL
Schnellstraßen / vier- oder mehrspurige Straßen / sonstige Straßen (Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen)	Anhang I, Nr. 7 Anhang II, Nr. 10e, h
selbständige Radwege	Anhang II, Nr. 10e
Seilbahnen, Skilifte und Skipisten, Schleppaufzüge, Beschneiungsanlagen	Anhang II, Nr. 12a
Vorhaben intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (mit Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen)	Anhang II, Nr. 1
Rohstoffabbauvorhaben (außerhalb des Bergrechts)	Anhang I, Nr. 19 Anhang II, Nr. 2
Vorhaben zur Torfgewinnung / Moorschlammgewinnung	Anhang I, Nr. 19 Anhang II, Nr. 2
Baurechtliche Vorhaben – Ferien- und Freizeitanlagen / Einkaufszentren / Parkplätze / Industriezonen / Städtebauprojekt (im Baugenehmigungsverfahren)	Anhang II, Nr. 10a, b, 12
Schienenwege für andere als Eisenbahnen des Bundes	Anhang II, Nr. 10h
Sportanlagen	Anhang II, Nr. 12
Landesmesse	Anhang II, Nr. 10b
Windkraftanlagen, die nicht nach dem BImSchG zu genehmigen sind	Anhang II, Nr. 3i

2.7.3 Landesrechtliche Kriterien zur Einzelfallprüfung

Die Landes-UVP-Gesetze enthalten regelmäßig eine vollständige Liste von Kriterien, die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls für Vorhabentypen, deren UVP-Pflicht nach Landesrecht zu bestimmen ist, anzuwenden sind. Eine Ausnahme bilden die Länder Hessen und Sachsen, die auf eine landesspezifische Kriterienliste verzichten. In Bayern beschränkt sich die landesspezifische Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls auf die wasserwirtschaftlichen L-Vorhaben der Anlage 1 UVPG. Dazu wurde in Anlage II des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Kriterienliste der Anlage 2 UVPG übernommen. Die landesspezifischen Kriterienlisten werden gegenüber der Liste der Anlage 2 UVPG im Hinblick auf landesspezifische Besonderheiten leicht modifiziert bzw. ergänzt. Welche Unterschiede im Einzelnen zwischen der Kriterienliste der Anlage 2 UVPG und den landesspezifischen Kriterienlisten bestehen, stellt Tabelle 3 dar. Sie zeigt, dass landesspezifische Anpassungen der Kriterienliste der Anlage 2 UVPG weitgehend auf die Schutzkriterien der Nr. 23 beschränkt sind. Alle anderen Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Nutzungskriterien, Qualitätskriterien, Merkmale der möglichen Auswirkungen) werden mit einer Ausnahme in allen Ländern unverändert übernommen.

Tabelle 3 Landesrechtliche Modifizierungen / Ergänzungen der Kriterien der Anlage 2 UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nr. der Anl. 2 UVPG	Kriterien der Anlage 2 UVPG	Landesrechtliche Modifizierungen / Ergänzungen (Land)
1.	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	/
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	/
1.3	Abfallerzeugung	/
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	/
1.5	Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	/
2.	Standort des Vorhabens (Empfindlichkeit des Standortes)	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insb. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonst. wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	/

Nr. der Anl. 2 UVPG	Kriterien der Anlage 2 UVPG	Landesrechtliche Modifizierungen / Ergänzungen (Land)
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien)	/
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter, insb. unter Berücksichtigung der folgenden Gebiete (Schutzkriterien):	
2.3.1	FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (im Bundesanzeiger nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des BNatSchG bekannt gemacht)	<ul style="list-style-type: none"> • Vogelschutzgebiete, die von der obersten Naturschutzbehörde bekannt gemacht sind (Nds) • Gebiete, die auf Vorschlag der Landesregierung gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Betracht kommen (Nds) • Im Amtsblatt nach §§ 20b Abs. 2 und 20c Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes bekannte Gebiete (S-H)
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (soweit nicht nach 2.3.1 erfasst)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz (B-W, Bay, HB, HH, N-W, Saar, S-A, S-H, Thür) • Einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz (M-V, N-W, Thür) • Naturdenkmale nach Landesnaturschutzgesetz (HH) • Flächenhafte Naturdenkmale nach Landesnaturschutzgesetz (B-W) • Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung nach Landesnaturschutzgesetz (Nds) • Geschützte Landschaftsbestandteile (Bay, Nds)
2.3.3	Nationalparke nach § 24 BNatSchG (soweit nicht nach 2.3.1 erfasst)	<ul style="list-style-type: none"> • Nationalparke nach Landesrecht (Bay, HH, N-W, S-A, Thür)
2.3.4	Biosphärenreservate (nach § 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (nach § 26 BNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Biosphärenreservate nach Landesnaturschutzgesetz (S-A, Thür) • Kein Verweis auf Biosphärenreservate (Bay, N-W) • Landschaftsschutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz (B-W, Bay, HB, HH, N-W, Saar, S-A, S-H, Thür) • Einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz (N-W) • Naturparke nach Landesnaturschutzgesetz (Bay, HH, S-H) • Naturerlebnissräume nach Landesnaturschutzgesetz (S-H)
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope nach Landesnaturschutzgesetz (B-W, Bay, HB, HH, M-V, N-W, Saar, S-A, S-H, Thür) • Wallhecken (Nds) • Besonders geschütztes Feuchtgrünland (Nds) • Gesetzlich geschützte Biotope nach Landeswaldgesetz (B-W) • Geotope nach Landesnaturschutzgesetz (M-V)

Nr. der Anl. 2 UVPG	Kriterien der Anlage 2 UVPG	Landesrechtliche Modifizierungen / Ergänzungen (Land)
2.3.6	Wasserschutzgebiete (nach § 19 WHG), Heilquellenschutzgebiete (nach Landeswasserrecht), Überschwemmungsgebiete (nach § 31b WHG)	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete nach Landeswasserrecht (Bay, HB, M-V, S-A, S-H, Thür) • Heilquellenschutzgebiete nach Landeswassergesetz (HH, M-V, N-W, Saar, S-A, Thür) • Quellenschutzgebiete nach Landeswassergesetz (B-W, Bay, S-H) • Überschwemmungsgebiete nach Landeswassergesetz (Bay, HH, M-V, Saar, S-A, Thür) • als Wasserschutzgebiete / Quellenschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (B-W) • Gewässerrandstreifen nach Landeswassergesetz (B-W, Bay) • Küstenschutzgebiete nach Landeswassergesetz (M-V) • Wasservorbehaltsgebiete nach Landeswassergesetz (Thür) • Schonbezirke nach Fischereigesetz für Bayern (Bay)
2.3.7	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen	/
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insb. zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG)	<ul style="list-style-type: none"> • Insb. bestehende Wohngebiete nach §§ 3 bis 4a BauNVO (HB) • Insb. Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG (Thür) • Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen auch im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Bay)
2.3.9	In amtlichen Listen verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften (nach Landesdenkmalschutzbehörden)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtanlagen nach Landesdenkmalschutzgesetz (B-W) • Grabungsschutzgebiete nach Landesdenkmalschutzgesetz (B-W, Nds, S-H) • Baudenkmale des Verzeichnisses für Kulturdenkmale (Nds) • Kulturdenkmale nach Landesdenkmalschutzgesetz (S-H) • Denkmalbereiche nach Landesdenkmalschutzgesetz (S-H) • Gebiete, die von der Gemeinde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (N-W) • Gebiete, die von den Landesdenkmalbehörden als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind (Saar)
		<ul style="list-style-type: none"> • Waldschutzgebiete nach Landeswaldgesetz (B-W)
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	

Nr. der Anl. 2 UVPG	Kriterien der Anlage 2 UVPG	Landesrechtliche Modifizierungen / Ergänzungen (Land)
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß der Auswirkungen in Bezug auf Tiere, Pflanzen und weitere Naturgüter (HB)
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter	/
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	/
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	/
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	/
4.	Sonstige relevante Merkmale	
/	/	/

Die landesspezifischen Anpassungen der Schutzkriterien bestehen überwiegend in einem konkreten Verweis auf die landesgesetzliche Verankerung der in Anlage 2 UVPG bereits genannten rechtlichen Schutz(gebiets)kategorien. So wird beispielsweise regelmäßig auf die Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsvorschriften der Landesnaturschutzgesetze oder die Vorschriften zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten der Landeswassergesetze verwiesen. Eine Erweiterung der Kriterienliste der Anlage 2 UVPG ist damit nicht verbunden. Teilweise werden darüber hinaus zusätzliche landesspezifische naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Schutz(gebiets)kategorien aufgelistet, die in Anlage 2 UVPG nicht enthalten sind. Genannt werden u.a. Naturdenkmale (B-W, HH, Nds), Naturparke (HH, S-H), Geotope (M-V), Gewässerrandstreifen (B-W), Küstenschutzgebiete (M-V) oder denkmalschutzrechtliche Grabungsschutzgebiete (B-W, Nds, S-H). In Baden-Württemberg werden darüber hinaus auch Waldschutzgebiete nach Landeswaldgesetz genannt. Mit dieser im baden-württembergischen Waldgesetz verankerten Schutzkategorie wird im Gegensatz zu den Listen der anderen Bundesländer dem in Anhang III UVPÄndRL genannten Aspekt „Waldgebiete“ explizit Rechnung getragen. In den anderen Ländern werden Waldgebiete nur soweit berücksichtigt, wie sie Teil von Natura-2000-Gebieten oder anderen naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Schutzgebietskategorien sind. Eine Erweiterung der Kriterien der Anlage 2 UVPG stellt auch die Nennung von Schutzgebieten mit vorläufigem Schutzstatus dar. Dies betrifft bspw. einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete (M-V, N-W, Thür), Natura-2000-Vorschlagsgebiete (Nds, S-H) sowie als Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete vorgesehene Bereiche, in denen bereits vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (B-W).

In Bremen und Thüringen wird neben der Präzisierung der naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Schutz(gebiets)kategorien auch der Nr. 2.3.8 der Anlage 2 UVPG (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte / Zentrale Orte / Siedlungsschwerpunkte) modifiziert. Gegenüber der Anlage 2 UVPG wird in diesen Ländern ein Schwerpunkt auf Wohngebiete gelegt. Dabei geht Bremen den Weg, explizit auf „bestehende Wohngebiete“ gemäß §§ 3 bis 4a BauNVO hinzuweisen, während Thüringen „Wohnschwerpunkte“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG besonders betont. Die ausschließliche Fokussierung auf „Wohnschwerpunkte“ entspricht der ursprünglichen Fassung der Nr. 2.3.8 der Anlage 2 UVPG im UVPG-Entwurf der Bundesregierung vom 25.10.2000 (siehe BT-Drs. 14/4599). Erst im Zuge der Beratungen im Umweltausschuss wurde die Erweiterung auf „zentrale Orte“ vorgenommen (siehe BT-Drs. 14/5750).

Die Merkmale der möglichen Auswirkungen werden nur vom Land Bremen geringfügig verändert. Nr. 3 der Anlage 2 BremUVPG ergänzt den Klammerzusatz in Nr. 3.1 der Anlage 2 UVPG um „Tiere, Pflanzen und weitere Naturgüter“ und stellt damit klar, dass sich das Kriterium des „Ausmaßes der Auswirkungen“ gleichberechtigt auch auf andere Dimensionen als Fläche und Bevölkerungszahl beziehen soll. Denkbar ist beispielsweise, soweit bekannt, die Individuenzahl einer betroffenen Tierpopulation oder die Ergiebigkeit eines betroffenen Grundwasservorkommens als Entscheidungskriterium heranzuziehen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die landesrechtlichen Kriterienlisten zum Screening im Wesentlichen die Kriterien der Anlage 2 UVPG übernehmen. Eine wesentliche Erweiterung von Kriterien wird nicht vorgenommen. Unterschiede beschränken sich weitgehend auf Berücksichtigung von spezifischen landesrechtlich verankerten Schutz(gebiets)kategorien.

3. Die aktuelle behördliche Praxis der Einzelfallprüfung

3.1 Aufgabe und Zielsetzung

Um die aktuelle behördliche Praxis der Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, wird eine schriftliche Befragung deutscher Behörden anhand eines Fragebogens durchgeführt. Die Befragung dient dazu, Informationen zu gewinnen über

- den tatsächlichen praktischen Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls bei den zuständigen Vollzugsbehörden,
- inhaltliche Kriterien, die von den Vollzugsbehörden zur Konkretisierung der Anforderungen der §§ 3ff. UVPG herangezogen werden,

- vorhandene Checklisten und weitere Arbeitshilfen, die von Vollzugsbehörden angewendet werden, sowie
- praktische Schwierigkeiten und konkrete Anforderungen der Vollzugsbehörden an eine Unterstützung der Vollzugspraxis.

Die Verwaltungsvorschriften gemäß § 24 Nr. 4 UVPG sollen praxistaugliche Vollzugshinweise enthalten und eine möglichst hohe Akzeptanz der Behörden erlangen. Dies ist nur möglich, wenn die speziellen Anforderungen und Probleme der Vollzugspraxis bereits bei der Konzepterstellung der Entwürfe zur Verwaltungsvorschrift und Rechtsverordnung einfließen.

Die Befragung hat keinen repräsentativen Charakter. Ziel ist nicht, ein vollständiges, mit aufwändigen statistischen Verfahren ermitteltes Bild der deutschen Screening-Praxis zu gewinnen. Da die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG ein relativ neues Instrument ist, geht es zunächst darum, einen orientierenden Eindruck zu gewinnen, wie die gesetzlichen Vorgaben derzeit im Verwaltungsvollzug umgesetzt werden und welche Probleme sich dabei ergeben.

3.2 Zielgruppen

Die Befragung richtet sich ausschließlich an Behörden, da diese gemäß § 3a Satz 1 UVPG die zuständigen Stellen für die Feststellung der UVP-Pflicht und die ggf. notwendige Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls sind. Neben den konkreten Vollzugsbehörden wurden auch die für UVP zuständigen übergeordneten Landesbehörden, d.h. die Umweltministerien bzw. UVP-Leitstellen der Länder (Mitglieder der UVP-Fachleute des Bundes und der Länder) angeschrieben, um auch die Sichtweise und die Anforderungen der jeweiligen Landesstellen zu identifizieren.

Insgesamt wurden 16 Landesbehörden sowie bundesweit 77 Vollzugsbehörden angeschrieben. Die Landes- sowie teilweise auch die Vollzugsbehörden wurden gebeten, den Fragebogen an geeignete Stellen weiterzugeben, so dass in der Summe eine noch größere Anzahl von Vollzugsbehörden bzw. Behördenvertretern den Fragebogen erhalten hat.

Bei der Auswahl der Vollzugsbehörden wurde eine möglichst breite Streuung in Bezug auf die Verteilung in den einzelnen Bundesländern sowie hinsichtlich der Zuständigkeiten für bestimmte Vorhabentypen angestrebt. Es wurden Vollzugsbehörden in allen Bundesländern angeschrieben und dabei u.a. folgende Behördentypen berücksichtigt:

- Eisenbahnbundesamt,

- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
- Regierungspräsidien / Staatliche Umweltämter,
- Landkreise / Landratsämter,
- Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Die Zuständigkeiten der Behörden umfassten immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche, luftverkehrsrechtliche, abfallrechtliche, straßenrechtliche, eisenbahnrechtliche, wasserstraßenrechtliche, naturschutz- und forstrechtliche, flurbereinigungsrechtliche, bergrechtliche, bauplanungsrechtliche sowie energiewirtschaftsrechtliche Vorhabentypen. Somit wurden mit der Umfrage mit Ausnahme atomrechtlicher Vorhaben die wesentlichen Vorhabentypen der Anlage 1 UVPG erfasst.

3.3 Die Fragebögen

Für die Befragung wurde ein schriftlicher Fragebogen erstellt. Dieser wurde in eine Version für die übergeordneten Landesbehörden (Mitglieder des UVP-Experten des Bundes und der Länder), die sich primär auf die Abfrage von Anforderungen bezieht, und eine Version für die Vollzugsbehörden, der sich primär auf die Abfrage konkreter Erfahrungen bezieht, differenziert. Beide Fragebögen sind in Anhang 2 abgedruckt.

Die Fragebögen wurden per Post bzw. per E-Mail an die jeweiligen Behörden versendet. Es wurden Fragebögen für eine analoge Bearbeitung (Adobe Acrobat- und Microsoft Word-Format) sowie Fragebögen für eine digitale Bearbeitung (Microsoft Word-Formular) zur Verfügung gestellt. Die Fragebögen für die Vollzugsbehörden wurden parallel als Download im Internet auf den Homepages von BOSCH & PARTNER sowie DR. HARTLIK & PARTNER angeboten.

Der Fragebogen gliedert sich in drei Teile. Neben einem allgemeinen Teil, der zunächst allgemeine Daten zur Behörde, zum Zuständigkeitsbereich sowie zum Umfang bisheriger Erfahrungen mit der Vorprüfung des Einzelfalls abfragt, werden Fragen zu Inhalten der Verwaltungsvorschrift (Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls) sowie Fragen zu Inhalten der Rechtsverordnung (Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls) gestellt. Die Fragen zu Grundsätzen und Verfahren der Vorprüfung umfassen folgende Themenfelder:

- Zeitdauer der Vorprüfung des Einzelfalls,
- Anlass zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG,

-
- Beteiligung berührter Behörden und anderer Institutionen,
 - Art und Form der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, eigene Daten- und Informationsgrundlagen bzw. Ermittlungen,
 - Kooperation mit dem Vorhabenträger,
 - Anwendung von Arbeitshilfen (z.B. Dienstanweisungen, Leitfäden),
 - Anwendung der Kumulationsregelung bzw. der Regelung zum Hineinwachsen in die UVP-Pflicht (§ 3b UVPG),
 - Anwendung der Regelung zu früheren Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz UVPG),
 - Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
 - Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen,
 - Dokumentation und Bekanntmachung der Entscheidung.

Die Fragen zu Kriterien der Vorprüfung umfassen folgende Themenfelder:

- Konkretisierung der Kriterien der Anlage 2 UVPG,
- Einschätzung der UVP-Pflicht,
- Spezielle Aspekte der standortbezogenen Vorprüfung.

Neben den konkreten Fragestellungen wurde allgemein nach Anregungen und Hinweisen zu aus der Sicht der Behörden besonders wichtigen Aspekten gefragt. Darüber hinaus wurde ermittelt, ob bereits behördeninterne Arbeitshilfen oder Leitfäden vorliegen und diese zur Verfügung gestellt werden können. Soweit solche zusätzlichen Arbeitshilfen oder Leitfäden zur Verfügung gestellt wurden, sind sie in die Auswertung in Kapitel 2.7 eingeflossen.

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Übersicht zum Rücklauf der Fragebögen

Insgesamt wurden 43 Fragebögen ausgefüllt zurückgesendet. Davon stammen 6 Fragebögen von übergeordneten UVP-Landesbehörden sowie 37 Fragebögen von Vollzugsbehörden. Bezogen auf insgesamt 118 beteiligte Stellen entspricht dies einer Rücklaufquote von 36%. Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über die zurück gesendeten Fragebögen hinsichtlich ihrer Verteilung auf Bundesländer und Zuständigkeiten.

Tabelle 4 Übersicht über den Fragebogen-Rücklauf

Bund / Bundesländer	Zuständigkeiten						Gesamt*
	Allgemein	Verkehr	Immissionsschutz	Wasser	Abfall	Städtebau	
Bund	-	3	-	-	-	-	2
B-W		1	2	1	-	-	3
Bay	1	-	1	-	1	2	4
Berlin	-	-	-	-	-	-	-
Brbg	-	-	7	-	-	-	7
HB	1	2	-	-	-	-	3
Hes	2	-	3	3	2	-	6
HH	-	-	-	-	1	-	1
M-V	1		3	2	1	1	7
Nds	2	1	-	-	-	1	4
N-W	-	-	2	2	-	-	4
Rh-Pf	-	-	-	-	-	-	-
Saar	1	-	-	-	-	-	1
Sachs	1	-	-	-	-	-	1
S-A	-	-	-	-	-	-	-
S-H	-	-	-	-	-	-	-
Thür	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt*	9	7	18	8	5	4	43

* In einigen Fällen beziehen sich die Fragebögen auf mehrere Vorhabentypen, so dass eine zeilenweise Addition nicht möglich ist. In der Spalte „Gesamt“ ist die Gesamtzahl der ausgefüllten Fragebögen pro Land aufgeführt.

Die Anzahl der Fragebögen und die Verteilung auf Vorhabentypen und Länder erscheinen ausreichend, um einen ersten Überblick über die derzeitige behördliche Screening-Praxis zu bekommen. Tabelle 4 zeigt, dass aus der überwiegenden Anzahl der Bundesländer Antworten zu-

rückgesendet und dass zahlreiche für die UVP-Praxis besonders relevante Vorhabentypen erfasst wurden. Der Schwerpunkt der Fragebögen im Bereich Verkehr, Immissionsschutz und Wasser entspricht vermutlich der tatsächlichen quantitativen Bedeutung dieser Vorhabentypen für das Screening. Die von WENDE (2001) ermittelte Gesamtzahl und Verteilung von UVP-Verfahren in Deutschland sowie die Vielzahl der Vorhabentypen und Änderungsplanungen im Bereich Verkehr, Immissionsschutz und Wasser lassen darauf schließen, dass insbesondere diesen Vorhabentypen eine quantitativ große Bedeutung für den Vollzug der neuen Regelungen zur Vorprüfung des Einzelfalls zukommt.

Die Vollzugsbehörden verfügen bisher über eine unterschiedlich ausgeprägte praktische Erfahrung mit der Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Abbildung 2). Wie in den folgenden Diagrammen dargestellt, entspricht die Höhe der Säulen jeweils der Anzahl der Fragebögen, die eine entsprechende Antwort enthalten. Waagrecht sind jeweils sinngemäß die verschiedenen Antwortmöglichkeiten des Fragebogens aufgetragen.

Insgesamt 26 der 37 befragten Vollzugsbehörden haben bereits mehr als zehn Screening-Fälle bearbeitet. In einem Fall wurde sogar angegeben, dass über 200 Screening-Fälle pro Monat bearbeitet werden. Ohne Berücksichtigung dieses Ausnahmefalles ergibt sich insgesamt ein durchschnittlicher Erfahrungsschatz von ca. 25 bearbeiteten Screening-Verfahren pro Fragebogen. Dies zeigt, welche Bedeutung das Screening mittlerweile in der UVP-Praxis besitzt.

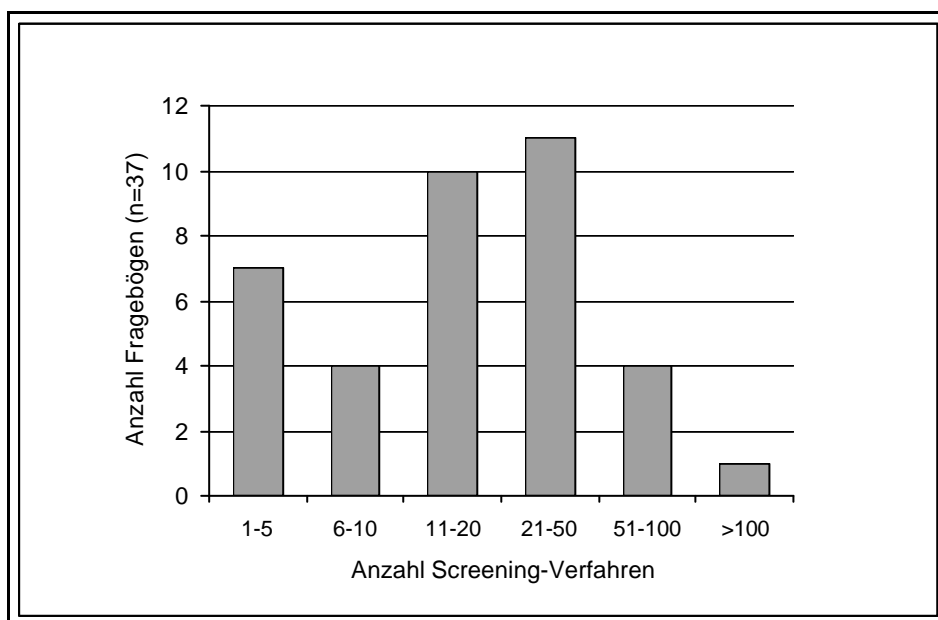


Abbildung 2 Verteilung der in den Fragebögen angegebenen Anzahl bisher bearbeiteter Screening-Verfahren

3.4.2 Zeitdauer der Einzelfallprüfung

In Bezug auf die Dauer der Einzelfallprüfung wurde im Fragebogen nach dem durchschnittlichen, dem maximalen und dem minimalen Aufwand, der für die bisher bearbeiteten Screening-Verfahren aufgewendet wurde, gefragt. Darüber hinaus wurde ermittelt, welche Gründe jeweils zu besonders schnellen bzw. zu besonders zeitaufwändigen Verfahren geführt haben.

Die in Abbildung 3 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die einzelnen Screening-Verfahren derzeit noch sehr unterschiedlich lange dauern. Die meisten Behördenvertreter gaben eine Zeitdauer von 1 bis 3 Tagen an. Darüber hinaus gibt es allerdings auch zahlreiche Fälle, in denen Screening-Verfahren eine oder mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Es treten allerdings auch einige Fälle auf, in denen die Screening-Verfahren in wenigen Stunden abgearbeitet werden. Der Durchschnitt der in den Fragebögen angegebenen mittleren Zeitdauer beträgt 6,3 Tage (n=34).

Gegenüber den übergeordneten Behörden wurde nach der Erwartung gefragt, wie viel Zeit ein Screening in Anspruch nehmen sollte. Auch dabei wurden sehr unterschiedliche Antworten zwischen einem und 14 Tagen gegeben. Allerdings entspricht die Größenordnung der gewünschten Zeitdauer für ein Screening in etwa dem häufig auftretenden tatsächlichen Zeitaufwand.

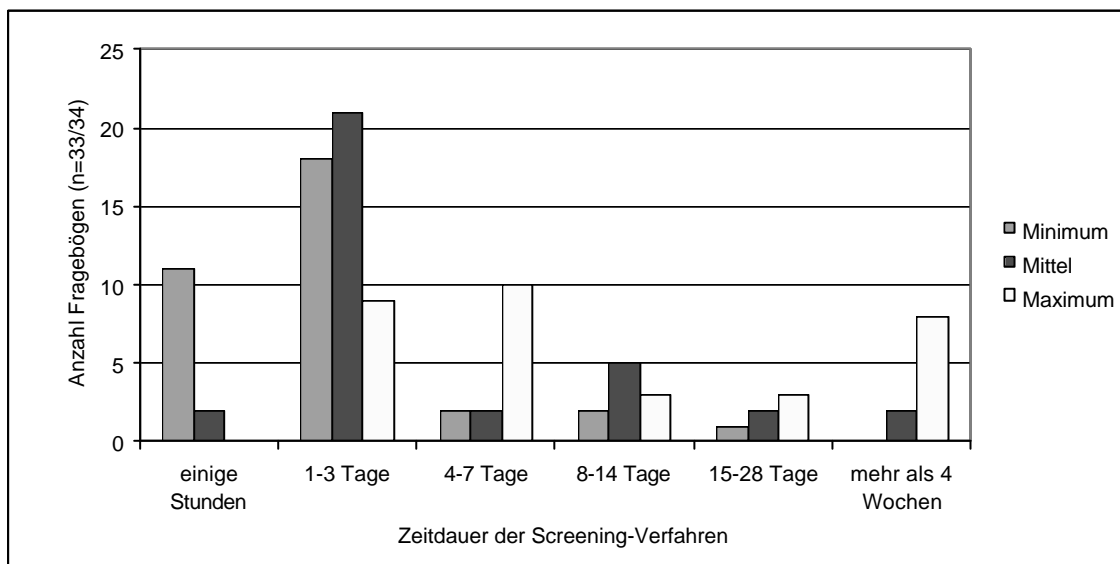


Abbildung 3 Verteilung der Antworten zur Zeitdauer der durchgeführten Screening-Verfahren

Ein auf Vorhabentypen oder Länder bezogener Trend lässt sich aus den Antworten nicht ableiten. Aus den Antworten zum Zeitaufwand lässt sich auch nicht eindeutig entnehmen, ob es sich um den Netto-Zeitaufwand handelt oder um die gesamte Laufzeit des Screening-Verfahrens, in

der möglicherweise nur zum Teil am jeweiligen Screening gearbeitet wurde. Es ist zu vermuten, dass insbesondere in den Fällen, in denen eine mehrwöchige Laufzeit angegeben wurde, nur ein Teil der Zeit für das jeweilige Screening-Verfahren aufgewendet wurde.

Als Gründe für Fälle mit besonders kurzen Bearbeitungszeiten wurden angegeben:

- Bagatellfälle (v.a. geringfügige, kleinräumige Änderungen von bestehenden Anlagen),
- unproblematischer Standort (z.B. in bestehendem Gewerbegebiet, bereits überformten Bereichen),
- keine Notwendigkeit der Beteiligung weiterer Fachstellen,
- vollständige und aussagekräftige Unterlagen,
- gut bekannter Standort (z.B. aufgrund kürzlich durchgeführter UVP),
- eindeutiger Fall (offensichtliche Tatsachen sprechen für bzw. gegen UVP-Pflicht),
- feststehende Methodik (ggf. mit automatisierter Einschätzung mittels Geografischem Informationssystem).

Die in den Fragebögen genannten Gründe für eine besonders lange Bearbeitungszeit entsprechen weitgehend den genannten Aspekten, jedoch mit umgekehrter Ausprägung. Genannt wurden folgende Aspekte:

- eigene Recherchen,
- schwieriger Einzelfall (z.B. aufgrund Größe des Vorhabens, Komplexität des Standortes, Betroffenheit naturschutzfachlicher hochwertiger Flächen),
- umfassende oder langwierige Behördenbeteiligungen,
- Beteiligung des Vorgesetzten oder der Rechtsabteilung,
- unvollständige oder widersprüchliche Unterlagen des Vorhabenträgers.

3.4.3 Anlass zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG

Gemäß § 3a UVPG ist die Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag des Vorhabenträgers, anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG, d.h. im Rahmen des sog. Scoping-Verfahrens, oder

nach Beginn des UVP-Trägerverfahrens möglich. Die Umfrage ergibt mit 29 Antworten zu diesem Punkt, dass die genannten Möglichkeiten in der Praxis regelmäßig auftreten und ihre prozentuale Verteilung von Behörde zu Behörde unterschiedlich ist. Im Durchschnitt zeigt sich, dass die Antragstellung durch den Vorhabenträger und die Initiative durch die zuständige Behörde in etwa gleich häufig auftreten. Die Feststellung im Rahmen des Scopings ist relativ selten (ca. 6% der Fälle), im Rahmen des laufenden Verfahrens dagegen häufiger (ca. 26% der Fälle).

Eine Abhängigkeit zwischen den Antworten und den jeweiligen Vorhabentypen lässt sich nicht erkennen. Es lässt sich daher vermuten, dass die Frage, in welchem Verfahrensstadium und auf wessen Initiative die UVP-Pflicht geprüft wird, individuell vom Einzelfall und der damit verbundenen Fallkonstellation (Größe des Vorhabens, Informationslage des Vorhabenträgers, Behördenpraxis) abhängt.

3.4.4 Beteiligung berührter Behörden und anderer Institutionen

Abbildung 4 zeigt, welche Behörden regelmäßig bzw. unregelmäßig im Rahmen der Screening-Verfahren von der zuständigen Behörde beteiligt werden bzw. beteiligt werden sollten. Häufig erfolgt im Rahmen des Screenings durch die zuständige Behörde eine Beteiligung weiterer Behörden. Allerdings geben 16 von 37 befragten Behörden an, in der Regel keine weiteren Behörden zu beteiligen. Regelmäßig beteiligt werden insbesondere Naturschutz-, Wasser- sowie Immissionsschutzbehörden, da diese Behörden die Kompetenz für die Beurteilung der häufigsten potenziellen Umweltauswirkungen besitzen. Existiert eine eigene UVP-Fachstelle, wird auch diese in der Regel in das Screening eingebunden.

Obwohl die Beteiligung von weiteren Behörden häufig einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand bedeutet, zeigen die Antworten keine eindeutige Korrelation zwischen dem Zeitaufwand eines Screenings und der Intensität der Behördenbeteiligung. Zahlreiche Behörden sind offensichtlich in der Lage, trotz der regelmäßigen Beteiligung verschiedener Behörden ein Screening in wenigen Tagen durchzuführen. Die Nutzung von schnellen Kommunikationswegen (z.B. Internet) und gut vorbereitete Besprechungstermine können hierzu beitragen.

3.4.5 Unterlagen des Vorhabenträgers und sonstige Daten- und Informationsgrundlagen

Mehrere Fragen des Fragebogens beziehen sich auf Art und Form der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und die von der Behörde im Rahmen des Screenings zusätzlich durch-

geführten Ermittlungen. Abbildung 5 zeigt, welche Unterlagen vom Vorhabenträger typischerweise vorgelegt werden. Es zeigt sich, dass die Vorhabenträger überwiegend Angaben sowohl zum Vorhaben selbst als auch zum Standort und zu den Auswirkungen vornehmen und damit alle Bereiche der Anlage 2 UVPG abdecken. Nur zum Teil beziehen sich die Angaben der Vorhabenträger allerdings unmittelbar auf die in Anlage 2 aufgelisteten Kriterien (in Abbildung 5 durch „mit“ gekennzeichnete Säulen). Eine Einschätzung der Erheblichkeit der möglichen Umweltauswirkungen und ein damit verbundener Vorschlag für die UVP-Pflicht sind in den Unterlagen des Vorhabenträgers ebenfalls regelmäßig enthalten.

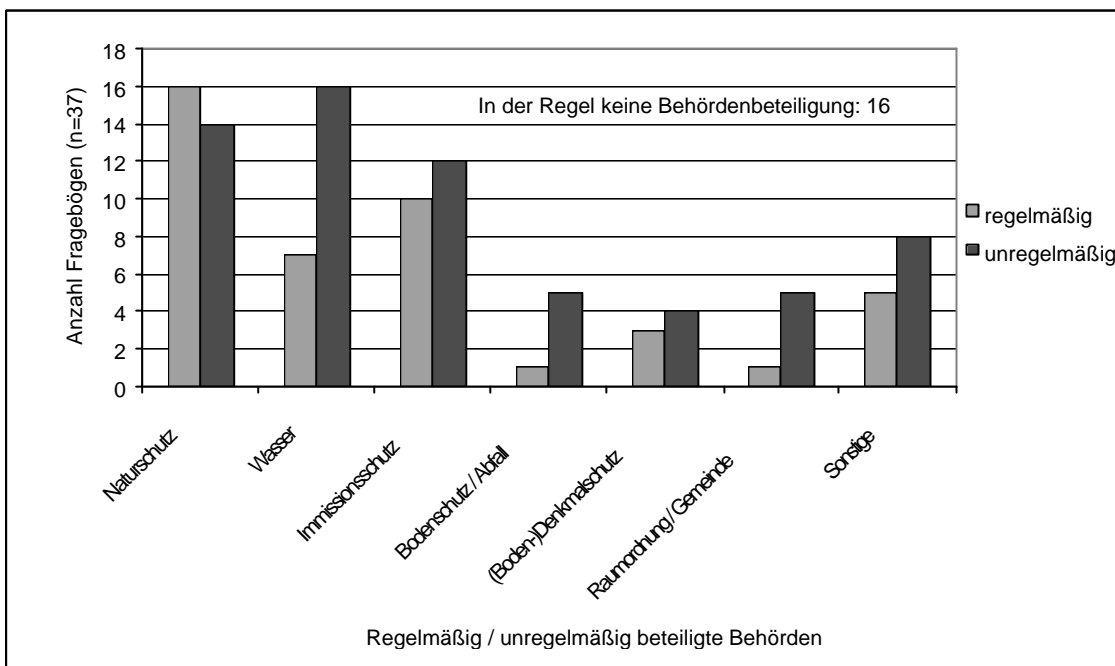


Abbildung 4 Verteilung der Antworten zur Behördenbeteiligung im UVP-Screening

Der Umfang der Unterlagen des Vorhabenträgers beträgt typischerweise zwischen 2 und 20 Textseiten. Eine oder mehrere Kartendarstellungen sind ebenfalls in der Regel vorhanden. Häufig wird in den Fragebögen darauf hingewiesen, dass der Umfang der Unterlagen starken Schwankungen unterliegt und vom jeweiligen Vorhaben abhängt.

Teilweise werden externe Gutachterbüros zur Erstellung der Screening-Unterlagen vom Vorhabenträger eingeschaltet. In 14 von 35 Fragebögen (40%) wird angegeben, dass ein Gutachterbüro in 51-100% der Fälle eingeschaltet wird. In 11 Fragebögen (31%) wird darauf hingewiesen, dass ein Gutachterbüro nur in 0-5% der Fälle eingeschaltet wird. Eine Vorhabentypspezifische Verteilung lässt sich dabei nicht erkennen. In 19 Fragebögen wird explizit die Meinung ver-

treten, dass das Einschalten eines Gutachterbüros auch im Screening sinnvoll ist. In 12 Fällen wird dies explizit als nicht sinnvoll angesehen.

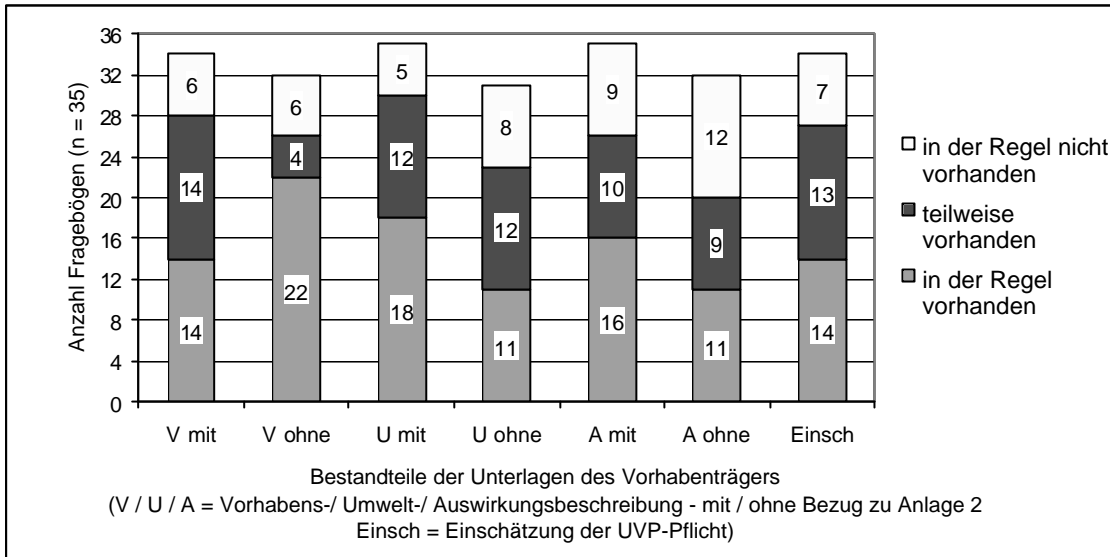


Abbildung 5 Verteilung der Antworten zu den Unterlagen des Vorhabenträgers

Geländeerhebungen liegen den Unterlagen des Vorhabenträgers in der Regel nicht zugrunde. Fünf befragte Stellen gaben allerdings an, dass solche Erhebungen in 51-100% der bisherigen Screening-Fälle durchgeführt wurden. Dies zeigt, dass in manchen Fällen deutlich mehr Aufwand betrieben wird als vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Bei diesen speziellen Erhebungen bzw. Untersuchungen handelt es sich vor allem um ökologische Erhebungen (v.a. Biotopkartierungen oder spezielle faunistische Untersuchungen). Vereinzelt wurden auch Immissionsprognosen, Geruchsuntersuchungen, Lärmprognosen sowie Bodenuntersuchungen genannt.

Die Qualität der Unterlagen des Vorhabenträgers wird überwiegend als „meist ausreichend“ eingeschätzt. Nachforderungen sind in der Regel nicht erforderlich (22 von 35 diesbezüglich beantworteten Fragebögen geben eine Quote für Nachforderungen 0-20%, 9 Fragebögen eine Quote von 20-40% an).

Eigene Erhebungen durch die Behörden werden nach den Antworten in den Fragebögen in aller Regel nicht durchgeführt. In manchen Fällen werden jedoch zumindest Ortsbegehungen unternommen. Ansonsten ziehen die zuständigen Behörden regelmäßig die in der Behörde vorliegenden Unterlagen für das Screening heran. Dabei spielt die Beteiligung der Fachbehörden eine große Rolle. Im Einzelnen werden in den Fragebögen folgende Daten- und Informationsgrundlagen benannt:

- Kommunale oder landesweite Umweltinformationssysteme (z.B. „GEOSUM – Geographisches Informationssystem Umwelt“ in Niedersachsen, „PLIS – Planungsinformationssystem“ in Brandenburg),
- Schutzgebietsdaten (Übersichtskarten, Kataster, Verordnungen insb. zu FFH-Gebieten, sonst. Schutzgebieten des Naturschutzrechts, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten),
- Regionale Raumordnungspläne bzw. Gebietsentwicklungspläne, Flächennutzungspläne,
- Landschaftspläne, Landschaftsrahmenpläne,
- amtliche Biotopkataster, Nutzungstypenkartierungen, Baumbestandspläne,
- Arten- und Biotopschutzprogramme,
- Luftreinhaltepläne, sonst. Daten der lufthygienischen Überwachung (Immissionskataster),
- Gewässerstrukturgütekarten,
- Regionale Renaturierungspläne oder Entwicklungskonzepte,
- Grundwassermessberichte,
- Altlastenkataster.

Die Unterlagen des Vorhabenträgers werden (erwartungsgemäß) überwiegend als nicht geeignet für einen Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG eingestuft. In 7 von 28 Fragebögen (25%) wird allerdings angegeben, dass die Eignung in mehr als 60% der Fälle vorhanden ist. Dies umfasst insbesondere Fälle, in denen das Screening gemäß § 3a Satz 1 UVPG erst im Zuge des Scoping-Prozesses oder nach Beginn des Zulassungsverfahrens durchgeführt wird.

3.4.6 Ablauf der Einzelfallprüfung

Der in den Fragebögen beschriebene Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass in den meisten Behörden ähnlich vorgegangen wird. Ein spezieller Verfahrensablauf von übergeordneter Stelle ist in den Behörden allerdings in der Regel nicht vorgeschrieben. Im Allgemeinen lassen sich folgende Hauptarbeitsschritte unterscheiden:

- (1) Vorgespräch mit dem Vorhabenträger,

- (2) Erarbeitung geeigneter Unterlagen durch den Vorhabenträger,
- (3) Prüfung und Ergänzung der Unterlagen durch die Behörde anhand eigener Informationen (in der Regel unter Hinzuziehung weiterer Fachbehörden, ggf. Nachforderungen gegenüber Vorhabenträger mit oder ohne weiteren Besprechungstermin),
- (4) Erheblichkeitseinschätzung und Entscheidung über die UVP-Pflicht (ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachbehörden),
- (5) Dokumentation der Entscheidung,
- (6) Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber Vorhabenträger sowie Veröffentlichung der Entscheidung und ggf. Einleitung der UVP.

In 23 von 37 Fragebögen (62%) wurde angegeben, dass sowohl vor als auch ggf. nach Abgabe der Screening-Unterlage Besprechungen mit dem Vorhabenträger stattfinden. In weiteren 7 von 37 Fragebögen (19%) wurde angegeben, dass in aller Regel eine Vorbesprechung ausschließlich *vor* und in weiteren 6 Fragebögen (16%) ausschließlich *nach* Abgabe der Screening-Unterlagen stattfindet. In einem Fragebogen wurde darauf hingewiesen, dass in einer solchen Vorbesprechung mit dem Vorhabenträger in bestimmten (offensichtlichen) Fällen direkt die Durchführung einer UVP vereinbart wird und somit eine ggf. aufwändige Einzelfallprüfung entfallen kann.

Die Beteiligung der Fachbehörden erfolgt ebenfalls teilweise im Rahmen eines Besprechungstermins. Sie liefern im Rahmen eines Screening-Verfahrens nicht nur Daten- und Informationsgrundlagen, sondern werden häufig auch in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Eine schriftliche Dokumentation der Screening-Entscheidung wird von allen befragten Vollzugsbehörden vorgenommen. Der Umfang der Dokumentation liegt in aller Regel zwischen ein und zehn Seiten, wobei ein Umfang von ein bis vier Seiten typischer ist als ein Umfang von fünf bis zehn Seiten. Teilweise werden die Inhalte der Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 UVPG gegliedert und dokumentiert. Insgesamt werden in den Fragebögen folgende Aspekte als Teile der Dokumentation der Screening-Entscheidung genannt:

- Angaben zum Antragsteller,
- allgemeine rechtliche Grundlagen,
- Gegenstand des Antrags, Vorhabensbeschreibung (ggf. mit geprüften Alternativen),
- Ist-Situation,

- Auswirkungen auf die Umwelt und Dritte (ggf. Einbeziehung früherer Änderungen und kumulativer Wirkungen),
- Einschätzung zur Eingriffsregelung,
- Kriterien der Vorprüfung, Prüfungsmaßstäbe,
- Entscheidung (mit textlicher Begründung),
- ggf. Änderungsvorschläge zum Vorhaben und Hinweise für die weitere Planung,
- Hinweis auf Unanfechtbarkeit der Entscheidung.

Zumindest im Falle einer Ablehnung der UVP-Pflicht erfolgt bei allen Vollzugsbehörden eine öffentliche Bekanntgabe der Screening-Entscheidung. Dabei erfolgt in der Regel eine ortsübliche Bekanntmachung, wie sie auch im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Zulassungsverfahrens üblich ist. In den meisten Fragebögen wird angegeben, dass eine Veröffentlichung im Amtsblatt (18 Fälle) - z.B. Staatsanzeiger, Verkehrsblatt - oder kombiniert im Amtsblatt und in der örtlichen Tageszeitung (6 Fälle) erfolgt. In einigen Fällen erfolgt eine zusätzliche (2 Fälle) bzw. ausschließliche (3 Fälle) Veröffentlichung im Internet.

Spezielle Arbeitshilfen (Verwaltungsvorschriften, Leitfäden, Checklisten etc.) zur Unterstützung der Durchführung des Screenings finden in 20 von 37 Behörden (54 %) Anwendung. Dies zeigt den Bedarf für eine Konkretisierung der gesetzlichen Screening-Regelungen auf. Die meisten Behörden arbeiten offensichtlich mittlerweile mit Leitfäden oder Checklisten, die der Erläuterung und Konkretisierung der Kriterien der Anlage 2 UVPG dienen. Diese Arbeitshilfen sollen anscheinend die Vollständigkeit des Screening-Prozesses gewährleisten und den Vollzug erleichtern.

In 20 von 34 Fragebögen wird angegeben, dass die Kosten für das Screening-Verfahren vom Vorhabenträger übernommen werden. Für die Höhe der dem Vorhabenträger in Rechnung gestellten Kosten werden Werte von 30 bis 2.600 Euro angegeben. Der Mittelwert (n = 11) liegt bei ca. 550 Euro.

3.4.7 Kumulation und Änderung oder Erweiterung von Vorhaben

§ 3b Abs. 2 UVPG enthält spezielle Regelungen für den Umgang mit kumulierenden Vorhaben im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht. Relevanz für das Screening besitzen diese Regelungen insbesondere in Verbindung mit § 3c Satz 5 UVPG. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen,

dass die Kumulationsregeln des § 3b Abs. 2 UVPG bisher nur selten Anwendung finden. Bei 10 der befragten Behörden sind bisher einzelne Fälle aufgetreten, in denen über die Kumulation mit der Folge der Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund des § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 2 UVPG entschieden werden musste. Als Vorhabentypen, bei denen kumulationsrelevante Fälle aufgetreten sind, werden Windkraftanlagen, Industrieanlagen, Grundwasserentnahmen, Städtebauprojekte, Deponien, Abfallverbrennungsanlagen sowie Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Schienenwegen genannt.

Spezielle Arbeitshilfen zur Bearbeitung dieser Fälle werden bisher von den befragten Behörden mit Ausnahme von zwei Fällen („UVP in der Bebauungsplanung“ - Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau im Einvernehmen mit dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2001, in STORM, BUNGE 1988, Kennzahl 8945 sowie „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbefähigung von Windkraftanlagen“ - Hinweise des Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 04.10.2001) nicht verwendet. Über die Notwendigkeit einer gezielten Arbeitshilfe zur Anwendung der Kumulationsregeln des UVPG herrscht allerdings bei den Vollzugsbehörden eine geteilte Meinung. In 10 Fragebögen wird die Notwendigkeit bejaht, in 8 Fragebögen dagegen verneint.

§ 3b Abs. 3 UVPG sowie § 3e UVPG enthalten spezielle Regelungen für den Umgang mit Änderungs- bzw. Erweiterungsvorhaben im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht. In Bezug auf die Vorprüfung des Einzelfalls lassen sich dabei zwei Fallgruppen unterscheiden (vgl. Kap. 2.6). Die erste Fallgruppe ergibt sich aus § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 UVPG. Dabei handelt es sich um die Änderung und Erweiterung eines bisher *nicht* UVP-pflichtigen Vorhabens, die dazu führt, dass das Vorhaben insgesamt erstmalig einen Prüfwert der Anlage 1 UVPG, der die Vorprüfung eröffnet, überschreitet. Einzelne derartige Fälle wurden bisher lediglich von 7 der befragten Behörden bearbeitet. Für die praktische Durchführung des Screenings in einem solchen Fall stellt sich insbesondere die Frage nach der Art der Berücksichtigung des bestehenden Vorhabens. Zu diesem Aspekt werden in den Fragebögen nur 8 Antworten gegeben. In 7 Antworten wird davon ausgegangen, dass der Bestand als Vorbelastung in das Screening bzw. in die ggf. notwendige UVP eingestellt wird. In einem Fall wird davon ausgegangen, dass in einer ggf. notwendigen UVP auch die Umweltauswirkungen des Bestandes zusammen mit dem Erweiterungsvorhaben abzu prüfen sind.

Die zweite Fallgruppe ergibt sich aus § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und bezieht sich auf Änderungen oder Erweiterungen von größeren Vorhaben, für die als solche bereits eine UVP-Pflicht *besteht*. Ein Screening ist in solchen Fällen gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG immer dann erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung alleine nicht bereits nach den Größen- oder Leistungswerten der Anlage 1 Spalte 1 UVPG UVP-pflichtig sind. Diese Fallgruppe tritt, da sie auch klei-

nerer Änderungen an bestehenden Anlagen erfasst, nach den Ergebnissen der Umfrage vergleichsweise häufig auf (siehe Abbildung 6).

Eine wichtige die Durchführung des Screenings in solchen Fällen betreffende Frage ergibt sich aus der Forderung im 2. Halbsatz des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG *keine* Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Bisher nicht eindeutig geregelt ist die Frage, ob mit dieser Regelung frühere Änderungen der Erweiterungen ohne UVP erfasst werden, die nach dem zur Zeit der Durchführung jeweils gültigen UVP-Recht oder die nach dem heute gültigen UVP-Recht UVP-pflichtig gewesen wären. Gleichzeitig stellt sich die Frage, in welcher Form die früheren Änderungen bzw. Erweiterungen in die Vorprüfung und anschließend in die UVP einbezogen werden sollen.

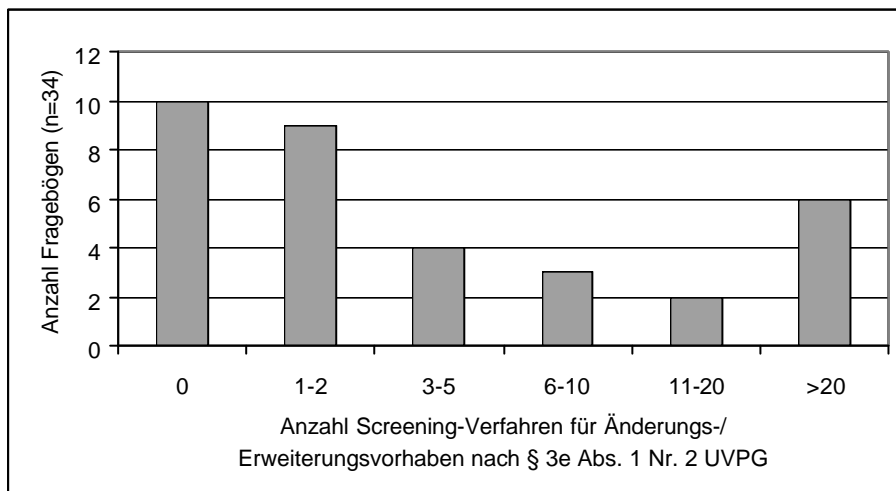


Abbildung 6 Verteilung der Antworten zur Anzahl der Screening-Verfahren für Änderungs- und Erweiterungsvorhaben

Die Ergebnisse der Umfrage bestätigen die Unsicherheit in den genannten Punkten. Während in 16 Fragebögen vertreten wird, dass für frühere Änderungen oder Erweiterungen gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 2.HS UVPG das heute gültige UVPG maßgeblich sei, wird in 10 Fragebögen die Meinung geäußert, dass das zur Zeit der Durchführung jeweils gültige UVP-Recht maßgeblich sei. Gleichzeitig wird in 13 von 21 Fragebögen vertreten, dass die Einbeziehung der früheren Änderungen oder Erweiterungen in das Screening als Vorbelastung zu erfolgen hat. Lediglich in 4 Fragebögen wird die Einbeziehung als expliziter Prüfgegenstand genannt. Die bisherige Praxis vertritt somit derzeit mehrheitlich eine andere Auffassung als die Auslegungshinweise der UVP-Experten des Bundes und der Länder (UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003b). Dort wird unter A.5.2 ausgeführt, dass die zum Zeitpunkt der Zulassung der früheren Änderung bzw. Erweiterung jeweils gültige Fassung des UVPG heranzuziehen sei. Wurde trotz UVP-Pflicht eine UVP

nicht durchgeführt, so sei die jeweilige frühere Änderung oder Erweiterung in das Screening so einzubeziehen, als würde sie gemeinsam mit den früheren Änderungen oder Erweiterungen verwirklicht. Dies gehe über die ohnehin nach Nr. 2 der Anlage 2 UVPG geforderter Berücksichtigung vorhandener Belastungen am Standort hinaus.

3.4.8 Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Fragebogens wurde auch der Versuch unternommen, abzufragen, in welcher Art und Weise und mit welchen Entscheidungsregeln die letztlich für die Feststellung der UVP-Pflicht maßgebliche Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen vorgenommen wird. Damit im Zusammenhang stehen die Fragen, in welchem Umfang Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dabei eine Rolle spielen und in wie vielen Screening-Verfahren im Ergebnis eine UVP-Pflicht festgestellt wird.

Auf die Frage, ob eine oder mehrere erhebliche Umweltauswirkungen für die Feststellung der UVP-Pflicht notwendig sind, wird ganz überwiegend (31 von 35 Fragebögen = 89%) die Auffassung vertreten, dass eine einzelne Umweltauswirkung ausreicht. Erläuternd wird dabei häufig auf den fachrechtlichen Erheblichkeitsbegriff und die Entscheidung im konkreten Einzelfall verwiesen. Im Einzelfall sei es möglich, dass bereits eine einzelne aus fachrechtlicher Sicht als erheblich einzustufende Umweltauswirkung genüge, um die UVP-Pflicht im Rahmen eines Screenings zu begründen. In anderen Fällen sei aber auch möglich, dass eine einzelne erhebliche Umweltauswirkung nicht dazu geeignet ist, die UVP-Pflicht zu begründen. Als plakative Beispiele für den Fall, dass bereits einzelne mögliche Umweltauswirkungen die UVP-Pflicht begründen, wird ein besonderes Unfallrisiko oder eine Auswirkung in einem ökologisch besonders sensiblen Gebiet angeführt. Hingewiesen wird auch darauf, dass das UVPG nicht erkennen lasse, ob für die Feststellung der UVP-Pflicht in jedem Fall mehrere Umweltauswirkungen notwendig seien. Einige Behörden weisen darauf hin, dass sich die UVP-Pflicht nicht mathematisch ableiten lasse und dass weniger die Anzahl von Umweltauswirkungen entscheidend sei, sondern vielmehr die Schwere einzelner oder mehrerer Umweltauswirkungen. Weiterhin wird angeführt, dass aufgrund der Überschlägigkeit der Prüfung bereits *eine* erhebliche Umweltauswirkung Indiz für weitere Umweltauswirkungen und der Maßstab der Komplexität weniger relevant als der Maßstab der potenziellen Schwere einzelner Umweltauswirkungen sei. Als Argumente für die Mindermeinung, die von der Notwendigkeit mehrerer Umweltauswirkungen für die Feststellung der UVP-Pflicht ausgeht, wird das Kriterium der Komplexität (Anlage 2 Nr. 3 UVPG), der schutzgutübergreifende Charakter der UVP sowie die Möglichkeit, einzelne Umweltauswirkungen mit Hilfe eines einzelnen Fachgutachtens ohne UVP abzuarbeiten, angeführt. In einem Fall wird

darauf hingewiesen, dass es zumindest einfacher und für Dritte nachvollziehbarer sei, wenn die UVP-Pflicht anhand von mehreren möglichen Umweltauswirkungen begründet werden könne.

Die Frage, ob bestimmte konkrete Entscheidungs- und/oder Aggregationsregeln im Rahmen der Gesamteinschätzung der Erheblichkeit aller zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen werden, wurde in der überwiegenden Anzahl der Fragebögen verneint (31 von 36 Antworten = 86%). Dennoch werden in einigen Fragebögen Hinweise auf zur Anwendung kommende Entscheidungsregeln gegeben. Neben einzelnen Verweisen auf verschiedene Leitfäden und sonstige Arbeitshilfen (z. B. EU-Screening-Leitfaden, EBA-Leitfaden – vgl. Kap. 4) werden folgende Entscheidungskriterien bzw. -regeln genannt:

- Umfang und Ausmaß tatsächlicher Beeinträchtigung, Verschlechterung von Schutzgütern, zusätzlich in Anspruch genommene Fläche, Beeinträchtigung besonders empfindlicher Gebiete (v.a. Schutzgebiete), Beeinträchtigung geschützter Arten als Hauptkriterien der Entscheidung.
- Trennung von zunächst schutzgutbezogener oder fachbereichsbezogener Einschätzung der Erheblichkeit und anschließender Gesamteinschätzung.
- Abwägung aller bedeutsamen Sachverhalte (in einem Fragebogen wird angeführt, dass - ähnlich dem Grenzbelastungsansatz der UVPVw - bei mehreren möglichen, für sich genommen nicht erheblichen Umweltauswirkungen eine Gesamtabwägung zur Feststellung einer möglicherweise in der Summe vorliegenden Erheblichkeit durchgeführt wird).
- Fünfstufiges Bewertungsschema, das auf jede Vorhaben-Umwelt-Beziehung angewendet wird. Das Schema besitzt folgende Stufen:
 - 0 keine Beziehung,
 - 1 Beziehung vorhanden, keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung,
 - 2 Beziehung vorhanden, Auswirkung kompensierbar,
 - 3 bedingt umweltverträglich, Alternativen nötig,
 - 4 umweltunverträglich.
- Vierstufiges Bewertungsschema zur Einstufung von Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen. Das Schema besitzt folgende Stufen:
 - keine
 - geringe
 - erhebliche
 - entscheidungserhebliche Auswirkungen.

- Zweck der UVP als wesentliche Entscheidungsregel: Ist eine Betrachtung von Umweltauswirkungen notwendig, die über Prüfungsumfang und -tiefe eines Verfahrens ohne UVP hinausgeht? Ist durch die UVP die Beeinflussung der Planung möglich? Besteht die Möglichkeit, dass durch die UVP Konfliktminderungsvorschläge erarbeitet werden? Existieren mögliche Alternativen?
- Vergleich mit der Fallkonstellation eines Vorhabens mit den Größen- oder Leistungswerten, die gemäß Anlage 1 zwingend eine UVP erfordern, in einem Raum mit durchschnittlicher Umweltqualität und -empfindlichkeit.
- Notwendigkeit sachverständiger Beurteilung (je mehr spezielle Gutachten nötig sind, desto eher ist eine UVP erforderlich), Maß der Unkenntnis (z.B. hinsichtlich des Vorkommens geschützter Arten).
- Möglichkeit der Überschreitung von Grenzwerten bzw. sonstigen gesetzlichen Umweltanforderungen als Indiz für die UVP-Pflicht.
- Beurteilung anhand kommunaler Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Betroffenheit des Außenbereiches, Gefahr des Zusammenwachsens von Ortsteilen, Betroffenheit von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Gefahr der Zersiedelung, sinnvolle Bebauungsdichte).
- Qualität von Kompensationsmaßnahmen.
- Abstand zu Schutzgebieten oder sonstigen schutzbedürftigen Gebieten.

Neben den genannten Entscheidungsregeln spielt im Rahmen einer Screening-Entscheidung bei den meisten Behörden das Ausmaß der Überschreitung der Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, eine gewisse Rolle (siehe Abbildung 7).

Eine bestimmte Regel (z.B. 75%-Schwelle bezogen auf das Intervall zwischen A- bzw. S-Wert und X-Wert der Anlage 1) für die Anwendung des § 3c Satz 4 UVPG wird dabei von keiner Behörde angewendet. Das Kriterium der Überschreitung der Prüfwerte der Anlage 1 UVPG wird von den Vollzugsbehörden als ergänzendes Entscheidungskriterium herangezogen. Es wird in den Fragebögen mehrmals betont, dass letztlich die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der Kriterien der Anlage 2 ausschlaggebend für die Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls ist. Ein zur Regel des § 3c Satz 4 UVPG analoger Vergleich der Größe oder der Leistung des Vorhabens mit Kriterien der Anlage 1 UVPG, die sich auf andere Vorhabentypen beziehen, jedoch aufgrund ihrer Merkmale vergleichbar sind (z.B. im Hinblick auf Waldrodung nach Nr. 17.2 oder Flächeninanspruchnahme nach Nr. 18.7), wird in aller Regel nicht vorgenommen. Eine Immissionsschutzbehörde hat angegeben, dass sie aus der Nr. 18.7 der An-

lage 1 UVPG ableitet, dass Vorhaben mit einer Flächenversiegelung größer oder gleich 10 ha im Allgemeinen UVP-pflichtig sind. Eine andere Behörde sieht die Parkplatzfläche gemäß Nr. 18.4 der Anlage 1 UVPG (1 ha = UVP-Pflicht, 0,5 bis <1 ha = allgemeine Vorprüfung) als einen übertragbaren Maßstab an.

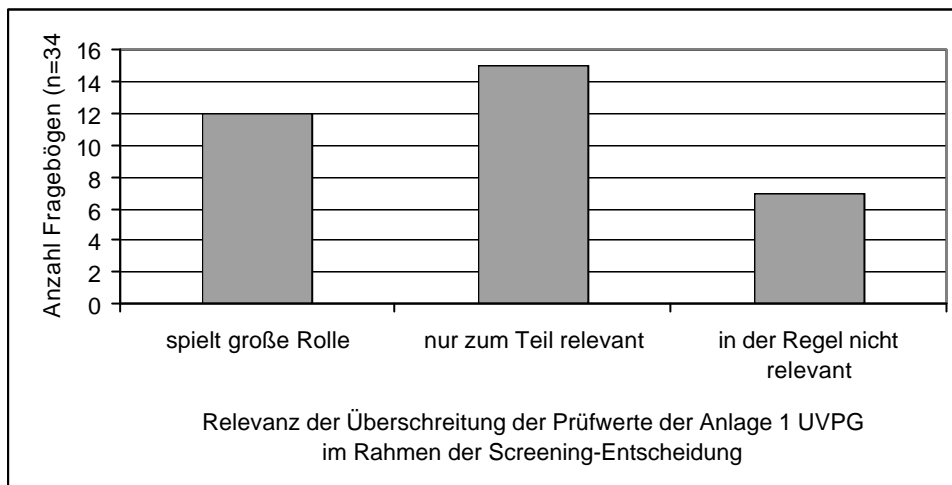


Abbildung 7 Verteilung der Antworten zur Relevanz der Prüfwerteüberschreitung im Rahmen der Screening-Entscheidungen

Das Vorhandensein von „k.o.-Kriterien“ im Screening, deren Erfüllung für sich genommen bereits eine UVP-Pflicht auslösen, wird in 21 Fragebögen verneint und in 15 Fragebögen bejaht. Diejenigen Behörden, die das Prinzip von k.o.-Kriterien nicht anwenden, gehen davon aus, dass im Screening *immer* eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung aller im konkreten Fall relevanten Sachverhalte notwendig ist. Eine isolierte Betrachtung einzelner Kriterien reiche demgegenüber nicht aus. Diejenigen Behörden, die vom Vorhandensein von k.o.-Kriterien ausgehen, nennen folgende Beispiele:

- Vorhaben liegt in einem Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG,
- Vorhaben liegt in einem Schutzgebiet,
- Vorhaben liegt in einem Gebiet nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.5 der Anlage 2 UVPG,
- Vorhaben liegt in einem Naturschutzgebiet,
- Vorhaben liegt in einem Natura 2000-Gebiet und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich,
- Vorhaben liegt in einem Tabubereich des Regionalplans (z.B. bei Windfarmen),

- offensichtliche Umweltverschmutzung und Belästigung,
- Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm,
- Notwendigkeit eingehender gutachterlicher Betrachtungen.

Die Liste zeigt, dass vielfach die Betroffenheit von Schutzgebieten als k.o.-Kriterien angesehen wird. Dabei wird teilweise allen Schutzgebietskategorien der Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG und teilweise nur bestimmten Schutzgebietskategorien (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete) die Qualität eines k.o.-Kriteriums zugewiesen. Dies zeigt sehr deutlich die unterschiedliche Handhabung der Anlage 2 bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht. Neben den genannten Beispielen sind einige Screening-Checklisten so konzipiert, dass bereits die positive Beantwortung bestimmter aufgelisteter Fragen die UVP-Pflicht nach sich zieht. Dementsprechend enthalten derartige Checklisten zahlreiche weitere k.o.-Kriterien.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen spielen für die Einschätzung der UVP-Pflicht nach den Ergebnissen der Umfrage nur teilweise eine relevante Rolle (siehe Abbildung 8).

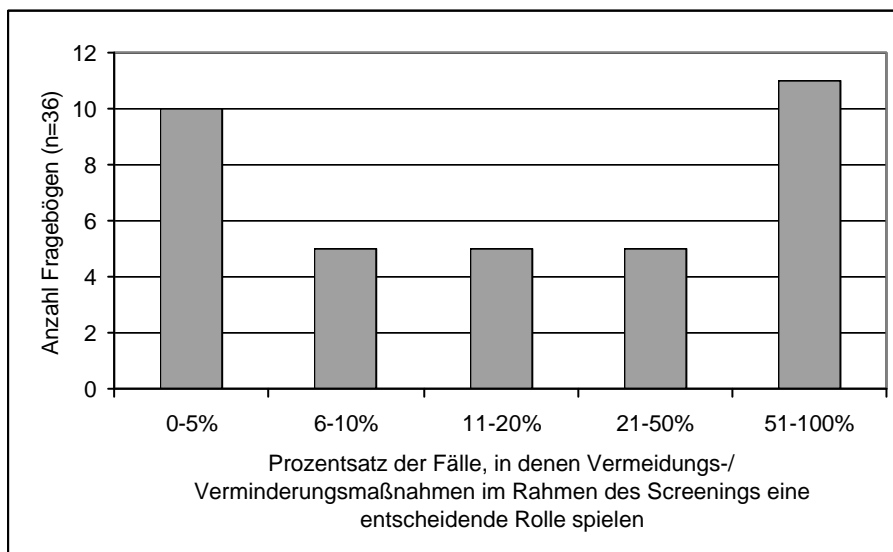


Abbildung 8 Verteilung der Antworten zur Bedeutung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bei der Screening-Entscheidung

Die Bedeutung der Bewertungsmaßstäbe nach § 12 UVPG wird für die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen des Screenings sehr unterschiedlich eingeschätzt. Während in 8 Fragebögen von einer geringen Bedeutung für das Screening ausgegangen wird, werden in 11 Fragebögen die fachrechtlichen Zulässigkeitsmaßstäbe als wichtig für die Einschätzung der UVP-Pflicht im Screening eingestuft. Als Argumente für die geringe Bedeutung wird die fehlende

Prüftiefe im Screening sowie die Tatsache angegeben, dass es kaum erheblich nachteilige Umweltauswirkungen gebe, die nicht nach § 12 UVPG zu berücksichtigen seien. Dieser zuletzt genannte Hinweis deutet bereits darauf hin, dass einige Vollzugsbehörden davon ausgehen, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 3c Satz 1 UVPG eine andere ist, als die Erheblichkeitsschwelle, die sich im Rahmen der UVP-Bewertung aus § 12 UVPG und die damit in Bezug genommenen fachgesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen ableitet. Diejenigen Vollzugsbehörden allerdings, die den § 12-Maßstäben für die Begründung der UVP-Pflicht im Rahmen des Screenings eine relevante Rolle zuweisen, gehen in der Regel davon aus, dass sich die Kriterien der Anlage 2 anhand der fachgesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen konkretisieren lassen. Im Einzelnen werden diesbezüglich folgende Quellen für auch im Screening entscheidungsrelevante Bewertungsmaßstäbe genannt:

- TA Luft, TA Lärm,
- Mengenschwellen nach § 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung), 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder),
- Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5, 6 BImSchG (überschlägige Prüfung),
- Kriterien des § 16 Abs. 2 BImSchG (Voraussetzungen für die Nicht-Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage),
- Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetze, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetze und Baugesetzbuch,
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau),
- kommunale Umweltqualitätszielkonzepte, Landschaftspläne, EU-Richtlinien, kommunale Entwicklungskonzeptionen,
- Planungskennziffern der Baunutzungsverordnung (z.B. Grundflächenzahl), Abstandsregelungen für die Bauleitplanung,
- Handbuch zur umweltgerechten Ansiedlung von Gewerbegebieten (HUGO, JANSSEN 1995),
- Schutzgebietsverordnungen,
- Biotopwertlisten, besonders geschützte Biotope,

- gutachtliche Einschätzungen, Qualitätsbewertungen der Schutzgüter (Funktionsbewertungen), bisherige Erfahrungen mit der Bewertung von Eingriffen.

Bezogen auf das Ergebnis der Screening-Entscheidungen zeigt Abbildung 9, dass in den meisten Verfahren eine UVP-Pflicht abgelehnt wird. Für diese Praxis lassen sich unterschiedliche Gründe vermuten, ohne dass sich eindeutig feststellen lässt, welcher Aspekt ausschlaggebend ist. In einem Fragebogen wird z. B. darauf hingewiesen, dass die Checkliste der Behörde, die vom Vorhabenträger auszufüllen ist, eine gewisse Vorwirkung in dem Sinne entfaltet, dass der Vorhabenträger bereits beim Ausfüllen feststellt, ob die Feststellung der UVP-Pflicht zu erwarten ist und dann bereits freiwillig eine UVP durchführt. Ein Screening entfällt in solchen Fällen. Ein weiterer Erklärungsansatz könnte darin liegen, dass sich die meisten Screening-Fälle auf kleinere Änderungsvorhaben beziehen. Diese Interpretation lässt sich aus den Ergebnissen des Fragebogens allerdings nicht ableiten. Schließlich könnte eine Erklärung darin liegen, dass bisher ein sehr restriktiver Umgang mit den Kriterien der Anlage 2 UVPG stattfindet und daher nur in besonders komplexen oder schwerwiegenden Fällen von einer UVP-Pflicht ausgegangen wird. Diesem Ansatz widerspricht allerdings die Feststellung der überwiegenden Anzahl der Vollzugsbehörden, dass bereits *eine* erhebliche Umweltauswirkung ausreichen kann, um die UVP-Pflicht zu bejahen.

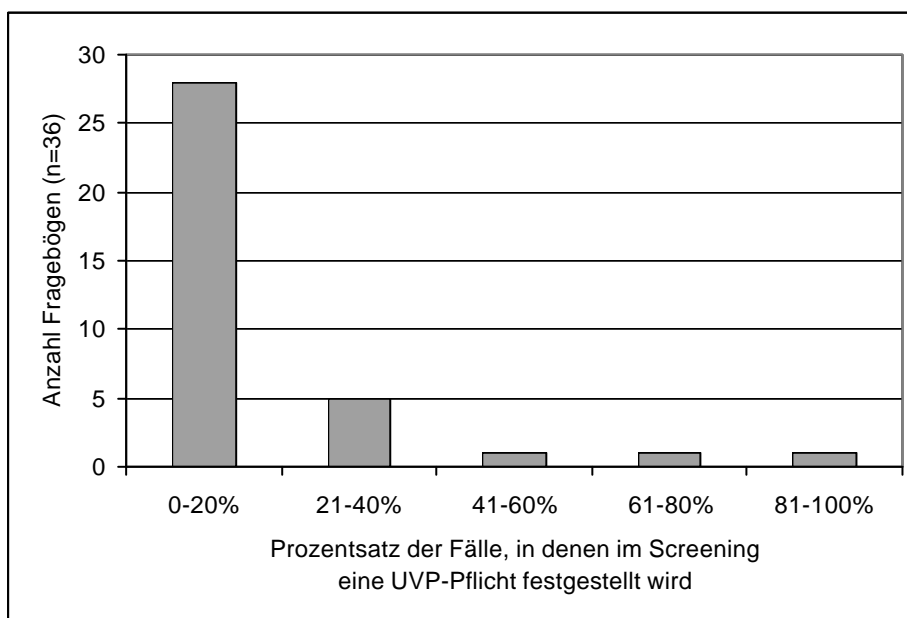


Abbildung 9 Verteilung der Antworten zum Prozentsatz der Fälle, in denen im Screening eine UVP-Pflicht festgestellt wird

3.4.9 Spezielle Aspekte der standortbezogenen Einzelfallprüfung

Gegenüber der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG auf solche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nr. 2 der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind. Obwohl der in § 3c Satz 2 UVPG verwendete Terminus „Schutzkriterien“ in Anlage 2 nur in Nr. 2.3 explizit verwendet wird, wird in 24 von 30 Fragebögen (80%) angegeben, dass im Rahmen standortbezogener Vorprüfungen die gesamte Nr. 2 der Anlage 2 herangezogen wird. Dieses Ergebnis überrascht und macht deutlich, dass die Abgrenzung zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung in der Praxis bisher nicht eindeutig definiert ist.

Auf die Frage, ob neben den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG weitere Kriterien herangezogen werden, wurde in den Fragebögen überwiegend mit „nein“ geantwortet.

Insgesamt 11 befragte Behörden gaben an, dass zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. in der Praxis kein wesentlicher Unterschied gemacht wird. Die unscharfe Trennung zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung resultiert vor allem daraus, dass letztlich auch bei der standortbezogenen Vorprüfung alle Kriterien der Anlage 2 UVPG zu berücksichtigen sind, um Auswirkungen auf die Schutzkriterien fachlich angemessen bestimmen zu können.

3.4.10 Allgemeine Hinweise zur Verwaltungsvorschrift und zur Rechtsverordnung

Neben den auf konkrete Einzelaspekte des Screenings bezogenen Fragen wird in den Fragebögen auch ganz allgemein abgefragt, welche Anforderungen an eine Verwaltungsvorschrift und an eine Rechtsverordnung nach § 3c Abs. 2 UVPG (a.F.) gestellt werden und welche Aspekte dort vordringlich behandelt werden sollen. Im Ergebnis werden die im Folgenden aufgelisteten Anforderungen definiert. Teilweise werden von verschiedenen Vollzugsbehörden auch gegenläufige Anforderungen formuliert. Diese sind in einem Aufzählungspunkt zusammengefasst:

- möglichst praktikable, praxisnahe Konkretisierung (theoretische bzw. ökosystemare Zusammenhänge sind nicht relevant für das Screening);
- möglichst geringer Umfang und leichte Lesbarkeit;

- kein umfangreiches Screening, sondern überschlägige und unverzügliche Durchführung - deutliche Unterscheidung in Aufwand, Umfang und Kosten von der UVS;
- keine zusätzlichen Arbeitsschritte, die nicht gesetzlich vorgegeben sind;
- Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe so weit möglich mit Quantifizierung, um zu gerichtlich überprüfbaren und bundeseinheitlichen Entscheidungen zu gelangen - möglichst wenig Regelungsdichte, Handlungsspielraum der Behörden soll nicht zu weit eingeschränkt werden, keine mathematisch-rechnerische Bestimmung der Erheblichkeit;
- Angabe von Beispielen, z.B. Beispielsammlung mit positiven und negativen Screening-Entscheidungen (insbesondere Beispielfälle mit Anwendung der §§ 3c Abs. 2, 3b Abs. 3, 3e UVPG);
- Vorgabe von Textmustern (z.B. für Dokumentation der Vorprüfung, Veröffentlichungstext);
- Definition von Bewertungsmaßstäben ähnlich wie in Anlage 1 UVPVwV,
- konkrete, einfach abzuarbeitende Checkliste (vor allem für Behörden, mit wenig Erfahrung) in Kombination mit Hinweisen zu fachlichen Entscheidungshilfen / keine einfachen Checklisten, da eine verbal-argumentative Einschätzung im Rahmen des Screenings erforderlich ist;
- allgemeine Checklisten - spezielle Checklisten für linienhafte, flächenhafte, anlagenbezogene Vorhaben - spezielle Checklisten für einzelne Vorhabentypen, z.B. Industrievorhaben, Windfarmen, Verkehrsvorhaben, Rohrfernleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen;
- Definition von Matrices zur Verknüpfung von Vorhabensmerkmalen, Vorbelastungen, Empfindlichkeiten zu Auswirkungen;
- geringer Prüfungsaufwand (im Gegensatz zu eingreifenden Maßnahmen) von Renaturierungsmaßnahmen mit umweltverbessernden Wirkungen.

Neben diesen allgemeinen Anforderungen sollen nach den Antworten in den Fragebögen die folgenden inhaltlichen Aspekte vordringlich behandelt werden:

- Definitionen, praktische Lösungen für Bagatellfälle;

-
- Entscheidungshilfen zur Einschätzung der Erheblichkeit der möglichen Umweltauswirkungen, Präzisierung des Erheblichkeitsbegriffes, materielle Maßstäbe - Richtwerte zur Einschätzung der Erheblichkeit;
 - Definition der notwendigen Untersuchungstiefe;
 - Richtwerte zur Festlegung eines Beurteilungsgebietes;
 - notwendige Unterlagen des Vorhabenträgers;
 - Konkretisierung insbesondere folgender Kriterien der Anlage 2 UVPG:
 - Nr. 1.1 (Größe des Vorhabens),
 - Nr. 1.2 (insb. Bodenverbrauch und Grundwasserschutz),
 - Nr. 1.5 (Unfallrisiko),
 - Nr. 2.1 (Nutzungskriterien),
 - Nr. 2.2 (Qualitätskriterien),
 - Nr. 2.3 (Schutzkriterien, insb. Nr. 2.3.7 – Gebiete, in denen EU-Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Nr. 2.3.8 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte),
 - Nr. 3 (Merkmale der möglichen Auswirkungen, insb. Nr. 3.3 – Schwere und Komplexität),
 - Nr. 3.4 (Wahrscheinlichkeit) und
 - Nr. 3.5 (Dauer, Häufigkeit, Reversibilität);
 - Benennung von relevanten Aspekten, die in Anlage 2 UVPG nicht aufgelistet sind;
 - Berücksichtigung von Fernwirkungen;
 - Einfluss der Nutzungskriterien (Nr. 2.1 der Anlage 2 UVPG) auf die Einschätzung der Erheblichkeit;
 - Definition von Schwellenwerten für folgende Kriterien:
 - Flächengröße der Versiegelung,
 - Flächengröße für Vegetationsverluste,
 - allgemein für die Merkmale des Vorhabens;
 - Beurteilungsmaßstäbe für das Schutzgut Landschaftsbild;
 - Benennung von „k.-o.-Kriterien“ bzgl. des Standortes des Vorhabens;
 - Hinweise zur Verknüpfung der drei Kriteriengruppen der Anlage 2 UVPG untereinander;

- Konkretisierung der Tatbestände der Anlage 1 UVPG;
- Verfahrensaspekte:
 - Ablauf des Verfahrens,
 - behördliche Zuständigkeit, Zuständigkeitswechsel,
 - Überschlägigkeit, Unverzüglichkeit, Frühzeitigkeit,
 - Nichtanfechtbarkeit,
 - Möglichkeit der Revidierung des Ergebnisses im laufenden Verfahren,
 - Reihenfolge der Antragstellung,
 - Benennung der zu beteiligenden Fachbehörden,
 - Zugänglichmachen der Feststellung,
 - genaue Zeitvorgaben, wann Screening im Verfahren vorliegen muss;
- Kumulationsregelungen (§ 3b Abs. 2 UVPG, insb. Begriff der Gleichzeitigkeit, Begriff des engen räumlichen Zusammenhangs, Bagatellklausel des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG);
- Hineinwachsen in die UVP-Pflicht (§ 3b Abs. 3 UVPG);
- Änderungen und Erweiterungen bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, v.a. bzgl. früherer Änderungen);
- Klarstellung des redaktionellen Versehens in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG (a.F.);
- Unterscheidung zwischen standortbezogener und allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls;
- Zusammenhang zwischen § 16 Abs. 2 BImSchG bzw. § 1 Abs. 3 S.1 1. HS der 9. BImSchV und § 3c Satz 1 UVPG;
- Umgang mit Änderungen von Vorhaben ohne Schwellenwert in Anlage 1 (z.B. Nr. 14.7) (Klärung der Frage, ob jede Änderung UVP-pflichtig ist);
- Übersicht über die Regelungen zur UVP-Pflicht einzelner Vorhabentypen gemäß den UVP-Richtlinien mit Angabe des Datums;
- Bedeutung von parallelen FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Die umfangreichen Aufzählungen zeigen, dass von den einzelnen Vollzugsbehörden sehr unterschiedliche Aspekte für konkretisierungsbedürftig gehalten werden. Besonders häufig betont wurde der Aspekt der Praktikabilität. Häufiger gefordert wurde auch die Erläuterung anhand von konkreten Beispielen. Besonders häufig genannte Einzelaspekte sind die Regelungen zur Ku-

mulation und Änderungsvorhaben (§§ 3b Abs. 2 und 3 sowie 3e UVPG) sowie die Einschätzung der Erheblichkeit.

Generell umstritten ist die Frage, welche Regelungsdichte die Konkretisierung der Grundsätze, Verfahren und Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift und Rechtsverordnung (UVPG a.F.) haben soll. Hier stehen sich zwei Grundforderungen gegenüber, die mit der Frage des richtigen bzw. notwendigen Formalisierungsgrades für das Screening zusammenhängen: Auf der einen Seite wird gefordert, möglichst keine bzw. wenig zusätzliche Regelungen zu schaffen, die den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden einschränken. Auf der anderen Seite wird gefordert, möglichst konkrete Definitionen und Schwellenwerte zu definieren, um eine bundesweite Gleichbehandlung zu erzielen. Diese beiden Fraktionen scheinen in den Vollzugsbehörden etwa gleich groß zu sein. Auf die Frage, ob in der Rechtsverordnung nach § 3c Abs. 2 UVPG (a.F.) konkrete Entscheidungsregeln definiert werden sollen, wird in 14 Fragebögen mit ja und in 21 Fragebögen mit nein geantwortet. Die Definition konkreter Checklisten wird in 18 Fragebögen befürwortet und in 17 Fragebögen abgelehnt.

3.5 Fazit

Mit der Umfrage wurden insgesamt 37 Vollzugsbehörden mit verschiedensten Vorhabenzuständigkeiten und einer bisherigen Screening-Erfahrung von zusammen mehr als 700 Verfahren erfasst.

Die Umfrage zeigt, dass die Verwaltungspraxis die neuen Vorschriften zum Screening unterschiedlich handhabt. Dabei treten die auch im Zusammenhang mit anderen Arbeitsschritten der UVP bekannten Meinungsverschiedenheiten zum sinnvollen bzw. notwendigen Formalisierungsgrad geeigneter Methoden zu Tage. Während der eine Teil der Behörden einen großzügigen Ermessensspielraum bei der Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen und damit der UVP-Pflicht beibehalten möchte, ist der andere Teil der Behörden an einer möglichst weitgehenden Formalisierung und Standardisierung des Entscheidungsablaufes interessiert. Hier gilt es, bei der Konkretisierung der Grundsätze, Verfahren und Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls einen sinnvollen Mittelweg zu finden, der das Spannungsverhältnis zwischen fachlicher Plausibilität, einfacher Praktikabilität und Anwenderunabhängigkeit zu einem angemessen Ausgleich bringt.

Die überwiegend kurze Zeitdauer der Screening-Verfahren von wenigen Tagen deutet darauf hin, dass sich trotz aller Unterschiede häufig bereits eine gewisse Routine bei der Abarbeitung des Screenings eingestellt hat. Auch der in vielen Fällen ähnlich angelegte Arbeitsablauf sowie das teilweise Vorhandensein von behördeninternen Screening-Checklisten sind Indizien für ei-

nen bereits mehr oder weniger gut eingespielten Umgang mit dem Screening. Die zahlreichen vergleichsweise einfach aufgebauten Checklisten und der wiederholte Hinweis auf die Notwendigkeit einer möglichst einfachen Handhabung zeigen auch, dass die Vollzugspraxis besonderen Wert auf eine pragmatische Vorgehensweise legt. Dies entspricht der im UVPG geforderten Unverzüglichkeit und Überschlägigkeit der Vorprüfung im Einzelfall.

Aus der Vielzahl der unterschiedlichen Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Verwaltungsvorschrift und der Rechtsverordnung (gemäß § 3c Abs. 2 UVPG a.F.) lässt sich ableiten, dass bei den meisten Behörden durchaus ein weitergehender Regelungsbedarf zu Detailfragen des Screenings besteht. Eine klare Prioritätensetzung lässt sich aus der Summe der Antworten allerdings nicht ableiten.

4. Analyse bestehender Ansätze zur Einzelfallprüfung

4.1 Aufgabe, Zielsetzung und Vorgehensweise

4.1.1 Aufgabe und Zielsetzung

Aufgabe dieses Abschnittes ist es, zum Zeitpunkt des Forschungsvorhabens verfügbare Ansätze zum Screening einer kurzen Analyse zu unterziehen. Ergebnis dieser Analyse ist eine Einschätzung der untersuchten Ansätze im Hinblick auf

- ihre Rechtssicherheit,
- ihre Vollständigkeit,
- ihren Operationalisierungsgrad und
- ihre fachliche Plausibilität.

Vor diesem Hintergrund wird abschließend zusammenfassend ihre Praxistauglichkeit für den Behördenalltag eingeschätzt.

Die Bandbreite der untersuchten Ansätze reicht von einzelnen Checklisten (Beispiel ‚Screening-Checkliste Schleswig-Holstein‘) bis hin zu mehr oder weniger vollständigen Leitfäden, die versuchen, den gesamten Screeningprozess abzubilden (Beispiel ‚Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls des Bund-Länder-Arbeitskreises UVP‘). Es werden im Folgenden untersucht:

- Screening-Leitfaden der Europäischen Union,
- Leitfaden sowie Auslegungshinweise der UVP-Experten des Bundes und der Länder,
- Hinweise zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG bei Straßenbauvorhaben,
- Handhabung der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG des Eisenbahn-Bundesamtes,
- Grundsätze, Kriterien und Verfahren zum Screening der UVP-Leitstelle Bremen,
- Screening-Checkliste Schleswig-Holstein.

Zweck der Analyse ist die Identifikation zielführender Ansätze für die zu erstellenden Entwürfe für eine Verwaltungsvorschrift „Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung“ sowie für eine Rechtsverordnung „Kriterien der Einzelfallprüfung“.

4.1.2 Methodische Vorgehensweise

Für die Analyse der verfügbaren Screeningansätze ist zunächst ein einfaches Anforderungsprofil mit Kriterien zu entwickeln, das als Maßstab für die Tauglichkeit und weitere Berücksichtigung im Forschungsvorhaben dient.

Das Anforderungsprofil ergibt sich aus der Aufgabe und Zielsetzung der Analyse wie oben dargestellt. In Tabelle 5 sind diesen übergeordneten Anforderungen entsprechende Kriterien zugeordnet.

Im Folgenden werden die ausgewählten Ansätze zunächst kurz im Rahmen einer Sachdarstellung, die sich wertender Aussagen enthält, präsentiert. Anschließend erfolgen im Rahmen eines fachlichen Kommentars die Einschätzung hinsichtlich der Erfüllung des Anforderungsprofils und eine abschließende Beurteilung im Hinblick auf die Praxistauglichkeit.

Tabelle 5 Anforderungsprofil für Screeningansätze

Anforderungen	Kriterien
Rechtssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruchsfreiheit zu rechtlichen Vorgaben des UVPG • Widerspruchsfreiheit zu rechtlichen Vorgaben der konsolidierten EU-Richtlinie 85/337
Vollständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Vollständigkeit in der Umsetzung der Rechtsvorgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Vorprüfung - Zuständigkeit für die Vorprüfung • Differenzierung in Fallgruppen mit unterschiedlicher Vorgehensweise: <ul style="list-style-type: none"> - Neubau eines Vorhabens - Neubau eines Vorhabens mit Kumulation - Änderung/Erweiterung eines Vorhabens - Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben • Darstellung des Ablaufs der allgemeinen Vorprüfung • Darstellung des Ablaufs der standortbezogenen Vorprüfung • Trennung in Sachverhaltsermittlung und Einschätzung der Erheblichkeit • Erläuterungen zu den Erheblichkeitsmaßstäben • Dokumentation des Screeningprozesses • Bekanntgabe des Screeningergebnisses
Operationalisierungsgrad	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Vollzugs durch praxisorientierte Arbeitshilfen (z. B. Checklisten oder Gliederungsmuster) und Handlungsanleitungen: <ul style="list-style-type: none"> - Standortbezogene Vorprüfung - Allgemeine Vorprüfung - Dokumentation des Screenings • Erläuterungen zu den Kriterien der Anlage 2 UVPG • Aggregationsvorschrift zu den Einzelkriterien im Rahmen einer Gesamteinschätzung der Erheblichkeit • Auslegungshinweise für unbestimmte Rechtsbegriffe: <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben derselben Art (Kumulationsbedingung) - Gleichzeitige Verwirklichung (Kumulationsbedingung) - Enger Zusammenhang der Einzelvorhaben (Kumulationsbedingung) - Vorhaben mit vergleichbarem Zweck (Kumulationsbedingung) - Mindestgröße von Vorhaben (Kumulationsbedingung) - Begriff der Änderung/Erweiterung - Berücksichtigung von Auswirkungen bestehender bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben bei Änderung-/Erweiterung (Hineinwachsen in UVP-Pflicht) - Berücksichtigung von Auswirkungen bestehender Vorhaben bei Änderung-/Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben (Hineinwachsen in Screeningpflicht) - Verhältnis des Erheblichkeitsmaßstabs von Eingriffsregelung und UVP • Allgemeine oder vorhabenspezifische Schwellen-/Orientierungswerte zur Erheblichkeitseinschätzung • Positiv-/Negativlisten für Vorhaben zur UVP-Pflicht
Fachliche Plausibilität	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruchsfreiheit • Fachliche Korrektheit

4.2 Screening-Leitfaden der Europäischen Union

4.2.1 Sachdarstellung

Im Juni 2001 wurde von der EU der "Guidance on EIA - Screening" veröffentlicht (EU-KOMMISSION 2001). Dieser Leitfaden wurde im Dezember 2001 vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern übersetzt und stellt die Grundlage für die folgenden Ausführungen dar. Die Veröffentlichung gehört zu einer Reihe von UVP-Arbeitshilfen der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Praxis. Im gleichen Jahr sind außerdem "Guidance on Scoping" und "EIS-Review" erschienen. Letztere stellt eine umfassende Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit und fachlichen Plausibilität von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen bereit.

Zielgruppen des Leitfadens sind Behörden, Vorhabenträger, UVP-Fachleute einschließlich Vereinen/Verbänden, Nichtregierungsorganisationen und die Öffentlichkeit. Aufgrund seiner Allgemeingültigkeit für alle Mitgliedsstaaten - unabhängig von deren Form der Richtlinienumsetzung - kann der Leitfaden zum Teil nur Hilfestellung auf einer abstrakt-übergeordneten Ebene bieten. Abbildung 10 zeigt das Inhaltsverzeichnis der englischen Originalfassung.

Einen Schwerpunkt des Leitfadens bilden die Arbeitshilfen zur Unterstützung der praktischen Durchführung von Screening-Verfahren. Zu diesem Zweck werden drei Checklisten bereitgestellt:

1. Checkliste Screening-relevanter Informationen (siehe Tabelle 6),
2. Screening-Checkliste (siehe Tabelle 7),
3. Kriteriencheckliste zur Erheblichkeitsbewertung (siehe Tabelle 8).

Alle drei Checklisten sind allgemein gehalten und nicht vorhabenspezifisch geprägt. Zu der zentralen "Screening-Checkliste" existiert zusätzlich ein Fallbeispiel, bei dem jedoch lediglich eine kleine Auswahl an Fragen beispielhaft beantwortet wird.

Im Leitfaden wird darauf hingewiesen, dass die Einzelfallbetrachtung im Rahmen des Screenings einen Prozess bzw. Dialog zwischen der verfahrensführenden Behörde, anderen Umweltbehörden, dem Projektträger, UVP-Experten und interessierten Gruppen einschließlich der Öffentlichkeit darstellt.

CONTENTS	
PREFACE TO EU GUIDANCE ON EIA	
FOREWORD TO THE GUIDANCE ON SCREENING	
PART A	SCREENING IN EIA
A1	Environmental Impact Assessment (EIA) and Screening
A2	The Screening Requirements of Directives 85/337/EEC and 97/11/EC
A3	Implementation of Screening in the EU
A3.1	Approaches to Screening
A3.2	Habitats Directive Assessments
A3.3	Initiating the Screening Process
A3.4	Recording the Screening Decision
PART B	PRACTICAL GUIDANCE ON SCREENING
B1	Introduction
B2	Use of the Guidance
B3	The Steps in Screening
B3.1	Step 1 - Is the Project an Annex I or II Project?
B3.2	Step 2 - Is the Project on a Mandatory List Requiring EIA?
B3.3	Step 3 - Is the Project on an Exclusion List Exempting it from EIA?
B3.4	Step 4 - Case-by-Case Consideration: Is the Project Likely to have Significant Effects on the Environment?
B3.4.1	Further Guidance on Case-by-Case Screening
B3.4.2	Project Information required for Case-by-Case Screening
B3.4.3	Consultations during Case-by-Case Screening
B3.5	Step 5 - Recording and Publicising the Screening Decision
B4	Case-by-Case Screening Tools
B4.1	The Checklists
B4.2	Interpreting the Results
B4.3	Using the Checklists as a Record and Preparing Project Specific Checklists
CHECKLIST OF INFORMATION NEEDED FOR SCREENING	
SCREENING CHECKLIST	
CHECKLIST OF CRITERIA FOR EVALUATING THE SIGNIFICANCE OF ENVIRONMENTAL EFFECTS	
Appendix A	PROJECTS LISTED IN ANNEX I OF DIRECTIVE 97/11/EC
Appendix B	PROJECTS LISTED IN ANNEX II OF DIRECTIVE 97/11/EC
Appendix C	ANNEX III SCREENING SELECTION CRITERIA
Appendix D	ENVIRONMENTAL INFORMATION REQUIREMENTS SET OUT IN ANNEX IV OF DIRECTIVE 97/11/EC

Quelle: EU-Kommission 2001, S. 2

Abbildung 10 Inhalt des Leitfadens der Europäischen Union zum Screening

Tabelle 6 Checkliste Screening-relevanter Informationen

<p>1. Angaben zum Vorhabenträger</p> <ul style="list-style-type: none">- Name des Unternehmens- Adresse, Telefon, Fax oder e-mail des Unternehmens- Name des Projektleiters und dessen Adresse, Telefon u. ä. <hr/>
<p>2. Beschreibung des Projektes</p> <ul style="list-style-type: none">- Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens- Begründung der Notwendigkeit des Projektes- Zeichnerische Darstellung des Projektgebietes einschließlich der baubedingten Flächen- Baubeschreibung (Planunterlage, Gebäude, Baumaterialien etc.)- Beschreibung der wichtigsten Prozesse (Betriebsablauf) einschließlich Größe, Kapazität, Input, Output- Darstellung neu geplanter Zufahrten oder Umgestaltung vorhandener Verkehrswege- Betriebsablaufprogramm für die Bauphase, Betriebsphase, Wiederherstellungs- und Nachnutzungsphase, wo geeignet bzw. angebracht- Hilfsmittel, die in der Bau- und Betriebsphase verwendet werden sollen (Material, Wasser, Energie etc.)- Beziehungen zu anderen bereits existierenden oder geplanten Projekten- Informationen über die betrachteten Alternativen- Informationen über minimierende Maßnahmen- Andere Aktivitäten, die sich aus dem Projekt ergeben (z. B. Neubau von Straßen, Abfallbeseitigung, Erzeugung und Übertragung von Energie; Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung etc.)- Detaillierte Informationen für das Projekt erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen <hr/>
<p>3. Standort des Projektes</p> <ul style="list-style-type: none">- Karten und Fotografien, die den Standort und die Umgebung des geplanten Projektes darstellen (Umweltsituation am geplanten Standort u. a. physische Bedingungen,- Natur und Landschaft, anthropogene Überformung etc.)- Darstellung der vorhandenen und auch in Zukunft geplanten Landnutzungsformen- Schutzgebiete oder Besonderheiten- Sensible Gebiete- Detaillierte Informationen über (einige) betrachtete/berücksichtigte Standortalternativen <hr/>
<p>4. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen</p> <p>Kurzbeschreibung der möglichen Auswirkungen des Projektes unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit, Flora und Fauna, Boden, Landnutzung, Sachgüter, Wasserqualität und Hydrologie, Klima, Luftqualität, Lärm und Erschütterungen, Landschaft einschließlich der Sicht- und Blickbeziehungen, Belange des Denkmalschutzes (Kulturerbe- historische und kulturelle Güter) und deren Wechselwirkungen- Art der Auswirkungen (u. a. direkt, indirekt, sekundär, kumulativ, kurz-, mittel- oder langfristig, dauerhaft oder zeitlich begrenzt, positiv oder negativ)- Ausmaß der Auswirkungen (Fläche, Betroffenheit Bevölkerung/Habitate/Arten)- Größe und Komplexität der Auswirkungen- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen- Minimierungsmaßnahmen, die in das Projekt eingebracht werden, um die Auswirkungen zu reduzieren, vermeiden oder um erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken- Grenzüberschreitende Auswirkungen

Quelle: EU-Kommission 2001, S. 18

Tabelle 7 Screening-Checkliste

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung.	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/ Nein/ ? - Warum?
1. Wird der Bau, der Betrieb oder der Rückbau des Projektes Auswirkungen verursachen, welche physische Veränderungen des Standortes (Topographie, Landnutzung, Gewässer etc) nach sich ziehen?		
2. Werden für den Bau und den Betrieb des Projektes natürliche Ressourcen wie Boden, Wasser, Rohstoffe oder Energie, insbesondere nicht regenerierbare oder knappe Ressourcen, genutzt?		
3. Wird das Projekt durch die Verwendung, die Lagerung, den Transport, die Behandlung oder Herstellung von Stoffen oder Materialien schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt oder Besorgnisse über tatsächliche oder vermeintliche Risiken für die menschliche Gesundheit erzeugen?		
4. Fallen durch den Bau, den Betrieb oder den Rückbau des Projektes Abfälle an?		
5. Werden von dem Projekt Verunreinigungen ausgehen oder werden gefährliche, toxische oder gesundheitsschädigende Stoffe/Substanzen in die Luft freigesetzt?		
6. Verursacht das Projekt Lärm, Erschütterungen, Lichtemissionen, Wärme oder elektromagnetische Strahlung?		
7. Führt das Projekt zu einem Risiko von Boden- oder Wasserverunreinigungen, durch Freisetzung von Schadstoffen auf den Boden oder in das Oberflächenwasser, Grundwasser, in Küstengewässer oder das Meer?		
8. Besteht während der Bau - und Betriebsphase ein Risiko für Unfälle, durch das die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnte?		
9. Werden durch das Projekt Veränderungen im sozialen Bereich zu erwarten sein, z. B. in der demografischen Entwicklung, in den traditionellen Lebensverhältnissen oder in den Beschäftigungsverhältnissen?		
10. Gibt es andere zu berücksichtigende Faktoren, wie Folgeprojekte, die Umweltveränderungen hervorrufen können, oder das Potential für kumulative Wirkungen (Summationseffekte) mit anderen existierenden oder geplanten Aktivitäten in der Umgebung?		
11. Befinden sich im Bereich oder in der Umgebung des Standortes Gebiete, die auf Grund internationaler und nationaler Gesetze oder auf Grund regionaler Gesetzgebung hinsichtlich ihrer ökologischen, landschaftlichen, kulturellen oder anderen Ausstattung bzw. Werte geschützt sind, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?		
12. Befinden sich im Bereich des Standortes oder in dessen Umgebung Gebiete/Flächen, die bedeutsam oder empfindlich hinsichtlich ihrer Ökologie sind, wie z. B. Feuchtgebiete, Gewässer, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete, die durch das Projekt betroffen sein könnten?		
13. Befinden sich im Bereich des Standortes oder in dessen Umgebung Gebiete/Flächen die geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, wie z. B. Brut-, Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgebiete, Migrationsräume, welche durch das Projekt betroffen sein könnten?		
14. Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Binnen- oder Küstengewässer, marine oder unterirdische Gewässer, die durch das Projekt betroffen sein könnten?		
15. Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Flächen oder Besonderheiten mit hoher Bedeutung hinsichtlich der Landschaft bzw. von landschaftlichem Wert, die durch das Projekt betroffen sein könnten?		

Zu berücksichtigende Fragen	Ja / Nein / ? Kurze Beschreibung.	Ist eine erhebliche Auswirkung zu erwarten? Ja/ Nein/ ? - Warum?
16. Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Verkehrswege - oder sonstige Einrichtungen, die von der Öffentlichkeit als Zugang zu Freizeiteinrichtungen oder anderen Einrichtungen genutzt werden, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?		
17. Gibt es im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung irgendwelche Verkehrswege, die anfällig für Verkehrsstaus sind oder die Umweltprobleme verursachen, welche durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?		
18. Befindet sich das Projekt auf einem Standort, wo es für viele Leute gut sichtbar ist?		
19. Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Flächen mit historischem oder kulturellem Wert, die durch das Projekt betroffen sein könnten?		
20. Befindet sich der Projektstandort in einem zuvor unerschlossenem Gebiet, welcher zu Verlust von Frei(land)flächen führt?		
21. Befinden sich dort Nutzungsarten wie z. B. Eigenheime, Gärten, andere private Grundstücke, Industrie, Gewerbe, Erholung, öffentliche Grünflächen, kommunale Einrichtungen, Land- oder Forstwirtschaft, Tourismus, Berg- und Tagebau, welche durch das Projekt betroffen sein könnten?		
22. Gibt es im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung für die Zukunft geplante Nutzungen, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?		
23. Sind im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung dicht besiedelte oder bebaute Gebiete, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?		
24. Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Gebiete mit sensiblen Nutzungen (Sondergebiete) wie z. B. Krankenhäuser, Schulen, kirchliche Einrichtungen, kommunale Einrichtungen, welche durch das Projekt beeinträchtigt werden ?		
25. Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Gebiete, die bedeutende, qualitativ hochwertige oder seltene Ressourcen aufweisen z. B. Grund- oder Oberflächenwasser, Forst- und Landwirtschaft, Fischerei, Tourismus, Bodenschätze, die durch das Projekt betroffen sein könnten?		
26. Befinden sich im Bereich des Standortes oder dessen Umgebung Gebiete, die bereits kontaminiert sind oder Umweltschäden aufweisen, z. B. wo bereits existierende Umweltstandards nicht eingehalten werden, die durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten?		
27. Ist der Projektstandort anfällig für Erdbeben, Senkungen, Erdbeben, Erosion, Überflutung oder ungünstige klimatische Bedingungen, z. B. Temperaturinversionen, Nebel, heftige Winde, welche Umweltprobleme infolge des Projekts verursachen könnten?		

Quelle: EU-Kommission 2001, S. 20

Tabelle 8 Kriteriencheckliste zur Erheblichkeitsbewertung

1. Sind große Veränderungen der Umweltverhältnisse zu erwarten?
2. Werden charakteristische Merkmale des Projektes von der bisherigen Umgebung total abweichen?
3. Wird die Auswirkung in dem Gebiet außergewöhnlich oder besonders komplex sein?
4. Wird sich die Auswirkung über ein großes Gebiet erstrecken?
5. Wird es eine mögliche grenzüberschreitende Auswirkung geben?
6. Werden viele Menschen betroffen sein?
7. Sind viele Komponenten anderer Art (Fauna und Flora, Gewerbe, andere Einrichtungen) betroffen?
8. Sind wertvolle oder seltene Charakteristika oder Ressourcen betroffen?
9. Besteht ein Risiko, dass Umweltstandards verletzt werden?
10. Besteht ein Risiko, dass geschützte Standorte, Flächen, Besonderheiten betroffen sein werden?
11. Besteht eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit der Auswirkung?
12. Wird sich die Auswirkung über einen langen Zeitraum erstrecken?
13. Wird die Auswirkung eher dauerhaft als zeitlich begrenzt sein?
14. Wird die Auswirkung kontinuierlich oder eher mit zeitweiligen Unterbrechungen auftreten?
15. Wenn die Auswirkung diskontinuierlich auftritt, tritt sie häufig oder selten auf?
16. Wird die Auswirkung irreversibel sein?
17. Ist es schwierig, die Auswirkung zu vermeiden, zu vermindern, zu beheben auszugleichen oder zu kompensieren?

Quelle: EU-Kommission 2001, S. 24

Die Screening-Checkliste umfasst insgesamt 27 Prüffragen, von denen die ersten zehn Fragen umweltrelevante Projektmerkmale betreffen, während die übrigen überwiegend standortbezogenen sind. Die Checkliste dient in erster Linie dazu, die Auswahlkriterien des Anhang III Nr. 1 und 2 der UVP-Richtlinie zu konkretisieren.

Die Checkliste zur Bewertung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird als Operationalisierung der Merkmale der potenziellen Auswirkungen der Nr. 3 des Anhang III der UVP-Richtlinie verstanden.

4.2.2 Fachlicher Kommentar

Im Hinblick auf die *Rechtssicherheit* ergeben sich keine grundsätzlichen Widersprüche. Allerdings ist zu kritisieren, dass mit der Screening-Checkliste nicht direkt an die Logik der Auswahlkriterien des Anhang III der UVP-Richtlinie angeknüpft wird und die Prüffragen nicht den entsprechenden Kriterien zugewiesen werden. Gleiches gilt auch für die Erheblichkeitskriterien.

Bezüglich der *Vollständigkeit* des Leitfadens ist anzumerken, dass der Zweck der Vorprüfung angesprochen wird. Insbesondere wird auch das Verhältnis von Screening und Scoping thematisiert und sowohl auf die Unterschiede als auch auf die Querbezüge verwiesen. Hinweise hinsichtlich der Zuständigkeiten oder einer Differenzierung in unterschiedliche Fallgruppen werden nicht gegeben. Sie können an dieser Stelle aber auch nicht erwartet werden, da der Leitfaden allgemein gehalten werden muss und nicht die verschiedenen Formen der rechtlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten vorwegnehmen darf. Der Ablauf der Vorprüfung wird durch die "Schritte der Einzelfalluntersuchung" in sehr einfacher Art und Weise vorstrukturiert, wobei davon ausgegangen wird, dass in den Mitgliedstaaten sowohl Positiv- als auch Negativlisten von Projekten bezüglich der UVP-Pflicht existieren können. Eine Erläuterung zu den Erheblichkeitschwellen findet sich in Form der oben dargestellten Kriterien-Checkliste zur Bewertung der Erheblichkeit. Sie bietet jedoch erwartungsgemäß nur einen Einstieg in die Thematik.

Der *Operationalisierungsgrad* des Leitfadens ist als eingeschränkt zu beurteilen. Außer den dargestellten Checklisten finden sich keine weiteren Arbeitshilfen, auch nicht ein Gliederungsmuster zur Dokumentation des Screeningergebnisses.

Die *fachliche Plausibilität* des Leitfadens ist insgesamt gegeben. Allerdings ist ein Teil der Prüfungen der zentralen Screening-Checkliste klärungsbedürftig. Prüffrage 9 soll in Erfahrung bringen, ob das Projekt soziale Veränderungen hervorrufen kann (Demografie, traditionelle Lebensverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse). Auch Prüffrage 21 zielt in diese Richtung, wenn gefragt wird, ob Eigenheime, private Grundstücke, Industrie, Gewerbe, sowie Berg- und Tagebauflächen betroffen sein könnten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist beschränkt auf die Berücksichtigung der umweltbezogenen Folgen eines Vorhabens, da in Entscheidungsprozessen im besonderen Maße die Umweltbelange gestärkt werden sollen. Dies geschieht in der Erkenntnis, dass andere Belange wie z. B. verkehrliche oder ökonomische häufig ein stärkeres Gewicht erlangen. Die Integration sozioökonomischer Belange sollte daher nur in soweit erfolgen, als dass diese Belange wiederum zu umweltbezogenen Veränderungen führen können. Eine entsprechende Klarstellung wäre daher hier angezeigt.

Die *Praxistauglichkeit* ist zusammenfassend mit gering bis mittel zu beurteilen. Zwar werden die Kriterien des Anhang III der UVP-Richtlinie konkretisiert, insgesamt bleibt der Leitfaden jedoch auf einer sehr übergeordneten und allgemeinen Ebene, die eine weitere Operationalisierung unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig macht.

4.3 Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls und Auslegungshinweise des Bundes und der Länder

4.3.1 Sachdarstellung

Die UVP-Experten des Bundes und der Länder haben im Rahmen der Unterstützung des Vollzugs für das Screening folgende Arbeitskreise eingesetzt:

- Unterarbeitskreis "Auslegungshinweise",
- Unterarbeitskreis "Einzelfallprüfung".

Die Arbeitskreise haben sich arbeitsteilig gemäß ihrer Bezeichnung mit der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit der Feststellung der UVP-Pflicht sowie mit der Entwicklung eines praxisorientierten Leitfadens zur Einzelfallprüfung für die Vollzugsbehörden befasst. An einigen Sitzungen des Unterarbeitskreises "Einzelfallprüfung" nahmen Mitglieder der ARGE BOSCH/HARTLIK/PETERS teil und konnten jeweils Sachhinweise und Kommentare in die Diskussion einbringen. Im Folgenden werden der "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" (UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, im nachfolgenden Text kurz mit 'Leitfaden' bezeichnet) und die Hinweise "Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften" (UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003b, im Folgenden kurz mit 'Auslegungshinweise' bezeichnet), beide in der Endfassung vom 14.8.2003, untersucht.

Bei beiden Unterlagen handelt es sich um Expertenpapiere, die entsprechend einem dringenden Wunsch der Länder in einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe als *unverbindliche Arbeitshilfen für den Vollzug* entwickelt worden sind. Da diese beiden Papiere nicht in allen Punkten im vollständigen Konsens der Beteiligten erstellt werden konnten, müssen die Länder jeweils eigenständig prüfen und entscheiden, inwieweit sie diese Unterlagen als Vollzugshilfe einsetzen und an die zuständigen Landesbehörden weitergeben.

(1) Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP-Pflicht von Projekten

Der **Leitfaden** gliedert sich in einen zehnsseitigen Textteil und eine achtseitige Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls. Der Textteil enthält folgende Inhalte:

- Beginn der Vorprüfung des Einzelfalls,

- Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls,
- Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls,
- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab,
- allgemeine Vorprüfung - standortbezogene Vorprüfung,
- zusätzliche Hinweise für die Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Textteil des Leitfadens wird klargestellt, dass es sich bei der Vorprüfung des Einzelfalls um eine *summarische* Prüfung auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen handelt. Die Einholung von Gutachten ist in der Regel nicht erforderlich, in begründeten Fällen können sich jedoch Stellungnahmen anderer Behörden oder Ortsbesichtigungen als sinnvoll erweisen.

Die zuständige Behörde dokumentiert das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles einschließlich einer Begründung in einem allgemein zugänglichen Protokoll mit folgendem Inhalt:

- Daten- und Informationsgrundlage,
- Rechtsgrundlagen,
- Sachverhaltsdarstellung:
 - überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens,
 - überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes,
 - überschlägige Beschreibung der nachteilige Umweltauswirkungen,
- Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können:
 - überschlägige Einschätzung der Erheblichkeit für jede Umweltauswirkung,
 - abschließende Gesamteinschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder nicht.

Die Einschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen bedeutet die Anwendung der Kriterien der Anlage 2 UVP. Dabei wird zunächst eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt, die die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Anlage 2 Nr. 1 und Nr. 2 UVP ermittelt. Anschließend wird die Erheblichkeit der Umweltauswir-

kungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 3 UVPG eingeschätzt. Dem Leitfaden zufolge sind allein die in der Anlage 2 Nr. 3 UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechts entscheidend für die Frage der UVP-Pflicht.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind gemäß des Leitfadens "alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt und der Umwelt insgesamt die von einem Vorhaben verursacht werden können" (UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 7). Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ergibt sich gemäß der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, deren möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Das Kriterium der Wahrscheinlichkeit stellt kein eigenständiges Kriterium dar, da die genannten Kriterien stets eine Prognose enthalten. Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen.

Beim Erheblichkeitsbegriff differenziert der Leitfaden in die "erhebliche Beeinträchtigung" im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Erheblichkeitsbegriff des UVPG. Danach bedingt nicht jede erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Naturschutzrechts zwangsläufig eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt und damit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß Anlage 2 UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe heranzuziehen.

Im Leitfaden wird gemäß den Vorgaben des UVPG in die *allgemeine Vorprüfung* und in die *standortbezogene Vorprüfung* unterschieden. Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind die in Anlage 2 Nr. 1 UVPG genannten Merkmale des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren zunächst ohne Berücksichtigung des konkreten Standortes dahingehend zu prüfen, ob durch das Projekt relevante Umweltauswirkungen verursacht werden können. Fällt das Ergebnis negativ aus, ist keine UVP erforderlich und die Vorprüfung des Einzelfalles abgeschlossen. Existieren jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vorneherein als belanglos einzustufen sind, werden die standortbezogenen Faktoren zur Ermittlung der potenziellen Betroffenheit herangezogen. Maßgeblich sind hier jeweils die in Anlage 2 Nr. 2 UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. Hieraus ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Anwendung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 UVPG einzustellen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu prüfen, ob es bei einem Vorhaben trotz geringer Größe oder Leistung zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in

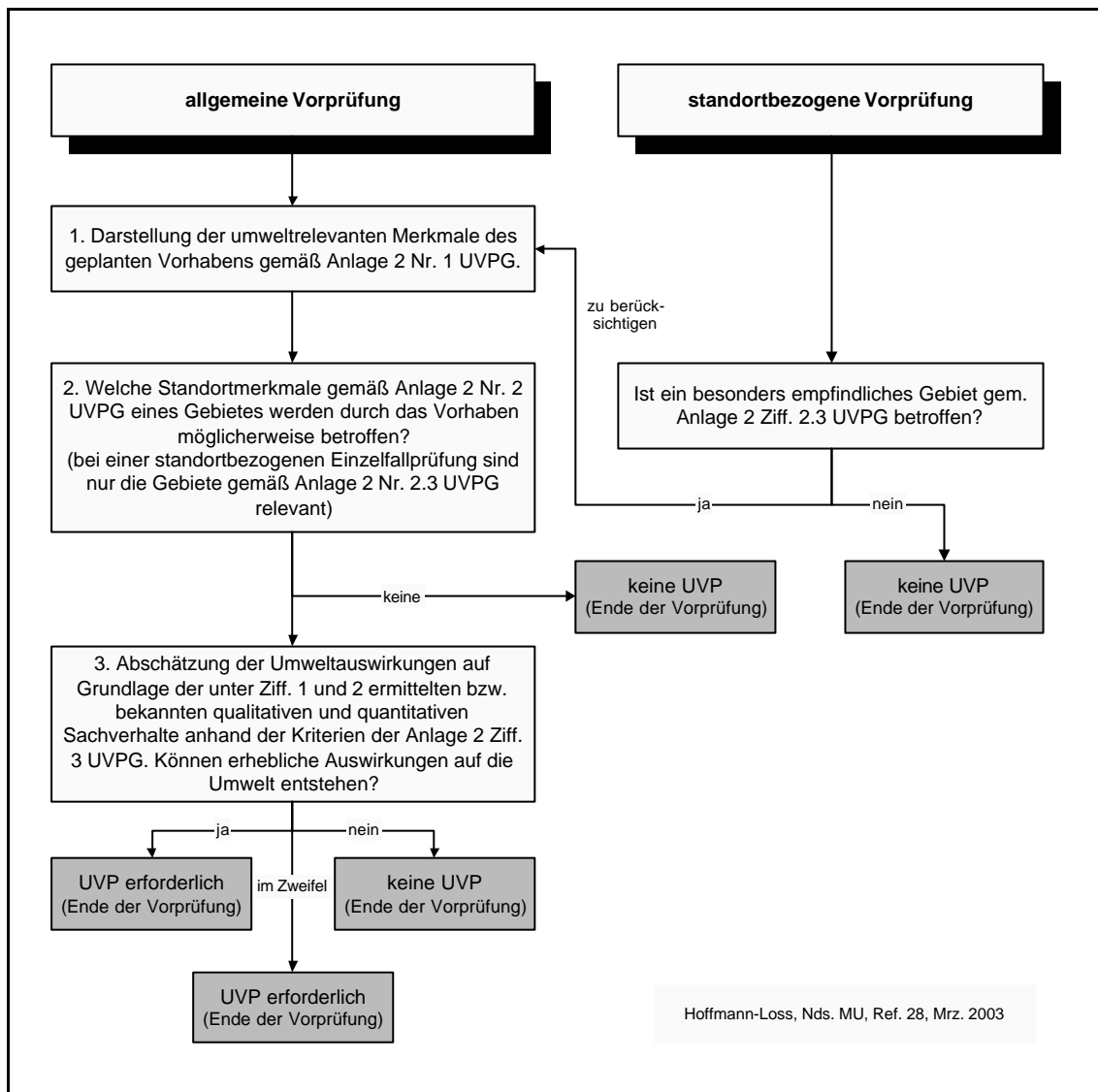
Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG genanntes, besonders empfindliches Gebiet kommen kann. Zunächst muss also festgestellt werden, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Ist das Ergebnis positiv, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 durchzuführen. Abbildung 11 zeigt den Prüfungsablauf sowohl für die allgemeine als auch standortbezogene Vorprüfung.

Im Rahmen der zusätzlichen Hinweise für die Vorprüfung des Einzelfalls wird u. a. betont, dass eine UVP-Pflicht in der Regel vorliegt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt handelt, das geeignet ist,

- ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen,
- erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte eines Schutzgebietes gemäß Schutzgebietsverordnung hervorzurufen,
- ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erheblich zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sollte ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn sowohl bei der zuständigen Behörde als auch bei den sonstigen durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden keine hinreichenden Informationen über die Empfindlichkeit des betroffenen Standortes vorliegen.

Die Arbeitshilfe, die dem Leitfaden als Anlage beigefügt ist, enthält in Form einer zweiseitigen Tabelle inhaltliche Mindestanforderungen an die Vorprüfung des Einzelfalls. Die linke Spalte der Tabelle enthält die Kriterien der Anlage 2 UVPG einschließlich Erläuterungen und Konkretisierungen, die rechte Spalte lässt Raum für überschlägige Angaben zu den Kriterien. Den Abschluss der Arbeitshilfe bildet eine schutzgutbezogene Zusammenfassung hinsichtlich der überschlägigen Beschreibung der möglichen Auswirkungen und ihrer Erheblichkeitsbeurteilung in Matrixform, dargestellt in Abbildung 12.



Quelle: UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 10

Abbildung 11 Ablaufschema der Vorprüfung des Einzelfalls

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden		
Wasser		
Luft/ Klima		
Tiere		
Pflanzen		
Landschaft		
Kultur-/Sachgüter		
Mensch		

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):

Quelle: UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a, S. 17

Abbildung 12 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

(2) Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften (Auslegungshinweise)

Die Auslegungshinweise umfassen 47 Seiten, die in zwei Teile und eine Anlage gegliedert sind. Folgende Bestandteile sind zu unterscheiden:

- Teil A. UVP-Pflicht und Vorprüfung:
 - Allgemeines,
 - Neue Vorhaben,
 - Änderung von Vorhaben,
 - Verfahrensfragen.
- Teil B. Übergangsvorschriften.
- Anlage: Muster *Ortsübliche Bekanntmachung*.

Im Gegensatz zum oben vorgestellten Leitfaden befassen sich die Auslegungshinweise vor allem mit den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen und den verschiedenen Fallgruppen zur UVP-Pflicht *mit* und *ohne* Vorprüfung. Die Differenzierung der Tatbestände orientiert sich daran, ob es sich um Neuvorhaben oder um die Änderung bzw. Erweiterung bestehender Vorhaben handelt. Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt eine weitere Unterteilung nach den Tatbeständen, die einer UVP ohne Vorprüfung (unbedingte UVP-Pflicht) und denjenigen, die einer

UVP mit Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen (bedingte UVP-Pflicht). Im Weiteren werden nur die Aussagen zur bedingten UVP-Pflicht gemäß der Zielsetzung des Forschungsprojektes betrachtet.

In den Auslegungshinweisen wird deutlich gemacht, dass sowohl bei der allgemeinen als auch bei der standortbezogenen Vorprüfung die Zielsetzungen identisch sind. Ausschlaggebende Gründe für die ggf. festzustellende UVP-Pflicht bei der standortbezogenen Vorprüfung können jedoch ausschließlich im Vorhandensein besonderer ökologischer Empfindlichkeiten im Untersuchungsraum liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einholen von Gutachten im Rahmen der Vorprüfung in der Regel nicht erforderlich ist, dagegen können in begründeten Fällen Stellungnahmen anderer Behörden oder eine Vor-Ort-Besichtigung zur Abschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, ggf. unter Beteiligung des Vorhabenträgers, durchaus sinnvoll sein.

Auch auf die Vorprüfungspflicht infolge kumulierender Vorhaben wird eingegangen. Die Pflicht kann danach durch gegenseitige Anrechnung der Größen- und Leistungswerte der kumulierenden Vorhaben erfolgen. Handelt es sich um verschiedene Antragsteller, müssen diese mit Rücksicht auf die Selbständigkeit der Verfahren keine gemeinsame UVP durchzuführen, falls die UVP-Pflicht festgestellt wird. Für das Vorliegen eines kumulationsfähigen Vorhabens reicht es aus, wenn dieses vollziehbar genehmigt und nicht notwendigerweise schon errichtet ist. Im Rahmen der Kumulation zur Vorprüfungspflicht existiert entgegen des Wortlautes des Gesetzes nach § 3c Satz 5 UVPG *keine* Bagatellschwelle, so dass auch größen- und leistungswertbezogen sehr kleine Vorhaben kumulationsfähig sind. Die *Gleichartigkeit* der Vorhaben als weitere Kumulierungsvoraussetzung ist im Regelfall dann gegeben, wenn sie derselben Ordnungsziffer der letzten Ordnung der Anlage 1 UVPG angehören. In Ausnahmefällen können auch Vorhaben unterschiedlicher Ordnungsziffern kumulieren. Dies ist der Fall bei Anlagen zur Intensivtierhaltung (vgl. Nr. 7.11.1), wo der Gesetzgeber ein Mischrechnungsverfahren festgelegt hat, das es erlaubt, unterschiedliche Tierhaltungsanlagen zu verknüpfen. Zusätzliche Kumulierungsvoraussetzung ist bei technischen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a *dasselbe Betriebsgelände* der Vorhaben, bekannt aus dem Immissionsschutzrecht. Allerdings ist der Begriff im Rahmen des UVPG weiter zu fassen. Entscheidend ist hier, dass sich die Anlagen nach der Verkehrsschauung als zusammenhängender Komplex darstellen, die auch unterschiedliche Träger haben können. Als weitere Kumulierungsvoraussetzung bei sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Vorhaben ist ein *enger Zusammenhang* notwendig. Er ist dann gegeben, wenn die Vorhaben in einem *einheitlichen Wirkraum* zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Beispiele hierfür liegen in der Errichtung mehrerer Bauwerke derselben Art in einer bestimmten Landschaftseinheit oder verschiedene Entnahmen von Grundwasser aus einem größeren Grundwasserleiter. Dem *vergleichbaren Zweck* von Vorhaben schließlich wird keine praktische Bedeutung als Kumulationsvoraussetzung beigemessen.

Die Auslegungshinweise untersuchen weiterhin die Gruppe der *Änderungsvorhaben*, die sich in die Untergruppen der Vorhaben unterteilt, die sich entweder auf ein nicht UVP-pflichtiges oder aber um ein UVP-pflichtiges bestehendes Vorhaben beziehen. Die UVP-Pflicht des existierenden Vorhabens ist danach zu beurteilen, inwieweit die Pflicht im hypothetischen Fall seiner Neuerrichtung einer (unbedingten) UVP bedürfte (Erreichung des maßgeblichen X-Schwellenwertes der Anlage 1 UVPG) und nicht, ob zum tatsächlichen Zeitpunkt der Genehmigung eine Prüfpflicht bestand. "Erreicht das bestehende Vorhaben dagegen nicht den X-Schwellenwert, ist darauf abzustellen, ob bei seiner Zulassung eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Wurde eine UVP durchgeführt, so gilt für Änderungen und Erweiterungen § 3e UVPG. Wurde keine UVP durchgeführt, so sind Änderungen und Erweiterungen nach § 3b Abs. 3 oder § 3c Satz 1 und 5 UVPG zu behandeln. Eine nachträgliche Beurteilung der UVP-Pflicht im Wege einer Einzelprüfung erschiene zwar möglich, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht sinnvoll" (UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003b, S. 25).

Im Kapitel *Verfahrensfragen* werden mögliche Vollzugsprobleme behandelt. So wird auf die *aktive* Informationspflicht bei negativem Ausgang der Vorprüfung (Verpflichtung zur Durchführung einer UVP wird nicht festgestellt) hingewiesen im Gegensatz zum (passiven) Zugänglichmachen des Screeningergebnisses bei positivem Prüfungsausgang. Im Falle der kumulativen Betrachtung mehrerer Vorhaben insbesondere unterschiedlicher Träger werden zwei Praxisfälle unterschieden:

- Ein Antragsteller hat bereits vollständige Antragsunterlagen vorgelegt (Verfahren ist noch nicht abgeschlossen) und ein weiterer Vorhabenträger stellt einen Antrag auf Zulassung eines kumulierenden Vorhabens.
- Zwei oder mehr Vorhabenträger stellen gleichzeitig einen Antrag auf Zulassung kumulierender Projekte.

Im ersten Fall ist die UVP im Verfahren des zweiten, später beantragten Vorhaben durchzuführen. Dabei sind die Umweltauswirkungen des ersten Vorhabens einzubeziehen. Im zweiten Fall der parallelen Antragstellung wäre die gemeinsame Erarbeitung der Antragsunterlagen selbstverständlich wünschenswert, die Antragsteller können hierzu jedoch nicht verpflichtet werden. Im Rahmen der Antragsberatung bzw. der Festlegung der beizubringenden Unterlagen nach § 5 UVPG ist von der zuständigen Behörde darauf hinzuwirken, dass eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen erfolgt. Kann keine Einigung über die gemeinsame Erstellung erzielt werden, ist sicherzustellen, dass die Antragsteller jeweils die Umweltauswirkungen der anderen Vorhaben miteinbeziehen. Die anschließende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG (Bekanntmachung, öffentliche Auslegung, Erörterungstermin) sollte möglichst gemeinsam erfolgen.

Konsequenterweise sollten auch die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG gemeinsam erfolgen.

4.3.2 Fachlicher Kommentar

Im Leitfaden und den Auslegungshinweisen finden sich erwartungsgemäß keine Widersprüche zu den rechtlichen Vorgaben des UVPG oder der EU-Richtlinie. Die *Rechtssicherheit* ist damit gegeben.

Im Hinblick auf die *Vollständigkeit* ist festzustellen, dass Aussagen zum Zweck der Vorprüfung des Einzelfalls nicht existieren. Auch zur Zuständigkeit für die Vorprüfung erfolgen keine Aussagen, dies ist jedoch durch den generellen Gültigkeitsanspruch des Leitfadens und der großen Anzahl der Vorhabentypen auch nicht ohne weiteres leistbar. Eine Differenzierung in die verschiedenen Fallgruppen wird in den Auslegungshinweisen gegeben. Dort findet sich zur besseren Verständlichkeit der komplexen Verfahrensfragen eine Vielzahl von kurz skizzierten Fallbeispielen.

Sowohl der Ablauf der allgemeinen als auch der Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls werden textlich und in einer Abbildung verdeutlicht. Die Trennung in eine Sachverhaltsermittlung einerseits und eine Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen andererseits wird ausdrücklich hervorgehoben. Weiterhin finden sich Erläuterungen zu den Erheblichkeitsmaßstäben und Angaben zu den Inhalten des Protokolls zur Dokumentation des Screeningprozesses.

In Bezug auf den *Operationalisierungsgrad* ist vor allen Dingen auf die Arbeitshilfe in der Anlage zum Leitfaden zu verweisen. Mit ihr wird versucht, eine praxisorientierte Hilfe zur Auslegung der Kriterien der Anlage 2 UVPG bereitzustellen. Allerdings erscheinen die ergänzenden Erläuterungen bzw. zusätzlichen Kriterien insbesondere im Bereich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien (Nr. 2.1 bis 2.3 der Anlage 2 UVPG) eher zufällig und weniger systematisch ausgewählt und sind daher wohl mehr als Einstieg in die Thematik zu verstehen.

Umfassende Interpretationshilfen für die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe finden sich erwartungsgemäß in den Auslegungshinweisen.

Die *fachliche Plausibilität* des Leitfadens und der Auslegungshinweise ist grundsätzlich gegeben. Kleinere Unstimmigkeiten ergeben sich allerdings in der Arbeitshilfe. Zu den Qualitätskriterien der Nr. 2.2 der Anlage 2 UVPG werden unter anderem konkretisierende Kriterien wie "Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Erosion" und "stoffliche Belastung der Böden" angegeben.

Dies sind jedoch weniger Qualitätskriterien als vielmehr Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 2.

Die *Praxistauglichkeit* des Leitfadens und der Auslegungshinweise kann zusammenfassend bestätigt werden. Der beachtliche Umfang von insgesamt 66 Seiten kann den beiden Papieren nicht als Nachteil angelastet werden, da die Komplexität der Regelungen der §§ 3a-3f UVPG eine eingehende Erläuterung verlangt. Zudem wird die Praxistauglichkeit durch die Integration von mehr als dreißig Fallbeispielen unterstützt.

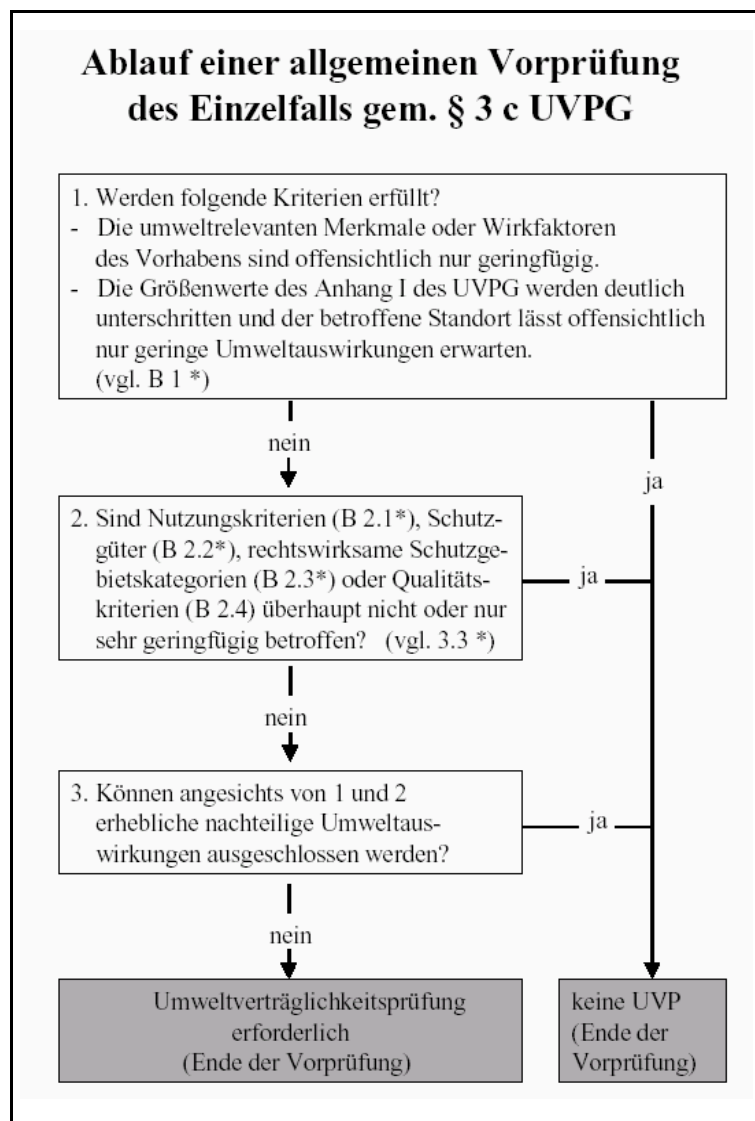
4.4 Hinweise zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG bei Straßenbauvorhaben

4.4.1 Sachdarstellung

Ziel der "Hinweise zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG bei Straßenbauvorhaben" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ist es, eine Hilfestellung für die fachliche Bearbeitung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bei Straßenbauvorhaben zu geben. Die Hinweise gliedern sich in zwei Teile, einerseits in allgemeine Hinweise und andererseits in einen Prüfkatalog, der für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung genutzt werden kann. Hinweise und Prüfkatalog stellen Hilfsmittel dar, um die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung von Straßenbauvorhaben systematisch durchführen zu können, die erforderlichen Angaben vollständig zu erarbeiten und das Ergebnis der Prüfung nachvollziehbar zu dokumentieren. Adressat der "Hinweise" sind also die Straßenbauverwaltungen als potenzielle Vorhabenträger.

Der Prüfkatalog umfasst zehn Seiten und verfolgt das Ziel, die Erstellung der erforderlichen Unterlagen gesetzeskonform und mit möglichst geringem Aufwand zu unterstützen und damit der Zulassungsbehörde eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu liefern. Der Prüfkatalog soll weiterhin dazu dienen, die für eine Einzelfallprüfung erforderlichen Angaben übersichtlich und systematisch aufzubereiten, um so den Prüfvorgang durch die Zulassungsbehörde zu vereinfachen und zu beschleunigen. Schwellenwerte für sogenannte Bagatellfälle werden nicht aufgestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Hinweise wird ein Ablaufschema zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bereitgestellt (siehe Abbildung 13).



* Die Angaben beziehen sich auf den Prüfkatalog.

Quelle: FGSV 2002, S. 5

Abbildung 13 Ablaufschema zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Da gemäß Anlage 1 UVPG für die entsprechenden Straßenbauvorhaben entweder verpflichtend Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind oder aber eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, bleibt die standortbezogene Vorprüfung unbeachtet. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls werden zwei Fälle unterschieden:

- Änderungsvorhaben, bei denen keine oder zumindest nur sehr geringe Flächeninanspruchnahmen notwendig werden und die in aller Regel keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Erfolgen zusätzliche Flächeninanspruchnahmen,

ist bei der Vorprüfung der betroffene Standort zumindest grob mit einzubeziehen, insbesondere wenn es sich um Schutzgebiete handelt.

- Vorhaben, für die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von vornherein weder auszuschließen noch offensichtlich gegeben sind. Für solche Vorhaben ist insbesondere der Teil B des Prüfkatalogs vorgesehen, um die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu unterstützen.

Ein eigenes Kapitel wird von Erläuterungen zum Begriff der "erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen" im Sinne des §3c UVPG eingenommen. Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Erheblichkeit Art und Umfang des Vorhabens, die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und die Standortausprägungen der betroffenen Schutzgüter heranzuziehen. Die Erheblichkeitsbeurteilung allein anhand quantitativer Werte ohne die Berücksichtigung standortbezogener Kriterien ist nicht sachgerecht.

Bezüglich des Verhältnisses von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Eingriffsregelung wird der Standpunkt vertreten, dass das Vorliegen einer nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung nicht zwangsläufig eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Als Begründung wird angeführt, dass beispielsweise die Versiegelung von Boden auch in geringem Umfang in der Praxis regelmäßig als "nicht ausgleichbar" eingestuft wird. Demgegenüber ergibt sich aus der Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG, dass Straßenbauvorhaben erst ab einer gewissen Größenordnung zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Da jedoch auch bei einer Unterschreitung dieser Werte Versiegelungen in nicht unerheblichem Maß stattfinden können, ist dieser Faktor allein nicht geeignet, eine UVP-Pflicht auszulösen.

Als Orientierungsmaßstab für die Einschätzung der UVP-Pflicht gilt: je deutlicher die Größenergebnisse des Projektes diejenigen der Anlage 1 unterschreiten, desto gewichtiger müssen die standortbezogenen Auswirkungen und desto wertvoller müssen die betroffenen Schutzgüter sein, um im Ergebnis eine UVP-Pflicht zu begründen.

Der Prüfkatalog gliedert sich in zwei Teile. Teil A fasst die Angaben des UVPG zusammen, die für ein Straßenbauvorhaben auf Grund seiner Art oder seines Umfangs eine UVP ohne vorherige Einzelfallprüfung vorschreiben. Hiermit sollen also die Vorhaben herausgefiltert werden, für die ein Screening nicht notwendig ist. Teil B, der eigentliche Prüfkatalog, ist unterteilt in folgende Inhalte:

1. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens,
2. standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien, schutzgutbezogene Kriterien, rechtswirksame Schutzgebietskategorien, Qualitätskriterien),

3. Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen,
4. Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens.

Unter der Nummer 1 werden z. B. die Baulänge, die geschätzte Flächeninanspruchnahme, der geschätzte Umfang der Erdarbeiten, die Anzahl der Ingenieurbauwerke (insbesondere Brücken) sowie die Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie der Lärm- und Schadstoffemissionen abgefragt. Weiterhin zählen hierzu auch Zerschneidungswirkungen, visuelle Veränderungen, Veränderungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie klimatische Veränderungen. Abgeschlossen wird dieser Bereich mit einer Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens mit der Entscheidung, ob bereits zu diesem Prüfstadium erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Ist dies nicht der Fall, sind die restlichen Fragen des Prüfkatalogs zu beantworten.

Im Abschnitt 2 werden im Hinblick auf die standortbezogenen Kriterien *Nutzungskriterien*, *schutzgutbezogenen Kriterien* und die rechtswirksamen *Schutzgebetskategorien* sowie die *Qualitätskriterien* aufgezählt. Dabei werden im Prinzip die entsprechenden Kriterien der Anlage 2 UVPG aufgeführt (vgl. Tabelle 9).

Die Nummer 3 des Prüfkatalogs enthält eine Matrix, in der die Schutzgüter den Merkmalen der möglichen Auswirkungen analog der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 UVPG gegenübergestellt werden. Die hiermit vorzunehmende "Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen" leitet zum letzten Abschnitt, der Nummer 4 des Prüfkatalogs über, in der eine Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen vorzunehmen ist. Die Gesamteinschätzung wird durch Vorgaben nicht weiter formalisiert, ausgenommen der Hinweis im Erläuterungsteil, der verdeutlicht, dass die reine Anzahl der angekreuzten "Ja"-Felder im Rahmen der Prüffragen noch keinen Aufschluss über die tatsächlich zu erwartende Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt. Erst die argumentative Zusammenfassung aller Kriterien liefert das begründete Ergebnis der Erheblichkeitseinschätzung.

Tabelle 9 Ausschnitt aus dem Prüfkatalog der FGSV

2 2.1	<u>Standortbezogene Kriterien</u> Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungs-/ den Fremdenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	besondere Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien und zwar: -	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Quelle: FGSV 2002, S. 6

4.4.2 Fachlicher Kommentar

In Bezug auf die *Vollständigkeit* der Hinweise ist festzustellen, dass der Zweck der Vorprüfung nicht ausdrücklich angesprochen wird. Die Differenzierung in allgemeine und standortbezogene Vorprüfung ist aus oben dargestellten Gründen nicht erforderlich. Allerdings wären Aussagen zur Änderung bzw. Erweiterung von Vorhaben sowie der kumulativen Betrachtung hilfreich gewesen. Die Trennung in eine Sachverhaltsermittlung einerseits und eine Einschätzung der Er-

heblichkeit andererseits wird zwar nicht ausdrücklich formuliert, ist jedoch anscheinend mit dem separaten Arbeitsschritt "Gesamteinschätzung" intendiert.

Eine Erläuterung zu den Erheblichkeitsmaßstäben wird zwar geleistet, sie ist jedoch nicht sehr umfassend und weitgehend. Interessant und nachvollziehbar ist dabei die Einschätzung zu den Unterschieden im Erheblichkeitsmaßstab von Eingriffsregelung und UVP. Die Dokumentation des Screeningergebnisses wird durch die Abarbeitung des Prüfkataloges sichergestellt.

Der *Operationalisierungsgrad* ist mit *gering* bis *mittel* zu bezeichnen. Gründe hierfür liegen darin, dass kaum Auslegungshinweise gegeben und die im Prüfkatalog enthaltenen Prüffragen weitgehend mit den Kriterien der Anlage 2 UVPG identisch sind und entgegen den Erwartungen nur sehr wenig straßenbauvorhabensspezifische Konkretisierungen vorgenommen werden.

Die *fachliche Plausibilität* ist weitgehend gegeben. Durch die lediglich einen Orientierungsrahmen setzenden, allgemein gehaltenen Prüffragen ist zwar eine methodisch einheitliche Vorgehensweise gewährleistet, eine bei vergleichbarer Ausgangslage von Anwender zu Anwender unterschiedliche Einschätzung der Umwelterheblichkeit ist allerdings möglich.

Kleinere Unstimmigkeiten im Prüfkatalog im Vergleich zu den Vorgaben der Anlage 2 UVPG finden sich in der Zuordnung der Kriterien zu den verschiedenen Kategorien. Der Vergleich in Tabelle 10 zeigt, dass die jeweiligen Aufzählungen nicht völlig kongruent sind. Das Kriterium "Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte" wird zudem in der Anlage 2 UVPG als "Schutzkriterium" geführt. Durchaus sinnvoll ist es jedoch, Festsetzungen in Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen unter den Nutzungskriterien zu subsumieren.

Eine weitere Abweichung von der Systematik der Anlage 2 UVPG besteht in der abweichenden Interpretation der "Qualitätskriterien". Gemäß Anlage 2 sind darunter "Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft" zu verstehen, während unter Nr. B 2.4 des Prüfkatalogs Qualitätskriterien gleichbedeutend mit den zahlreichen durch die EU festgelegten Qualitätsnormen sind. Anlage 2 UVPG ordnet dagegen die EU-Qualitätsnormen unter der Kategorie *Schutzkriterien* ein. Danach sind solche Gebiete, in denen EU-Qualitätsnormen überschritten werden, unter dem Aspekt der zusätzlichen Belastbarkeit in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Tabelle 10 Gegenüberstellung der Nutzungskriterien gemäß UVPG und FGSV-Hinweisen

Nutzungskriterien gemäß Nr. 2.1 der Anlage 2 UVPG	Nutzungskriterien gemäß Nr. 2.1 Prüfkatalog FGSV
Flächen für Siedlung	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)
	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)
Flächen für Erholung	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Fremdenverkehr
Flächen für Entsorgung	Altlasten, Altablagerungen, Deponien
Flächen für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei
Flächen für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	Besondere Sachgüter
	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien
Flächen für Verkehr	-
Flächen für Versorgung	-
-	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind

Insgesamt ist die Praxistauglichkeit der "Hinweise" als *gering* bis *mittel* einzustufen. Der Komplexitätsgrad ist zwar überschaubar und die Eignung für den Behördenalltag in Folge der Strukturierung der Vorgehensweise durchaus gegeben. Allerdings sind die Auslegungs- und Interpretationshinweise der gesetzlichen Screeningvorschriften zu vage und vor Allem zu wenig auf die Straßenbauvorhaben hin konkretisiert. Die "Hinweise" erschöpfen sich daher weitgehend in einer Strukturierung und Neusortierung der Anlage 2-Kriterien.

4.5 Handhabung der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG des Eisenbahn-Bundesamtes

4.5.1 Sachdarstellung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit seinem "Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen" in der dritten Fassung

vom Juli 2002 eine "Handhabung der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)" vorgelegt (vgl. EISENBAHN-BUNDESAMT 2002). Kapitel II.1 des Umwelt-Leitfadens sowie Anhang XVIII be-
fassen sich mit dem Screening für eisenbahnrechtliche Vorhaben.

Im Leitfaden selbst wird die Vorgehensweise auf fünf Seiten erläutert. Die Ausführungen wer-
den durch folgende Fragen strukturiert:

- In welchen Fällen ist ein Screening durchzuführen?
- Zu welchem Zeitpunkt ist das Screening durchzuführen?
- In welcher Form sind die Öffentlichkeit und der Vorhabenträger über das Ergebnis des Screenings zu unterrichten?
- Wie ist die Prüfung von kumulativen Effekten nach § 3b Abs. 2 UVPG vorzunehmen?
- Welche verfahrensrechtlichen Folgen ergeben sich aus der Entscheidung für eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung?
- Nach welchen Kriterien ist die Entscheidung zu fällen, ob eine UVP erforderlich ist?
- Welche Unterlagen sind zur Durchführung des Screenings vom Vorhabenträger zu ver-
langen?
- Welche Unterlagen sind zu erstellen, falls die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG keine
UVP-Pflicht ergibt?
- Welche Vorgehensweise ist zu wählen, wenn das Vorhaben zu den so genannten Baga-
tellfällen gehört?

Der Umwelt-Leitfaden enthält sowohl Kriterien, die zum regelmäßigen Verzicht auf die Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen, als auch solche, die darauf hinweisen,
dass ein UVP-Verfahren angeraten erscheint. Die entsprechenden Kriterien sind in den aller-
meisten Fällen eindeutig definiert, sodass hier eine klare Entscheidungsgrundlage besteht. Die
sich daraus ergebenden Positiv- und Negativlisten hinsichtlich der UVP-Pflicht sind in Tabelle
11 dargestellt.

Der Umwelt-Leitfaden spricht explizit das Verhältnis von Eingriffsregelung zu Umweltverträ-
glichkeitsprüfung an. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Begriff der "erheblichen, nachteil-
lig Umweltauswirkung" des UVPG nicht identisch ist mit dem Begriff der "erheblichen Beein-
trächtigung" nach § 18 BNatSchG. Begründet wird dies mit der Zielrichtung des UVPG, dass ei-

ne medienübergreifende Gesamtbetrachtung aller Umweltauswirkungen als Entscheidungsgrundlage verfolgt. Der Erheblichkeitsbegriff des UVPG ist daher enger zu verstehen. Demzufolge ist die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans auch dann erforderlich, wenn auf eine UVP verzichtet wird.

Die Ausführungen zum Screening im Umwelt-Leitfaden werden ergänzt durch einen Anhang mit einem Muster für die "Umwelterklärung des Vorhabenträgers zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG" (vgl. EISENBAHN-BUNDESAMT 2002, Anhang XVIII). Die Umwelterklärung umfasst eine etwas mehr als einseitige Erläuterung, der sich eine vierseitige Checkliste mit 29 Prüffragen anschließt. Die Checkliste teilt sich wiederum in einen Teil A mit *vorhabenbezogenen Angaben* und einem Teil B mit *standortbezogenen Angaben* auf. Teil A mit insgesamt zehn Prüffragen liegt im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahnbundesamtes und ist von daher immer auszufüllen. Die Angabe flächenspezifischer Daten zum Vorhaben im Teil B der Checkliste ist dem Projektträger freigestellt, wird jedoch empfohlen. Andernfalls ist eine Beteiligung der Umweltbehörden vor der Entscheidung über die Durchführung einer UVP erforderlich, da dem Eisenbahnbundesamt die flächenspezifischen Daten regelmäßig nicht vorliegen.

Abbildung 14 und Abbildung 15 zeigen die beiden ersten Seiten der Checkliste. Die dort enthaltenen Prüffragen entsprechen weitgehend den Kriterien, die als Indizien zur Bestimmung für eine UVP-Pflicht (Positivliste) bzw. für das Vorliegen von Bagatellfällen (Negativliste) herangezogen werden (vgl. Tabelle 11).

4.5.2 Fachlicher Kommentar

Die Ausführungen zur "Handhabung zum Screening" des Eisenbahn-Bundesamtes sind integrativer Bestandteil eines umfassenden Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Insofern unterscheidet sich dieser Ansatz von allen anderen in diesem Kapitel untersuchten Screeningansätzen.

Tabelle 11 Positiv- und Negativliste eisenbahnspezifischer Vorhaben

Empfehlung zur UVP-Durchführung	Ja	Nein
Vorhaben, die dem Schutzzweck von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten widersprechen können	X	
Vorhaben in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biotopen nach § 30 BNatSchG, Kernzonen von Biosphärenreservate, Wasserschutzgebieten (Zone 1 und 2a), die der Schutzverordnung zuwiderlaufen können)	X	
Vorhaben, die Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie in den Denkmallisten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale oder Denkmalensembles in Anspruch nehmen oder erheblich beeinträchtigen können	X	
Vorhaben, die Wert- oder Funktionselemente mit besonderer Bedeutung ² in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigen können	X	
Vorhaben, durch die außerhalb bereits versiegelter Bereiche mehr als zehn Hektar dauerhaft neu versiegelt oder neu geschottert werden	X	
Vorhaben, die außerhalb der geschotterten oder mit Planumsschutzschicht unterbauten Bereiche zu Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200.000 m ³ führen	X	
Vorhaben, mit dem Schadstoffeinträge verbunden sein können, welche die Vorsorgewerte nach Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung überschritten werden	X	
Vorhaben, durch das Ablagerungen, Altlasten oder Deponien betroffen werden oder entsorgungspflichtige Abfälle in erheblichem Umfang anfallen, soweit der Vorhabenträger nicht belegen kann, das keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgeschlossen werden können	X	
Vorhaben, bei denen die Unfallgefahr durch die Änderung der Betriebsanlagen steigt	X	
Vorhaben mit Flächenversiegelung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, Errichtung von Abschlusshindernissen oder Verkleinerung von Retentionsräumen	X	
Vorhaben, bei denen Fließgewässer verrohrt oder ausgebaut werden	X	
Vorhaben, die über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich sichtbar sind und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken können	X	
Vorhaben, bei denen bauzeitlich oder dauerhaft einheimische oder standortgerechte Gehölze sowie sonstige einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als einem Hektar beseitigt oder zurückgeschnitten werden	X	
Vorhaben mit einer Erhöhung des betriebsbedingten Verkehrslärms in Wohn- und Mischgebieten, die die Werte der 16. BImSchV überschreiten	X	
Vorhaben mit einer Überschreitung der Grenzwerte für Elektromog in Bereichen, die allgemein zugänglich sind bzw. Privatgelände darstellen	X	
Betriebsanlagen, die die Schwellenwerte der Anlage 1 zum UVPG überschreiten, die nicht für eisenbahnspezifische Vorhaben aufgestellt wurden (insbesondere Wärmeerzeugung, Lagerung von Stoffen, wasserwirtschaftliche Vorhaben, Leitungsanlagen etc.)	X	
Vorhaben, für die Fachbehörden die Erstellung einer UVP unter Angaben vom plausiblen, einzelfallspezifischen Angaben fordern	X	
Rückbau und Änderung von vorhandenen Oberleitungsanlagen		X
Bau und Änderung von Signalanlagen (ausgenommen Strom - oder Sendemasten sowie die Anlage von Gebäuden)		X

² Die Definition solcher Elemente nimmt Bezug auf Anlage V des Umwelt-Leitfadens, in dem beispielhaft für die Bereiche Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima sowie Landschaftsbild entsprechende Wert- und Funktionselemente aufgelistet sind. Anlage V ist in Tabelle 12 dargestellt.

Empfehlung zur UVP-Durchführung	Ja	Nein
Anlagen der konventionellen Zugsicherung und -überwachung		X
Weichenheizungsanlagen		X
Verlegung von Leitungen und sonstigen elektrotechnischen Anlagen (soweit ohne Neuversiegelung über 50 m ² , ohne Beseitigung von Gehölzen sowie ohne die dauerhafte Beseitigung von Vegetationsflächen)		X
Technische Umrüstung von Bahnübergangssicherungen		X
Umbauten und Umrüstung an und in Gebäuden ohne wesentliche Änderung der Grundfläche und Höhe		X
Umbau und Ertüchtigung von Ingenieurbauwerken ohne wesentliche Änderung der Grundfläche und Höhe sowie oder bauzeitliche Inanspruchnahme um befestigten Flächen		X
Rückbau von Gleisanlagen einschließlich der Vegetationsbeseitigung im Gleis		X
Umbau von Gleisanlagen einschließlich der Vegetationsbeseitigung im Gleis		X
Erhöhung und Ertüchtigung von Bahnsteigen ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme		X
Errichtung und Änderung von Anlagen auf den bestehenden Bahnsteig		X
Erhöhung bestehender Masten bis 5 m		X

Quelle: EISENBAHN-BUNDESAMT 2002, S. 16 ff

Die *Rechtssicherheit* der Handhabung ist gewährleistet. Es finden sich keine Widersprüche zu den Vorgaben des UVP-Gesetzes oder der UVP-Richtlinie.

Im Hinblick auf die *Vollständigkeit* ist zunächst festzustellen, dass der Zweck der Vorprüfung nicht näher erläutert wird. Auch über die Zuständigkeit wird nichts ausgeführt, da wahrscheinlich davon ausgegangen wird, dass die Anwendung des Umwelt-Leitfadens ohnehin nur durch das Eisenbahn-Bundesamt in seinem Wirkungsbereich erfolgt. Dies betrifft vor allem die Nummern 14.7 bis 14.10 der Anlage 1 UVP-G, wobei eine UV-Pflicht gemäß Nr. 14.7 (Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen) sowie gemäß Nr. 14.9 (Bau einer Magnetschwebbahnstrecke mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) obligatorisch ist, so dass hier kein Screening notwendig wird.

Teil A: Vorhabenbezogene Angaben

Nr.	Fragen	Bearbeitungsempfehlungen für das Eisenbahn-Bundesamt	
1	Werden außerhalb der bereits versiegelten oder der mit Planumsschutzschicht unterbauten Bereiche mehr als 10 ha dauerhaft neu versiegelt oder neu geschottert? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Durchführung einer UVP wird empfohlen
		→	weiter mit nächster Frage
2	Werden außerhalb der bereits versiegelten oder der mit Planumsschutzschicht unterbauten Bereiche mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt oder neu geschottert? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Erstellung eines LBP und die Beteiligung der Naturschutzbehörden empfohlen. Weiter mit nächster Frage
		→	weiter mit nächster Frage
3	Finden außerhalb der geschotterten oder der mit Planumsschutzschicht unterbauten Bereiche Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Durchführung einer UVP wird empfohlen
		→	weiter mit nächster Frage
4	Finden außerhalb der geschotterten oder der mit Planumsschutzschicht unterbauten Bereiche Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Erstellung eines LBP und die Beteiligung der Naturschutzbehörden empfohlen. Weiter mit nächster Frage
		→	weiter mit nächster Frage
5	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen (nicht einbezogen werden bereits versiegelte, wassergebundene, geschotterte oder mit Planumsschutzschicht unterbaute Flächen)? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Erstellung eines LBP und die Beteiligung der Naturschutzbehörden empfohlen. Weiter mit nächster Frage
		→	weiter mit nächster Frage
6	Führt das Vorhaben gegenüber dem jetzigen Betrieb möglicherweise zu einer Erhöhung des Schadstoffeintrags, welche die Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundesbodenschutzverordnung überschreitet? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Durchführung einer UVP wird empfohlen
		→	weiter mit nächster Frage
7	Sind mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen bzw. bau- oder betriebsbedingt erhebliche Erschütterungen verbunden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Durchführung einer UVP wird empfohlen
		→	weiter mit nächster Frage
8	Werden durch das Vorhaben die Grenzwerte für Elektromog überschritten und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→	Durchführung einer UVP wird empfohlen
		→	weiter mit nächster Frage

Quelle: EISENBAHN-BUNDESAMT 2002, Anhang XVIII

Abbildung 14 Muster zur Umwelterklärung des Umwelt-Leitfadens

Nr. Fragen	Bearbeitungsempfehlungen für das Eisenbahn-Bundesamt
9 Fallen beim Vorhaben betriebsbedingt regelmäßig Abfälle im Sinne des § 3 Abs 1 KrW-/AbfG an? nein <input type="checkbox"/>	→ Durchführung einer UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind. Die Begründung muss Aussagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthalten. → weiter mit nächster Frage
10 Erhöht sich durch die Änderung der Betriebsanlage die Unfallgefahr? nein <input type="checkbox"/>	→ Durchführung einer UVP wird empfohlen → weiter mit nächster Frage
Teil B: Standortbezogene Angaben	
Nr. Fragen	Bearbeitungsempfehlungen für das Eisenbahn-Bundesamt
11 Findet das Vorhaben in FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten statt und könnte das Vorhaben dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen widersprechen bzw. können von dem, außerhalb der Schutzgebiete liegenden Vorhaben Beeinträchtigungen auftreten, die dem Schutzzweck widersprechen? nein <input type="checkbox"/>	→ Durchführung einer UVP wird empfohlen. → weiter mit nächster Frage
12 Findet das Vorhaben in ▪ Nationalparks, ▪ Naturschutzgebieten, ▪ Biotopen nach § 30 BNatSchG ▪ Kernzonen von Biosphärenreservaten ▪ Wasserschutzgebieten (Zone 1 und 2a) statt und kann das Vorhaben dem Schutzzweck bzw. der Schutzverordnung zuwiderlaufen? nein <input type="checkbox"/>	→ Die Durchführung einer UVP wird empfohlen. → weiter mit nächster Frage
13 Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (Zone 2b und 3) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz bzw. ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (außerhalb der Kernzonen) statt und kann das Vorhaben dem Schutzzweck bzw. der Schutzverordnung zuwiderlaufen? nein <input type="checkbox"/>	→ In Absprache mit der zuständigen Behörde kann auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden. Bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten und den Biosphärenreservaten außerhalb der Kernzonen kann ein landschaftspflegerischer Begleitplan ausreichend sein. Zuvor ist mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Weiter mit nächster Frage → Weiter mit nächster Frage

Quelle: EISENBAHN-BUNDESAMT 2002, Anhang XVIII

Abbildung 15 Muster zur Umwelterklärung des Umwelt-Leitfadens

Tabelle 12 Beispiele für Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung

Tiere und Pflanzen
• Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer speziellen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften (einschließlich der Räume, die bestimmte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen)
• Lebensräume der streng geschützten Arten nach § 10 BNatSchG (einschließlich der Räume für Wanderungen)
• Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders gut eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden
• Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen und die Standorte, die für deren Entwicklung günstige Voraussetzungen bieten
• Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
• Bestandteile von Naturschutzgebieten + Nationalparks, die für Gewährleistung des Schutzzwecks relevant sind
• Schutzgebiete nach dem Bundeswaldgesetz
• für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines FFH- oder Vogelschutzgebietes
• Sonstige Lebensräume, deren Erhaltung und Entwicklung in der Landschaftsplanung vorgegeben werden
Boden
• Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen
• Vorkommen seltener Bodentypen
• kulturhistorisch bedeutsame Böden (z. B. Plaggenesch)
• Böden mit hoher Eignung für die Entwicklung besonderer Biotop (d.h. alle Standorte, die von den mittleren Standortbedingungen abweichen, z. B. nasse, feuchte trockene, nährstoffarme)
• Bodenschutzgebiete
Wasser
• Naturnah ausgeprägte Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. natürlicher bzw. tatsächlicher Überschwemmungsgebiete)
• Oberflächengewässer mit natürlicher Wasserbeschaffenheit
• Vorkommen von Grundwasser in seiner natürlichen Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet
• Heilquellen und Mineralbrunnen
• Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete
Luft / Klima
• Gebiete ohne oder mit geringer Schadstoffbelastung
• Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen
• Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)
• besondere standortspezifische Strahlungsverhältnisse
Landschaftsbild
• natürliche und naturnahe, großräumige Ausprägungen von Gestein, Boden, Gewässer, Klima/Luft, (z.B. Küsten, Watt)
• kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. traditionelle Landnutzungs- oder Siedlungsformen, wie Heiden, Rundlinge, Angerdörfer)
• markante geländemorphologische Ausprägungen, (z.B. ausgeprägte Hangkanten, Hügel)
• naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen, Sölle)
• natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z.B. Auwälder, Bachtäler)
• strukturbildende natürliche + naturnahe Landschaftselemente (z.B. Hecken, Baumgruppen, typisches Kleinrelief)
• Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und -formen (z.B. Gebiete mit Realteilung)
• Landschaftsräume mit besonderen Sichtbeziehungen (z.B. Kulissenlandschaften, Aussichtspunkte)
• charakteristische, auffallende Vegetationsaspekte im Wechsel der Jahreszeiten (z.B. Obstblüte)
• große unzerschnittene störungsfreie Landschaftsräume

Quelle: Eisenbahn-Bundesamt 2002, Anhang V

Allerdings ist es auch denkbar, dass die Bahn als Träger eines Vorhabens auftritt, das nach anderen Nummern der Anlage 1 UVPG UVP- oder zumindest screeningpflichtig ist (z. B. Leitungsanlagen oder wasserwirtschaftliche Vorhaben).

Hinweise zu den möglichen unterschiedlichen Fallgruppen werden - mit Ausnahme eines jedoch allgemeinen Hinweises zur Prüfung kumulativer Effekte - nicht gegeben. Da den in Anlage 1 UVPG aufgeführten bahnspezifischen Projekttypen keine Größen- oder Leistungswerte zugeordnet wurden, wird hier kein entsprechender Bedarf gesehen. Es findet auch keine Differenzierung in die allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung statt, da bei den bahnspezifischen Vorhaben in der Anlage 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung den Regelfall darstellt. Es wäre allerdings durchaus wünschenswert gewesen, wenn auf die Problematik der Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Vorhaben eingegangen worden wäre.

Eine explizite Darstellung des Screeningablaufs wird nicht geleistet, allerdings wird die Vorgehensweise durch das Muster zur „Umwelterklärung“ weitgehend vorstrukturiert. Dieses Muster dient auch gleichzeitig zur Dokumentation des Screeningprozesses.

In Bezug auf den Grad der *Operationalisierung* beschränkt sich die Handhabung zum Screening weitgehend auf das bereits erwähnte Muster zur Umwelterklärung. Ergänzend enthält Anhang V des Umwelt-Leitfadens „Beispiele für Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung“ für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaftsbild (vgl. Tabelle 12). Werden die dort aufgeführten Elemente nach überschlüssiger Prüfung möglicherweise erheblich beeinträchtigt, ist dies als Indiz für die Durchführung einer UVP anzusehen.

Im Hinblick auf Auslegungshinweise für unbestimmte Rechtsbegriffe enthält die Handhabung zum Screening keine nennenswerten Beispiele. Dies ist jedoch durch die Beschränkung auf bestimmte Fallgruppen teilweise nachvollziehbar.

Die *fachliche Plausibilität* ist prinzipiell zu bejahen. Die methodische Vorgehensweise ist weitgehend anwenderunabhängig. Im Abgleich der textlichen Ausführungen des Umwelt-Leitfadens und dem Muster zur Umwelterklärung im Anhang ergeben sich allerdings kleinere Widersprüche:

- Im Textteil wird als Indiz für eine UVP-Durchführung die Sichtbarkeit des Vorhabens im Außenbereich über einen Radius von 500 m hinaus genannt. Bei Frage Nr. 19 der Checkliste als Bestandteil der Umwelterklärung ist jedoch als Bearbeitungsempfehlung diesbezüglich einschränkend der Hinweis enthalten, die Notwendigkeit einer UVP mit der Naturschutzbehörde abzuklären.

- Entsprechende Einschränkungen finden sich auch bei der Beeinträchtigung von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie in Denkmalslisten verzeichneten Denkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalensembles.

Ferner scheinen die Größenwerte, die als Indiz für eine UVP-Pflicht aufgestellt werden, im Hinblick auf Neuversiegelung mit 10 ha Umfang und Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200.000 m³ sehr großzügig bemessen. Werden diese Werte verglichen mit den bauplanungsrechtlichen Vorhaben der Nr. 18 der Anlage 1 UVPG, so wird dort bereits ab Größenordnungen von 1 bis 2 Hektar die Pflicht zum Screening ausgelöst (vgl. z. B. Nrn. 18.4 *Bau eines Parkplatzes* oder 18.5 *Bau einer Industriezone*).

Bezüglich der *Praxistauglichkeit* ist die "Handhabung zum Screening" zusammenfassend aufgrund Ihres geringen Komplexitätsgrades durchaus für den Behördenalltag geeignet. Allerdings mangelt es diesem Ansatz an einigen wesentlichen Auslegungshinweisen und weiterführenden Arbeitshilfen.

4.6 Grundsätze, Kriterien und Verfahren zum Screening der UVP-Leitstelle Bremen

4.6.1 Sachdarstellung

Zweck dieser 10-seitigen Handreichung ist es, Grundsätze, Kriterien und Verfahren für die Vorprüfung des Einzelfalls näher zu bestimmen. Sie wurde vom Senator für Bau und Umwelt der Stadt Bremen - UVP-Leitstelle im Jahr 2002 erstellt (Entwurfassung). Das Papier besteht aus einem Erläuterungstext und einer Anlage zur Dokumentation der Vorprüfung. Die zuständigen Vollzugsbehörden sollen hiermit eine praxisorientierte Handreichung bekommen, um die Vorprüfung zügig, zweckmäßig und nachvollziehbar handhaben zu können.

Anschließend an die Darstellung des Zwecks der Handreichung folgt Kapitel 2 mit den Grundsätzen für die Vorprüfung. Hier wird u. a. hervorgehoben, dass der entscheidende Unterschied bei der Entscheidung, ob ein Verfahren mit oder ohne UVP durchgeführt wird, in der Einbeziehung der Öffentlichkeit einschließlich der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu sehen ist. Die anderen Verfahrenselemente sind nachrangig zu berücksichtigen, da es sich hier nur um strukturierende, nicht jedoch neue Verfahrenselemente handelt.

Hingewiesen wird weiterhin darauf, dass das umweltbezogene Fachrecht die materiellen Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt und dass die Vorprüfung keine vorgezogene Bewertung der umweltbezogenen Zulässigkeit des Projektes darstellt. Der Charakter der Vorprü-

fung wird verdeutlicht, in dem auf die Überschlägigkeit dieses Verfahrensschrittes und die Hinzuziehung der jeweils betroffenen Fachbehörden hingewiesen wird. Die Prüfung findet in der Regel auf der Grundlage vorhandener Informationen statt. Sind vertiefende Untersuchungen notwendig, ist dies ein starkes Indiz dafür, dass eine UVP notwendig ist.

Die Vorprüfung stellt eine Einschätzung der zuständigen Behörde dar, an die das Erfordernis einer aktiven Problemerkennung durch die Behörde gekoppelt ist. Die Kriterien der Anlage 2 UVPG können daher nicht absolut und umfassend konkretisiert, sondern nur in einem gewissen Rahmen näher bestimmt werden.

Bei der Vorprüfung geht es um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Kriterien der Anlage 2 UVPG stellen nach Ansicht der Verfasser Sachkriterien dar, sie enthalten jedoch keine wertenden Kategorien dahingehend, *wann* eine Umweltauswirkung tatsächlich erheblich nachteilig sein kann. Diese Erheblichkeitsmaßstäbe und -kriterien sind aus den fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben abzuleiten. Die Vorprüfung ist im Hinblick auf die öffentliche Zugänglichkeit und Bekanntgabe der Vorprüfung zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt entsprechend der Anlage.

Kapitel 3 der Handreichung erläutert die Unterscheidung in *allgemeine* und *standortbezogene* Vorprüfung. Hier wird verdeutlicht, dass bei der standortbezogenen Vorprüfung ein Vorhaben nur dann nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Abschnitt 4 widmet sich den Erheblichkeitsmaßstäben und -kriterien, wobei in allgemeine, naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, bodenschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Kriterien unterschieden wird. Diese Kriterien stellen keine absoluten Kriterien dar. Sie besitzen jedoch Indiziencharakter für die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Kriterien dürfen nicht gegeneinander abgewogen werden. Um die UVP-Pflicht auszulösen, reicht es aus, wenn das Vorhaben *ein* Kriterium erfüllt.

Beispiele hierfür stellen folgende Sachverhalte dar:

- es besteht ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an dem Vorhaben, der Kreis der Betroffenen oder das Ausmaß der Betroffenheit ist groß;
- es bestehen mehrere Alternativen, die ernsthaft als Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen;
- das Vorhaben ist mit einem Eingriff in die Naturlandschaft verbunden, der voraussichtlich nicht ausgeglichen werden kann;

- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, das geeignet ist, ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen;
- das Vorhaben ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete verbunden, die voraussichtlich weder vermieden oder vermindert, noch ausgeglichen werden können;
- es besteht Altlastenverdacht und eine orientierende Untersuchung ist erforderlich;
- die Immissionspegel an einer nicht unerheblichen Anzahl von Immissionsorten erhöhen sich um mehr als drei dB(A);
- trotz aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen werden sich die Immissionspegel an einer nicht unerheblichen Anzahl von Immissionsorten erhöhen.

Der Anhang der Handreichung enthält ein Muster für die Dokumentation des Screeningprozesses, das in Tabelle 13 dargestellt ist. Die Hinweise in diesem Anhang im Rahmen der verschiedenen Fallgestaltungen auf die „Auslegungshinweise“ stellen Verweise auf ein gleichnamiges Papier dar, das von einer Unterarbeitsgruppe der UVP-Experten des Bundes und der Länder erstellt wurde (vgl. Kapitel 0).

4.6.2 Fachlicher Kommentar

Hinsichtlich der *Rechtssicherheit* ist anzumerken, dass sich hier keine nennenswerten Probleme ergeben. Klare Widersprüche zum deutschen UVP-Gesetz oder gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sind nicht zu erkennen. Allerdings erscheint es zumindest bedenklich, wenn im Grundsatzkapitel (vgl. SENATOR FÜR UMWELT UND BAU DER STADT BREMEN - UVP-LEITSTELLE 2002, S. 2) davon ausgegangen wird, dass die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringenden Unterlagen, die Unterlagen des Trägers des Vorhabens nach § 5 UVPG, zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 12 UVPG *nachrangig zu berücksichtigen seien*, da es sich lediglich um strukturierende, nicht jedoch neue Verfahrenselemente handele.

Tabelle 13 Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls

<p>1. Allgemeine Angaben</p> <p>Benennung des Vorhabenträgers</p> <p>Benennung des Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Änderungs- oder Ergänzungsvorhabens auch des zu ändernden oder ergänzenden Vorhabens - bei einem kumulierenden Vorhaben auch die anderen kumulierenden Vorhaben <p>Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterlagen des Vorhabenträgers - Stellungnahmen beteiligter Behörden
<p>2. Rechtsgrundlagen:</p> <p>Anlass für die Vorprüfung (§ 3a Satz 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Vorprüfung vom ... - Ersuchen nach § 5 UVPG vom ... - Beginn des Zulassungsverfahrens am ... <p>Beschreibung der Art-, Größen- und Leistungsmerkmale des Vorhabens, die die Vorprüfung des Einzelfalls auslösen</p> <p>Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 zum UVPG (oder Landesrecht)</p> <p>Herleitung der Gründe, die die Vorprüfung des Einzelfalls auslösen</p> <p>Erläuterung: Hier sind verschiedene Fallgestaltungen möglich, die nachfolgend (gemäß den Hinweisen zur „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“, Entwurf vom 14.08.2002, kurz Auslegungshinweise) aufgeführt sind:</p> <p>Fall 1: neues Einzelvorhaben (Auslegungshinweise, Kap. II.2.2.1)</p> <p>Fall 2: neue kumulierende Vorhaben (Auslegungshinweise, Kap. II.2.2.2)</p> <p>Hier sind die Voraussetzungen für die Kumulation gemäß § 3b Abs. 2 UVPG darzulegen sowie die Art-, Größen- und Leistungsmerkmale aller kumulierenden Vorhaben zu beschreiben.</p> <p>Fall 3: Änderung bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3c Sätze 1 und 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG (Auslegungshinweise, Kap. III.4)</p> <p>Gegebenenfalls ist der in den jeweiligen Anwendungsbereich der UVP-Richtlinien fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand darzustellen, der hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Fall 4: Änderung bereits UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Auslegungshinweise, Kap. III.5)</p> <p>Hier sind die Art-, Größen- und Leistungsmerkmale des zu ändernden Vorhabens zu beschreiben sowie gegebenenfalls frühere Änderungen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden war und die deshalb gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 in die Vorprüfung einzubeziehen sind.</p> <p>Fall 5: kumulierende Änderungen bereits UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. mit § 3b Abs. 2 UVPG (Auslegungshinweise, Kap. III.5.4)</p> <p>Hier sind die Art-, Größen- und Leistungsmerkmale aller kumulierenden Vorhabensänderungen sowie des oder der zu ändernden Vorhaben zu beschreiben. Gegebenenfalls sind auch frühere Änderungen des oder der zu ändernden Vorhaben zu beschreiben, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden war und die deshalb gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 in die Vorprüfung einzubeziehen sind. Die Voraussetzungen für die Kumulation gemäß § 3b Abs. 2 UVPG sind darzulegen sowie die Art-, Größen- und Leistungsmerkmale aller kumulierenden Vorhabensänderungen zu beschreiben.</p> <p>Fall 6: UVP-pflichtiges Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben nach § 3f UVPG</p> <p>Gegebenenfalls (in Zweifelsfällen, in denen eine entsprechende Dokumentation zweckmäßig ist) kann hier auch die Begründung erfolgen, warum keine Vorprüfung erforderlich ist, sei es, dass eine unbedingte UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe oder Leistung des Vorhabens besteht, sei es, dass weder eine UVP-Pflicht noch die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung besteht.</p>

3. Umweltauswirkungen

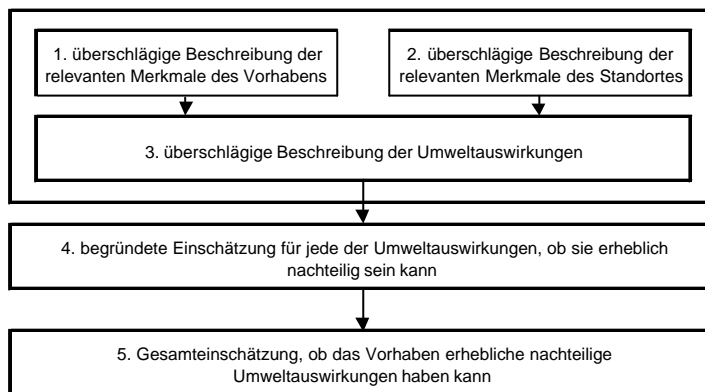
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Zunächst werden alle Umweltauswirkungen überschlüssig beschrieben, die bei der Bewertung nach § 12 UVPG, § 1a Absatz 2 Nummer 3 BauGB oder § 57a Absatz 4 Satz 3 BBergG zu berücksichtigen sind. Dies erfolgt auf Grundlage einer Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes. Es werden nur diejenigen Merkmale und Umweltauswirkungen beschrieben, die für die Vorprüfung relevant sind. Auf diese Weise werden auch die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt.

Ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben, so sind nur diejenigen Umweltauswirkungen zu beschreiben, die sich auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien ergeben.

Die Merkmale des Vorhabens und des Standortes können in einem vorgezogenen Teil oder zusammen mit den Umweltauswirkungen beschrieben werden.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen gliedert sich nach fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben gemäß Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV. Für jede Umweltauswirkung erfolgt eine Einschätzung, ob sie erheblich nachteilig ist oder nicht. Die Einschätzung ist zu begründen.



4. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Einzeleinschätzungen für jede der betrachteten Umweltauswirkungen werden zu einer Gesamteinschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder nicht, zusammengeführt. Es wird festgestellt, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In die Feststellung werden folgende Aussagen aufgenommen:

- Die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurden berücksichtigt, da sämtliche relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen betrachtet wurden.
- Die Feststellung ist öffentlich zugänglich zu machen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.
- Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Quelle: SENATOR FÜR BAU UND UMWELT - UVP-LEITSTELLE 2002

Da es sich bei den angesprochenen Verfahrenselementen jedoch gerade um durch die Umweltverträglichkeitsprüfung neu eingeführte Arbeitsschritte für die Vollzugsbehörde handelt, ist dieser Einschätzung nicht zuzustimmen. Diese Sichtweise reduziert die UVP auf unzulässige Weise und sollte daher nicht Bestandteil des Grundlagenkapitels sein.

Im Hinblick auf die inhaltliche *Vollständigkeit* ist erkennbar, dass die Handreichung zum Screening alle wesentlichen Elemente des Anforderungsprofils hinsichtlich der Vollständigkeit zumindest anspricht.

Die Vollzugsunterstützung durch praxisorientierte Arbeitshilfen ist leider nur eingeschränkt vorhanden und reduziert sich auf die Anlage zur Handreichung mit einem Muster zur Dokumentation des Screenings und einiger beispielhafter Angaben von Erheblichkeitsmaßstäben. Diese sind jedoch durchaus kritisch zu kommentieren. Die Handreichung nennt hier als Erheblichkeitskriterien beispielsweise ein besonderes öffentliches Interesse, das Bestehen mehrerer Alternativen, die ernsthaft als Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen, oder das Bestehen eines Altlastenverdachts. Auch wenn ein Vorhaben die Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfüllt und offensichtlich nicht ausgeglichen werden kann, soll dies ein Indiz für eine UVP-Pflicht darstellen. Ob dies wirklich für die praxistaugliche Indizien darstellen, ist zumindest zweifelhaft, da hier trotz Allem stets auf die real möglichen Umweltauswirkungen abzustellen ist.

In Bezug auf eine Aggregationsvorschrift der Einzelkriterien der Anlage 2 UVP-G schließt die Handreichung folgende Vorgehensweise vor: Bei Vorhandensein erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund *eines* Kriteriums wird die UVP-Pflicht ausgelöst.

Die *Praxistauglichkeit* ist bedingt gegeben. Zwar stellt die Handreichung aufgrund ihrer Einfachheit und ihres geringen Komplexitätsgrades durchaus eine Hilfe für die Vollzugsbehörde dar. Jedoch ist der geringe Grad der Operationalisierung ausschlaggebend für die bedingte Tauglichkeit im Hinblick auf die Vollzugspraxis.

4.7 Screening-Checkliste Schleswig-Holstein

4.7.1 Sachdarstellung

Die "Checkliste für Screening" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landschaft Schleswig-Holstein (2001) setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Teil A: Angaben zum Vorhaben,

Teil B: Angaben zum Standort,

Anlage 1: Bagattemassenströme gemäß TA-Luft,

Anlage 2: Auszug aus Stoffliste gemäß Anhang I der 12. BImSchV,

Anlage 3: Abstandsliste.

Im Vorspann zum Fragebogen wird klargestellt, dass dieser auf Basis der vorhandenen Informationen ausgefüllt werden sollte. Die Fragen sollten möglichst mit "ja" oder "nein" beantwortet werden, wobei Anmerkungen stets dann gegeben werden sollten, wenn die Frage bejaht wird. Die Anzahl der mit "ja" beantworteten Fragen ist nicht entscheidend für die Frage, ob eine UVP durchgeführt werden soll, denn dies kann nach Überzeugung der Verfasser neben der inhaltlichen Bewertung lediglich als ein Indiz für die Abwägung zu werten sein.

Teil A der Checkliste enthält neben allgemeinen Angaben auch Angaben zu den Medien Luft, Wasser, Abfall/Boden, Lärm, Unfälle und andere anlagebezogene Faktoren (vgl. Abbildung 16). Im Teil B geht es um standortbezogene Kriterien. Hier wird abgefragt, ob sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens entsprechende Schutzgebiete befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m bei den in Anlage 3 aufgeführten immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen und den dort festgelegten Mindestabständen davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

4.7.2 Fachlicher Kommentar

Die *Rechtssicherheit* der Screening-Checkliste ist insofern als bedingt zu bezeichnen, da hier neben die Struktur der Anlage 2 UVPG eine neue Systematik gestellt wird. Es findet also keine Auslegung der stehenden Rechtsbegriffe im engeren Sinne statt, sondern die Einführung einer davon zumindest in Teilbereichen abweichenden Vorgehensweise.

Diese neue "Systematik" kann jedoch nicht überzeugen, da beispielsweise in Teil A Kriterien abgefragt werden, die eher standortbezogen sind und damit in Teil B der Checkliste gehören. Aussagen oder Hinweise zu den eigentlichen Erheblichkeitskriterien, die die Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 2 Nr. 3 UVPG betreffen, enthält die Screening-Checkliste nicht, sie tauchen lediglich als Zusatzkriterien in Teil A Nr. 5 auf. Ebenso wird die Differenzierung in Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien bei den standortbezogenen Merkmalen aufgegeben. Bei den standortbezogenen Kriterien wird bei der Frage nach dem Einwirkungsbereich unter der Nr. 1.9 in Teil B zudem lediglich auf Gebiete abgestellt, in denen *nationale* Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Hier ist der Verzicht auf den Hinweis auf die entsprechenden EU-Normen, wie sie die Nr. 2.3.7 der Anlage 2 UVPG enthält, als bedenklich zu beurteilen. Vor dem Hintergrund häufig verspäteter Umsetzungen umweltbezogener EU-Richtlinien, die zum Teil aber direkte Gültigkeit im Mitgliedstaat erlangen können, stellt dies einen Mangel dar.

Stand: 1.10.01

UVP-Pflicht im Einzelfall, Screening nach § 3c i.V.m. Anlage 2 UVPG

Screening-Liste Land Schleswig-Holstein
Stand: 10.2001; MUNL 5, H.

Checkliste für Screening

- Der Fragebogen sollte mit JA oder NEIN beantwortet werden und hat Platz für zusätzliche Anmerkungen und Hinweise (z.B. zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), die immer dann gegeben werden sollten, wenn eine Frage mit JA beantwortet wurde.
- Der Fragebogen sollte auf der Basis von vorhandenen Informationen ausgefüllt werden; es sollten keine zusätzlichen Studien und Untersuchungen durchgeführt werden.
- Die Anzahl der mit "JA" beantworteten Fragen ist nicht entscheidend für die Frage, ob eine UVP durchgeführt werden soll; dies kann neben der inhaltlichen Bewertung lediglich als ein Indiz für die Abwägung zu werten sein.

A. Angaben zum Vorhaben

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1,2 und 3)
1.	Allgemeine Angaben			
1.1	Kommt es durch das Vorhaben zu mehr als <ul style="list-style-type: none"> 1 ha Bodenversiegelungen, Aufschutungen oder Abgrabungen oder 2 ha Bodenverdichtungen und damit zu Verlusten oder starken Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen?			
1.2	Sind mit dem Vorhaben bedeutende Änderungen der natürlichen Funktionen, der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder der Nutzungsfunktionen des Bodens gemäß § 2 Abs.2 BBodSchG verbunden?			
1.3	Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung, wassergefährdenden Stoffen i.S. des Wasserhaushaltsgesetzes, Gefahrgutem i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Wenn ja: Sind die Mengenschwellen des Abschnitts 9 der 4. BImSchV oder der VAW5 überschritten?			
1.4	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Anlagen für Energieversorgung, Wasser, Abwasser oder zur Beseitigung von Abfall (Anlagen zur Verbrennung oder Deponierung von Abfällen) oder die wesentliche Änderung einer derartigen Anlage?			
1.5	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Verkehrswege?			
1.6	Führt der Bau oder der Betrieb des Vorhabens zu einer Erhöhung des Verkehrs auf der nächstgelegenen öffentlichen Straße um 50%?			

Stand: 1.10.01

-2-

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Zif. 1,2 und 3)
2.	Luft			
2.1	<ul style="list-style-type: none"> Werden die Mengenschwellen nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2001 (Anlage 1) überschritten? Wenn ja welche? Ist eine Vorbelastungsmessung oder Ausbreitungsrechnung notwendig? 			
2.2	Werden andere als nach Nr. 2.1 zu berücksichtigenden Stoffe in erheblichem Umfang emittiert?			
3.	Wasser			
3.1	Erfordert das Vorhaben die Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für das Benutzen (z.B. Entnehmen oder Einleiten) eines Gewässers (Grundwasser, Oberflächengewässer)?			
3.2	Ist für die Indirekteinleitung eine Vorbehandlungsanlage notwendig, die nicht nur bauartzugelassen ist?			
3.3	Erfordert das Vorhaben einen Ausbau eines Gewässers (z. B. Uferbefestigung, Bau von Kaianlagen oder Dämmen)?			
3.4	Werden im Zuge des Vorhabens Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder verändert?			
4.	Abfall / Boden			
4.1	Führt die Umsetzung des Vorhabens zur Entstehung von jährlich mehr als 2000 t von überwachungsbedürftigen oder mehr als 20 t besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die beseitigt werden müssen?			
5.	Lärm etc.			
5.1	Bringt das Vorhaben erhebliche zusätzliche Belastung der Umgebung durch Geräusche, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnliches? Wenn ja: Angaben zu Art, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit etc.			
6.	Unfälle etc.			
6.1	Werden bei Errichtung oder beim Betrieb der Anlage die in Spalte 4 des Anhang I der 12. BImSchV (Anlage 2) genannten Mengenschwellen überschritten?			
6.2	Ist mit dem Vorhaben ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, verbunden?			
7.	Andere anlagenbezogenen Faktoren (z.B. Könnte das Vorhaben eine besondere Betroffenheit der Bevölkerung auslösen?)			

Quelle: MUNL SCHLESWIG-HOLSTEIN 2001, S. 1

Abbildung 16 Screening-Checkliste Schleswig-Holstein - Auszug

In Bezug auf die *Vollständigkeit* ist festzustellen, dass die im Anforderungsprofil genannten Kriterien hier weitgehend nicht erfüllt werden. Im gleichen Maße ist auch der *Operationalisierungsgrad* einzuschätzen. Zwar sind die Fragen der Checkliste zum Teil weiterführend und stellen eine gewisse Auslegung der Kriterien der Anlage 2 UVPG dar. Ein Problem der Checkliste liegt allerdings darin, dass hier lediglich die Antwortmöglichkeiten "ja" oder "nein" lauten, die Fragen jedoch so formuliert sind, dass eine entsprechende Beantwortung auch vor dem Hintergrund, dass keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden sollen, häufig sehr schwierig sein dürfte (Beispiel Frage 1.6 Teil A: "Führt das Vorhaben zu einer Erhöhung des Verkehrs auf der nächstgelegenen öffentlichen Straße um 50%?"). Eine zusätzliche Spalte mit der Überschrift "unbekannt" und Erläuterungen der Vorgehensweise wäre hier sicherlich sinnvoll.

Im Hinblick auf die *fachliche Plausibilität* ist anzumerken, dass die Anwenderunabhängigkeit in der methodischen Vorgehensweise hier sicher nicht garantiert werden kann. Auch in Bezug auf die Widerspruchsfreiheit und Korrektheit müssen einige Punkte kritisch angemerkt werden:

- Fragen wie z. B. "Soll das Vorhaben in einem Bereich errichtet werden, der landschaftlich besonders reizvoll oder empfindlich ist?" oder "Liegt das Vorhaben in einem Bereich, wo es für eine große Anzahl von Personen weit sichtbar ist?" sind durch ihre unbestimmten Begriffe wenig geeignet, konkrete Hinweise zu Erheblichkeit des Vorhabens zu geben.
- Die Frage nach der möglichen bedeutenden Änderung natürlicher Funktionen des Bodens, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder der Nutzungsfunktionen des Bodens betrifft den *Standort* und ist kein Merkmal des Vorhabens.
- Der pauschale Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens, vorausgesetzt das Vorhaben hält einen Mindestabstand von 500 m bzw. die in Anlage 3 festgelegten Mindestabstände der dort aufgeführten immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen ein, ist bedenklich. So sind sicherlich erhebliche Umweltauswirkungen auch jenseits der 500 m-Linie denkbar, wenn grundwasser- oder landschaftsbildbezogene Auswirkungen auftreten, die auch durch kleinere Projekte bei entsprechender Empfindlichkeit des Standorts hervorgerufen werden können.

Die Praxistauglichkeit der Checkliste ist zwar durch die Einfachheit und den geringen Komplexitätsgrad grundsätzlich gegeben. Die Eignung für den Behördenalltag ist jedoch auf Grund der Mängel hinsichtlich der Rechtssicherheit, der Vollständigkeit, des geringen Operationalisierungsgrades und der fachlichen Lücken nur mit *gering* bis *mittel* zu bewerten.

4.8 Zusammenfassung

Die betrachteten Leitfäden, Hinweise und Checklisten zum Screening versuchen, den praktischen Vollzug der Vorprüfung des Einzelfalls zu unterstützen. In den meisten Fällen wird diese Unterstützung zumindest dadurch realisiert, dass ein Orientierungsrahmen und ansatzweise auch ein handlungsorientierter Prüfungsablauf vorgeschlagen werden.

Allerdings bleiben bei entscheidenden Fragen, die die UVP-Praxis bewegen, weiterführende Hinweise und Konkretisierungen aus:

- Welche Fallgruppen mit jeweils abweichender Vorgehensweise beim Screening können differenziert werden?
- Wie sind die unbestimmten Rechtsbegriffe, die die Voraussetzung für die Kumulierungsregelung bilden, anzuwenden?
- Wie ist bei Änderungen und Erweiterungen von bisher nicht UVP-pflichtigen sowie UVP-pflichtigen Vorhaben mit dem Altbestand zu verfahren?
- Wie sind die Erheblichkeitskriterien allgemein und vorhabenspezifisch zu konkretisieren?

Tabelle 14 fasst die Ergebnisse der Analyse auf Grundlage des Anforderungsprofils in einer Gesamtübersicht zusammen.

Tabelle 14 Ergebnisübersicht der Analyse aktueller Screening-Ansätze

Nr.	Kriterien	EU-Guidance	UVP-Experten Bund/Länder	FGSV- Leitfaden	EBA- Leitfaden	Handrei- chung HB	Checkliste S-H
1.	Rechtssicherheit						
1.1	Widerspruchsfreiheit zu rechtlichen Vorgaben des UVPG	- (unzutreffend)	Ja	Ja	Ja	Ja	(Ja)
1.2	Widerspruchsfreiheit zu rechtlichen Vorgaben der konsolidierten EU-Richtlinie	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
2.	Vollständigkeit						
2.1	Zweck der Vorprüfung	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
2.2	Zuständigkeit für die Vorprüfung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
2.3	Differenzierung in Fallgruppen mit unterschiedlicher Vorgehensweise:						
2.3.1	- Neubau eines Vorhabens	Nein	Ja	Nein	Nein	(Ja)	Nein
2.3.2	- Neubau eines Vorhabens mit Kumulation	Nein	Ja	Nein	Nein	(Ja)	Nein
2.3.3	- Änderung/Erweiterung eines Vorhabens	Nein	Ja	Nein	Nein	(Ja)	Nein
2.3.4	- Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben	Nein	Nein	Nein	Nein	(Ja)	Nein
2.4	Darstellung des Ablaufs der allgemeinen Vorprüfung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein

Nr.	Kriterien	EU-Guidance	UVP-Experten Bund/Länder	FGSV- Leitfaden	EBA- Leitfaden	Handrei- chung HB	Checkliste S-H
2.5	Darstellung des Ablaufs der standortbezogenen Vorprüfung	- (unzutreffend)	Ja	Nein (vorhabenspezifisch nicht notwendig)	Nein (vorhabenspezifisch nicht notwendig)	(Ja)	Nein
2.6	Trennung in Sachverhaltsermittlung und Einschätzung der Erheblichkeit	Nein	Ja	Ja	Nein	(Ja)	Nein
2.7	Erläuterungen zu den Erheblichkeitsmaßstäben	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)
2.8	Dokumentation des Screeningprozesses	Nein	Ja	Ja (durch Ausfüllen des "Prüfkatalogs")	Ja (Muster "Umwelterklärung")	Ja (Muster zur Dokumentation)	Ja (durch Ausfüllen der Checkliste)
2.9	Bekanntgabe des Screeningergebnisses	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.	Operationalisierungsgrad						
3.1	Unterstützung des Vollzugs durch praxisorientierte Arbeitshilfen (z. B. Checklisten oder Gliederungsmuster) und Handlungsanleitungen:						
3.1.1	- Standortbezogene Vorprüfung	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.1.2	- Allgemeine Vorprüfung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
3.1.3	- Dokumentation des Screenings	Nein	Ja (Inhaltsangabe)	Ja	Ja	Ja	Ja
3.2	Erläuterungen zu den Kriterien der Anlage 2 UVPG	- (unzutreffend)	Ja	(Ja)	Nein	Nein	
3.3	Aggregationsvorschrift zu den Einzelkriterien im Rahmen einer Gesamteinschätzung der Erheblichkeit	(Ja) (je höher die Zahl der Ja-Antworten zur Erheblichkeitskriterien-Checkliste, desto eher wird UVP empfohlen)	Ja (Erheblichkeit eines Merkmals der Anlage 2 führt zur UVP-Pflicht)	Nein (Erheblichkeit eines Merkmals der Anlage 2 führt nicht zur UVP-Pflicht)	Ja (Bei Bejahung bestimmter Prüffragen wird UVP empfohlen)	Ja (Erheblichkeit eines Merkmals der Anlage 2 führt zur UVP-Pflicht)	Nein (Anzahl bejahter Fragen/Kriterien ist nicht entscheidend für UVP-Pflicht)
3.4	Auslegungshinweise für unbestimmte Rechtsbegriffe:						
3.4.1	- Vorhaben derselben Art (Kumulationsbedingung)	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.2	- Gleichzeitige Verwirklichung (Kumulationsbedingung)	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.3	- Enger Zusammenhang der Einzelvorhaben (Kumulationsbedingung)	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.4	- Vorhaben mit vergleichbarem Zweck (Kumulationsbedingung)	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.5	- Mindestgröße von Vorhaben (Kumulationsbedingung)	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.6	- Begriff der Änderung/Erweiterung	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.7	- Berücksichtigung von Auswirkungen bestehender bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben bei Änderung-/Erweiterung (Hineinwachsen in UVP-Pflicht)	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.8	- Berücksichtigung von Auswirkungen bestehender Vorhaben bei Änderung-/Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben (Hineinwachsen in Screening-Pflicht)	- (unzutreffend)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3.4.9	- Verhältnis des Erheblichkeitsmaßstabs von Eingriffsregelung und UVP	- (unzutreffend)	Nein	Nicht identisch; Nicht-Ausgleichbarkeit eines Eingriffs kein Indiz für UVP-Pflicht	Nicht identisch, unterschiedliche Bedeutung; UVP-Begriff ist weiter	Nicht-Ausgleichbarkeit eines Eingriffs als Indiz für UVP-Pflicht	Nein
3.4.10	- Allgemeine oder vorhabenspezifische Schwellen-/Orientierungswerte zur Erheblichkeitseinschätzung	- (unzutreffend)	Nein	Nein	Ja (z. T. werden Schwellenwerte gesetzt)	Nein	Ja (Pauschalwert von 500m Entfernung als Unerblichkeitskriterium + Abstandsliste)

Nr.	Kriterien	EU-Guidance	UVP-Experten Bund/Länder	FGSV- Leitfaden	EBA- Leitfaden	Handrei- chung HB	Checkliste S-H
3.4.11	- Positiv/Negativlisten für Vorhaben zur UVP-Pflicht	- (unzutreffend)	Ja (Positivliste für Projekte mit Wirkungen auf best. Schutzgebiete)	Nein	Ja (Negativ- und Positivliste für bestimmte Bahnprojekte)	(Ja) (Angabe allgemeiner Kriterien zur Festlegung der UVP-Pflicht)	Nein
4.	Fachliche Plausibilität						
4.2	Widerspruchsfreiheit	Ja	Ja	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)
4.3	Fachliche Korrektheit	(Ja)	Ja	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)

Anmerkungen

Ja = Kriterium wird erfüllt, Nein = Kriterium wird nicht erfüllt, (Ja) = Kriterium wird angesprochen, jedoch nicht umfassend behandelt oder erfüllt

5. Hinweise und Erläuterungen zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften

5.1 Hinweise zur Integration in die UVPVwV

Im Rahmen der Integration der "Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung" in die UVPVwV wird vorgeschlagen, die bisherige Nr. 0.3 UVPVwV 'Auswirkungen auf die Umwelt' als neue Nr. 0.1.4 einzufügen. Die nun verfügbare Nr. 0.3 könnte mit der Bezeichnung 'Feststellung der UVP-Pflicht' belegt und in zwei Unterpunkte differenziert werden:

- 0.3.1 UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe und Leistung,
- 0.3.2 UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls.

Während Nr. 0.3.1 nicht Gegenstand des Forschungsvorhabens ist und daher nicht mit einem inhaltlichen Vorschlag belegt wird, ist die Nr. 0.3.2 der Gliederungspunkt, der durch die Inhalte unseres Entwurfs zur Verwaltungsvorschrift vollständig abgedeckt wird.

Demzufolge enthält der vorliegende Forschungsbericht in Anhang 1 den VwV-Entwurf mit folgenden Bestandteilen:

- Grundsätze und Verfahren zur Einzelfallprüfung als Gliederungspunkt "0.3.2 UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls" der UVPVwV,
- Nähere Bestimmung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls als "Anhang 4" der UVPVwV.

Die sich anschließende Erläuterung erfolgt im Sinne einer Begründung, wie sie bei Gesetzentwürfen üblich ist. Bei Entwürfen zu einer Verwaltungsvorschrift ist eine entsprechende offizielle Begründung in der Regel nicht notwendig. Die ARGE BOSCH/HARTLIK/PETERS begründet und erläutert dennoch auch die Verwaltungsvorschrift ausführlich, um die Intentionen und Beweggründe besser verdeutlichen zu können.

5.2 Erläuterungen zu den 'Grundsätzen und Verfahren der Vorprüfung des Einzelfalls'

5.2.1 Allgemeines

Der in Anhang 1 enthaltene Entwurf von Verwaltungsvorschriften hat gemäß § 24 Nr. 4 UVPG zunächst die Aufgabe, *Grundsätze* und *Verfahren* der Einzelfallprüfung näher zu bestimmen. Für diese Aufgabe ist der Haupttext im vorgelegten VwV-Entwurf, der als Gliederungspunkt 0.3.2 in die bestehende UVP-Verwaltungsvorschrift integriert werden kann, vorgesehen. In Abgrenzung dazu geht es im neu entworfenen Anhang 4 zur bestehenden UVP-Verwaltungsvorschrift gemäß § 24 Nr. 4 UVPG um die nähere Bestimmung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten *Kriterien* (siehe Kap. 5.3). Dies bedeutet für den Haupttext des VwV-Entwurfs, dass er

1. die verfahrensbezogene Abwicklung eines Screenings und
2. die inhaltlichen Grundprinzipien und -methoden für die Sachverhaltsermittlung und die Screening-Entscheidung

zu thematisieren hat. In Abgrenzung zu Anhang 4 des VwV-Entwurfs sollten sich die inhaltlich-methodischen Aspekte (Grundsätze im weiteren Sinne) auf die nähere Bestimmung der in § 3c UVPG genannten Vorgaben beschränken. Dies umfasst v.a. die Aspekte „überschlägige Prüfung“, „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ als zentrales Entscheidungskriterium, Bezug zu den Kriterien der Anlage 2 UVPG, „Möglichkeit“ als Prognosemaßstab, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Bezug zu den Prüfwerten für Größe und Leistung in Anlage 1 UVPG. Nicht mehr zu den „Grundsätzen“ und damit nicht zu den Inhalten des Haupttextes des VwV-Entwurfs gehört demgegenüber die nähere Konkretisierung der Kriterien der Anlage 2 UVPG, obwohl erst dies die exakte Definition des Entscheidungsmaßstabs der „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ möglich macht. Insofern stehen die Inhalte des Haupttextes und des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs zwangsläufig in einem engen sachlogischen Zusammenhang.

Der Haupttext des VwV-Entwurfs ist grundsätzlich gemäß des allgemeinen Verfahrensablaufs der Einzelfallprüfung gegliedert. Einleitend werden darüber hinaus diejenigen Vorhabengruppen

(Fallkonstellationen der §3a ff.) beschrieben, bei denen eine Einzelfallprüfung überhaupt in Frage kommt (Nr. 0.3.2.2 des VwV-Entwurfs). Innerhalb der verfahrensbezogenen Gliederungspunkte werden auch die verschiedenen inhaltlichen Aspekte, die regelungsbedürftig sind, behandelt. Die inhaltlichen Kernfragen der Einzelfallprüfung, die sich auf die Einschätzung der Nachteiligkeit und der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen beziehen, werden in Nr. 0.3.2.4.3 des VwV-Entwurfs behandelt.

Eine gliederungstechnische Trennung zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Einzelfallprüfung wird nicht vorgenommen, da die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich Verfahren und inhaltlich-methodischer Grundsätze im Prinzip identisch ablaufen. Soweit Unterschiede bestehen, wird im Text des VwV-Entwurfs darauf hingewiesen.

Vorschläge zur Integration des VwV-Entwurfs in die bestehende UVPVwV enthält Kap. 5.1. Der allgemeine rechtliche Rahmen, aus dem sich die einzelnen im VwV-Entwurf formulierten Vorschriften ableiten, ist in Kap. 2 ausführlich dargestellt.

5.2.2 Zweck der Einzelfallprüfung (Nr. 0.3.2.1 des VwV-Entwurfs)

Nach §3a Satz 1 UVPG muss die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach §5 UVPG, andernfalls nach Beginn des Zulassungsverfahrens unverzüglich feststellen, ob für ein Vorhaben im Sinne von § 3c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat von daher den Zweck, die Feststellung der UVP-Pflicht zu ermöglichen. Mit der Feststellung wird zugleich das Trägerverfahren bestimmt. Dementsprechend stellt Nr. 0.3.2.1 des VwV-Entwurfs klar, dass es um die Lenkung des Verfahrens und nicht um Zulassungsfragen geht. Darüber hinaus wird bereits hier darauf hingewiesen, dass die Entscheidung auf einer wesentlich schmaleren Informationsbasis als die Zulassungsentscheidung erfolgt, um von vornherein den Charakter der Vorprüfung des Einzelfalls klar zu stellen. Der Verweis auf Anhang 4 zur VwV dient dem Anwender zur Orientierung.

5.2.3 Betroffene Fallgruppen (Nr. 0.3.2.2 des VwV-Entwurfs)

Die Nr. 0.3.2.2. beschreibt gemäß der Vorschriften der §§ 3b ff UVPG die vorprüfungsrelevanten Fallgruppen. Insofern hat die Nr. 0.3.2.2 des VwV-Entwurfs orientierenden bzw. systematisierenden Charakter. Sie dient der Relevanzprüfung, ob im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist (siehe Abbildung 17). Nach Nr.

0.3.2.2.1 Satz 3 des VwV-Entwurfs findet eine Vorprüfung des Einzelfalls nicht statt, wenn Vorhabenträger und zuständige Behörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung vereinbaren. Grundlage der Feststellung der UVP-Pflicht ist dann die Vereinbarung. Dadurch wird der verfahrensbeschleunigende Verzicht auf eine Vorprüfung ermöglicht.

Besonderer Regelungsbedarf besteht darüber hinaus hinsichtlich des Umgangs mit Änderungen oder Erweiterungen bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3b Abs. 3 UVPG) bzw. UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz UVPG) innerhalb der Einzelfallprüfung. Die zu klärende Frage ist in beiden Fällen zunächst, ob das bereits bestehende Vorhaben im Sinne des § 3b Abs. 3 UVPG bzw. frühere Änderungen oder Erweiterungen als Vorbelastung oder als Teil des zu prüfenden Vorhabens innerhalb der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen ist. Der VwV-Entwurf geht in Nr. 0.3.2.2.4 und Nr. 0.3.2.2.5 davon aus, dass in beiden Fällen der vorhandene, noch nicht einer UVP unterzogene Bestand, vorhabenseitig in die Einzelfallprüfung einbezogen wird. Das bedeutet, dass die durch das eigentliche Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung nicht isoliert der bereits vorhandenen Vorbelastung gegenübergestellt werden darf. Vielmehr ist die durch das geplante Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung um die zusätzliche Belastung, die von dem bereits ohne UVP realisierten Bestand im Sinne des § 3b Abs. 3 UVPG bzw. den früheren Änderungen oder Erweiterungen im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz UVPG ausgeht, zu erweitern. Die in der Einzelfallprüfung für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Umweltauswirkungen (Zusatzbelastung) sind somit in solchen Fällen in der Regel umfangreicher als die allein vom aktuell geplanten Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen. Diese Vorgehensweise ist notwendig, um der mit den Vorschriften bewusst ins Visier genommenen "Salamitaktik" wirksam entgegenzuwirken. Würde der Bestand im Sinne des § 3b Abs. 3 UVPG nur als bestehende Vorbelastung im Screening berücksichtigt, käme es zu dem paradoxen Fall, dass bei einem für sich genommen geringfügigen Änderungsvorhaben aufgrund der Regelung des § 3c Satz 5 UVPG in Verbindung mit § 3b Abs. 3 UVPG zusammen mit dem bisher nicht UVP-geprüften Bestand zwar möglicherweise eine Vorprüfungspflicht ausgelöst wird, bei der Vorprüfung selbst dann aber nur noch die geringfügige Änderung betrachtet wird. Dies würde in der Einzelfallprüfung selbst dann regelmäßig zu keiner UVP-Pflicht führen. Die Regelung im VwV-Entwurf lehnt sich insofern an die Vorschläge des Kap. 5.2 der Auslegungshilfe der UVP-Experten des Bundes und der Länder zur Einbeziehung früherer Änderungen und Erweiterungen an (siehe UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003b, S. 32).

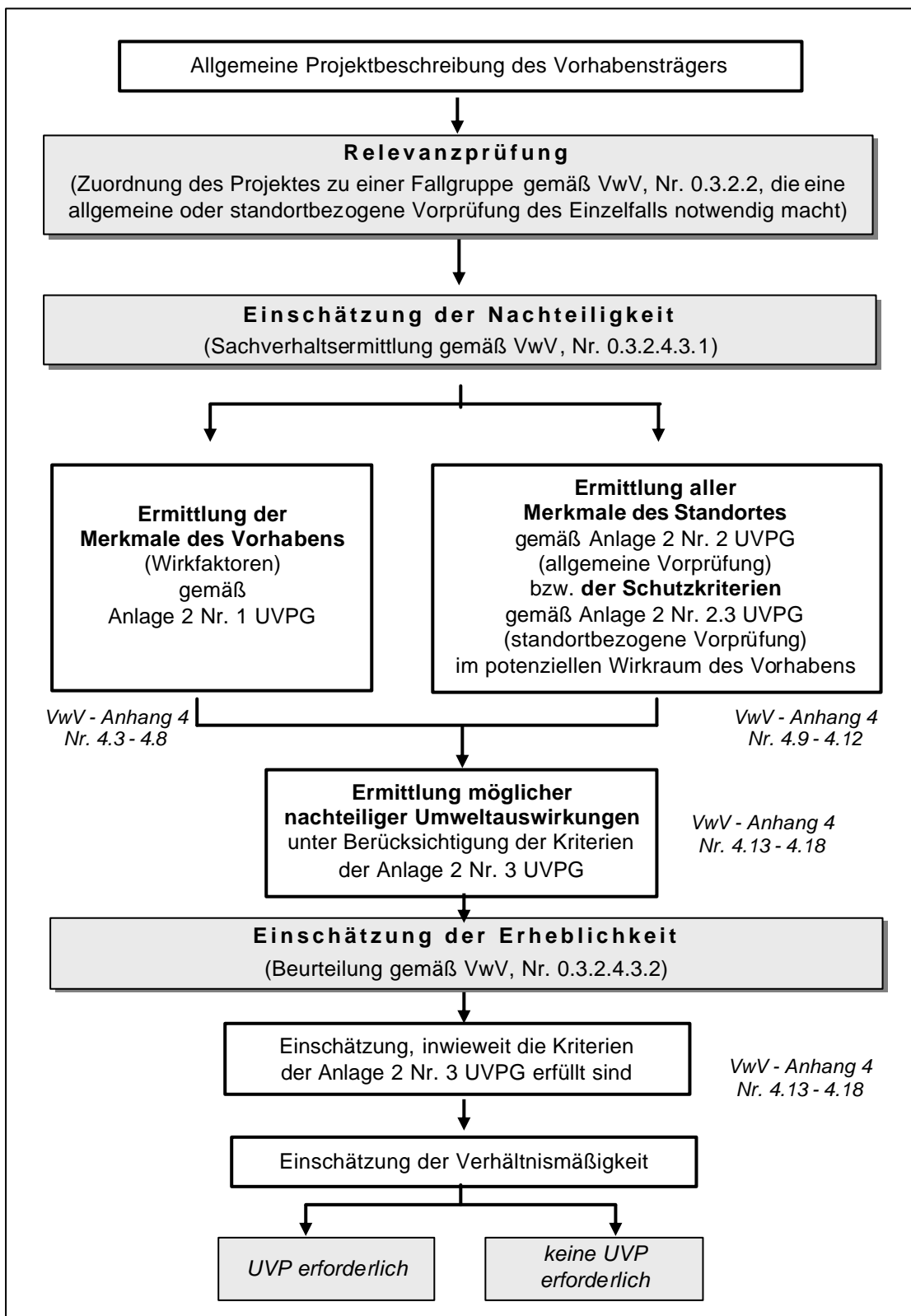


Abbildung 17 Inhaltliche Arbeitsschritte der Einzelfallprüfung gemäß VwV-Entwurf

Soweit es bei der Frage der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG allerdings auf die Gesamtbelastung der Umwelt (Vorbelastung + Zusatzbelastung) ankommt, hat die dargestellte besondere Berücksichtigung des Bestandes im Sinne des §3b Abs. 3 UVPG bzw. der früheren Änderungen oder Erweiterungen im Sinne des §3e Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz UVPG allerdings keine Auswirkung, da es nur um die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung geht.

Weiterer Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der Frage, welche früheren Änderungen oder Erweiterungen in den Anwendungsbereich des § 3e Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz UVPG fallen. Hier gehen die Vorgaben der Nr. 0.3.2.2.5 des VwV-Entwurfs aus Gründen der EU-Rechtskonformität über den Wortlaut des UVPG hinaus. Einzubeziehen sind danach alle früheren Änderungen oder Erweiterungen, für die im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner alten oder geänderten Fassung bzw. die Richtlinien 85/337/EWG (ABl. EG Nr. L 175/40) oder 97/11/EG (ABl. EG Nr. L 73/5) bereits anzuwenden waren, jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieb.

In Bezug auf Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben wird klargestellt, dass sich der in §3f Abs. 1 UVPG genannte Zeitraum von 2 Jahren nur auf die Betriebsphase und nicht auf die Errichtungs- oder die Abbruchphase erstreckt.

5.2.4 Grundsätze der Einzelfallprüfung (Nr. 0.3.2.3 des VwV-Entwurfs)

Nach § 3a UVPG ist durch die zuständige Behörde „unverzüglich“ festzustellen, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das jeweilige Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde „aufgrund überschlägiger Prüfung“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nr. 0.3.2.3 des VwV-Entwurfs erläutert die praktischen Konsequenzen der Grundsätze der *Unverzüglichkeit* und *Überschlägigkeit*.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls sind generell die Ermittlung des Sachverhalts und die daran anknüpfende Anwendung der konkretisierten Begriffe der Rechtsnorm auf den ermittelten Sachverhalt zu unterscheiden.

Die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung sind bei der überschlägigen Prüfung nach § 3c UVPG geringer als nach allgemeinem Recht. Das Gebot der Unverzüglichkeit in § 3a UVPG als Vorgabe bewirkt für die Einzelfallprüfung eine Ermittlung unter Ungewissheit, weil in kurzer Zeit eine umfassende und genaue Prüfung nicht möglich ist. Es kann daher von einer summarischen Prüfweise gesprochen werden. Der überschlägigen Prüfung ist deshalb

auch nur eine geringe Prüftiefe eigen. Aus dem Gebot der Unverzüglichkeit folgen auch die in Nr. 0.3.2.3 Abs. 4 des VwV-Entwurfs dargestellten Grundsätze zur notwendigen bzw. ausreichenden Datengrundlage der Einzelfallprüfung. Der Einsatz von Sachverständigen bei der Informationsgewinnung kann regelmäßig nicht erwartet werden.

§ 3c Satz 1 und 2 UVPG macht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung davon abhängig, dass das Vorhaben aufgrund der überschlägigen bzw. summarischen Prüfung nachteilige Umweltauswirkungen „haben kann“ bzw. nachteilige Umweltauswirkungen „zu erwarten sind“. Bei noch nicht realen künftigen Vorhaben können Auswirkungen nur mittels Prognosen beschrieben werden, was nach einem Prognosemaßstab verlangt. § 3c Satz 1 und 2 UVPG liefert mit den Begriffen „haben kann“ bzw. „zu erwarten sind“ einen Möglichkeitsmaßstab für die Eintrittsprognose der summarischen Prüfung. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Umweltauswirkungen, die den Standard im materiellen Fachrecht darstellt, ist hier nicht gefordert. Es genügt allerdings nicht jede ggf. entfernt liegende, theoretische Möglichkeit, es müssen vielmehr nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Eintritts der Umweltauswirkung vorhanden sein. Dies wird im VwV-Entwurf mit dem Begriff der „begründeten Möglichkeit“ beschrieben.

Wenn § 3c UVPG von *Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung* spricht, so gilt das ebenfalls für die Rechtsanwendung. Auch insoweit genügt eine summarische Prüfung. Hier hat der Maßstab der begründeten Möglichkeit gleichfalls Geltung. Der Prüfende muss sich im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln nicht sicher sein, ob die durch überschlägige Prüfung ermittelten Tatsachen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Rechtssinne sein können.

5.2.5 Verfahren der Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall (Nr. 0.3.2.4 des VwV-Entwurfs)

Die Nummern 0.3.2.4.1 und 0.3.2.4.2 regeln in Übereinstimmung mit § 3a UVPG *Verfahrensbeginn* und *Informationsgewinnung*. § 3a Satz 1 UVPG spricht hinsichtlich der Datenbasis von Angaben des Vorhabenträgers und eigenen Behördeninformationen. Zu Letzteren gehören die vorhandenen, aber auch schnell beschaffbare Angaben und Informationen.

Regelungsbedürftig ist die Arbeitsteilung zwischen zuständiger Behörde und Vorhabensträger, da § 3a UVPG in der Hinsicht nicht eindeutig ist. Der Entwurf der VwV legt fest, dass die notwendigen Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens gemäß Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 1 UVPG zwingend vom Vorhabenträger beizubringen sind. Darüber hinausgehende Angaben zum Standort und zu den Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nrn. 2 und 3 UVPG sollen ebenfalls vom Vorhabenträger beigebracht werden, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Damit wird

die derzeit gängige Praxis abgebildet und dem Verursacherprinzip weitestgehend Rechnung getragen. Außerdem entspricht die weitgehende Übertragung der Beibringungslast auf den Vorhabenträger dem Vorgehen, wie es auch im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 6 UVPG praktiziert wird. Die Behörde wird im Sinne einer nachvollziehenden Amtermittlung soweit möglich entlastet. Sie hat dennoch die Letztverantwortung für die Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen und soll vor diesem Hintergrund auch eigene Informationen nutzbar machen und ggf. Nachforderungen gegenüber dem Vorhabensträger stellen.

Nr. 0.3.2.4.3.1 enthält Regelungen zur Einschätzung der *Nachteiligkeit von Umweltauswirkungen*. Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG zielt nämlich zunächst auf die Einschätzung ab, ob durch das Vorhaben „nachteilige Umweltauswirkungen“ möglich sind. Insoweit wird auf Nr. 0.3 UVPVwV verwiesen. Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Der Ausführungen in Nr. 0.3.2.4.3.1 bilden das gängige dreistufige wirkungsanalytische Denkmodell ab, welches sich auch im Aufbau der Anlage 2 UVPG widerspiegelt, und geben damit eine geeignete methodische Struktur für den Prozess der Sachverhaltsermittlung vor (siehe Abbildung 17).

Nach § 3c Satz 1 UVPG sollen die Kriterien der Anlage 2 UVPG bei der Einschätzung, ob das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, Berücksichtigung finden. Für den Begriff der nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben sich in der Anlage 2 UVPG vorhabens-, standort- und auswirkungsbezogene Konkretisierungen, wobei für die standortbezogene Prüfung nur die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG maßgeblich sind.

Zur Vereinfachung der Prüfung wird in Nr. 0.3.2.4.3.1 des VwV-Entwurfs explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Sachverhaltsermittlung nur solange durchzuführen ist, bis eine eindeutige Entscheidung möglich ist. Dabei kann es bei bestimmten Fallkonstellationen (besonders schwerwiegende und komplexe Vorhabensmerkmale) vorkommen, dass bereits die Ausprägung der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Entscheidung im Hinblick auf die UVP-Pflicht ermöglicht.

Die Anrechnung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne des § 3c Satz 4 UVPG wird auf Fälle beschränkt, in denen zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen offensichtlich geeignet sind, die nachteiligen Umweltauswirkungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Der nachfolgende Schritt der Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kann in einem solchen Fall auf die verbleibenden Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Nr. 0.3.2.4.3.2 des VwV-Entwurfs hält Regelungen zur Einschätzung der *Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen* bereit. Dies ist die inhaltliche Kernfrage der Vorprüfung des Einzelfalls, da sich aus dieser Einschätzung gemäß § 3c Satz 1 UVPG unmittelbar das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ableitet.

§ 3c Satz 1 UVPG verweist auf die Kriterien der Anlage 2 UVPG. Sie sollen bei der Einschätzung, ob das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, Berücksichtigung finden. Das gilt auch für die standortbezogene Einzelfallprüfung, allerdings mit der Maßgabe des § 3c Satz 2 UVPG, dass aus der Nr. 2 der Anlage 2 UVPG nur die Schutzkriterien relevant sind. Dementsprechend orientiert sich die Konkretisierung des Erheblichkeitsbegriffes in Nr. 0.3.2.4.3.2 des VwV-Entwurfs primär an den in Anlage 2 Nr. 3 UVPG genannten Auswirkungsmerkmalen. Deren inhaltliche Bestimmung wiederum ist anhand der Kriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 2 UVPG und ggf. an fachrechtlichen Erheblichkeitsschwellen auszurichten. Das Primat der Kriterien der Anlage 2 UVPG für die Frage der Erheblichkeit im Rahmen der Einzelfallprüfung kommt im Wortlaut des UVPG deutlich zum Ausdruck: Zunächst verweist § 3c Satz 1 UVPG explizit auf die in Anlage 2 UVPG enthaltenen Kriterien. Darüber hinaus geht auch der in Anlage 2 Nr. 3 UVPG enthaltene einleitende Satz davon aus, dass „die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens ... anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien“ und insbesondere anhand der nachfolgenden Kriterien, d.h. der in Anlage 2 UVPG genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen, „zu beurteilen“ sind. Bei den Merkmalen der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 3 UVPG handelt es sich um das „Ausmaß“ der Auswirkungen (Gebiets- oder Bevölkerungsbetroffenheit), den „grenzüberschreitenden Charakter“ der Auswirkungen, die „Schwere“ der Auswirkungen, die „Komplexität“ der Auswirkungen, die „Wahrscheinlichkeit“ der Auswirkungen, die „Dauer“ der Auswirkungen, die „Häufigkeit“ der Auswirkungen oder die „Reversibilität“ der Auswirkungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Erwähnung der Wahrscheinlichkeit in Nr. 3.4 der Anlage 2 UVPG keine eigenständige Bedeutung im Rahmen der Einschätzung der Erheblichkeit zukommt, da niedrige Wahrscheinlichkeitsgrade als Maßstab für die Prognose der notwendigen Sachverhalte gemeint sind, was dem der begründeten Möglichkeit entspricht, den § 3c Satz 1 und 2 UVPG als Prognosemaßstab vorsieht. Die Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 UVPG sind gesetzlich vorgesehene Definitionselemente für den Erheblichkeitsbegriff, mit ihnen lassen sich nachteilige Umweltauswirkungen auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen. Die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG drückt sich nach der Gesetzessystematik also insbesondere durch ihr gebiets- oder bevölkerungsbezogenes Ausmaß, ihren grenzüberschreitenden Charakter, ihre Schwere, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität oder Komplexität aus. Die Konkretisierung dieser Kriterien im Einzelnen leistet der neu konzipierte Anhang 4 im VwV-Entwurf (siehe Kap. 5.3).

In § 3c Satz 1 UVPG findet sich ferner die Aussage, dass es um solche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen geht, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Verweis auf §12 UVPG ist als Verweis auf die umweltorientierten Anforderungen des Fachrechts zu verstehen. Diese Anforderungen stellen Konkretisierungen der nach Anlage 2 Nr. 3 gegebenen Definitionselemente des Erheblichkeitsbegriffs dar.

Der Hinweis in §3c Satz 1 UVPG auf §12 UVPG bedeutet nicht, dass der Erheblichkeitsmaßstab des §3c Satz 1 UVPG und der Zulassungsentscheidung, auf die sich die Bewertung des § 12 UVPG bezieht, identisch sind. Der Hinweis bringt lediglich zum Ausdruck, dass solche Umweltauswirkungen, die nach §12 UVPG nicht zu berücksichtigen wären, auch nicht im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls relevant sein können. Da die Feststellung der UVP-Pflicht verfahrenlenkende Funktion hat, besitzt auch der Erheblichkeitsmaßstab des § 3c UVPG verfahrenlenkende Funktion.

Aufgrund des frühen Zeitpunktes und der Überschlägigkeit der Vorprüfung des Einzelfalls ist der Erheblichkeitsmaßstab des § 3c Satz 1 UVPG in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen tendenziell weiter als die Erheblichkeitsmaßstäbe im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Aufgrund des Zwecks der Vorprüfung des Einzelfalls ist der Erheblichkeitsmaßstab des § 3c Satz 1 UVPG hinsichtlich Art und Umfang relevanter Umweltauswirkungen dagegen tendenziell enger als die Erheblichkeitsmaßstäbe im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG führen bspw. nicht zwingend zu einer UVP-Pflicht im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls. Dieses Grundverständnis des Erheblichkeitsmaßstabs des § 3c Satz 1 UVPG im Vergleich zum grundsätzlichen Erheblichkeitsmaßstab im Rahmen einer Zulassungsentscheidung ist schematisch in Abbildung 18 dargestellt.

Die umweltorientierten Anforderungen des Fachrechts können somit im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nicht vollständig und unmittelbar, sondern lediglich mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien angewendet werden. Dementsprechend rechtfertigt sich die primäre Ausrichtung des im VwV-Entwurf zugrunde gelegten Erheblichkeitsbegriffes auf die Anlage 2 UVPG und nicht unmittelbar auf die umweltorientierten Anforderungen des Fachrechts. Allerdings existiert eine gewisse Schnittmenge (siehe Abbildung 18). Entsprechend berücksichtigt Anhang 4 im VwV-Entwurf zur Konkretisierung der Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 3 UVPG ausgewählte materielle fachrechtliche Umweltausforderungen, soweit dies allgemeingültig möglich ist. Darüber hinaus ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien eine bestimmte materielle Umweltausforderung auch im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls als Maßstab anwendbar ist.

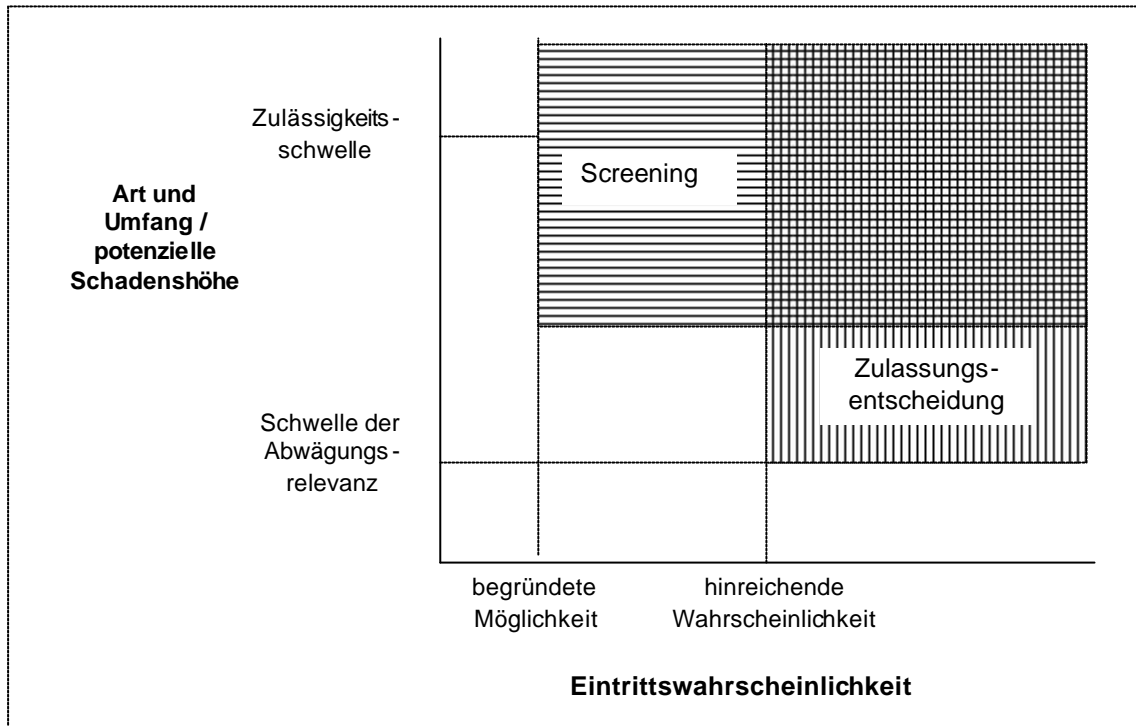


Abbildung 18 Schematischer Bereich erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen des Screenings und der abwägenden Zulassungsentscheidung

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, ist sie dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot unterworfen, das dem Gebot der Vorsorge immanent ist. § 1 UVPG ist von seiner Funktion her bei der Auslegung von UVPG-Regelungen heranzuziehen. Das gilt auch für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG als Teil des UVP-Verfahrens, so dass schon von daher auf die Verhältnismäßigkeit abgehoben werden kann. Dass der Wortlaut des § 3c UVPG das Verhältnismäßigkeitsgebot nicht erwähnt, steht dem nicht im Wege. Ein verfassungsrechtliches Gebot bedarf zur Anwendung keiner einfachgesetzlichen Benennung. Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung letztlich durchzuführen ist, wird bei der Vorprüfung des Einzelfalls also auch mittels des Verhältnismäßigkeitsgebots zu entscheiden sein. Von der Sache her ist dies ebenfalls zu rechtfertigen. Angesichts der Weite des Erheblichkeitsbegriffs und der summarischen Prüfweise ist die limitierende Funktion des Verhältnismäßigkeitsgebots angezeigt.

Im Ergebnis geht der VwV-Entwurf somit von einer zweistufigen Bestimmung der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen aus (siehe Abbildung 17). Die beiden Entscheidungsstufen bestehen erstens in der Einschätzung, inwieweit die Kriterien der Anlage 2 Nr. 3 UVPG erfüllt sind, und zweitens in der Einschätzung, ob die Durchführung einer UVP insgesamt, d.h. im

Lichte aller in Anlage 2 Nr. 3 genannten Kriterien, als verhältnismäßig eingeschätzt wird. Allgemeine Entscheidungsregeln für diese abschließende Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält Nr. 0.3.2.4.3.2 b des VwV-Entwurfs.

In Nr. 0.3.2.4.4 des VwV-Entwurfs werden Anforderungen an die *Dokumentation* des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls definiert.³ Dabei wird systematisch zwischen den Daten- und Informationsgrundlagen, den rechtlichen Grundlagen, der Sachverhaltsdarstellung (Einschätzung der nachteiligen Umweltauswirkungen) und der Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, die unmittelbar in das Ergebnis der Vorprüfung mündet, unterschieden. Es wird davon ausgegangen, dass neben den Umweltauswirkungen auch die wesentlichen Merkmale des Vorhabens und des Standortes im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung zu dokumentieren sind. Um dem Charakter der Vorprüfung im Einzelfall gerecht zu werden, wird im VwV-Entwurf explizit darauf hingewiesen, dass die Dokumentation des Sachverhaltes „überschlägig“ erfolgen und nur diejenigen Merkmale und Umweltauswirkungen beinhalten soll, die für die Entscheidung ausschlaggebend sind.

5.2.6 Bekanntgabe und Zugänglichmachen (Nr. 0.3.2.5 des VwV-Entwurfs)

Hat die Vorprüfung nach § 3c UVPG ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies nach § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Fachrechts, wie sie etwa in § 73 Abs. 2 VwVfG bzw. LVwVfG oder in § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG zu finden ist, nicht identisch. Der Gesetzgeber hat auf diese Vorschrift nicht verwiesen, weil er flexibles Handeln erwartet. Denkbar ist eine Bekanntgabe durch Amtstafel, Amtsblatt, örtlicher Tageszeitung oder auch Internet. Die Veröffentlichung hat spätestens gemeinsam mit der Bekanntmachung des Vorhabens unter Hinweis auf Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen. Das Zugänglichmachen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformation.

³ Die Bedeutung einer vollständigen Dokumentation der Ergebnisse einer Vorprüfung des Einzelfalls im Falle eines anschließenden Verzichts auf die UVP wurde mittlerweile durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt (siehe EuGH vom 10. Juni 2004, Rechtssache C-87/02 „Lotto zero“).

5.2.7 Nachträgliche Änderung (Nr. 0.3.2.6 des VwV-Entwurfs)

Die Feststellungsentscheidung ist nicht unabänderlich. § 3a UVPG sieht eine Änderungsmöglichkeit zwar nicht ausdrücklich vor, bei Alternativen in der Verfahrensgestaltung können sich neue Erkenntnisse aber jederzeit auswirken. So war es im Verhältnis von Planfeststellung und Plangenehmigung stets möglich, im Verlauf des jeweiligen Zulassungsverfahrens bei neuen Erkenntnissen das Verfahren zu wechseln. Unabhängig vom Rechtscharakter von Verwaltungsentscheidungen kennt das Verwaltungsrecht im Übrigen ihre nachträgliche Änderung, bei Verwaltungsakten etwa nach § 49 VwVfG bzw. LVwVfG und bei Realakten nach entsprechenden allgemeinen Regeln. Die Entscheidung nach § 3a Satz 1 UVPG ist also nicht unabänderlich. Sollten im Laufe des Zulassungsverfahrens bei einem Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht nicht festgestellt wurde, Erkenntnisse auftreten, die eine UVP-Pflicht begründen, muss also nachträglich ein UVP-Verfahren eingeleitet werden.

5.3 Erläuterungen zu den 'Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls'

5.3.1 Allgemeines

Im Anhang 4 des VwV-Entwurfs (siehe Anhang 1) geht es im Sinne des § 24 Nr. 4 UVPG um die nähere Bestimmung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten *Kriterien*. Der Anhang 4 des VwV-Entwurfs enthält dazu vier Informationsebenen:

1. Teilkriterien zur Konkretisierung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 1 und 2 UVPG,
2. Begriffsdefinitionen zum Verständnis einzelner Kriterien der Anlage 2 UVPG (soweit sinnvoll),
3. Hinweise zu möglichen Datengrundlagen für die Standortkriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG,
4. Maßstäbe zur Frage, inwieweit die Auswirkungskriterien der Anlage 2 Nr. 3 UVPG erfüllt werden.

Insgesamt wird damit eine möglichst detaillierte und umfassende Checkliste zur Konkretisierung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zusammengestellt. Dabei wird eine enge Anlehnung an die fachgesetzlichen Begriffe und Schwellenwerte angestrebt. Es wird davon ausgegangen, dass gerade die Zerlegung der allgemeinen Kriterien der Anlage 2 UVPG in zahlreiche und möglichst konkrete Teilkriterien eine gute Hilfestellung bietet. Der Anspruch der Vollständigkeit und der möglichst weitgehenden Operationalisierung führt allerdings dazu, dass sehr

umfangreiche Listen entstanden sind. Dies ist jedoch unschädlich, da dem Anwender klar sein dürfte, dass in keinem Einzelfall die Gesamtheit aller Kriterien zur Anwendung kommt. Grundsätzlich ist eine einzelfallbezogene Auswahl zu treffen für die Aspekte, die im konkreten Vorprüfungsverfahren relevant sind.

Der Anhang 4 des VwV-Entwurfs basiert im Wesentlichen auf folgenden Informationsquellen:

- Arbeitshilfen und Leitfäden zur Einzelfallprüfung (vgl. Kap. 4),
- behördeninterne Checklisten zum UVP-Screening, die im Rahmen der Behördenumfrage zur Kenntnis gelangt sind (vgl. Kap. 3),
- konkrete Hinweise der Vollzugsbehörden aus der Behördenumfrage,
- veröffentlichte Fachliteratur zur Einzelfallprüfung.

Wie ursprünglich in § 3c Abs. 2a) UVPG a.F. explizit formuliert, sieht auch § 24 Nr. 4 UVPG vor, dass die Kriterien der Anlage 2 *näher bestimmt* werden. Begrifflich ist die nähere Bestimmung der Kriterien jede Art ihrer Konkretisierung. Eine Art ist die des Definierens, eine andere die der Maßstabsbildung. Entscheidend für die Nutzung dieser Arten ist letztlich die Funktion der Kriterien. Gemeinsame Funktion der Kriterien ist nach § 3c Satz 1 UVPG ihre Berücksichtigung bei der Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von vorprüfungspflichtigen Vorhaben möglich sind. Die Kriterien der Nr. 1 der Anlage 2 UVPG haben die Funktion, das Vorhaben, die der Nr. 2 der Anlage 2 UVPG, die nachteiligen Auswirkungen einschätzen zu helfen. Hier genügen zur näheren Bestimmung Definitionen. Die Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 UVPG beziehen sich unmittelbar auf die Erheblichkeit. Mit Blick auf diese Kriterien, also die Schwere, die Komplexität, das Ausmaß, den grenzüberschreitenden Charakter, die Dauer, die Häufigkeit und die Reversibilität, lässt sich eine nähere Bestimmung eher mittels fachrechtlichen bzw. fachrechtlich abgeleiteten Maßstäben bewirken. Hinzu kommen Maßstäbe, die sich aus Verhältnismäßigkeitserwägungen in Verbindung mit den in der Anlage 1 UVPG gesetzten Schwellenwerten ableiten lassen.

Der Entwurf zur VwV unterscheidet nicht nach einzelnen Vorhabentypen. Eine Alternative wäre, für jeden vorprüfungsrelevanten Vorhabentyp der Anlage 1 UVPG spezifische nähere Bestimmungen der Kriterien der Anlage 2 UVPG vorzunehmen. Dies würde allerdings zu einem sehr umfangreichen Regelwerk führen. Dies erscheint unter Berücksichtigung des lediglich überschlägigen Charakters der Vorprüfung des Einzelfalls nicht angemessen. Eine vorhabentypspezifische Anpassung der im Entwurf der VwV allgemein definierten Kriterien lässt sich, soweit einzelne Behörden dazu die Notwendigkeit sehen, auch auf der Ebene unverbindlicher Arbeitshilfen durchführen.

5.3.2 Verfassungsmäßigkeit

Durchschlagende verfassungsrechtliche Bedenken gegen Verwaltungsvorschriften unter Verwendung konkreter Maßstäbe bestehen nicht.

Die nähere Bestimmung im Sinne einer Maßstabsbildung bei wasser- und naturschutzrechtlich geprägten Kriterien, wie etwa mit der Höchstgrenze von 1,6 ha versiegelter Fläche in Nr. 4.16.2, 8. Anstrich des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs, ist kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden. Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG sieht für den Bund zwar diesbezüglich nur eine Rahmenkompetenz vor, was aber nicht generell den Erlass von Detailregelungen ausschließt, wie Art. 75 Abs. 2 GG entnommen werden kann. Der Entwurf zur VwV regelt mit der näheren Bestimmung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nur einen ganz schmalen Ausschnitt des Zulassungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung. Wasser- und naturschutzrechtlich geprägte Elemente der Verfahrensschritte Unterrichtung, Unterlagen, Behördenbeteiligung, Öffentlichkeitsbeteiligung, zusammenfassende Darstellung und Bewertung bleiben unberührt, so dass insoweit weitgehende Kompetenzen substantieller Art der Länder gegeben sind. Eine Dominanz der Detailregelungen liegt nicht vor. Auch sind diese Regelungen qualitativ zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Sie orientieren sich nämlich mittels einer 75 %-Regel an den maßgeblichen X-Schwellenwerten der Anlage 1 des UVP, die ihrerseits bundesrechtlich festgelegt sind. Bezüglich der Vorprüfung ist eine bundesrechtliche Detailregelung insoweit als zulässiger Ausnahmefall im Sinne des Art. 75 Abs. 2 GG anzusehen (BVerfG NJW 2004, 4803, 4805 f.). Im Übrigen handelt es sich lediglich um Orientierungshilfen. Außerdem haben Bundestag und Bundesrat nach §24 Nr. 4 UVP ausdrücklich eine nähere Bestimmung der Kriterien der Anlage 2 des UVP auch mit Blick auf die wasser- und naturschutzrechtlich geprägten gewollt.

5.3.3 Allgemeine Anwendungshinweise (Nr. 4.2 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

Nr. 4.2.1 Satz 1 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs stellt zunächst klar, dass die Kriterien sich im Rahmen des § 12 UVP halten, der bei der Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVP zu beachten ist. Sodann misst die Vorschrift den konkretisierenden Maßstäben nur einen Orientierungscharakter zu, so dass die Behörden nicht zwingend danach vorgehen müssen.

Nr. 4.2.1 Satz 2 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs stellt analog zum Haupttext des VwV-Entwurfs klar, dass eine Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 UVP im Rahmen einer konkreten Vorprüfung des Einzelfalls nur soweit erforderlich ist, bis eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann. Damit wird klargestellt, dass in der Regel nur eine einzelfallbezo-

gene Auswahl der in Anhang 4 des VwV-Entwurfs aufgelisteten Kriterien für eine konkrete Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen ist. Anhang 4 des VwV-Entwurfs bietet lediglich ein Angebot im Sinne einer allgemeingültigen Checkliste.

Nr. 4.2.1 Satz 3 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs stellt analog zum Wortlaut der Anlage 2 UVPg klar, dass es sich bei den Kriterien in Anlage 2 UVPg nicht um eine abschließende Liste handelt. Im Einzelfall ist die Verwendung weiterer, in Anhang 4 des VwV-Entwurfs nicht behandelter Kriterien also nicht ausgeschlossen.

Nr. 4.2.2 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs will zur Effektivität des Verfahrens auf Informationen vorangegangener Umweltprüfungen und Vorprüfungen aufbauen.

5.3.4 Allgemeines zu den Merkmalen des Vorhabens (Nr. 4.3 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

In Nr. 4.3.1 wird analog zu Nr. 4.9.1 und Nr. 4.13.1 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs darauf hingewiesen, dass die zur näheren Bestimmung der Merkmale des Vorhabens der Anlage 2 Nr. 1 UVPg in Anhang 4 des VwV-Entwurfs aufgelisteten Kriterien nur soweit zu berücksichtigen sind, wie es im Einzelfall erforderlich, d.h. für die Vorprüfungsentscheidung geeignet, notwendig und vom Aufwand her angemessen ist. Bei den Vorhabensmerkmalen richtet sich dies v.a. nach dem Planungsstand sowie der Art des Vorhabens.

In Nr. 4.3.2 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass die Merkmale des Vorhabens grundsätzlich alle Vorhabensphasen umfassen (errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt sowie während der Rückbau- oder Stilllegungsphase). Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Vorhabensphasen tatsächlich eine relevante Rolle spielen.

5.3.5 Allgemeines zu den Merkmalen des Standortes (Nr. 4.9 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

In Nr. 4.9.1 wird analog zu Nr. 4.3.1 und Nr. 4.13.1 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs darauf hingewiesen, dass die zur näheren Bestimmung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPg in Anhang 4 des VwV-Entwurfs aufgelisteten Kriterien nur soweit zu berücksichtigen sind, wie es im Einzelfall erforderlich, d.h. für die Vorprüfungsentscheidung geeignet, notwendig und vom Aufwand her angemessen ist. Hierbei spielen u.a. auch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (Merkmale des Vorhabens) eine besondere Rolle.

In Nr. 4.9.2 wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der relevanten Standortmerkmale auf den Einwirkungsbereich der vorhabensbedingten Wirkfaktoren zu beschränken ist.

5.3.6 Nutzungskriterien (Nr. 4.10 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

Es wird darauf hingewiesen, dass Nutzungskriterien nicht nur Schutzgüter im Sinne des UVPG darstellen können, sondern insbesondere auch als Merkmale der Vorbelastung im Hinblick auf bestimmte Qualitäts- oder Schutzkriterien im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls von Bedeutung sein können. Daher werden in Nr. 4.10 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs die Nutzungskriterien der Anlage 2 Nr. 2.1 UVPG vollständig berücksichtigt.

5.3.7 Schutzkriterien (Nr. 4.12 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

Die in Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind überwiegend bereits hinreichend bestimmt und bedürfen daher keiner weiteren Konkretisierung in Anhang 4 des VwV-Entwurfs. Nr. 4.12 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs beschränkt sich daher auf eine Auflistung möglicher Datengrundlagen sowie auf die nähere Definition der in den Nrn. 2.3.7 und 2.3.8 der Anlage 2 UVPG genannten Kriterien.

In Nr. 4.12.2 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs wird das in Nr. 2.3.7 der Anlage 2 UVPG genannte Kriterium „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ näher bestimmt. Dazu ist zum einen zu klären, wie der Begriff der „Umweltqualitätsnorm“ im Kontext der Vorprüfung des Einzelfalls zu definieren ist und zum anderen, wo entsprechende Umweltqualitätsnormen gemeinschaftsrechtlich festgelegt sind.

Der Begriff der Umweltqualitätsnorm wird im umweltbezogenen Gemeinschaftsrecht in der IVU-Richtlinie sowie in der Wasserrahmenrichtlinie verwendet und definiert:

1. Definition in Art. 2 Nr. 7 der IVU-Richtlinie:

Umweltqualitätsnormen = „Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen“,

2. Definition in Art. 2 Nr. 35 der Wasserrahmenrichtlinie:

Umweltqualitätsnorm = „Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Schadstoffgruppe, die in Wasser, Sedimenten oder Biota aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden darf“.

Ein Vergleich dieser Definitionen zeigt, dass im Gemeinschaftsrecht kein einheitliches Begriffsverständnis existiert. Während sich die Definition in der IVU-Richtlinie auf alle Arten von umweltbezogenen Anforderungen beziehen, beschränkt die Definition der Wasserrahmenrichtlinie den Begriff auf quantitative Standards und stellt den Begriff sog. Umweltzielen gegenüber (siehe dazu Art. 2 Nr. 34 sowie Art. 22 Abs. 4 Wasserrahmenrichtlinie).

Nr. 4.12.2 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs definiert den Begriff der Umweltqualitätsnormen als in Gemeinschaftsvorschriften festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen. Dies können Grenzwerte, Zielwerte, Qualitätsziele oder sonstige Qualitätsanforderungen sein. Damit wird der Begriff im Kontext der UVP auf quantifizierte Umwelanforderungen beschränkt, da nur solche quantifizierte Umweltqualitätsnormen eindeutig „überschritten“ werden können und die Überschreitung ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Nr. 2.3.7 der Anlage 2 UVPG darstellt. Zudem ist eine derartige Beschränkung notwendig, um den Kreis der in Frage kommenden Grenzwerte, Zielwerte, Qualitätsziele oder sonstige Qualitätsanforderungen auf einen einigermaßen überschaubaren Umfang zu beschränken und damit das Kriterium im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls handhabbar zu machen.

Auf der Basis der vorgenommenen Definition werden die wesentlichen EU-Richtlinien aufgelistet, in denen Umweltqualitätsnormen aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes und des Bodenschutzes enthalten sind. Die Rechtsverordnung verzichtet auf eine Auflistung der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften, in denen die Umweltqualitätsnormen in nationales Recht umgesetzt sind, da in Anlage 2 UVPG explizit auf die Gemeinschaftsvorschriften Bezug genommen wird. Zudem sind zahlreiche Umweltqualitätsnormen, insbesondere aus dem Bereich des Gewässerschutzes landesrechtlich umgesetzt.

In Nr. 4.12.3 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs wird das in Nr. 2.3.8 der Anlage 2 UVPG genannte Kriterium „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ näher bestimmt. Hierzu wird auf die bundeseinheitlich vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung im jeweils aktuellen und nach § 21 ROG zu erstellenden Raumordnungsbericht definierten Verdichtungsräume sowie die in den landesweiten bzw. regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesenen Verdichtungsräume verwiesen.

5.3.8 Allgemeines zu den Merkmalen der möglichen Auswirkungen (Nr. 4.13 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

In Nr. 4.13 wird analog zu Nr. 4.3 und Nr. 4.9 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs darauf hingewiesen, dass die zur näheren Bestimmung der Merkmale der möglichen Auswirkungen der Anlage 2 Nr. 3 UVPG aufgelisteten Kriterien grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen sind, wie es im Einzelfall erforderlich ist, d.h. soweit die Kriterien für die Vorprüfungsentscheidung geeignet und notwendig sind und ihre Anwendung vom Aufwand her angemessen ist. Hierbei ist die Art und Entscheidungsrelevanz der ermittelten möglichen Umweltauswirkungen von besonderer Bedeutung.

In den nachfolgenden Nrn. 4.14 bis 4.18 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs sind, soweit dies allgemeingültig möglich ist, in Bezug auf die einzelnen Kriterien der Anlage 2 Nr. 3 UVPG konkrete Maßstäbe aufgeführt als Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob die einzelnen Kriterien erfüllt sind oder nicht. Die Erfüllung der einzelnen Kriterien ist gemäß VwV-Entwurf eine wesentliche Voraussetzung für die Feststellung der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG. Die aufgelisteten Maßstäbe entstammen zum Teil bereits vorliegenden behördlichen Arbeitshilfen zur Vorprüfung des Einzelfalls. Sie beziehen sich soweit möglich auf bestehende fachrechtliche Umweltauforderungen sowie teilweise auf die in Anlage 1 UVPG definierten Schwellenwerte. Ein Bezug zu den Schwellenwerten der Anlage 1 UVPG ist sinnvoll, da das Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls nicht außer Verhältnis zu dem in Anlage 1 UVPG verbindlich gesetzten Rahmen in Bezug auf Art, Größe oder Leistung von UVP-pflichtigen Vorhaben stehen sollte.

Die Maßstäbe sind überwiegend als Regelfallfeststellungen formuliert, so dass Ausnahmen möglich sind. Gleichzeitig sind die Maßstäbe im Sinne einer einfachen „Kriterium erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ -Logik konzipiert, um die Entscheidungsstruktur im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls einfach zu gestalten. Eine graduelle Erfüllung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 3 ist somit im Regelfall nicht vorgesehen, in Ausnahmefällen jedoch auch nicht ausgeschlossen.

5.3.9 Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich geographischem Gebiet und betroffener Bevölkerung (Nr. 4.14 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

Das Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich des geographischen Gebietes bezieht sich auf die Größe des räumlichen Umgriffs bestimmter nachteiliger Umweltauswirkungen. Für eine weitere allgemeingültige Konkretisierung bietet sich das für zahlreiche Vorhabentypen relevante Kriterium der Flächeninanspruchnahme an.

Dem in Nr. 4.14.2 verwendeten Schwellenwert von 8 ha oder mehr liegt die Überlegung zugrunde, dass die Einschätzung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nicht außer Verhältnis stehen darf zu den in Anlage 1 UVPG festgelegten X-Schwellen, bei deren Erreichen oder Überschreiten der Gesetzgeber in jedem Fall von der Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen ausgeht. Derartige Verhältnismäßigkeitsüberlegungen lassen sich in Bezug auf Anlage 1 auch vorhabenstypübergreifend nutzbar machen.

Im Rahmen des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs wird dazu in Nr. 4.16.2, 1. Anstrich eine 75 %-Regel als Konvention vorgeschlagen. Der konkrete Schwellenwert von 8 ha Flächeninanspruchnahme entspricht 75 % der Spanne zwischen A- und X-Schwellenwert für die Größe von Industriezonen oder Städtebauprojekten (Nr. 18.5 bzw. 18.7 der Anlage 1 UVPG).

Das Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich der betroffenen Bevölkerung wird in Nr. 4.14.3 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs durch einen Bezug auf bestimmte Gebietstypen der Baunutzungsverordnung konkretisiert, da sich nur in diesen Gebieten Menschen typischerweise länger als nur vorübergehend aufhalten. Erholungsgebiete bilden dabei einen Sonderfall, da sich Menschen dort in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Daher spielen in Erholungsgebieten nur solche Wirkfaktoren eine Rolle, die auch bei nur vorübergehender Einwirkung nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können (z.B. Geräusche).

In Bezug auf emittierende Anlagen wird in Nr. 4.14.4 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs auf das im Rahmen der Genehmigungspraxis breite Anwendung findende Instrument pauschaler Abstandsklassen Bezug genommen. Derartige Klassen werden in verschiedenen Abstandserlassen der Länder definiert (z.B. Abstandserlass Nordrhein-Westfalen - MBl. NW. 1998, S. 744).

5.3.10 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Nr. 4.15 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

Die Frage des grenzüberschreitenden Charakters der Auswirkungen wird zur Vermeidung aufwändiger grenzüberschreitender Recherchen über bestimmte Standortmerkmale im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls auf das Merkmal des Einwirkungsbereiches des Vorhabens bezogen. Dies schließt nicht aus, dass sich der Einwirkungsbereich eines Wirkfaktors zwar auf einen Nachbarstaat erstreckt, die geringe Intensität des Wirkfaktors jedoch den Schluss zulässt, dass dennoch keine relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Unterscheidung zwischen EU-Mitgliedstaat und nicht EU-Mitgliedstaat wird entsprechend der Regelung der §§ 8 und 9a UVPG nicht vorgenommen.

5.3.11 Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Nr. 4.16 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

Der in Nr. 4.16.1 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs aufgeführte Grundsatz, dass die jeweiligen Umweltauswirkungen um so eher als schwer einzuschätzen sind, je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut ist, wird durch verschiedene weitere maßstabsbildende Regelfallfeststellungen ergänzt. Dabei wird soweit möglich auf fachrechtliche Umweltaforderungen sowie auf die Anlage 1 UVPG Bezug genommen.

Der allgemeine Schwellenwert in Nr. 4.16.2, 1. Anstrich beruht auf dem Gedanken, dass die Einschätzung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nicht außer Verhältnis stehen darf zu den in Anlage 1 UVPG festgelegten X-Schwellen, bei deren Erreichen oder Überschreiten der Gesetzgeber in jedem Fall von der Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen ausgeht. Dementsprechend wird eine 75 %-Regel als Konvention vorgeschlagen. Sie soll eine möglichst einheitliche und einfache Anwendung des Grundsatzes des § 3c Satz 4 UVPG ermöglichen. Sie lässt sich auch vorhabenstypübergreifend nutzbar machen.

Nr. 4.16.2, 8. Anstrich sieht für Versiegelungseffekte einen Schwellenwert von 1,6 ha oder mehr vor. Gemäß obiger Konvention entspricht dieser Wert 75 % der Spanne zwischen A- und X-Schwellenwert für die Größe von Industriezonen oder Städtebauprojekten (Nr. 18.5.1 bzw. 18.7.1 der Anlage 1 UVPG), multipliziert mit der gemäß § 19 BauNVO definierten minimalen Obergrenze der Grundflächenzahl (für Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete) von 0,2.

Nr. 4.16.2, 9. Anstrich sieht für die Größe eines Parkplatzes als Teil eines Vorhabens einen Schwellenwert von 0,875 ha vor. Dieser Schwellenwert von 0,875 ha entspricht 75 % der Spanne zwischen A- und X-Schwellenwert für die Größe eines Parkplatzes gemäß Nr. 18.4 der Anlage 1 UVPG.

Die in Nr. 4.16.2, 10.-13. Anstrich definierten Maßstäbe für die Beseitigung von Gehölzen, Bodenbewegungen, strukturelle Veränderungen in Überschwemmungsgebieten und Landschaftsbildbeeinträchtigungen orientieren sich an Maßstäben zur Vorprüfung des Einzelfalls aus dem Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen (Eisenbahnbundesamt 2002).

5.3.12 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (Nr. 4.17 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

§ 3c Sätze 1 und 2 UVPGE machen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung davon abhängig, dass das Vorhaben aufgrund der überschlägigen bzw. summarischen Prüfung nachteilige Umweltauswirkungen „haben kann“ bzw. nachteilige Umweltauswirkungen „zu erwarten sind“. Es geht also um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen, das Vorhaben muss das entsprechende Potenzial haben. Die Gesetzesbegründung weist ebenfalls in diese Richtung. Sie spricht davon, ob Umweltauswirkungen zu besorgen sind (Begr. UVPGE BT-Drs. 14/4599, S. 95) und nimmt damit Bezug auf den der Besorgnis innewohnenden Maßstab der *Möglichkeit*. Art. 4 Abs. 3 UVPRL bzw. Anlage III spricht gleichfalls von möglichen Auswirkungen, womit auch EU-rechtlich der Möglichkeitsmaßstab gilt. Systematisch betrachtet verstärkt sich damit die Annahme von der Eintrittsmöglichkeit. Bei noch nicht realen künftigen Vorhaben können Auswirkungen nur mittels Prognosen beschrieben werden, was nach einem Prognosemaßstab verlangt. § 3c Satz 1 UVPGE liefert mit den Begriffen „haben kann“ bzw. „zu erwarten sind“ einen Maßstab für die Eintrittsprognose der summarischen Prüfung. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Umweltauswirkungen, die den Standard im materiellen Fachrecht darstellt, ist nicht gefordert. Es genügt allerdings nicht jede entfernt liegende, theoretische Möglichkeit, es muss vielmehr eine *begründete Möglichkeit* gegeben sein.

5.3.13 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Nr. 4.18 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs)

Die in Nr. 4.18.2 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs angegebene Zeitdauer von 5 Jahren zur Konkretisierung des Merkmals der Dauer orientiert sich an den Ergebnissen eines Gutachtens der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) im Hinblick auf die "Methodik der Eingriffsregelung", Teil III "Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG". Dort (Teil III, S. 23) wird als bundeseinheitlicher Konventionsvorschlag für die Zeitdauer einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft die Frist von 5 Jahren angegeben.

Die in Nr. 4.18.4 des Anhangs 4 des VwV-Entwurfs angegebene Zeitdauer von 25 Jahren zur Konkretisierung des Merkmals der Reversibilität orientiert sich an den Angaben in der Fachliteratur zur Frage der Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die zeitliche Grenze der Ausgleichbarkeit wird in der Literatur abgeleitet aus dem Erlebniszeitraum eines Menschen und dem Ziel, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild der nachfolgenden Generation in

mindestens gleicher Qualität hinterlassen werden soll.⁴ Dazu wird auf die Entwicklungszeiten der beeinträchtigten Biotoptypen Bezug genommen. Als Schwellenwert wird dazu in der Fachliteratur teilweise der Zeitrahmen von 25 Jahren⁵, teilweise ein Zeitrahmen von 25-30 Jahren⁶ und teilweise von 30 Jahren⁷ vorgegeben. Nr. 1.1.1.1 des Anhangs 1 der UVPVwV gibt als Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft an, dass ein nicht ausgleichbarer Eingriff vorliegen kann, wenn Biotope, die zu ihrer Entwicklung mehr als 30 Jahre benötigen, beeinträchtigt werden. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird hier dennoch der in der Literatur genannte untere Schwellenwert von 25 Jahren vorgeschlagen.⁸

⁴ Siehe KÖPPEL et al. 2004, S. 77.

⁵ Siehe JESSEL und TOBIAS 2002, S. 62/63; LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT 1998, S. 24.

⁶ Siehe KÖPPEL et al. 2004, S. 77; KIEMSTEDT et al. 1996, 66; HABER et al. 1993, S. 248ff.

⁷ Siehe ARGE Eingriff Ausgleich NRW 1994, S. 70 m.w.N.

⁸ Die Festlegung auf 25 Jahre hat aus Gründen der Konsistenz des UVP-Regelwerkes zur Folge, dass die UVPVwV in Anhang 1, Nr. 1.1.1.1 entsprechend angepasst werden müsste.

6. Abschließende Hinweise zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens und Empfehlungen

Das Forschungsvorhaben "Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung" ist der Versuch einer Gratwanderung zwischen zwei sich eigentlich widersprechenden Anforderungen:

- die möglichst umfassende Konkretisierung der verfahrensbezogenen und inhaltlichen Anforderungen an die Vorprüfung des Einzelfalls und
- die angemessene Umsetzung in eine praxistaugliche Verwaltungsvorschrift.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ist gemäß ihrer Definition im UVP-Gesetz ein Verfahrensschritt, der unverzüglich im Sinne einer überschlägigen Prüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen der Behörde durchzuführen ist. Die Informationsbasis ist zu diesem Zeitpunkt sehr schmal, Prognosen über zu erwartende Umweltauswirkungen sind folglich mit hoher Unsicherheit bzw. Ungewissheit im Hinblick auf Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit behaftet.

Dessen ungeachtet, soll im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Entscheidung mit zentraler Bedeutung getroffen werden: Sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen voraussichtlich so erheblich, dass eine umfassende Untersuchung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist oder nicht?

Die Behörde befindet sich also in einer Entscheidungssituation, die durch rasches Handeln auf der Grundlage unzureichende Informationen geprägt ist. Verfügt die Behörde über wenig Erfahrung, wird sie sich schnell überfordert fühlen. Darüber hinaus wird sie mit der Lösung anspruchsvoller inhaltlich-methodischer und verfahrensbezogener Fragestellungen konfrontiert:

- Wie differenziert müssen sich die Unterlagen des Vorhabenträgers gestalten, um eine verlässliche Basis für die Feststellungsentscheidung bilden zu können?
- Wie hoch darf bzw. muss der eigene Untersuchungsaufwand diesbezüglich sein?
- Wie können die Kriterien zu Einzelfallprüfung gemäß Anlage 2 UVPG konkretisiert werden und in welchem Verhältnis stehen sie zueinander?
- Wie kann sichergestellt werden, dass kumulative Auswirkungen mit anderen Vorhaben angemessen bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden?

- Wie sind in diesem Zusammenhang die Kumulationsvoraussetzungen (Vorhaben derselben Art, gleichzeitige Verwirklichung, enger Zusammenhang, vergleichbarer Zweck, Bestandsschutz bestehender Vorhaben) zu interpretieren?
- Wie ist im Fall der Kumulation zu verfahren, wenn verschiedene Träger der kumulierenden Vorhaben auf eigenständige Verfahren bestehen?
- Wie sind gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in die Auswirkungsprognose zu integrieren?
- In welcher Art und Weise sind bei Änderungs- und Erweiterungsvorhaben die Belastungen bestehender Vorhaben in die Einzelfallprüfung und in die ggf. durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung zu integrieren?

Mit dieser kleinen Auswahl von Fragestellungen soll der Widerspruch verdeutlicht werden, der einerseits im gesetzlichen Auftrag einer *unverzöglichen Durchführung* und dem andererseits *hohen Erläuterungs- bzw. Konkretisierungsbedarf* durch die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe auf Seiten der Vollzugsbehörden besteht.

Der den Vorprüfungsregelungen immanente Grundwiderspruch kann durch bestimmte Maßnahmen zwar nicht gelöst, jedoch entschärft werden, in dem

- jederzeit bei Erlangen entsprechender neuer Kenntnisse nachträglich ein UVP-Verfahren eingeleitet werden kann, auch wenn die Einzelfallprüfung zunächst zu einem negativem Ergebnis gekommen ist,⁹
- bei nicht ausreichender Informationsgrundlage zur Feststellung, ob erheblicher Umwelt Auswirkungen zu erwarten sind, der Maßstab der "begründeten Möglichkeit" herangezogen werden kann,¹⁰
- über den engen Rahmen einer Verwaltungsvorschrift hinausgehende, untergesetzliche Erläuterungen sowie praxisbezogene, vorhabenspezifische Arbeitshilfen zu den angesprochenen Fragestellungen erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.¹¹

⁹ Vgl. den Entwurf zur VwV in Anhang 1.

¹⁰ Vgl. Kap. 5.2.4.

¹¹ So etwa das Papier "Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften" vom 14.8.2003, erarbeitet von den UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER.

Abschließend sollen einige Empfehlungen ausgesprochen werden, die die Praxis der Vorprüfung des Einzelfalls aber auch die Praxis des Gesamtverfahrens zielführend unterstützen können:

- Die im vorliegenden Forschungsbericht erarbeiteten Ergebnisse sollten wie in Kapitel 5.1 dargelegt und begründet, als 'integrierte Verwaltungsvorschrift' umgesetzt werden, um eine weitere Zersplitterung der UVP-relevanten Regelungen in einzelne Rechtsvorschriften zu vermeiden.
- Die im Entwurf zur Verwaltungsvorschrift der ARGE BOSCH/HARTLIK/PETERS angelegte, jedoch noch fehlende Nr. 0.3.1 der UVP-Verwaltungsvorschrift ("UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung")¹² sollte sobald wie möglich ergänzt werden.
- Die Erarbeitung weitergehender vorhabenspezifischer Arbeitshilfen durch anerkannte Gremien und Fachstellen sollte unterstützt und vorangetrieben werden.
- Entwicklung und Aufbau einer länderübergreifenden UVP-Dokumentationsstelle, in der Verfahrensunterlagen gesammelt und im Rahmen regelmäßiger Evaluationen ausgewertet werden, ist in Angriff zu nehmen.
- Ansätze, im Rahmen derer die "Gute fachliche Praxis" der Umweltverträglichkeitsprüfung konkretisiert wird, sind weiter zu verfolgen und zu unterstützen.¹³

¹² Vgl. Kap. 5.1.

¹³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft "Qualitätsmanagement in der UVP" der UVP-Gesellschaft, die sich mit "Leitlinien für eine gute UVP-Qualität" aus Sicht von Behörden und Gutachtern befasst.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUALITÄTSMANAGEMENT IN DER UVP: Leitlinien für eine gute UVP-Qualität. Unveröffentlichtes Manuskript der UVP-Gesellschaft, Hannover 2005.

APPOLD, H.: § 1 UVPG. In: HOPPE, W. (Hrsg.) 2002.

ARGE EINGRIFF - AUSGLEICH NW: Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. Endbericht im Auftrag des MURL N-W. Erarbeitet von Froelich & Sporbeck, W. Nohl, Smeets + Damaschek und Ing.-Büro W. Valentin, 1994.

BECKMANN, M.: Entscheidungskontext der allgemeinen Vorprüfung. In: SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR, BREMEN (Hrsg.) 2004.

BONK, J.: § 74 VwVfG. In: STELKENS/BONK/SACHS 2001.

BUNGE, T.: Kommentar zum UVPG - § 3a. In: STORM, P.-C., BUNGE, T. (HRSG.), 1988, Kennz. 0600, Lfg. 3/2004.

BUNGE, T.: Screening als neuer Verfahrensschritt: Rechtliche Grundlagen und Probleme. In: UVP-report, 15. Jg., H. 5/2001.

CZYCHOWSKI, M., REINHARDT, M.: Wasserhaushaltsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München 2003.

DIENES, K.: § 3 Anwendungsbereich. In: HOPPE, W. (Hrsg.) 2002.

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. 3. Fassung, Juli 2002.

ERBGUTH, W./SCHINK, A.: UVPG-Kommentar. 2. Auflage, München 1996.

EU-KOMMISSION: Guidance on Screening. Luxemburg 2001.

FINKELNBURG, K., JANK, K. P.: Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren. 4. Auflage, München 1998.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV): Hinweise zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG bei Straßenbauvorhaben. Stand: 8.10.2002.

- GELLERMANN, F.: BNatSchG-Kommentar. In: LANDMANN, G./ROHMER, W. 2003.
- GINZKY, H.: Die Grundsätze, die Kriterien und das Verfahren bei der Vorprüfung nach § 3c UVPG. Unveröffentlichtes Rechtsgutachten im Auftrag der Senatsverwaltung Bremen. Bremen 2003.
- HABER, W., R. LANG, B. JESSEL, L. SPANDAU, J. KÖPPEL und J. SCHALLER: Entwicklung von Methoden zur Beurteilung von Eingriffen nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Bericht über das Forschungsvorhaben 101 09 026 im Auftrag des BMU (Hrsg.). Baden-Baden 1993.
- HOPPE, W. (Hrsg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Kommentar. 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 2002.
- HUGO, A., JANSEN, R.: Handbuch zur umweltgerechten Ansiedlung von Gewerbetrieben; Branchentypische Betriebsbeurteilung - Emissionscharakteristik - Umweltinanspruchnahme. Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur. Dortmund 1995.
- JARASS, H.: BImSchG-Kommentar. 5. Auflage, München 2001.
- JESSEL, B. und K. TOBIAS: Ökologisch orientierte Planung. Stuttgart 2002.
- KIEMSTEDT, H., M. MÖNNECKE UND S. OTT: Methodik der Eingriffsregelung. Teil 2: Analyse. Schriftenreihe LANA 5, 1996.
- KLOEPFER, M.: Umweltrecht. 3. Auflage, München 2004.
- KÖPPEL, J., W. PETERS und W. WENDE: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung – FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart 2004.
- KOTULLA, M.: WHG-Kommentar, 1. Auflage, 2003.
- KUMPFER, W.: Stand und Umfang der Umsetzung der UVP-Richtlinie durch die Länder. UVP-report, 17. Jg., H. 1/2003, S. 5-9.
- KUNIG, P./PAETOW, S./VERSTEYL, L.-A.: KrW-/AbfG-Kommentar, 1. Auflage, München 2003.
- KUTSCHEIDT, E.: § 4 BImSchG. In: LANDMANN, G./ROHMER, W. 2003.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 4-6 des Landespflegegesetzes. Materialien zur Landespflege Rheinland-Pfalz, 1998.

- LANDMANN, G./ROHMER, W.: Umweltrecht. Band III: Sonstiges Umweltrecht. Kommentar. Loseblattsammlung, 40. Ergänzungslieferung Mai 2003. München 2003.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Windkraftanlagen. Hinweise an das Landesumweltamt und die Ämter für Immissionsschutz vom 04.10.2001.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN: Checkliste für Screening. Stand: 10/2001.
- PAETOW, S.: § 31 KrW-/AbfG. In: KUNIG/PAETOW/VERSTEYL 2003.
- PETERS, H.J.: Umweltverträglichkeitsprüfung und Zulassungsverfahren. In: ERBGUTH, W.: Die Umweltverträglichkeitsprüfung, Neuregelungen, Entwicklungstendenzen, 1. Aufl. 2004.
- PETERS, H.-J.: Die Sachverhaltsermittlung im Verwaltungsverfahren. In: JuS, 2/1991.
- PETERS, H.-J.: UVPG Handkommentar. 2. Auflage. Baden-Baden 2002.
- RODER, M.: Die Umsetzung der UVP-Richtlinie in Bayern. UVP-report, 17. Jg., H. 1/2003, S. 13-14.
- SANGENSTEDT, C.: § 3a UVPG. Kommentar. In: LANDMANN, G./ROHMER, W. 2002.
- SANGENSTEDT, C.: § 3b UVPG. Kommentar. In: LANDMANN, G./ROHMER, W. 2003.
- SANGENSTEDT, C.: § 3c UVPG. Kommentar. In: LANDMANN, G./ROHMER, W. 2003.
- SCHINK, A.: Die Vorprüfung in der UVP nach § 3c UVPG. In: SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR, BREMEN (Hrsg.) 2004.
- SCHOCH, F.: § 80 VwGO. In: SCHOCH, F./SCHMIDT-ASSMANN, E.: VwGO-Kommentar. Baden-Baden 2004.
- SELLNER, D.: § 16 BImSchG. In: LANDMANN, G./ROHMER, W. 2003.
- SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR, BREMEN - UVP-LEITSTELLE: Grundsätze, Kriterien und Verfahren für die Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) - Entwurf vom 20.12.2002.
- SENATOR FÜR BAU UMWELT UND VERKEHR, BREMEN (HRSG.): Die Vorprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Rechtliche Anforderungen und Erfahrungen des Vollzugs. Schriftenreihe des Vereins für Umweltrecht, Bd. 15. Bremen 2004.

- SINNER, W., GASSNER, U.: Umweltverträglichkeitsprüfung. Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle. Erläuterungswerk. 3. Teil: Bearbeitung von Verwaltungsverfahren mit UVP. Loseblattsammlung, Wiesbaden 2002.
- STELKENS, P.: § 24 VwVfG. In: STELKENS/BONK/SACHS 2001.
- STELKENS, P./BONK, H.-J./SACHS, M.: Verwaltungsverfahrensgesetz-Kommentar. 6. Auflage, München 2001.
- STORM, P.-C., BUNGE, T. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis. Loseblattsammlung. Grundwerk, Berlin 1988.
- UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten. Endfassung vom 14.8.2003 (zitiert als UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003a).
- UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER: Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften. Endfassung vom 14.8.2003 (zitiert als UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER 2003b).
- WENDE, W.: Praxis der Umweltverträglichkeitsprüfung und ihr Einfluss auf Zulassungsverfahren. Eine empirische Studie zur Wirksamkeit, Qualität und Dauer der UVP in der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 2001.

8. Glossar

Begründete Möglichkeit	Im Gegensatz zur " <i>hinreichenden Wahrscheinlichkeit</i> " ein geeigneter Maßstab für die Einschätzung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung. Aufgrund der in der Regel unzureichenden Informationsgrundlage reicht es aus, wenn Umweltauswirkungen dem Grunde nach möglich sind. Nicht alle entfernt vorstellbaren Umweltauswirkungen sind gemeint, sondern solche, die nach praktischer Vernunft erwartet werden können.
Einzelfallprüfung	Siehe „ <i>Vorprüfung des Einzelfalls</i> “.
Feststellung der UVP-Pflicht	Verfahrensschritt nach §3a UVPG, in dem die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Projektträgers sowie eigener Informationen unverzüglich feststellt, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens, anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG oder nach Beginn des Verfahrens, dass der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient.
Hinreichende Wahrscheinlichkeit	Maßstab für den Eintritt von Umweltauswirkungen, der dem Fachrecht innewohnt, aber für die Vorprüfung des Einzelfalles ungeeignet erscheint. Siehe " <i>begründete Möglichkeit</i> ".
Kumulierende Vorhaben	Wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang stehen, gleichzeitig verwirklicht werden sollen, sind deren Größen- oder Leistungswerte zusammen zu betrachten, so dass die einzelnen Vorhaben, die für sich genommen jeweils keiner UVP-Pflicht unterliegen, zusammen bei Addition der Größen- oder Leistungswerte jedoch UVP-pflichtig werden (vgl. § 3b Abs. 2 UVPG). Entsprechende Vorhaben können auch zur Screeningpflicht kumulieren (vgl. § 3c Abs. 1).
Prüfwerte	Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1, Spalte 2 UVPG, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles ausgelöst wird. Dabei kann es sich um die allgemeine oder Standortbezogene Vorprüfung handeln.
Screening	Siehe „ <i>Vorprüfung des Einzelfalls</i> “.

Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung des Einzelfalls (im Text wird der Kurzbegriff „Einzelfallprüfung“ synonym verwendet) wird durchgeführt, sofern in der Anlage 1 UVPG für eine Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles oder eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Anhang 1 Verwaltungsvorschriften (Entwurf)

**"UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls"
als Nr.0.3.2 der UVPVwV**

**„Nähere Bestimmung der Kriterien für die
Vorprüfung des Einzelfalls“
als Anhang 4 der UVPVwV**

Entwurf von Verwaltungsvorschriften über Grundsätze, Verfahren und Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls als Gliederungspunkt "0.3.2 UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls" der bestehenden UVPVwV einschließlich "Anhang 4 Nähere Bestimmung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" (integrierter Entwurf)

Inhaltsübersicht

0.3.	Feststellung der UVP-Pflicht	3
0.3.1	UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung	3
0.3.2	UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls	3
0.3.2.1	Zweck der Vorprüfung des Einzelfalls	3
0.3.2.2	Betroffene Fallgruppen.....	3
0.3.2.2.1	Übersicht	3
0.3.2.2.2	Neuvorhaben.....	3
0.3.2.2.3	Kumulierende Vorhaben.....	4
0.3.2.2.4	Änderungen oder Erweiterungen bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben.....	4
0.3.2.2.5	Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben.....	4
0.3.2.2.6	Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben.....	5
0.3.2.2.7	Vorhaben nach Maßgabe des Landesrechts	5
0.3.2.3	Grundsätze der Vorprüfung des Einzelfalls.....	5
0.3.2.4	Verfahren der Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall	6
0.3.2.4.1	Verfahrensbeginn	6
0.3.2.4.2	Informationsgewinnung	6
0.3.2.4.3	Einschätzung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	6
0.3.2.4.3.1	Einschätzung der Nachteiligkeit	6
0.3.2.4.3.2	Einschätzung der Erheblichkeit	7
0.3.2.4.4	Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	9
0.3.2.5	Bekanntgabe und Zugänglichmachen.....	9
0.3.2.5.1	Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht	9
0.3.2.5.1.1	Begriff der Bekanntgabe.....	9
0.3.2.5.1.2	Zeitpunkt der Bekanntgabe	9
0.3.2.5.2	Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht	10

0.3.2.6	Nachträgliche Änderung	10
Anhang 4	Nähere Bestimmung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls.....	11
4.1	Zweck	11
4.2	Allgemeine Anwendungshinweise	11
4.3	Allgemeines zu den Merkmalen des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG)	11
4.4	Größe des Vorhabens (Nr. 1.1 der Anlage 2 zum UVPG)	11
4.5	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Nr. 1.2 der Anlage 2 zum UVPG)	12
4.6	Abfallerzeugung (Nr. 1.3 der Anlage 2 zum UVPG)	13
4.7	Umweltverschmutzung und Belästigung (Nr. 1.4 der Anlage 2 zum UVPG)	13
4.8	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.5 der Anlage 2 zum UVPG).....	14
4.9	Allgemeines zum Standort des Vorhabens (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG)	14
4.10	Nutzungskriterien (Nr. 2.1 der Anlage 2 zum UVPG).....	15
4.11	Qualitätskriterien (Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG).....	16
4.12	Schutzkriterien (Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG).....	21
4.13	Allgemeines zu den Merkmalen der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG).....	24
4.14	Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich geographischem Gebiet und betroffener Bevölkerung (Nr. 3.1 der Anlage 2 zum UVPG).....	24
4.15	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Nr. 3.2 der Anlage 2 zum UVPG).....	25
4.16	Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Nr. 3.3 der Anlage 2 zum UVPG)	25
4.17	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (Nr. 3.4 der Anlage 2 zum UVPG)	26
4.18	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Nr. 3.5 der Anlage 2 zum UVPG).....	27

0.3. Feststellung der UVP-Pflicht

0.3.1 UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung

...

0.3.2 UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls

0.3.2.1 Zweck der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG dient der Feststellung, ob für bestimmte Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei dieser Entscheidung geht es um die Lenkung des Verfahrens. Es ist zu prüfen, ob das Zulassungsverfahren des jeweiligen Vorhabens um die Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung anzureichern ist. Die Vorprüfung steht am Anfang des Gesamtverfahrens und erfolgt somit auf einer wesentlich schmaleren Informationsbasis als die Zulassungsentscheidung am Verfahrensende.

Die bei der Vorprüfung des Einzelfalls anzuwendenden Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG werden in Anhang 4 näher bestimmt.

0.3.2.2 Betroffene Fallgruppen

0.3.2.2.1 Übersicht

Gemäß §§ 3b ff. UVPG ist die Feststellung der UVP-Pflicht anhand einer Vorprüfung des Einzelfalls für unterschiedliche Fallgruppen vorgesehen. Zu unterscheiden sind

- Neuvorhaben gemäß § 3c Sätze 1-4 UVPG,
- kumulierende Vorhaben gemäß § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Sätze 1 und 2 UVPG,
- Änderungen oder Erweiterungen bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 UVPG,
- Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG,
- Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben gemäß § 3f UVPG und
- Vorhaben nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3d UVPG.

Einer Vorprüfung des Einzelfalls bedarf es nicht, wenn nach Absprache zwischen dem Träger des Vorhabens und der Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

0.3.2.2.2 Neuvorhaben

Ein Neuvorhaben ist gemäß § 3c Sätze 1 und 2 UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit einem „A“ oder „S“ gekennzeichnet ist.

0.3.2.2.3 Kumulierende Vorhaben

Gemäß § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Sätze 1 und 2 UVPG können Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist, auch im Wege der Kumulierung erreicht werden. Liegen die Kumulierungsvoraussetzungen des § 3b Abs. 2 Sätze 1 und 2 UVPG vor, sind die Größen- oder Leistungswerte der kumulierenden Vorhaben zu addieren und festzustellen, ob die Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschritten werden.

0.3.2.2.4 Änderungen oder Erweiterungen bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben

Gemäß § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 UVPG können Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG auch durch Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erreicht werden (Hineinwachsen in die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls). Dazu sind die Größen- oder Leistungswerte des bestehenden Vorhabens und der geplanten Änderungen oder Erweiterungen zu addieren und festzustellen, ob die Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschritten werden.

Das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben und das bereits bestehende Vorhaben werden hinsichtlich Art und Größe oder Leistung im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls so betrachtet, als würden sie gemeinsam verwirklicht. Dabei bleibt der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG (ABl. EG Nr. L 175/40) und 97/11/EG (ABl. EG Nr. L 73/5) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen, d.h. vor dem 3. Juli 1988 bzw. vor dem 14. März 1999 zugelassene Bestand unberücksichtigt.

Ein Hineinwachsen in die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3c Satz 5 UVPG für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und für jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte der Anlage 1 zum UVPG möglich, wenn die vorhergehende Vorprüfung des Einzelfalls im Ergebnis nicht zu einer UVP-Pflicht des Vorhabens geführt hat.

0.3.2.2.5 Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

Bei Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist unabhängig von den Prüfwerten der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Eine die Verpflichtung zur Vorprüfung des Einzelfalls einschränkende Bagatellschwelle in Bezug auf bestimmte Mindestgrößen oder mindestens zu erreichende Leistungswerte existiert für solche Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nicht.

Das bestehende Vorhaben ist in der Regel als vorhandene Belastung am Standort (Vorbelastung) in die Vorprüfung des Einzelfalls einzubeziehen. Einen Sonderfall bilden die in § 3e Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG in Bezug genommenen früheren Änderungen oder Erweiterungen, für die im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner alten oder geänderten Fassung bzw. die Richtlinien 85/337/EWG (ABl. EG Nr. L 175/40) oder 97/11/EG (ABl. EG Nr. L 73/5) bereits anzuwenden waren, jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieb. Betroffen sind somit zunächst Änderungen oder Erweiterungen, die nach dem 31. Juli 1990 bzw. dem 2. August 2001 ohne UVP zugelassen worden sind, jedoch in den Anwendungsbereich der Anlagen des UVPG in seiner jeweils geltenden Fassung fielen. Betroffen sind auch Änderungen oder Erweiterungen, die nach dem 3. Juli 1988 bzw. nach dem 14. März 1999 ohne UVP zugelassen worden sind, jedoch in den Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fielen. Diese früheren Änderungen oder Erweiterungen werden entsprechend zu der Regelung in

§ 3b Abs. 2 UVPG hinsichtlich Art, Größe oder Leistung im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls so betrachtet, als würden sie gemeinsam mit dem Vorhaben verwirklicht.

0.3.2.2.6 Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben im Sinne des §3f UVPG sind Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen.

Für ein in Anlage 1 Spalte 1 UVPG mit einem X gekennzeichnetes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist und nicht länger als zwei Jahre betrieben wird, kann gemäß §3f Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden. Dabei ist die Dauer der Betriebsphase besonders zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen der Behörde, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Je eindeutiger erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ausgeschlossen werden können, umso eher kann von einer UVP abgesehen werden.

Für Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben, die in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit einem „A“ oder „S“ gekennzeichnet sind, gilt gemäß § 3f Abs. 2 UVPG die allgemeine Regelung des § 3c UVPG.

0.3.2.2.7 Vorhaben nach Maßgabe des Landesrechts

Für ein in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit einem „L“ gekennzeichnetes Vorhaben erfolgt die Feststellung der UVP-Pflicht nach landesrechtlichen Vorschriften. Eine Feststellung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts erfolgt auch für diejenigen Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG (ABl. EG Nr. L 175/40) und 97/11/EG (ABl. EG Nr. L 73/5) fallen, im UVPG jedoch nicht geregelt sind (Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen, Seilbahnen, Skilifte und Skipisten, Vorhaben intensiver landwirtschaftlicher Nutzung usw.). Ist bei Vorhaben nach Maßgabe des Landesrechts eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, können die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend angewandt werden, soweit das Landesrecht nichts Abweichendes vorsieht.

0.3.2.3 Grundsätze der Vorprüfung des Einzelfalls

§ 3c Sätze 1 und 2 UVPG sieht vor, dass die Behörde die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund überschlägiger Prüfung einschätzt. Dies betrifft die Ermittlung des Sachverhalts und die Anwendung der Rechtsnorm.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Bei den zu tätigen Prognosen ist, soweit möglich, eine typisierende Betrachtungsweise an den Tag zu legen.

Das Vorliegen einer Tatsache muss nicht als hinreichend wahrscheinlich, aber zumindest als begründet möglich angesehen werden. Es bedarf daher nicht der Überzeugung des Ermittlenden. Es genügen konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Tatsache. Die Möglichkeit schließt den Zweifel mit ein, so dass im Zweifelsfall vom Eintritt der Auswirkungen auszugehen ist.

Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit nach § 3a UVPG können nur solche Sachverhaltserforschungsmittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig soll anhand vorliegender Daten und nach Aktenlage entschieden werden. Im Bedarfsfall kann ein Augenschein erfolgen. Sachverständigengutachten sind in der Regel nicht notwendig (vgl. Nr. 0.3.2.4.2).

Auch die Rechtsanwendung, d.h. die Bestimmung der Nachteiligkeit und der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, erfolgt gemäß § 3c UVPG durch Einschätzung aufgrund überschlüssiger Prüfung. Die Behörde muss sich keineswegs sicher sein, ob die ermittelten Tatsachen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bedeuten. Als Basis der Einschätzung reichen zumeist Fachwissen und Erfahrung der Behörden.

0.3.2.4 Verfahren der Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall

0.3.2.4.1 Verfahrensbeginn

Das Vorprüfungsverfahren beginnt gemäß § 3a Satz 1 UVPG mit dem Antrag des Vorhabenträgers auf Feststellung, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, mit einem Ersuchen nach § 5 UVPG oder nach Beginn des Zulassungsverfahrens.

0.3.2.4.2 Informationsgewinnung

Der Antrag auf Feststellung, das Ersuchen auf Unterrichtung oder der Antrag auf Zulassung muss zweckdienliche Angaben für die Vorprüfung enthalten. Dies umfasst zumindest Angaben zu den relevanten Größen- und Leistungswerten der Anlage 1 zum UVPG, Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens gemäß Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG, Angaben zur geographischen Lage des Vorhabens sowie Angaben zum zeitlichen Ablauf der geplanten Durchführung des Vorhabens.

Der Antrag oder das Ersuchen soll, soweit erforderlich und zumutbar, auch zweckdienliche Angaben zu den Kriterien der Nrn. 2 und 3 der Anlage 2 zum UVPG enthalten.

Die Letztverantwortung für den zu ermittelnden Sachverhalt liegt bei der für die Vorprüfung des Einzelfalls zuständigen Behörde. Zu den Behördeninformationen zählen auch solche, die bei anderen Behörden einfach abrufbar oder sonst einfach beschaffbar sind. Nachforderungen gegenüber dem Vorhabenträger sind nicht ausgeschlossen.

0.3.2.4.3 Einschätzung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

0.3.2.4.3.1 Einschätzung der Nachteiligkeit

Nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen im Sinne von Nr. 0.3 UVPVwV. Die Einschätzung der von einem Vorhaben ausgehenden nachteiligen Umweltauswirkungen ergibt sich in der Regel aus der Verknüpfung der Merkmale des Vorhabens mit den Merkmalen des Standortes. Eine Saldierung mit positiven Umweltauswirkungen ist nicht möglich.

Die Sachverhaltsermittlung ist nur soweit durchzuführen, bis eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann.

Kumulierende Vorhaben im Sinne der Nr. 2.3 werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als Einheit gemeinsam betrachtet. Entsprechendes gilt unter den in den Nrn. 2.4 und 2.5 genannten Voraussetzungen.

Vom Vorhabenträger vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen, wenn ihre Wirkung offensichtlich ist. Offensichtlichkeit bedeutet, dass die Vermeidungs- oder Verminderungswirkung ohne nähere Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist.

Die Einschätzung verläuft regelmäßig in drei Schritten:

- a) Hinsichtlich der Verursachung ist zunächst auf die Wirkfaktoren (z. B. Emissionen, Abwassereinleitung) des Vorhabens abzustellen. Sie sind mittels der Merkmale des Vorhabens aus der Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG (siehe Anhang 4) zu konkretisieren. Die dazu notwendigen Sachverhaltselemente müssen sich aus den Angaben des Vorhabenträgers ergeben.

In bestimmten Fällen kann bereits die Ausprägung bestimmter Wirkfaktoren des Vorhabens eine Entscheidung für die UVP ermöglichen.

- b) Zur Konkretisierung der betroffenen Umwelt sind die Standortmerkmale des Einwirkungsbereichs des Vorhabens aus Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG heranzuziehen (siehe Anhang 4).

Bei der allgemeinen Vorprüfung geht es dabei um die Nutzung des Gebiets (Nr. 2.1 der Anlage 2 zum UVPG), seine Qualität (Nr. 2.2) und die Belastbarkeit der betroffenen Schutzgüter (Nr. 2.3). Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob diese Güter den Schutzbestimmungen der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Gebiete oder Objekte unterfallen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung geht es gemäß § 3c Satz 2 UVPG dagegen nur um die in der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Gebiete oder Objekte. Liegen keine derartigen Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens, ist die UVP-Pflicht im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu verneinen.

- c) Durch die Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den Standortmerkmalen im Einwirkungsbereich des Vorhabens lassen sich die nachteiligen Umweltauswirkungen einschätzen. Für den Eintritt von nachteiligen Umweltauswirkungen durch das konkrete Vorhaben genügt es, wenn diese im Rahmen einer dem Vorhabentyp entsprechenden Prognose aufgrund konkreter Anhaltspunkte als möglich eingeschätzt werden.

0.3.2.4.3.2 Einschätzung der Erheblichkeit

Aufgrund der verfahrenlenkenden Funktion der Vorprüfung des Einzelfalls ist der Erheblichkeitsbegriff des § 3c UVPG verfahrensbezogener Art, so dass er sich nicht unmittelbar an fachrechtlichen Erheblichkeitsbegriffen, die die Zulässigkeit des Vorhabens regeln, ausrichten kann.

Die Einschätzung der Erheblichkeit im Sinne des § 3c UVPG kann sich sowohl auf einzelne nachteilige Umweltauswirkungen als auch auf die Gesamtschau mehrerer nachteiliger Umweltauswirkungen beziehen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind nur soweit hinsichtlich ihrer Erheblichkeit einzuschätzen, bis eine eindeutige Entscheidung über die UVP-Pflicht getroffen werden kann.

Aussagen zur Wahrscheinlichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen sind für die Einschätzung der Erheblichkeit in der Regel nicht erforderlich. Der Maßstab der begründeten Möglichkeit bedeutet für die Anwendung des Kriteriums der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen in Nr. 3.4

der Anlage 2 zum UVPG, dass auch Umweltauswirkungen mit niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeiten als erheblich nachteilig eingeschätzt werden können. Die Möglichkeit schließt den Zweifel mit ein, so dass im Zweifelsfall von der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Die Einschätzung der die Umweltverträglichkeitsprüfung begründenden Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen verläuft in zwei Schritten:

- a) Bei jedem vorprüfungspflichtigen Vorhaben ist gemäß Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zunächst zu beurteilen, inwieweit die nachteiligen Umweltauswirkungen die Kriterien Schwere, Komplexität, räumliches Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, gebietsbezogenes Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Irreversibilität erfüllen. Maßgeblich für die nähere Bestimmung der Begriffe ist Anhang 4, der eine Konkretisierung im Rahmen des § 12 UVPG vornimmt. Ergänzend kann auf fachrechtliche Maßstäbe entsprechender Art zurückgegriffen werden, wenn geeignete Sachverhaltsinformationen vorliegen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung sind zur Einschätzung der Erheblichkeit nur solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die sich auf die in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Gebiete oder Objekte (Schutzkriterien) auswirken.

- b) An die Ausprägung der unter a) genannten Kriterien anknüpfend, ist in einem zweiten Schritt die Verhältnismäßigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:
- Werden nachteilige Umweltauswirkungen als schwer eingeschätzt, kann regelmäßig von der Verhältnismäßigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgegangen werden, weil nur bei ihr die isolierte Bewertung der Auswirkungen im Sinne des § 12 UVPG bzw. speziellen UVP-Rechts erforderlich und der zusätzliche Aufwand des Vorhabenträgers angesichts der Schwere auch angemessen ist.
 - Ähnliches gilt für den Fall komplexer Umweltauswirkungen. Das UVP-Recht sieht unter dem Begriff der Wechselwirkungen uneingeschränkt eine medienübergreifende Prüfung vor, so dass komplexe Auswirkungen voll erfasst werden.
 - Bei die Bevölkerung betreffenden Umweltauswirkungen ist die Verhältnismäßigkeit umso eher gegeben, je größer der betroffene Personenkreis ist.
 - Entsprechendes gilt auch für grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.
 - Ein bestimmtes räumliches Ausmaß nachteiliger Umweltauswirkungen begründet für sich genommen regelmäßig noch nicht die Verhältnismäßigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da schon das Fachrecht in geeigneter Weise reagiert. Erst wenn mit einem bestimmten Ausmaß auch Schwere oder Komplexität verbunden ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung angezeigt.
 - Entsprechendes gilt für dauerhafte, häufige oder nicht reversible nachteilige Umweltauswirkungen. Haben sie nicht zugleich eine gewisse Schwere oder Komplexität, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verhältnismäßig.
 - Liegen nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von räumlichem Ausmaß, Dauerhaftigkeit, Häufigkeit bzw. Irreversibilität in entsprechender Kombination vor, so können sie als schwer eingeschätzt werden.
 - Treffen keine der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu, so kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung dennoch verhältnismäßig sein, wenn die für die Kriterien definierten Schwellenwerte nur knapp unterschritten werden.

0.3.2.4.4 Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Behörde begründet das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in inhaltlich nachvollziehbarer Weise und dokumentiert dies in einem Protokoll. Dabei soll auf Folgendes eingegangen werden:

- a) Daten und Informationsgrundlagen, die der Vorprüfung des Einzelfalls zu Grunde liegen;
- b) Rechtsgrundlagen zum Anlass für die Vorprüfung und zur Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 des UVPG;
- c) Sachverhaltsdarstellung:
 - überschlägige Beschreibung der Merkmale des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG,
 - überschlägige Beschreibung der Merkmale des Standortes unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) bzw. der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls),
 - überschlägige Einschätzung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit die Merkmale und Umweltauswirkungen für die Entscheidung ausschlaggebend sind;
- d) Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG;
- e) Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls.

0.3.2.5 Bekanntgabe und Zugänglichmachen

0.3.2.5.1 Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht

0.3.2.5.1.1 Begriff der Bekanntgabe

Hat eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG bekannt zu geben. Dies bedeutet eine Pflicht zur aktiven Veröffentlichung.

Die Bekanntgabe im Sinne des § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG ist nicht gleichbedeutend mit der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 73 VwVfG oder entsprechender fachrechtlicher Regelungen wie § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG. Die Behörde besitzt insoweit mehr Flexibilität und soll eine kostengünstige Handhabung anstreben. Mögliche Arten für eine Bekanntgabe sind Amtstafel, Amtsblatt oder örtliche Tageszeitung sowie ergänzend Internet. Bei der Bekanntgabe der Entscheidung soll darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

0.3.2.5.1.2 Zeitpunkt der Bekanntgabe

Ist das Verwaltungsverfahren bereits eingeleitet, erfolgt die Bekanntgabe unverzüglich nachdem die Behörde entschieden hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Die Behörde kann nach § 3a UVPG das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls auch bereits dann bekannt geben, wenn noch kein Antrag im Zulassungsverfahren gestellt ist. Die Bekannt-

gabe soll jedoch nur mit Einverständnis des Trägers des Vorhabens erfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass der Träger des Vorhabens von dem Vorhaben Abstand nimmt.

Die Veröffentlichung hat spätestens gemeinsam mit der Bekanntmachung des Vorhabens, soweit diese vorgesehen ist, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zu erfolgen.

0.3.2.5.2 Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht

Kommt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen, das heißt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Bekanntgabe ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird.

0.3.2.6 Nachträgliche Änderung

Sollten im Laufe des Zulassungsverfahrens bei einem Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht nicht festgestellt wurde, Erkenntnisse auftreten, die eine UVP-Pflicht begründen, so muss ein UVP-Verfahren nachträglich eingeleitet werden.

Anhang 1 Orientierungshilfen nach Nummer 0.6.1.2

...

Anhang 2 Hinweise für die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bei Vorhaben mit zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes

...

Anhang 3 Hinweise für die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bei Vorhaben mit zu erwartenden Auswirkungen auf Gewässer

...

Anhang 4 Nähere Bestimmung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

4.1 Zweck

Anhang 4 dient der näheren Bestimmung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zur Anwendung im Rahmen einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG.

4.2 Allgemeine Anwendungshinweise

4.2.1 Die in diesem Anhang enthaltenen Kriterien und Maßstäbe haben Orientierungscharakter im Hinblick auf die Konkretisierung der Anlage 2 zum UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls. Die aufgelisteten Kriterien und Maßstäbe sind nur soweit zu berücksichtigen, wie es für eine eindeutige Entscheidung im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Eine Berücksichtigung von Kriterien, die in diesem Anhang nicht genannt werden und für die Vorprüfung des Einzelfalls dennoch relevant sein können, ist nicht ausgeschlossen.

4.2.2 Wurde für das Vorhaben bereits ein vorgelagertes Verfahren mit Umweltprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategische Umweltprüfung) oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, sollen die dabei gewonnenen Informationen soweit möglich zur Konkretisierung der Merkmale des Vorhabens im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls genutzt werden.

4.3 Allgemeines zu den Merkmalen des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG)

4.3.1 Zur näheren Bestimmung der Merkmale des Vorhabens der Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG sind, entsprechend dem Planungsstand und soweit nach der Art des Vorhabens erforderlich, die Nrn. 4.3 bis 4.8 dieses Anhangs zu berücksichtigen.

4.3.2 Umweltrelevante Wirkfaktoren können errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt sowie während der Rückbau- oder Stilllegungsphase auftreten.

4.4 Größe des Vorhabens (Nr. 1.1 der Anlage 2 zum UVPG)

Die Größe des Vorhabens ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Produktionskapazität sowie sonstige Größen- oder Leistungsmerkmale, ggf. differenziert nach Minimum, Maximum, Durchschnitt bei Normalbetrieb;
- b) Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG;
- c) vorübergehender und dauerhafter Flächenbedarf einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Parkplätze im bauplanungsrechtlichen Außen- und Innenbereich;
- d) bei linienförmigen Vorhaben: Länge insgesamt, Durchschneidungslänge bebauter und unbebauter Bereiche sowie geschützter Gebiete gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG;
- e) Art, Anzahl und Größe der Bauwerke, ggf. verwendete Baumaterialien;

- f) mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen während der Bau- und Betriebsphase, erforderlichenfalls auch während der Stilllegungsphase;
- g) Art und Umfang der eingesetzten Energie.

4.5 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Nr. 1.2 der Anlage 2 zum UVPG)

4.5.1 Die vorgesehene Nutzung und Gestaltung von Wasser ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art und Menge des Entnehmens oder Ableitens von Wasser aus oberirdischen Gewässern;
- b) Art und Umfang des Aufstauens und Absenkens von oberirdischen Gewässern;
- c) Art und Umfang des Entnehmens fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt;
- d) Art und Umfang des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens von Grundwasser;
- e) Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind;
- f) Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer: Veränderung des Gewässerbettes, des Sohlenmaterials/Sohlenzustandes, der Fließgeschwindigkeit oder ähnliche Maßnahmen;
- g) sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den hydromorphologischen, biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Gewässers erheblich zu verändern;
- h) Art und Menge des Wasserverbrauchs.

4.5.2 Die vorgesehene Nutzung und Gestaltung von Boden ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Größe der vorübergehenden und dauerhaften versiegelten und teilversiegelten Flächen: insgesamt, im bauplanungsrechtlichen Außen- und Innenbereich;
- b) Versiegelungsgrad des Bodens in Bezug zur Gesamtflächeninanspruchnahme;
- c) Art, Umfang und Volumen von Bodenabtrag/-auftrag, Reliefveränderungen, Abgrabungen, Dammschüttungen u.ä.;
- d) Art und Umfang von Maßnahmen, die geeignet sind, den Bodenwasserhaushalt zu verändern (z. B. Drainagen);
- e) Art und Umfang von möglichen Bodenverdichtungen;
- f) sonstige Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

führen können.

4.5.3 Die vorgesehene Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen als Lebensstätte und Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- b) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderer ökologischer Funktion für Boden und Wasser, insbesondere Erosionsschutzfunktion, Wasserrückhaltevermögen oder Grundwasserneubildung,
- c) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderer ökologischer Funktion für Lufthygiene und Klima,
- d) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere mit besonderer Landschaftsbildqualität,
- e) Art und Umfang der Nutzung und Gestaltung von Flächen mit besonderem natürlichem Erholungswert,
- f) Art und Umfang der Intensivierung von Nutzungen des Naturhaushaltes,
- g) Art und Umfang der Unterbrechung räumlich-funktionaler Beziehungen des Naturhaushaltes, insbesondere von Biotopverbundsystemen,
- h) Art und Umfang der Unterbrechung räumlich-funktionaler Beziehung des Landschaftsbildes, insbesondere von weiträumigen Sichtbeziehungen, und des Erholungswertes der Landschaft, insbesondere von Wegebeziehungen.

4.6 Abfallerzeugung (Nr. 1.3 der Anlage 2 zum UVPG)

Die vorgesehene Abfallerzeugung ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art, Umfang und Beschaffenheit der Abfälle;
- b) Klassifizierung der Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz insbesondere hinsichtlich Vermeidungspflichtigkeit, Verwertungspflichtigkeit, Beseitigungspflichtigkeit und Überwachungsbedürftigkeit;
- c) Art der vorgesehenen Entsorgung.

4.7 Umweltverschmutzung und Belästigung (Nr. 1.4 der Anlage 2 zum UVPG)

4.7.1 Umweltverschmutzungen und Belästigungen können durch feste, flüssige oder gasförmige sowie durch energetische Emissionen hervorgerufen werden.

4.7.2 Die zu erwartenden Emissionen sind unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art und Umfang der Emission von
 - Geräuschen,
 - Luftschadstoffen, insb. im Hinblick auf die Überschreitung oder Unterschreitung der Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft,
 - Gerüchen,
 - Erschütterungen (z.B. durch Sprengungen),
 - Abwärme (Luft-, Boden, Wasserpfad),

- Licht,
- ionisierender Strahlung;
- b) Angaben zur Erzeugung von elektromagnetischen Feldern;
- c) Art und Umfang der Einleitung oder des Einbringens von Stoffen in oberirdische Gewässer, Küstengewässer oder das Grundwasser unter Angabe der jeweiligen Wassergefährdungsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS);
- d) Art und Umfang der Behandlung und Einleitung von behandeltem oder unbehandeltem Abwasser in Gewässer unter Angabe der jeweiligen Schadstofffracht im Sinne des § 7a Abs. 1 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer;
- e) Art und Umfang des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in den Boden mit der Möglichkeit stofflicher Einwirkungen auf den Boden;
- f) Art und Umfang von sonstigen Stoffeinträgen in den Boden, auch über den Luft- oder Wasserpfad.

4.8 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.5 der Anlage 2 zum UVPG)

Die zu erwartenden Unfallrisiken sind unter Berücksichtigung folgender Kriterien einzuschätzen:

- a) Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes, Gefahrstoffen der Gefahrstoffverordnung, wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes;
- b) Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge, die den Vorschriften der Zwölften Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) unterliegen;
- c) Umfang des Erreichens oder Überschreitens der Mengenschwellen der Nr. 9 der Anlage der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen);
- d) Umfang des Erreichens oder Überschreitens der Mengenschwellen landesrechtlicher Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

4.9 Allgemeines zum Standort des Vorhabens (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG)

4.9.1 Zur näheren Bestimmung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG sind, soweit nach Art der Wirkfaktoren des Vorhabens und des Standortes erforderlich, die Nrn. 4.9 bis 4.12 dieses Anhangs zu berücksichtigen.

4.9.2 Die Einschätzung der ökologischen Empfindlichkeit soll auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens beschränkt werden. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens umfasst den gesamten räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Dabei sind umweltbezogene Funktionsräume (z.B. Biotopkomplexe, Landschaftsbildräume) in ihrer Gesamtheit einzubeziehen, soweit dies zur überschlägigen Einschätzung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

4.9.3 Bei der Einschätzung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes ist die vorhandene Vorbelastung unter Berücksichtigung anderer Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 3b Abs. 2 UVPG handelt.

4.10 Nutzungskriterien (Nr. 2.1 der Anlage 2 zum UVPG)

Die Nutzungskriterien der Nr. 2.1 der Anlage 2 zum UVPG werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle näher bestimmt. Nutzungskriterien können als Schutzgut oder als Vorbelastung im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls von Bedeutung sein.

Nutzungskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
Nutzung als Fläche für Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> • Baunutzungskategorien der BauNVO: <ul style="list-style-type: none"> - Reine Wohngebiete - Allgemeine Wohngebiete - Kleinsiedlungsgebiete, - Mischgebiete, - Dorfgebiete, - Kerngebiete, - Gewerbegebiete, - Sondergebiete • Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)
Nutzung als Fläche für Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiete, die der Erholung dienen, gemäß § 10 BauNVO, insb. <ul style="list-style-type: none"> - Wochenendhausgebiete, - Campingplatzgebiete, - Ferienhausgebiete • Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung sowie Kurgebiete • örtliche Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe • Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung (z.B. regionalplanerisch ausgewiesene Erholungsgebiete) • Besonders für die Erholung geeignete Gebiete und Objekte mit besonderer Erholungsfunktion sowie Rad- und Wanderwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Raumordnungspläne • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne • Wander- und Freizeitkarten • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)

Nutzungskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen • planerisch ausgewiesene Flächen für die Land- und Forstwirtschaft • Fischteiche und sonstige Gewässer mit besonderer fischereiwirtschaftlicher Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Raumordnungspläne • Forstliche Rahmenpläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Baunutzungskategorien der BauNVO: <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiete - Industriegebiete • tatsächliche Nutzung durch Gewerbe- und Industriebetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis) • (Emissions-)Kataster der zuständigen Immissionsschutzbehörden
Sonstige öffentliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders empfindliche Nutzungen (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten, Spielplätze) • Kurgebiete, Klinikgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)
Nutzung für Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsflächen (inkl. Radwege) • Schienenverkehrsflächen • Flugverkehrsflächen • Wasserstraßen 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungspläne • Raumordnungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis)
Nutzung für Ver- und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Deponieflächen • Abwasserbehandlungsanlagen • Gebiete für den Rohstoffabbau • Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen • Energieerzeugungsanlagen • Atomare Zwischen- und Endlager • Anlagen zur Tierkörperbeseitigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Flächennutzungspläne • Raumordnungspläne • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis) • Rohrleitungs- und Netzpläne für Stromleitungen

4.11 Qualitätskriterien (Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG)

4.11.1 Zur Konkretisierung der Qualitätskriterien der Anlage 2 Nr. 2.2 sind die natürlichen Funktionen von Wasser, Boden und Natur und Landschaft hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit und Bedeutung einzuschätzen.

4.11.2 Die Qualitätskriterien der Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle näher bestimmt.

Qualitätskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Wassers	<p>Ökologischer und chemischer Zustand oberirdischer Gewässer und Küstengewässer unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • biologischer Komponenten (Gewässerflora, benthische Wirbellosenfauna und Fischfauna) • hydromorphologischer Komponenten <ul style="list-style-type: none"> – Wasserhaushalt (Abflussdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörpern) – Durchgängigkeit des Fließgewässers – Morphologische Bedingungen (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Flussbettes, Struktur der Uferzone) • chemischer und physikalisch-chemischer Komponenten (Temperaturverhältnisse, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse, Schadstoffgehalte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässergütekarten • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung • Flussgebietsbezogene Maßnahmenprogramme • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (vormals wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Gewässerbewirtschaftungspläne)
	Hydrogeologische Situation der Grundwasservorkommen	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonstigen Behörden
	<p>Ausmaß der Grundwasservorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserspiegel, • Grundwasserergiebigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Boden- oder Wasserbehörden
	<p>Chemischer Zustand der Grundwasservorkommen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitfähigkeit, • Konzentration an Schadstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Boden- oder Wasserbehörden
	Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag (Art und Mächtigkeit der Deckschichten)	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Hydrogeologische Karten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Boden- oder Wasserbehörden

Qualitätskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Flussgebietsbezogene Maßnahmenprogramme • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (alt: wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Gewässerbewirtschaftungspläne)
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Bodens	Vorkommen von naturnahen Böden mit natürlichen Bodenfunktionen und / oder Archivfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	Vorkommen von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Bodenschätzungskarten • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bodenkartierung, thematische Bodenkarten der Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme

Qualitätskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
	Stoffliche Belastung des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
	Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind (Bodenschutzgebiete) gemäß § 21 Abs. 3 BBodSchG in Verbindung mit Landesrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden
	Verdachtsflächen, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Altlastenkataster
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Natur und Landschaft	Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung der Biotope für Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweite Biotopkartierung • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 10 BNatSchG • Vorkommen von in Roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten • Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Arten- und Biotopschutzprogramme der Bundesländer • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	Flächen mit besonderen klimatischen Funktionen, v.a. <ul style="list-style-type: none"> • Frischluftleitbahnen • Kaltluftabflussbahnen • Kaltluftentstehungsgebiete • Kaltluftsammlgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungspläne • Klimafunktionskarten • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	Flächen oder Objekte mit besonderer Landschaftsbildqualität und natürlicher Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan • Landschaftsplan • Ortsbesichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgebiete • amtlich kartierte Waldfunktionen • Schutzwald gemäß § 12 BWaldG • Erholungswald gemäß § 13 BWaldG 	<ul style="list-style-type: none"> • Forstlicher Rahmenplan • Topographische Karten • Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem (Atkis) • Waldfunktionskartierung / Flächenschutzkarten

Qualitätskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
	Küstengebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Topographische Karten • Raumordnungspläne • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	Bergregionen mit besonderer Raumempfindlichkeit (hohe Reliefenergie und extreme klimatische Standortfaktoren)	<ul style="list-style-type: none"> • Topographische Karten • Raumordnungspläne • Alpenplan (für den bayerischen Alpenraum)
	Gebiete mit ausgewiesener besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Unzerschnittene verkehrsarme Räume • Important Bird Areas (IBA -Gebiete) • Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach der „Ramsar-Konvention“ • Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) • planerisch ausgewiesene Biotopflächen und Biotopverbundflächen • geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen • Naturwaldreservate • Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Bundesamtes für Naturschutz • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Raumordnungspläne • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne
	<ul style="list-style-type: none"> • Lufthygienische Belastungen • Lärmbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der landesweiten Immissionsmessnetze der zuständigen Immissionsschutzbehörden • Lufthygienische Jahresberichte der Zuständigen Immissionsschutzbehörden • Immissionsberichte oder Luftreinhaltepläne für einzelne Untersuchungsgebiete gemäß § 44ff. BImSchG • Lärminderungspläne gemäß § 47a BImSchG • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung • Lärmkatasterdaten der zuständigen Immissionsschutzbehörden
	Gebiete, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedürfen, gemäß § 49 BImSchG in Verbindung mit Landesrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Immissionsschutzbehörden

Qualitätskriterien	Nähere Bestimmung	Mögliche Datengrundlagen
	Ausgleichbarkeit der betroffenen Werte und Funktionen von Natur und Landschaft (überschlägige Einschätzung) gemäß UVPVwV, Anlage 1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweite Biotopkartierung • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden

4.12 Schutzkriterien (Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG)

4.12.1 Die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG lassen sich den in der folgenden Tabelle genannten Datengrundlagen entnehmen.

Schutzkriterien	Mögliche Datengrundlagen
Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Nr. 2.3.1 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter • Schutzgebietsverordnungen • Standarddatenbögen (FFH-Gebiete) bzw. Gebietssteckbriefe (Vogelschutzgebiete) • Gebietsverzeichnisse der Bundesländer
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht nach 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne • Schutzgebietsverordnungen
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht nach 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne • Schutzgebietsverordnungen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne • Schutzgebietsverordnungen
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Naturschutzbehörden • Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne

Schutzkriterien	Mögliche Datengrundlagen
Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b WHG (Nr. 2.3.6 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Wasserbehörden • Bundesanzeiger • Landesgesetz- oder -verordnungsblätter • Liste der Schutzgebiete gemäß Art. 6 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (für Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete) • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (alt: wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Gewässerbewirtschaftungspläne) • Schutzgebietsverordnungen
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.7 der Anlage 2 zum UVPG)	<p>a) für den Bereich Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Immissionsschutzbehörden • Informationen der landesweiten Immissionsmessnetze • Lufthygienische Jahresberichte der zuständigen Immissionsschutzbehörden • Immissionsberichte oder Luftreinhaltepläne für einzelne Untersuchungsgebiete gemäß § 44ff. BImSchG • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung <p>b) für den Bereich Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Wasserbehörden • Jahresberichte der Landesumweltverwaltung • Flussgebietsbezogene Maßnahmenprogramme • Flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (alt: wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Gewässerbewirtschaftungspläne) <p>c) für den Bereich Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der zuständigen Geologischen Landesämter, Landesumweltämter oder sonst. Bodenbehörden • Informationen landesweiter oder kommunaler Bodeninformationssysteme
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG (Nr. 2.3.8 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationssystem zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) • Raumordnungsberichte • Raumordnungspläne
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 2 zum UVPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalkataster bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden

4.12.2 Der Begriff der Umweltqualitätsnormen im Sinne der Nr. 2.3.7 der Anlage 2 zum UVPG erstreckt sich auf in Gemeinschaftsvorschriften festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen. Es handelt sich dabei um Grenzwerte, Zielwerte, Qualitätsziele oder sonstige Qualitätsanforderungen. Gebiete im Sinne der Nr. 2.3.7 der Anlage 2 zum UVPG sind insbesondere

- a) Gebiete, in denen Grenz- oder Zielwerte für die Luftqualität folgender gemäß Art. 4 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmenrichtlinie, ABl. EG Nr. L 296/55 vom 21. November 1996) erlassenen Tochterrichtlinien überschritten sind bzw. nicht eingehalten werden:
 - Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. EG Nr. L 163/41 vom 29. Juni 1999);
 - Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (ABl. EG Nr. L 313/12 vom 13. Dezember 2000);
 - Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft (ABl. EG Nr. L 67/14 vom 09. März 2002);
- b) Gewässer, in denen die gemäß Art. 16 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, ABl. EG Nr. L 327/1 vom 22. Dezember 2000) festgelegten Qualitätsnormen für die Konzentrationen der prioritären Stoffe in Oberflächengewässer, Sedimenten oder Biota nicht eingehalten werden;
- c) Gewässer, in denen die in den in Anhang IX der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) aufgelisteten Tochterrichtlinien der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04. Mai 1976 (ABl. EG Nr. L 129/23 vom 18. Mai 1976) festgelegten Qualitätsziele nicht eingehalten werden;
- d) Gewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 194/34 vom 25. Juli 1995) nicht eingehalten werden;
- e) Gewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330/32 vom 05. Dezember 1998) nicht eingehalten werden;
- f) Badegewässer, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 08. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. EG Nr. L 31/1 vom 31. Februar 1976) nicht eingehalten werden;
- g) Fischgewässer, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EG Nr. L 222/1 vom 14 August 1978), nicht eingehalten werden;

- h) Muschelgewässer, in denen die Qualitätsanforderungen der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. EG Nr. L 281/47 vom 10. November 1979) nicht eingehalten werden;
- i) Grundwasser, in denen die Nitratkonzentration den in Anhang I der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375/1 vom 31. Dezember 1991) genannten Wert überschreitet;
- j) Böden, in denen die in der Richtlinie des Rates 86/278/EWG vom 12 Juni 1987 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 181/6 vom 04. Juli 1986) definierten Grenzwerte für Schwermetallgehalte überschritten sind.

Die Richtlinien 75/440/EWG, 78/659/EWG und 79/923/EWG sind nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des Art 22 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) zu berücksichtigen.

4.12.3 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne der Nr. 2.3.9 der Anlage 2 zum UVPG sind die durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bundesweit definierten Verdichtungsräume oder die in den Raumordnungsplänen landesweit bzw. regional ausgewiesenen Verdichtungsräume. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sind die in den Raumordnungsplänen landesweit bzw. regional entsprechend ausgewiesenen Gemeinden oder Gemeindeteile.

4.12.4 Eine weitere nähere Bestimmung der Schutzkriterien aus landesrechtlicher Sicht enthält die UVP-Gesetzgebung der einzelnen Länder.

4.13 Allgemeines zu den Merkmalen der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG)

Zur näheren Bestimmung der Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG sind, soweit nach Art und Entscheidungsrelevanz der Auswirkungen erforderlich, die Nrn. 4.13 bis 4.18 dieses Anhangs zu berücksichtigen.

4.14 Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich geographischem Gebiet und betroffener Bevölkerung (Nr. 3.1 der Anlage 2 zum UVPG)

4.14.1 Das geographische Gebiet umfasst das räumliche Ausmaß der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.14.2 Nachteilige Umweltauswirkungen besitzen in der Regel ein besonderes, die UVP-Pflicht begründendes räumliches Ausmaß, wenn 8 ha oder mehr Fläche im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen.

4.14.3 Eine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung ergibt sich insbesondere aus der möglichen Betroffenheit von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten (reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete), von besonders empfindlichen Nutzungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten, Spielplätze oder von Erholungsgebieten einschließlich Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten sowie Kur- und Klinikgebieten.

4.14.4 Bei emittierenden Anlagen kann eine Betroffenheit der Wohnbevölkerung durch Immissionen ausgeschlossen werden, wenn sich ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder Erholungsgebiete einschließlich Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete sowie Kur- und Klinikgebiete außerhalb von in landesrechtlichen Abstandserlassen definierten Abstandsklassen befinden.

4.15 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Nr. 3.2 der Anlage 2 zum UVPG)

Von einem grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen in der Regel ist auszugehen, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens auch auf das Territorium eines anderen Staates erstreckt.

4.16 Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Nr. 3.3 der Anlage 2 zum UVPG)

4.16.1 Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, um so eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.

4.16.2 Nachteilige Umweltauswirkungen sind in der Regel schwer, wenn z. B.

- die Größe oder Leistung des Vorhabens den gemäß Anlage 1 UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls vorgegebenen Bereich zwischen unterem und oberem Prüfwert bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls um 75 % oder mehr ausschöpft oder
- die begründete Möglichkeit von Gesundheitsgefahren besteht oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass durch mehr als geringfügige Zusatzimmissionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden oder eine bereits bestehende Überschreitung gesteigert wird oder
- ein Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG) oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des Anhang 1 UVPVwV auftreten werden oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsminderungen in Gebieten mit besonderer Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild auftreten werden oder
- die begründete Möglichkeit besteht, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG auftreten werden oder
- 1,6 ha oder mehr Fläche im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich versiegelt werden sollen oder
- ein Parkplatz mit einer Größe von 0,875 ha oder mehr Fläche im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich als Teil des Vorhabens gebaut werden soll oder

- einheimische und standortgerechte Gehölze im Umfang von mehr als 1 ha gerodet werden soll oder
- im Bereich weitgehend naturnaher Böden Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m³ stattfinden oder
- innerhalb eines Überschwemmungsgebietes Flächen versiegelt, Abflusshindernisse errichtet oder der Retentionsraum vermindert bzw. Fließgewässer verrohrt oder ausgebaut werden oder
- das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann.

4.16.3 Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht schwer, wenn sie geringfügig sind oder fachrechtlich definierte Bagatellgrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt z.B. wenn

- die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht überschritten werden oder
- davon ausgegangen werden kann, dass die Luftschadstoff-Zusatzbelastung eines Vorhabens gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft an keinem Beurteilungspunkt 3% des Immissions-Jahreswertes der TA Luft überschreitet oder
- davon ausgegangen werden kann, dass die Lärm-Zusatzbelastung eines Vorhabens gemäß Nr. 2.2a der TA Lärm einen Beurteilungspegel verursachen, der 10 dB(A) oder mehr unter dem für diese Flächen maßgebenden Immissionsrichtwert liegt oder
- Niederfrequenzanlagen die in Nr. II.3.1 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) genannten Abstände zu Gebäuden oder Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einhalten.

4.16.4 Die Komplexität nachteiliger Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Vielfalt der möglichen Wirkfaktoren, Wirkungspfade und betroffenen Schutzgüter. Nachteilige Umweltauswirkungen sind in der Regel komplex, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass

- mehrere Schutzgüter betroffen sind oder
- ein Schutzgut durch mehrere Wirkfaktoren betroffen ist oder
- verschiedene indirekte Wirkungen auftreten oder
- mehrere Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden notwendig sind oder
- für das Zulassungsverfahren umfangreiche umweltbezogene Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind oder das Einholen verschiedener Fachgutachten zur Betroffenheit einzelner Schutzgüter notwendig ist.

4.17 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (Nr. 3.4 der Anlage 2 zum UVPG)

Das Merkmal Wahrscheinlichkeit umfasst die klassifikatorische, komparative oder quantitative Einstufung von Aussagen über zukünftige Umweltauswirkungen nach dem Grad ihres Geltungsanspruchs zwischen Möglichkeit und Gewissheit. Der überschlägige Charakter der Vorprüfung des Einzelfalls und der Kenntnisstand zu diesem Zeitpunkt lassen in der Regel keine differenzierenden Wahrscheinlichkeitsaussagen zu. Bei der überschlägigen Prüfung von Um-

weltauswirkungen genügt daher in der Regel die Einschätzung, dass nachteilige Umweltauswirkungen begründet möglich sind. Dies umfasst auch nachteilige Umweltauswirkungen mit geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit.

4.18 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Nr. 3.5 der Anlage 2 zum UVPG)

4.18.1 Die Merkmale Dauer, Häufigkeit und Reversibilität beschreiben die zeitliche Charakteristik von Umweltauswirkungen.

4.18.2 Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine mögliche Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d.h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen (z. B. während der Bauphase eines Vorhabens) wirksam ist. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel nicht von Dauer, wenn praktisch ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von 5 Jahren überschreiten.

4.18.3 Das Merkmal Häufigkeit bezieht sich auf Umweltauswirkungen, die ebenfalls nicht kontinuierlich, sondern in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitintervallen wiederholt auftreten (z. B. einzelne Lärmereignisse).

4.18.4 Das Merkmal Reversibilität bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung rückgängig gemacht und ein Zustand des betreffenden Schutzgutes wiederhergestellt werden kann, wie er vor dem Beginn der Umweltauswirkung existierte. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel reversibel, wenn praktisch davon ausgegangen werden kann, dass die Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes innerhalb von 25 Jahren möglich ist.

Anhang 2 Dokumentation der Umfrageaktion zur Ermittlung der Praxis der Einzelfallprüfung

A. Vorbemerkung

Um die aktuelle behördliche Praxis der Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, wurde im Rahmen des Vorhabens eine Befragung ausgewählter Behörden anhand eines Fragebogens durchgeführt. Dies diente dazu, Informationen zu gewinnen über

- den tatsächlichen praktischen Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls in den Behörden,
- inhaltliche Kriterien, die zur Konkretisierung der Anforderungen der §§ 3ff. UVPG herangezogen werden,
- vorhandene Checklisten und weitere Arbeitshilfen sowie
- konkrete Anforderungen an eine Unterstützung der Vollzugspraxis.

Die Befragung hat keinen repräsentativen Charakter. Ziel ist nicht, ein vollständiges, mit aufwändigen statistischen Verfahren ermitteltes Bild der deutschen Screening-Praxis zu gewinnen. Da die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG ein relativ neues Instrument ist, geht es zunächst darum, einen orientierenden Eindruck zu gewinnen, wie die gesetzlichen Vorgaben derzeit im Verwaltungsvollzug umgesetzt werden und welche Probleme sich dabei ergeben. Die Befragung richtet sich ausschließlich an Behörden, da diese gemäß § 3a Satz 1 UVPG die zuständigen Stellen für die Feststellung der UVP-Pflicht und die dabei u.U. notwendige Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls sind. Neben den konkreten Vollzugsbehörden wurden auch die übergeordneten Landesbehörden, d.h. die Umweltministerien bzw. UVP-Leitstellen der Länder (Mitglieder des Bund-Länder-Arbeitskreises UVP) angeschrieben, um auch die Sichtweise und die Anforderungen der jeweiligen Landesstellen zu identifizieren.

Insgesamt wurden 16 Landes- und 77 Vollzugsbehörden angeschrieben. Die Behörden wurden gebeten, den Fragebogen an geeignete Stellen weiterzugeben, so dass in der Summe eine noch größere Anzahl von Vollzugsbehörden bzw. Behördenvertretern den Fragebogen erhalten hat. Für die Befragung wurde ein schriftlicher Fragebogen erstellt. Dieser wurde in eine Version für die übergeordneten Landesbehörden (Mitglieder der UVP-EXPERTEN BUND/LÄNDER), die sich primär auf die Abfrage von Anforderungen bezieht, und eine Version für die Vollzugsbehörden, der sich primär auf die Abfrage konkreter Erfahrungen bezieht, überführt. Die Fragebögen wurden per Post bzw. per E-Mail an die jeweiligen Behörden versendet. Es wurden Fragebögen für eine analoge Bearbeitung (Adobe Acrobat- und Microsoft Word-Format) sowie Fragebögen für eine digitale Bearbeitung (Microsoft Word-Formular-Format) zur Verfügung gestellt. Die Fragebögen für die Vollzugsbehörden wurden parallel als Download im Internet auf den Homepages von Bosch & Partner sowie Hartlik & Partner angeboten.

B. Fragebogen für "Landesbehörden"

I. Allgemeine Angaben

Nr.	Frage	Antwort
1.	Persönliche Angaben	
1.1	Behörde (Name + Adresse):	
1.2	Fragebogen bearbeitet von (Name):	
1.3	Funktion in der Behörde:	
1.4	E-Mail:	
1.5	Telefon:	
1.6	Wären Sie bereit, uns nach Auswertung der Fragebögen zu bestimmten Fragen ergänzend telefonisch Auskunft zu geben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Zuständigkeit	
2.1	Zuständigkeit (Vorhabentypen gemäß Anlage 1 UVPg):	

II. Angaben zu Grundsätzen und Verfahren der Vorprüfung des Einzelfalles (Verwaltungsvorschrift)

Nr.	Frage	Antwort
1.	Zeitdauer der Vorprüfung des Einzelfalles	
1.1	Was ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit, die eine Vorprüfung des Einzelfalles in Anspruch nehmen sollte?	[Tage]
2.	Beteiligung berührter Behörden und anderer Institutionen	
2.1	Welche Behörden sollten der Vorprüfung des Einzelfalles <u>regelmäßig</u> beteiligt werden, welche eher <u>unregelmäßig</u> ?	
2.1.1	i.d.R. ist die Beteiligung zusätzlicher Behörden nicht nötig	<input type="checkbox"/> Ja
2.1.2	- Naturschutzbehörde	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
2.1.3	- Wasserbehörde	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
2.1.4	- Immissionsschutzbehörde	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
2.1.5	- Weitere Behörden (bitte ergänzen):	
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
3.	Art und Form der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen	
3.1	Welche Bestandteile sollten die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen neben der Projektbeschreibung aufweisen?	
3.1.2	- Projektbeschreibung mit direktem Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 1 UVPG?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.1.3	- Beschreibung Standort / Umwelt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.1.4	- Beschreibung Standort / Umwelt mit direktem Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.1.5	- Beschreibung der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.1.6	- Beschreibung der Auswirkungen mit direktem Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 3 UVPG?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.1.7	Sollten die Unterlagen einen Vorschlag für die Einschätzung der Erheblichkeit im Sinne des § 3c UVPG beinhalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.2	Sollte der Vorhabenträger für seine Unterlagen regelmäßig eigene Erhebungen im Gelände (z.B. Biotoptypkartierung) durchführen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Nr.	Frage	Antwort
3.2.1	Wenn ja, welche?	
3.3	Eigene Ermittlungen durch die zuständige Behörde	
3.3.1	Soll die zuständige Behörde regelmäßig eigene Ermittlungen durchführen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.3.2	Wenn ja, welche?	
3.4	In welcher Art und Weise sollte die Überprüfung der Unterlagen auf ihre Eignung zur Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden?	
3.4.1	- mit speziellen Checklisten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.4.2	- individuell	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.4.3	- individuell (bitte beschreiben Sie die Vorgehensweise mit einigen Stichworten)	
4.	Kooperation mit dem Vorhabenträger	
4.1	Wann sollten Besprechungen der zuständigen Behörde mit dem Vorhabenträger und ggf. dessen Gutachter durchgeführt werden?	
4.1.1	- vor der Abgabe der Screening-Unterlagen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.1.2	- ggf. nach Abgabe der Screening-Unterlagen, soweit Lücken oder offene Fragen bestehen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.1.3	- überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.2	Sollte der Vorhabenträger die Kosten übernehmen, die der Behörde ggf. entstehen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.	Datenerfassung	
5.1	Sollte die zuständige Behörde regelmäßig eigene Daten- und Informationsgrundlagen bei der Vorprüfung des Einzelfalls verwenden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Nr.	Frage	Antwort
5.2	Welche Daten- und Informationsquellen (kommunale, regionale oder landesweite Umweltinformationssysteme, Kartenwerke etc.) sollte die zuständige Behörde heranziehen?	
6. Anwendung von Dienstanweisungen, Leitfäden etc.		
6.1	Werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Vorprüfung des Einzelfalls Leitfäden, Arbeitshilfen oder Ähnliches verwendet? ¹	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dienstanweisung <input type="checkbox"/> Verwaltungsvorschrift <input type="checkbox"/> Leitfaden <input type="checkbox"/> Checkliste <input type="checkbox"/> Sonstiges
6.2	Falls Sie Frage 6.1 mit <u>nein</u> beantwortet haben: Planen Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich für die Vorprüfung des Einzelfalls Leitfäden, Arbeitshilfen oder Ähnliches einzuführen?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dienstanweisung <input type="checkbox"/> Verwaltungsvorschrift <input type="checkbox"/> Leitfaden <input type="checkbox"/> Checkliste <input type="checkbox"/> Sonstiges
6.3	Falls Sie Frage 6.1 und 6.2 mit <u>nein</u> beantwortet haben: Existiert eine anderweitig geregelte einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Einzelfallprüfung in Ihrer Behörde?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4	Falls Sie Frage 6.3 mit <u>nein</u> beantwortet haben: Wie gestaltet sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich der konkrete Arbeitsablauf bei der Vorprüfung des Einzelfalles zusammengefasst in einigen Stichworten?	

¹ Es wäre hilfreich, wenn Sie uns Ihre Arbeitsmaterialien, die nicht allgemein zugänglich sind, zur Verfügung stellen könnten.

Nr.	Frage	Antwort
7.	Kumulierende Vorhaben (im Sinne von § 3b Abs. 2 UVPG)	
7.1	Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitshilfen oder spezifische Methoden vorgegeben, um die UVP-Pflicht von kumulierenden Vorhaben zu beurteilen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7.1.1	Falls ja, welche? <small>[Hinweis: Falls Sie Leitfäden benutzen, die Sie uns zuschicken, reicht ein Verweis.]</small>	
7.1.2	Falls nein, halten Sie konkrete Arbeitshilfen für notwendig, um die UVP-Pflicht von kumulierenden Vorhaben zu beurteilen ? <small>[Hinweis: Falls nein, fahren Sie fort mit Punkt 8!]</small>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7.2	Welche zusätzlichen Kriterien sollten im Rahmen der Kumulierungsregelung zur Konkretisierung folgender Begriffe des § 3b Abs. 2 UVPG herangezogen werden?:	
7.2.1	„Vorhaben derselben Art“	
7.2.2	„Gleichzeitige Verwirklichung von Vorhaben“	
7.2.3	„Vorhaben in engem Zusammenhang“	
7.2.4	„Vorhaben, die einem vergleichbarem Zweck dienen“	

Nr.	Frage	Antwort
8.	Änderungen und Erweiterungen bestehender, bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben („Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“ im Sinne des § 3b Abs. 3 UVPG)	
8.1	In welcher Form sollte bei den Fällen des § 3b Abs. 3 UVPG (mit oder ohne Anwendung von § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG) der Bestand in die Vorprüfung und ggf. anschließend in die UVP einbezogen werden (z.B. als Vorbelastung oder als expliziter Prüfgegenstand des beantragten Vorhabens)?	
9.	Änderungen und Erweiterungen bestehender, UVP-pflichtiger Vorhaben (im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	
9.1	Wie sollte in der Praxis die Formulierung <i>„in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist“</i> in § 3e Abs. 1 Nr. 2 2. HS UVPG interpretiert werden?	<input type="checkbox"/> Änderungen oder Erweiterungen, die nach <i>heutigem UVPG</i> UVP-pflichtig bzw. vorprüfungspflichtig wären, und für die faktisch keine UVP durchgeführt wurde <input type="checkbox"/> Änderungen oder Erweiterungen, die nach dem <i>zur Zeit der Durchführung</i> jeweils gültigen UVP-Recht (jeweilige Fassung des UVPG bzw. der UVP-EG-RL) UVP-pflichtig gewesen wären und für die faktisch keine UVP durchgeführt wurde
9.2	In welcher Form sollten frühere Änderungen/Erweiterungen in die Vorprüfung und ggf. anschließend in die UVP einbezogen werden (z.B. als Vorbelastung oder als expliziter Prüfgegenstand des beantragten Vorhabens)?	

Nr.	Frage	Antwort
10.	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
10.1	Ist es im Sinne "erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen" und einer daraus resultierenden UVP-Pflicht ausreichend, wenn lediglich <u>eine</u> erhebliche Umweltauswirkung möglicherweise zu erwarten ist oder müssen stets <u>mehrere</u> Umweltauswirkungen (und damit z. B. mehrere Schutzgüter) betroffen sein? Bitte begründen Sie Ihre Meinung:	<input type="checkbox"/> eine Umweltauswirkung <input type="checkbox"/> mehrere Umweltauswirkungen
10.2	Sollen Entscheidungs- und/oder Aggregationsregeln verwendet werden, um die Erheblichkeit aller zu erwartenden Umweltauswirkungen einzuschätzen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
10.3	Wenn ja, welche?	
10.4	Wie sollte konkret vorgegangen werden? ²	
10.5	Welche Bedeutung haben aus Ihrer Sicht die umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 12 UVPG im Rahmen der Einschätzung der UVP-Pflichtigkeit (§ 3c Abs. 1 S. 1 UVPG)?	

² Wenn Sie bestimmte Arbeitshilfen verwenden, die allgemein zugänglich sind oder die Sie uns zur Verfügung stellen, können Sie als Antwort einen entsprechenden Verweis vornehmen.

Nr.	Frage	Antwort
11.	Dokumentation und Bekanntmachung der Entscheidung der Öffentlichkeit	
11.1	In welcher Form soll abschließend die Feststellung der UVP-Pflicht der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG zugänglich gemacht werden?	
12.	Anregungen und Hinweise	
12.1	Welche Aspekte sollten aus Ihrer Sicht in der Verwaltungsvorschrift nach § 3c Abs. 2b UVPG eine besondere Konkretisierung erfahren, weil sie in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten? [Hinweis: Sie können sich bei Ihrer Antwort auch auf einzelne Nummern dieses Fragebogens beziehen.]	

III. Angaben zu den Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls (Rechtsverordnung)

Nr.	Frage	Antwort
1.	Konkretisierung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG	
1.1	Sollten im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zusätzliche vorhabentypbezogene Kriterien zur Konkretisierung der „Merkmale des Vorhabens“ (Anlage 2 Nr. 1 UVPG) verwendet werden? ³	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.2	Wenn ja, welche?	

³ Benutzen Sie z.B. standardisierte Checklisten, die Sie uns zur Verfügung stellen könnten?

Nr.	Frage	Antwort
1.3	Sollten im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zusätzliche Kriterien zur Konkretisierung des „Standortes der Vorhaben“ (Anlage 2 Nr. 2 UVP) verwendet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.4	Wenn ja, welche?	
1.5	Sollten im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zusätzliche Kriterien zur Konkretisierung der „Merkmale der möglichen Auswirkungen“ (Anlage 2 Nr. 3 UVP) verwendet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.6	Wenn ja, welche?	
2.	Einschätzung der UVP-Pflicht	
2.1	Gibt es „k.o.-Kriterien“ nach Anlage 2 UVP, die automatisch die UVP-Pflicht auslösen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.2	Wenn ja, welche?	
2.3	Bedeutung des Ausmaßes der Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 UVP (§ 3c Abs. 1 S. 4 UVP):	
2.3.1	- Welche Rolle spielt das Ausmaß der Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung nach sich ziehen, bei der Einschätzung?	<input type="checkbox"/> spielt große Rolle <input type="checkbox"/> nur zum Teil relevant <input type="checkbox"/> in der Regel nicht relevant
2.3.2	- Soll eine bestimmte Regel (z.B. 75%-Schwelle) bei der Anwendung des Kriteriums „Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung verwendet werden, die die Vorprüfung eröffnet“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.3.3	- Wenn ja, welche?	

Nr.	Frage	Antwort
2.3.4	- Wie lässt sich das Ausmaß der Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung nach sich ziehen, mit den Kriterien der Anlage 2 UVPG verknüpfen?	
2.3.5	- Halten Sie analog zu § 3c Abs. 1 S. 4 für die Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls die Anwendung von Anlage 1-Kriterien für andere Vorhabenstypen (z.B. Umfang der Waldrodung gemäß Nr. 17.2 oder Umfang der Flächeninanspruchnahme gemäß Nr. 18.7) für möglich und sinnvoll?	
3.	Spezielle Aspekte der standortbezogenen Vorprüfung	
3.1	Welche Kriterien nach Anlage 2 UVPG sollten zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 S. 2 UVPG herangezogen werden?	<input type="checkbox"/> nur „Schutzkriterien“ (Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG) <input type="checkbox"/> Anlage 2 Nr. 2 gesamt

Nr.	Frage	Antwort
3.2	Welcher Unterschied besteht für Sie zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung?	
4. Anregungen und Hinweise		
4.1	Welche Aspekte und Kriterien sollten aus Ihrer Sicht in der Rechtsverordnung „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c Abs. 2a UVPG insbesondere eine Konkretisierung erfahren? <u>Hinweis:</u> Sie können sich bei Ihrer Antwort auch auf einzelne Nummern dieses Fragebogens beziehen.	
4.2	Sollten nach Ihrer Sicht auch konkrete Entscheidungsregeln zur Einschätzung der UVP-Pflicht vorgegeben werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.3	Sollten nach Ihrer Sicht konkrete Checklisten, z.B. für bestimmte Vorhabentypen, entwickelt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4	Wenn ja, welche Art von Checklisten bzw. für welche Vorhabentypen?	

C. Fragebogen für "Vollzugsbehörden"

I. Allgemeine Angaben

Nr.	Frage	Antwort
1.	Persönliche Angaben	
1.1	Behörde (Name + Adresse):	
1.2	Fragebogen bearbeitet von (Name):	
1.3	Funktion in der Behörde:	
1.4	E-Mail:	
1.5	Telefon:	
1.6	Wären Sie bereit, uns nach Auswertung der Fragebögen zu bestimmten Fragen ergänzend telefonisch Auskunft zu geben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Aufgabenbereich / Anzahl durchgeführter Vorprüfungen des Einzelfalls	
2.1	Zuständigkeit (Vorhabentypen gemäß Anlage 1 UVPG):	
2.2	Anzahl bisher durchgeführter Screening-Verfahren (inkl. laufender Verfahren)	<input type="checkbox"/> 1-5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-20 <input type="checkbox"/> 21-50 <input type="checkbox"/> 51-100 <input type="checkbox"/> > 100

II. Angaben zu Grundsätzen und Verfahren der Vorprüfung des Einzelfalles (Verwaltungsvorschrift)

Nr.	Frage	Antwort	
1.	Zeitdauer der Vorprüfung des Einzelfalles		
1.1	Was ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit, die eine Vorprüfung des Einzelfalles bei Ihnen in Anspruch nimmt?		[Tage]
1.2	Was ist die längste Bearbeitungszeit, die eine Vorprüfung des Einzelfalles bei Ihnen in Anspruch nahm?		[Tage]
1.3	Was waren die Gründe hierfür?		
1.4	Was ist die kürzeste Bearbeitungszeit, die eine Vorprüfung des Einzelfalles bei Ihnen in Anspruch nahm?		[Tage]
1.5	Was waren die Gründe hierfür?		
2.	Anlass zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG		
2.1	Die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG erfolgt <i>(bitte auf 100% verteilen)</i>		
2.1.1	- auf Antrag des Trägers des Vorhabens		%
2.1.2	- anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG		%
2.1.3	- nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient		%
2.1.4	- auf Initiative der zuständigen Behörde		%
3.	Beteiligung berührter Behörden und anderer Institutionen		
3.1	Welche Behörden beteiligen Sie bei der Vorprüfung des Einzelfalles <u>regelmäßig</u> , welche eher <u>unregelmäßig</u> ?		
3.1.1	i.d.R. ist die Beteiligung zusätzlicher Behörden nicht nötig	<input type="checkbox"/> Ja	
3.1.2	- Naturschutzbehörde	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.	
3.1.3	- Wasserbehörde	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.	
3.1.4	- Immissionsschutzbehörde	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.	
3.1.5	- Weitere Behörden (bitte ergänzen):		
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.	

Nr.	Frage	Antwort
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
	-	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelm.
4.	Art und Form der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen	
4.1	Welchen Umfang haben die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen im Durchschnitt?	
4.1.1	- Anzahl Textseiten	
4.1.2	- Anzahl Karten	
4.2	Welche Bestandteile weisen die Unterlagen auf?	
4.2.1	- Vorhabenbeschreibung ohne direkten Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 1 UVPG?	<input type="checkbox"/> im Regelfall vorhanden <input type="checkbox"/> teilweise vorhanden <input type="checkbox"/> im Regelfall nicht vorh.
4.2.2	- Vorhabenbeschreibung mit direktem Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 1 UVPG?	<input type="checkbox"/> im Regelfall vorhanden <input type="checkbox"/> teilweise vorhanden <input type="checkbox"/> im Regelfall nicht vorh.
4.2.3	- Beschreibung Standort / Umwelt ohne direkten Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 1 UVPG?	<input type="checkbox"/> im Regelfall vorhanden <input type="checkbox"/> teilweise vorhanden <input type="checkbox"/> im Regelfall nicht vorh.
4.2.4	- Beschreibung Standort / Umwelt mit direktem Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG?	<input type="checkbox"/> im Regelfall vorhanden <input type="checkbox"/> teilweise vorhanden <input type="checkbox"/> im Regelfall nicht vorh.
4.2.5	- Beschreibung der Auswirkungen ohne direkten Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 1 UVPG?	<input type="checkbox"/> im Regelfall vorhanden <input type="checkbox"/> teilweise vorhanden <input type="checkbox"/> im Regelfall nicht vorh.
4.2.6	- Beschreibung der Auswirkungen mit direktem Bezug zu den Merkmalen nach Anlage 2 Nr. 3 UVPG?	<input type="checkbox"/> im Regelfall vorhanden <input type="checkbox"/> teilweise vorhanden <input type="checkbox"/> im Regelfall nicht vorh.
4.2.7	Existiert ein Vorschlag für die Einschätzung der Erheblichkeit im Sinne des § 3c UVPG?	<input type="checkbox"/> im Regelfall vorhanden <input type="checkbox"/> teilweise vorhanden <input type="checkbox"/> im Regelfall nicht vorh.
4.3	In wie viel Prozent der Fälle schaltet der Vorhabenträger ein Gutachterbüro ein, um die Unterlagen zu erstellen?	<input type="checkbox"/> 0-5% <input type="checkbox"/> 6-10% <input type="checkbox"/> 11-20% <input type="checkbox"/> 21-50% <input type="checkbox"/> 51-100%
4.4	Halten Sie es für sinnvoll, wenn der Vorhabenträger einen Gutachter einschaltet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.5	In wie viel Prozent der Fälle liegen den Unterlagen des Vorhabenträgers eigene Erhebungen im Gelände (z.B. Bio-toptypkartierung) zu Grunde?	<input type="checkbox"/> 0-5% <input type="checkbox"/> 6-10% <input type="checkbox"/> 11-20% <input type="checkbox"/> 21-50% <input type="checkbox"/> 51-100%

Nr.	Frage	Antwort
4.5.1	Um welche Arten von Erhebungen handelt es sich?	
4.6	Wie ist die Qualität der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen für die Vorprüfung des Einzelfalls?	<input type="checkbox"/> meist ausreichend <input type="checkbox"/> unterschiedlich <input type="checkbox"/> meist unzureichend
4.7	In welcher Art und Weise führen Sie die Überprüfung der Unterlagen auf ihre Eignung zur Vorprüfung des Einzelfalls durch?	
5.7.1	- mit speziellen Checklisten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.7.2	- individuell (bitte beschreiben Sie ihre Arbeitsweise mit einigen Stichworten)	
4.8	Welche Arten von Mängeln treten auf?	
4.9	In wie viel Prozent der Fälle müssen Sie Nachforderungen stellen?	<input type="checkbox"/> 0-20% <input type="checkbox"/> 21-40% <input type="checkbox"/> 41-60% <input type="checkbox"/> 61-80% <input type="checkbox"/> 81-100%
4.10	In wie viel Prozent der Fälle sind die Unterlagen auch für den sich ggf. anschließenden Scoping-Prozess geeignet?	<input type="checkbox"/> 0-20% <input type="checkbox"/> 21-40% <input type="checkbox"/> 41-60% <input type="checkbox"/> 61-80% <input type="checkbox"/> 81-100%
5.	Eigene Ermittlungen durch die zuständige Behörde	
5.1	In wie viel Prozent der Fälle führen Sie regelmäßig eigene Ermittlungen durch?	<input type="checkbox"/> 0-20% <input type="checkbox"/> 21-40% <input type="checkbox"/> 41-60% <input type="checkbox"/> 61-80% <input type="checkbox"/> 81-100%
5.2	Welcher Art sind diese Ermittlungen?	

Nr.	Frage	Antwort
6.	Kooperation mit dem Vorhabenträger	
6.1	Wann führen Sie in der Regel Besprechungen mit dem Vorhabenträger und ggf. dessen Gutachter durch?	
	- vor Abgabe der Screening-Unterlagen	<input type="checkbox"/> Ja
	- ggf. nach Abgabe der Screening-Unterlagen, soweit Lücken oder offene Fragen bestehen	<input type="checkbox"/> Ja
	- überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> Ja
6.2	Übernimmt der Vorhabenträger in der Regel die Kosten, die der Behörde ggf. entstehen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.3	Falls Kosten entstehen: Wie hoch sind diese im Durchschnitt?	€
7.	Datenerfassung	
7.1	Verwenden Sie eigene Daten- und Informationsgrundlagen bei der Vorprüfung des Einzelfalls?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7.2	Welche weiteren Daten- Informationsquellen (kommunale, regionale oder landesweite Umweltinformationssysteme, Kartenwerke etc.) verwenden Sie?	
8.	Anwendung von Dienstanweisungen, Leitfäden etc.	
8.1	Verwenden Sie bei der Vorprüfung des Einzelfalls Leitfäden, Arbeitshilfen oder Ähnliches? ⁴	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dienstanweisung <input type="checkbox"/> Verwaltungsvorschrift <input type="checkbox"/> Leitfaden <input type="checkbox"/> Checklisten <input type="checkbox"/> Sonstiges
8.2	Falls Sie Frage 8.1 mit <u>nein</u> beantwortet haben: Existiert eine anderweitig geregelte einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Einzelfallprüfung in Ihrer Behörde?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

⁴ Es wäre hilfreich, wenn Sie uns Ihre Arbeitsmaterialien, die nicht allgemein zugänglich sind, zur Verfügung stellen könnten.

Nr.	Frage	Antwort
8.3	<p>Falls Sie Frage 8.2 mit <u>ja</u> beantwortet haben: Wie gestaltet sich bei Ihnen der konkrete Arbeitsablauf bei der Vorprüfung des Einzelfalles zusammengefasst in einigen Stichworten?</p>	
9. Kumulierende Vorhaben (im Sinne von § 3b Abs. 2 UVPG)		
9.1	<p>In wie vielen Fällen haben Sie bisher insgesamt von der Kumulierungsregelung des § 3b Abs. 2 UVPG Gebrauch gemacht? [Hinweis: Falls Sie noch nie mit der Kumulierungsregel zu tun hatten, fahren Sie fort mit Punkt 10!]</p>	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1-2 <input type="checkbox"/> 3-5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-20 <input type="checkbox"/> >20
9.2	<p>Bei wie vielen Fällen ging es dabei um die Frage der Vorprüfung des Einzelfalles (Fall des § 3c Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 2 UVPG, Hineinwachsen in die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles)</p>	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1-2 <input type="checkbox"/> 3-5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-20 <input type="checkbox"/> >20
9.3	Bei welchen Vorhabentypen haben Sie die Kumulierungsregelung bereits angewendet?	
9.4	Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitshilfen oder spezifische Methoden vorgegeben, um die UVP-Pflicht von kumulierenden Vorhaben zu beurteilen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
9.4.1	Falls ja, welche? [Hinweis: Falls Sie Leitfäden benutzen, die Sie uns zuschicken, reicht ein Verweis.]	
9.4.2	Falls nein, halten Sie konkrete Arbeitshilfen für notwendig, um die UVP-Pflicht von kumulierenden Vorhaben zu beurteilen ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Nr.	Frage	Antwort
9.5	Welche zusätzlichen Kriterien benutzen Sie im Rahmen der Kumulierungsregelung zur Konkretisierung folgender Begriffe des § 3b Abs. 2 UVPG:	
9.5.1	„Vorhaben derselben Art“	
9.5.2	„Gleichzeitige Verwirklichung von Vorhaben“	
9.5.3	„Vorhaben in engem Zusammenhang“	
9.5.4	„Vorhaben, die einem vergleichbarem Zweck dienen“	
10	Änderungen und Erweiterungen bestehender, bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben („Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“ im Sinne des § 3b Abs. 3 UVPG)	
10.1	In wie vielen Fällen haben Sie bisher insgesamt von der Regelung des § 3b Abs. 3 UVPG („Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“) Gebrauch gemacht? [Hinweis: Falls Sie noch nie mit den genannten Fällen zu tun hatten, fahren Sie fort mit Punkt 11!]	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1-2 <input type="checkbox"/> 3-5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-20 <input type="checkbox"/> >20
10.2	Bei wie vielen Fällen ging es dabei um die Frage der Vorprüfung des Einzelfalls (Fall des § 3c Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 UVPG)	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1-2 <input type="checkbox"/> 3-5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-20 <input type="checkbox"/> >20
10.3	In welcher Form ziehen Sie bei den Fällen des § 3b Abs. 3 UVPG (mit oder ohne Anwendung von § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG) den Bestand in die Vorprüfung und ggf. anschließend in die UVP ein (z.B. als Vorbelastung oder als expliziter Prüfgegenstand des beantragten Vorhabens)?	

Nr.	Frage	Antwort
11.	Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben (im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 2.HS UVPG)	
11.1	Wie viele Fälle, in denen Sie die Vorprüfung des Einzelfalls angewendet haben, beinhalteten auch Änderungen und Erweiterungen bestehender UVP-pflichtiger Vorhaben gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG? <small>[Hinweis: Falls Sie noch nie mit solchen Fällen zu tun hatten, fahren Sie fort mit Punkt 12!]</small>	<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1-2 <input type="checkbox"/> 3-5 <input type="checkbox"/> 6-10 <input type="checkbox"/> 11-20 <input type="checkbox"/> >20
11.2	Wie sollte in der Praxis die Formulierung „ <i>in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist</i> “ in § 3e Abs. 1 Nr. 2 2. HS UVPG interpretiert werden?	<input type="checkbox"/> Änderungen oder Erweiterungen, die nach <i>heutigem UVPG</i> UVP-pflichtig bzw. vorprüfungspflichtig wären, und für die faktisch keine UVP durchgeführt wurde <input type="checkbox"/> Änderungen oder Erweiterungen, die nach dem <i>zur Zeit der Durchführung</i> jeweils gültigen UVP-Recht (jeweilige Fassung des UVPG bzw. der UVP-EG-RL) UVP-pflichtig gewesen wären und für die faktisch keine UVP durchgeführt wurde
11.3	In welcher Form sollten frühere Änderungen/Erweiterungen in die Vorprüfung und ggf. anschließend in die UVP einbezogen werden (z.B. als Vorbelastung oder als expliziter Prüfgegenstand des beantragten Vorhabens)?	
12.	Einbezug von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
12.1	In wie viel Prozent der Fälle spielen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Einschätzung der UVP-Pflicht eine entscheidende Rolle?	<input type="checkbox"/> 0-5% <input type="checkbox"/> 6-10% <input type="checkbox"/> 11-20% <input type="checkbox"/> 21-50% <input type="checkbox"/> >50%

Nr.	Frage	Antwort
13.	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
13.1	Ist es im Sinne "erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen" und einer daraus resultierenden UVP-Pflicht ausreichend, wenn lediglich <u>eine</u> erhebliche Umweltauswirkung möglicherweise zu erwarten ist oder müssen stets <u>mehrere</u> Umweltauswirkungen (und damit z. B. mehrere Schutzgüter) betroffen sein? Bitte begründen Sie Ihre Meinung:	<input type="checkbox"/> eine Umweltauswirkung <input type="checkbox"/> mehrere Umweltauswirkungen
13.2	Benutzen Sie Entscheidungs- und/oder Aggregationsregeln im Rahmen der Gesamteinschätzung der Erheblichkeit aller zu erwartenden Umweltauswirkungen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
13.3	Wenn ja, welche?	
13.4	Wie gehen Sie bei der Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen konkret vor? ⁵	
13.5	In wie viel Prozent der Fälle gelangen Sie als Resultat der Einschätzung zu einer UVP-Pflicht?	<input type="checkbox"/> 0-20% <input type="checkbox"/> 21-40% <input type="checkbox"/> 41-60% <input type="checkbox"/> 61-80% <input type="checkbox"/> 81-100%
13.6	Welche Bedeutung haben aus Ihrer Sicht die umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 12 UVPG im Rahmen der Einschätzung der UVP-Pflichtigkeit (§ 3c Abs. 1 S. 1 UVPG)?	

⁵ Wenn Sie bestimmte Arbeitshilfen verwenden, die allgemein zugänglich sind oder die Sie uns zur Verfügung stellen, können Sie als Antwort einen entsprechenden Verweis vornehmen.

Nr.	Frage	Antwort
13.7	Welche konkreten Entscheidungsmaßstäbe ziehen Sie regelmäßig heran?	
14. Dokumentation und Bekanntmachung der Entscheidung der Öffentlichkeit		
14.1	Werden alle Feststellungen der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG von Ihnen dokumentiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
14.2	Welchen Umfang, welche Struktur und welchen Inhalt hat die Dokumentation der Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung insbesondere bei einer Negativ-Entscheidung (also keine UVP-Durchführung) in der Regel?	
14.2.1	- Anzahl Textseiten	
14.2.2	- Struktur/Aufbau / Mindestinhalt	
14.3	In welcher Form machen Sie abschließend die Feststellung der UVP-Pflicht der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG zugänglich?	
15. Anregungen und Hinweise		
15.1	Welche konkreten Anforderungen stellen Sie an eine Verwaltungsvorschrift zu Grundsätzen und Verfahren der Einzelfallprüfung?	

Nr.	Frage	Antwort
15.2	<p>Welche Aspekte sollten aus Ihrer Sicht in der Verwaltungsvorschrift nach § 3c Abs. 2b UVPG eine besondere Konkretisierung erfahren, weil sie in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten?</p> <p>[Hinweis: Sie können sich bei Ihrer Antwort auch auf einzelne Nummern dieses Fragebogens beziehen.]</p>	

III. Angaben zu den Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls (Rechtsverordnung)

Nr.	Frage	Antwort
1.	Konkretisierung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG	
1.1	Benutzen Sie im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zusätzliche vorhabentypbezogene Kriterien zur Konkretisierung der „ <u>Merkmale des Vorhabens</u> “ (Anlage 2 Nr. 1 UVPG)? ⁶	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.2	Wenn ja, welche?	
1.3	Benutzen Sie im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zusätzliche Kriterien zur Konkretisierung des „ <u>Standortes des Vorhabens</u> “ (Anlage 2 Nr. 2 UVPG)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.4	Wenn ja, welche?	

⁶ Benutzen Sie z.B. standardisierte Checklisten, die Sie uns zur Verfügung stellen könnten?

Nr.	Frage	Antwort
1.5	Benutzen Sie im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zusätzliche Kriterien zur Konkretisierung der „ <u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> “ (Anlage 2 Nr. 3 UVPG)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.6	Wenn ja, welche?	
2. Einschätzung der UVP-Pflicht		
2.1	Gibt es „k.o.-Kriterien“ nach Anlage 2 UVPG, die automatisch die UVP-Pflicht auslösen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.2	Wenn ja, welche?	
2.3	Benutzen Sie Schwellen- oder Orientierungswerte bei der Anwendung der Kriterien, die die Entscheidung für oder gegen eine UVP-Durchführung unterstützen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.4	- Wenn ja, welche?	
2.5	Zur Bedeutung des Ausmaßes der Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 UVPG (§ 3c Abs. 1 S. 4 UVPG):	
2.5.1	- Welche Rolle spielt das Ausmaß der Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung nach sich ziehen, bei der Einschätzung?	<input type="checkbox"/> spielt große Rolle <input type="checkbox"/> nur zum Teil relevant <input type="checkbox"/> in der Regel nicht relevant
2.5.2	- Verwenden Sie eine bestimmte Regel (z.B. 75%-Schwelle) bei der Anwendung des Kriteriums „Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.5.3	- Wenn ja, welche?	
2.5.4	- Wie verknüpfen Sie das Ausmaß der Überschreitung von Prüfwerten für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung nach sich ziehen, mit den Kriterien der Anlage 2 UVPG?	

Nr.	Frage	Antwort
2.5.5	- Verwenden Sie analog zu § 3c Abs. 1 S. 4 für die Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls auch Anlage 1-Kriterien für andere Vorhabentypen (z.B. Umfang der Waldrodung gemäß Nr. 17.2 oder Umfang der Flächeninanspruchnahme gemäß Nr. 18.7)? Wenn ja, welche?	
3.	Spezielle Aspekte der standortbezogenen Vorprüfung	
3.1	Welche Kriterien nach Anlage 2 UVPG verwenden Sie zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 S. 2 UVPG?	<input type="checkbox"/> Nur ‚Schutzkriterien‘ (Anl. 2 Nr. 2.3 UVPG) <input type="checkbox"/> Anlage 2 Nr. 2 gesamt
3.2	Beschränken Sie sich auf die Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG oder ziehen Sie auch andere Kriterien (z. B. im Sinne der Nr. 2 Anhang III der UVP-Richtlinie) heran?	
3.3	Welcher Unterschied besteht für Sie zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung?	

Nr.	Frage	Antwort
4.	Anregungen und Hinweise	
4.1	Welche konkreten Anforderungen stellen Sie an eine Rechtsverordnung zu den Kriterien der Einzelfallprüfung?	
4.2	Welche Aspekte und Kriterien sollten aus Ihrer Sicht in der Rechtsverordnung „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c Abs. 2a UVPG insbesondere eine Konkretisierung erfahren? <u>Hinweis:</u> Sie können sich bei Ihrer Antwort auch auf einzelne Nummern dieses Fragebogens beziehen.	
4.3	Sollten nach Ihrer Sicht auch konkrete Entscheidungsregeln zur Einschätzung der UVP-Pflicht vorgegeben werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4	Sollten nach Ihrer Sicht konkrete Checklisten, z.B. für bestimmte Vorhabentypen, entwickelt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.5	Wenn ja, welche Art von Checklisten bzw. für welche Vorhabentypen?	

